

UB EICHSTAETT-INGOLSTADT 027006997609



Ordenskorrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen

ZWEITER JAHRGANG 1961

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

VON P. DR. JOSEF FLESCH UND P. DR. KARL SIEPEN

Als Manuskript gedruckt

BA 5360-2

Ordenskorrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen

ZWEITER JAHRGANG 1981

286055

Universitätsbibliothek
Eichstätt

82/2887

ORDENSKORRESPONDENZ

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen.
Schriftleiter: P. Dr. Karl Siepen, Köln-Mülheim, Schleswigstraße 18, Postfach 60.
Die ORDENSKORRESPONDENZ erscheint viermal im Jahr mit einem Gesamtumfang von 256 Seiten. Bestellungen nur durch das Generalsekretariat, Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18. Druck und Auslieferung: Druckerei Wienand, Köln.

INHALT DES 2. JAHRGANGS

I. ABHANDLUNGEN UND REFERATE

Baumjohann, Wilhelm, Juristische und finanzielle Fragen der privaten (freien) Schulen	231
Dammertz, Viktor, Ordensstand und Stand der Vollkommenheit	3
Deutscher Philologen-Verband und Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen, Memorandum über die private (freie) Schule und ihre Lehrkräfte	243
Fuchs, Fritz, Statistische Angaben über den deutschen Ordensnachwuchs und einige Folgerungen daraus	168
Hegemann, Bernward, Einspruch gegen die Lohnsteuerpflicht eines Ordensmannes	224
Helfrich, Heinrich, Zum gegenwärtigen Stand der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten	96
Hertsens, Luc, Die Ordensberufe in Belgien	176
Jäger, Willigis, Jugend und Ordensberufe	202
Kastner, Ferdinand, Die Bewegung für eine bessere Welt	76
Kayser, August, Lohnsteuerpflicht von Ordensangehörigen	48

Much, Alfred, Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten	10
Pesch, Willi, Die Nächstenliebe nach dem Neuen Testament	65
Pfab, Josef, Zum Verhältnis von Mitgift, Profeß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester	85
Reetz, Benedikt, Ist das totale Wagnis des Ordenslebens noch zeitgemäß?	193
Scheuermann, Audomar, Gutachten über die hoheitliche Stellung des Diözesanbischofs zu einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts und dessen Anstalten	34
Scheuermann, Audomar, Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts	140
Spitaler, Armin, Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen	217
Westhoff, Paul, Lage und Aufgabe der freien (privaten) katholischen Schulen in Deutschland	129

II. RECHTSPRECHUNG

RFH-Urteil vom 23. 12. 1940, Vergütungen für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen sind Einkünfte des Ordens	104
BFH-Urteil vom 9. 2. 1951, Ein Ordensangehöriger, der ein Amt als Pfarrkurat bekleidet, ist mit seinen gesamten Bezügen lohnsteuerpflichtig	106
BFH-Urteil vom 19. 12. 1951, Abzug von Sonderausgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke im Rahmen des Höchstbetrages von den Einkünften eines Ordensmannes	246
BFH-Urteil vom 20. 3. 1953, Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie einer Leibrente bei katholischen Ordensangehörigen	112
BFH-Urteil vom 18. 11. 1954, Zwischen Diakonissen und Mutterhaus besteht kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis	190
BGH-Urteil vom 18. 11. 1960, Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst	116
BGH-Urteil vom 16. 3. 1961, Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche kirchlicher Amtsträger. Anerkennung der kirchlichen Autonomie -	250
BSG-Urteil vom 20. 9. 1960, Arbeitslosenversicherungspflicht für Ordensschwestern mit Einzeldienstverträgen	52
Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. 9. 1960, Zurücknahme eines begünstigenden Verwaltungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit	56
Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 25. 11. 1960, Der Wohnsitz einer Ordensangehörigen bemißt sich nach bürgerlichem Recht	120

III. KIRCHLICHE ERLASSE

Mahnung der Kongregation des Heiligen Offiziums vom 15. 7. 1961 über moderne Irrtümer der Sexualmoral und Mißbrauch der Psychoanalyse	254
Dekret der Konzilskongregation vom 3. 12. 1960 über die Durchführung des neuen Rubrikenkodex	122
Erklärung der Ritenkongregation vom 28. 12. 1960 über das Antizipieren der Laudes	122
Dekret der Studienkongregation vom 2. 8. 1960 über die Angliederung der „Academia Alfonsiana“ an die Theologi- sche Fakultät der Päpstlichen Lateran-Universität	122
Dekret der Poenitentiaria vom 21. 10. 1960 über Ablassgewin- nung zu Gunsten der Sterbenden	254
Verordnung des Erzbischofs von Freiburg vom 14. 2. 1961 über die Vollmachten der Beichtväter und Missionare gelegentlich der Volksmission	123
Verordnung des Ordinariats von Görlitz über Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen	126
Verordnung für die Erzdiözese München und Freising über die Aussetzung des Allerheiligsten während der Meßfeier	122
Verlautbarung des Ordinariats von Speyer über die Feier der Missa cotidiana pro defunctis nach dem neuen Rubrikenkodex	122
Richtlinien zur Schwesterngestaltung der Mutterhäuser im Bereich der Diözese Würzburg in der Neufassung vom 1. 7. 1961	255
Grundsätze des Bundes Katholischer Religionslehrer-Vereinigungen bezüglich der Zensuren im Religionsunterricht	126

IV. STAATLICHE ERLASSE

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.
11. 1957 über die Wiederherstellung konfessioneller Stiftungen 255
- Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom
7. 4. 1961; hier Förderung gemeinnütziger Zwecke 256

V. ORDENSINTERNE MITTEILUNGEN

- Flesch, Josef, Geleitwort zum 2. Jahrgang der Ordenskorrespondenz 1
- Sr. M. Juliana, Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands 186
- Arbeitstagung der Novizenmeister und Regenten 187
- Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern 188
- Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates 189

Ordens- Korrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern - Vereinigungen

- | | |
|----------------|---|
| V. Dammertz | Ordensstand und Stand der Vollkommenheit |
| A. Much | Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten |
| A. Scheuermann | Die hoheitliche Stellung des Diözesanbischofs zu einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts |
| A. Kayser | Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten |

Erstes Heft 1961

2. Jahrgang

Ausgabeort Köln

ORDENSKORRESPONDENZ

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen
2. Jahrgang 1961, 1. Heft

Als Manuskript gedruckt

Herausgegeben im Auftrag der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen von
P. Dr. Josef Flesch und P. Dr. Karl Siepen · Schriftleitung: P. Dr. Karl Siepen,
Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, Postfach 60

I N H A L T

Josef Flesch CSSR	Geleitwort zum 2. Jahrgang	1
Viktor Dammertz OSB	Ordensstand und Stand der Vollkommenheit	3
Alfred Much SVD	Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten	10
Audomar Scheuermann	Gutachten über die hoheitliche Stellung des Diözesanbischofs zu einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts und dessen Anstalten	34
August Kayser	Lohnsteuerpflicht von Ordensangehörigen	48
Rechtssprechung		52
Urteil des Bundessozialgerichts Kassel	Arbeitslosenversicherungspflicht für Ordensschwestern mit Einzeldienstverträgen	52
Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden	Zurücknahme eines begünstigenden Verwaltungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit	56

Geleitwort zum zweiten Jahrgang

Mit der vorliegenden Nummer der Ordenskorrespondenz beginnen wir den 2. Jahrgang. Als wir im März des vorigen Jahres das erste Heft herausbrachten, gaben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, bei den Ordensgemeinschaften ein lebhaftes Echo zu finden. Dabei konnten wir uns allerdings von dem Zweifel nicht ganz frei machen, ob es gelingen würde, die nötige finanzielle Basis für unser Unternehmen zu sichern. Da Mittel von außen nicht zur Verfügung standen, kam alles darauf an, eine hinreichende Anzahl von Beziehern für die Ordenskorrespondenz zu finden. Von unserem Zweifel sind wir glücklicherweise befreit worden, denn die Auflage hat inzwischen eine Höhe erreicht, die uns die Weiterführung erlaubt. Wir werden uns in Zukunft bemühen, das erwiesene Vertrauen zu rechtfertigen. Die Priesterorden sind sich dabei der Aufgabe bewußt, die ihnen besonders für die Brüder- und Schwesternorden und -genossenschaften aufgegeben ist.

In diesem Sinne bringen wir im 1. Heft dieses 2. Jahrgangs eine Arbeit von P. Magister Alfred Much, SVD, St. Augustin, über die „Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten“, die er im vorigen Jahr vor den Herren Äbten und Provinzialen, die in der VDO zusammengeschlossen sind, als Referat gehalten hat. Wir glauben damit allen Obern und Oberinnen, vor allem auch der großen Anzahl der Novizenmeisterinnen der weiblichen Orden und Genossen-

schaften einen Dienst zu erweisen. P. Magister Much gibt aus langjähriger Erfahrung ein ausgezeichnetes Bild der Situation unter der Ordensjugend mit wertvollen Hinweisen für das schwierige Amt, das die Erzieher verwalten.

Wir legen mit dem neuen Jahrgang die Ordenskorrespondenz in einem neuen Gewand vor und hoffen damit Ihren Beifall zu finden. Das Format ist umfangreicher, der Druck größer und gefälliger. Es sollen in diesem Jahr wenigstens 4 Hefte mit jeweils 64 Seiten Umfang zur Ausgabe kommen.

Auf Ihr weiteres Wohlwollen und Ihre Unterstützung hoffend, sind wir gern bereit, den Wünschen, die an uns herangetragen werden, nach Möglichkeit zu entsprechen und so eine Zeitschrift zu schaffen, die nach besten Kräften dem Ganzen der Ordensgemeinschaften dient.

P. Dr. Josef Flesch, Generalsekretär

Ordensstand und Stand der Vollkommenheit

Von P. Viktor Dammertz OSB., St. Ottilien

Die Apostolische Konstitution „Provida Mater“ vom 2. Februar 1947, mit der Papst Pius XII. den rechtlichen Rahmen für die Weltlichen Institute schuf, trägt die Überschrift „Über die kanonischen Stände und Weltlichen Institute zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit“¹⁾. Dieser Titel und die in der Apostolischen Konstitution ausgesprochene Einbeziehung der Weltlichen Institute unter die kirchlichen Stände der Vollkommenheit löste bald eine umfangreiche Diskussion aus über das Verhältnis von Ordensstand und Stand der Vollkommenheit²⁾.

Hier sollen die beiden Begriffe gegeneinander abgegrenzt und ihr Verhältnis zueinander dargelegt werden.

I. DER ORDENSSTAND (STATUS RELIGIOSUS, KLÖSTERLICHER STAND).

A. Zum Begriff.

Hans Urs von Balthasar gibt in der Einleitung seiner bekannten Schrift „Der Laie und der Ordensstand“ folgende Deutung des Begriffes „Ordensstand“: „Der Begriff Ordensstand wird hier ... in einem erweiterten Sinn gebraucht, nämlich auf alle Personen und Gemeinschaften angewendet, die ihrem Leben die Form der evangelischen Räte von Armut, Jungfräulichkeit und Gehorsam verleihen, zu welchen sie sich in irgendeiner Form (öffentliche oder private Gelübde, Schwur, Versprechen, für immer oder auf Zeit) verpflichten“. Er setzt diesen Begriff vollkommen gleich mit dem Terminus „Stand der Vollkommenheit“ und schlägt als gleichwertige Bezeichnung den Begriff „Rätestand“ vor³⁾.

1) AAS 39 (1947) 114—124; in deutscher Übersetzung bei S. Mayer, Neueste Kirchenrechtssammlung III (Freiburg 1955) 189—198. Ergänzend dazu erschienen das Motuproprio „Primo feliciter“ vom 12. 3. 1948; AAS 40 (1948) 283—286, Mayer III, 198—201; und die Instruktion der Religiosenkongregation „Cum Sanctissimus“ vom 19. 3. 1948: AAS 40 (1948) 293—297, Mayer III, 201—205.

2) Aus den zahlreichen Beiträgen seien hier genannt A. Gutiérrez, *Doctrina generalis theologica et iuridica de statu perfectionis evangelicae*, in: *De institutis saecularibus* (Rom 1951) 252—310; J. M. Setién, *Naturaleza juridica del estado de perfección en los Institutos Seculares* (Rom 1957).

3) H. U. von Balthasar, *Der Laie und der Ordensstand* (Einsiedeln 1948) 9 Anm.

Eine solche Ausdehnung des Begriffes „Ordensstand“ kann im Interesse der Wahrung einer klaren Rechtssprache nicht unwidersprochen bleiben. Es muß die Forderung erhoben werden, daß sich die Definition des „Ordensstandes“ an die im kirchlichen Gesetzbuch gebotene Terminologie hält. Die Wesensmerkmale des Ordensstandes lassen sich aus c. 487 und c. 488 n. 1 entnehmen.

Danach ist für den klösterlichen Stand das Streben nach Vollkommenheit wesentliche Grundlage, jedoch nicht jedes Vollkommenheitsstreben, sondern nur jenes, das folgende von der Kirche erprobte und erforderte Mittel benutzt ⁴⁾:

1. Das Leben in Gemeinschaft. Das bedeutet notwendig und immer die Eingliederung des Religiösen in seinen klösterlichen Verband. Darüber hinaus fordert es aber auch regelmäßig und grundsätzlich das tatsächliche Zusammenleben der Religiösen unter einem Dach (vgl. c. 594 § 1; c. 606 § 2).
2. Die Befolgung der evangelischen Räte, nämlich des Gehorsams, der Armut und der ehelosen Keuschheit.
3. Die Verpflichtung zu den Räten durch kirchenamtliche Gelübde, d. h. durch Gelübde, die vom rechtmäßigen Oberen im Namen der Kirche entgegengenommen werden (c. 1308 § 1).
4. Die dauernde, und zwar wenigstens in der Intention lebenslängliche Verpflichtung zu den Räten in der klösterlichen Gemeinschaft, sei es durch lebenslängliche Gelübde, sei es durch stets zu erneuernde zeitliche Gelübde.

B. Verwirklichung.

Die vier genannten Merkmale des Vollkommenheitsstrebens kennzeichnen nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers den von der Kirche anerkannten klösterlichen Stand. Wir finden sie heute verwirklicht in den Orden und Kongregationen, die sich nur dadurch voneinander unterscheiden, daß die amtlichen Gelübde in den Orden als feierliche, mit den diesen eigenen Rechtswirkungen, in den Kongregationen dagegen als einfache Gelübde gelten. Es hat freilich einer langen Entwicklung bedurft, bis neben den Orden auch die Kongregationen als echte klösterliche Verbände anerkannt wurden. Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurden nur die Mitglieder der Orden im strengen Sinn als Religiösen anerkannt. Nach den ersten Ansätzen am Ende des 19. Jahrhunderts und nach der

⁴⁾ Daher heißt es in c. 488 n. 1: „atque ita ad evangelicam perfectionem tendunt“. Vgl. c. 593.

für die Kongregationen grundlegenden Gesetzgebung Leos XIII. ⁵⁾ führte es erst der Codex Iuris Canonici konsequent durch, daß auch die Kongregationen vollberechtigte klösterliche Verbände wurden.

Die für den klösterlichen Stand wesentlichen Bedingungen werden nicht hinreichend erfüllt in den Gesellschaften ohne amtliche Gelübde. Diese heben sich dadurch von den eigentlichen klösterlichen Verbänden ab, daß in ihnen keine kirchenamtlichen Gelübde abgelegt werden. Es entfällt somit ein Wesenselement der in c. 488 n. 1 gegebenen Begriffsbestimmung. Daher sagt c. 673 § 1 über diese Verbände, daß in ihnen zwar die Mitglieder die Lebensweise der Religiösen nachahmen, daß aber ein solcher Verband streng genommen keine „religio“ sei, und daß seine Mitglieder nicht im eigentlichen Sinn als Religiösen bezeichnet werden können.

Über diese grundsätzliche Unterscheidung der Gesellschaften ohne amtliche Gelübde von den klösterlichen Verbänden dürfen auch die manchmal sehr weitgehenden Ähnlichkeiten nicht hinwegtäuschen. Der Unterschied wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß auch die Verbände ohne amtliche Gelübde der Religiösenkongregation unterstehen (c. 251 § 1) und daß ihr Recht in großem Umfang dem eigentlichen Ordensrecht angepaßt ist (vgl. cc. 673-681).

Viel weiter sind die Weltlichen Institute davon entfernt, dem klösterlichen Stand zugerechnet werden zu können. Zwar unterstehen auch sie der Religiösenkongregation ⁶⁾, und von jedem Weltlichen Institut wird verlangt, daß es „auch im äußeren Bereich das Bild des vollständigen Standes der Vollkommenheit und im wesentlichen das des wirklichen klösterlichen Standes bietet“ ⁷⁾, aber dennoch sagt das mit der Apostolischen Konstitution „Provida Mater“ promulgierte Sondergesetz: „Da die Weltlichen Institute weder die drei amtlichen klösterlichen Gelübde zulassen noch ihren Mitgliedern das gemeinsame Leben oder das Wohnen unter dem gleichen Dach gemäß dem Kirchenrecht zur Pflicht machen, sind sie rechtlich in der Regel weder klösterliche Verbände oder Gesellschaften mit gemeinsamem Leben, noch dürfen sie im eigentlichen Sinne so genannt werden“ ⁸⁾. Schon die Bezeichnung „Instituta saecularia, Weltliche Institute“, die die Apostolische Konstitution für diese Verbände vorschreibt, will ja gerade den Gegensatz zum „status religiosus, Ordensstand“ ausdrücken.

⁵⁾ Apostolische Konstitution „Conditae a Christo“ vom 8. 12. 1900: Codicis Iuris Canonici Fontes III (Vatikan 1933) 562—566.

⁶⁾ „Provida Mater“, Sondergesetz Art. IV § 1; Mayer III, 196.

⁷⁾ „Cum Sanctissimus“ n. 7: Mayer III, 203.

⁸⁾ Art. II § 1: Mayer III, 195.

Somit ergibt sich, daß sich der Begriff „klösterlicher Stand“ nur auf die Orden und Kongregationen, nicht aber im eigentlichen Sinn auf die Verbände ohne kirchenamtliche Gelübde und schon gar nicht auf die Weltlichen Institute anwenden läßt.

II. DER STAND DER VOLLKOMMENHEIT

A. Zum Begriff.

Wenn es abgelehnt wird, die Weltlichen Institute als zum Ordensstand gehörig zu bezeichnen, so ist damit keineswegs bestritten, daß sie einen kirchenrechtlich anerkannten und gutgeheißenen Vollkommenheitsstand bilden. Ordensstand und Vollkommenheitsstand sind heute nicht mehr identisch.

1. Um von einem Stand der Vollkommenheit sprechen zu können, ist mehr erfordert als eine Summe einzelner Handlungen, die Ausdruck der christlichen Vollkommenheit sind. Zur Begründung eines Standes gehört wesentlich

- a) das dauernde Bekenntnis zu einer bestimmten Lebensweise,
- b) die förmliche Verpflichtung zu dieser Lebensweise, die die Gewähr für die Beständigkeit bietet. Sie muß durch einen Akt vollzogen werden, der irgendwie im äußeren Bereich sichtbar und erheblich ist. Die Bildung eines Standes trägt daher immer einen sozialen und institutionellen Charakter. Würde eines dieser beiden Elemente fehlen, könnte man nicht von einem Stande der Vollkommenheit sprechen.

2. Der Stand der Vollkommenheit im besonderen, so wie ihn die Kirche anerkennt, ist ein spezifischer Lebensstand, von dem die Kirche verbürgt, daß er geeignet ist, die zu dieser Lebensform Berufenen zur Vollkommenheit zu führen. Mit dieser Beschreibung wird dem Mißverständnis vorgebeugt, als ob die in diesem Stande Lebenden schon persönlich vollkommen wären oder als ob man nur in ihm zur Vollkommenheit gelangen könne. Es geht vielmehr um den „status perfectionis acquirendae“, den Stand zur Erlangung der Vollkommenheit. Der von der Kirche gutgeheißene Stand der Vollkommenheit wird durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- a) Das Leben nach den evangelischen Räten.
- b) Die Verpflichtung zu dieser Lebensform durch eine vor Gott eingegangene Bindung.
- c) Die Verpflichtung zu dieser Lebensgestaltung aus den Räten durch eine im äußeren Bereich der Kirche wirksame und damit rechtserhebliche Bindung, die insbesondere auch die rechtliche Eingliederung des sich Verpflichtenden in den Stand zur Folge hat.

d) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß dieser konkrete Stand der Vollkommenheit von der Kirche anerkannt sein muß als geeigneter Weg zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit und daß die Kirche das Recht hat, durch ihre Rechtssätze das Leben in diesen Verbänden zu ordnen.

B. Verwirklichung.

Seit den Anfängen des Mittelalters war die Gleichsetzung von Stand der Vollkommenheit und Ordensstand im strengen Sinn selbstverständlich. Weder die um die Mönchsklöster sich gruppierenden Oblaten, noch die neben den Mendikanten entstehenden Drittorden, ja nicht einmal die in der Zeit nach dem Tridentinum sich bildenden Verbände mit sog. einfachen Gelübden erlangten zunächst die kirchliche Anerkennung als Vollkommenheitsstände ⁹⁾. Erst durch ihre Anerkennung als wahre klösterliche Verbände, als „religiones“, erlangten die Kongregationen auch die Anerkennung als Vollkommenheitsstand. Im CIC ist eindeutig ausgesprochen, daß die Orden und Kongregationen kirchlich gutgeheißenen Vollkommenheitsstände bilden; ja die Verquickung von Vollkommenheitsstand und klösterlichem Stand ist im kirchlichen Gesetzbuch noch so eng, daß es in der Apostolischen Konstitution „Provida Mater“ heißt: „Dies ist im Recht des Codex so streng und absolut bestimmt, daß der kanonische Stand der Vollkommenheit in keinem Fall, auch nicht ausnahmsweise, anerkannt wird, es sei denn, daß die Profeß darauf in einem von der Kirche gutgeheißenen klösterlichen Verband abgelegt wird ¹⁰⁾. Von den Verbänden ohne amtliche Gelübde heißt es dort, daß sie dem kanonischen Stand der Vollkommenheit fast vollständig gleichstehen, obwohl bei ihnen zur vollendeten Gleichstellung die Bindung durch kirchenamtliche Gelübde fehlt ¹¹⁾. Hier werden also diese Gesellschaften als eigener Vollkommenheitsstand anerkannt, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung, da nach Ansicht der Apostolischen Konstitution von einem kanonischen Vollkommenheitsstand im vollen Sinn dort nur die Rede sein kann, wo amtliche Gelübde abgelegt werden.

Für die Anerkennung der Weltlichen Institute als Stand der Vollkommenheit sind folgende Texte der päpstlichen Dokumente von Bedeutung: In der Apostolischen Konstitution „Provida Mater“ heißt es von ihnen, daß sie in den wesentlichen Merkmalen den kanonischen Vollkommen-

⁹⁾ Zu dieser geschichtlichen Entwicklung vgl. R. Lemoine, *Le droit des Religieux du Concile de Trente aux Instituts séculiers* (Paris 1956).

¹⁰⁾ Mayer III, 191.

¹¹⁾ Mayer III, 192.

heitsständen sehr nahestehen ¹²⁾; das Motu proprio „Primo feliciter“ sagt eindeutig, daß sie „den von der Kirche geordneten und anerkannten Vollkommenheitsständen mit vollem Recht beigezählt werden“ ¹³⁾, und die Instruktion „Cum Sanctissimus“ schließlich fordert von einem Weltlichen Institut, daß es „auch im äußeren Bereich das Bild des vollständigen Standes der Vollkommenheit und im wesentlichen das des wirklich klösterlichen Standes bietet“ ¹⁴⁾.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche die Weltlichen Institute als eigenen Vollkommenheitsstand anerkennt und in ihnen einen geeigneten Weg sieht, durch das Leben nach den evangelischen Räten auf Grund einer dauernden Verpflichtung vor Gott und dem Verband die christliche Vollkommenheit zu erlangen. Darin stimmen sie mit den klösterlichen Verbänden überein. Ebenso deutlich ist es aber, daß die Kirche sie von den in den klösterlichen Verbänden verwirklichten Vollkommenheitsständen abheben will. Die Orden und Kongregationen gehen ja über die für alle Vollkommenheitsstände aufgestellten Forderungen hinaus, indem sie eine durch kirchenamtliche Gelübde vollzogene Bindung verlangen und ihre Mitglieder „aus der Welt“ hinausnehmen und dem kirchenrechtlichen Personenstand der Religiösen eingliedern (c. 107), während die Sodaln der Weltlichen Institute „in der Welt“ bleiben. Im grundsätzlichen Verzicht der Mitglieder eines Weltlichen Instituts auf das Zusammenleben unter einem Dach und in ihrem Leben und Arbeiten mitten in der Welt liegt ja der wesentliche Unterschied zwischen ihnen und den Religiösen in den klösterlichen Verbänden und den in Gemeinschaft lebenden Gesellschaften ohne amtliche Gelübde.

Für die Weltlichen Institute gilt der Grundsatz: „Die Vollkommenheit ist in der Welt zu üben und zu bekennen; und daher muß sie in allem, was erlaubt und mit den Pflichten und Werken der Vollkommenheit vereinbar ist, an das Leben in der Welt angepaßt werden“ ¹⁵⁾. Das Leben in Gemeinschaft ist daher bei ihnen reduziert auf die rechtliche Eingliederung der Sodaln in das Institut und damit in den kanonischen Stand der Vollkommenheit ¹⁶⁾.

¹²⁾ Ebd.

¹³⁾ n. V: Mayer III, 200.

¹⁴⁾ n. 7: Mayer III, 203.

¹⁵⁾ „Primo feliciter“ n. II: Mayer III, 199.

¹⁶⁾ So muß man jedenfalls vom Standpunkt des Kirchenrechts aus sagen. Natürlich ergibt sich daraus von selbst das alle räumliche Trennung überwindende Bewußtsein, mit den anderen Mitgliedern des Instituts in einer um die christliche Vollkommenheit ringenden Gemeinschaft verbunden zu sein. In diesem Sinne sind auch die Weltlichen Institute gemeinschaftsbetont, vielleicht stärker, als es bei den Orden und Kongregationen der Fall ist.

Ordensstand und Vollkommenheitsstand können also heute nicht mehr gleichgesetzt werden. Zwar ist der klösterliche Stand notwendig ein Vollkommenheitsstand, aber nicht jeder Vollkommenheitsstand ist zugleich auch Ordensstand. Neben dem „status perfectionis canonicus religiosus“, dem klösterlichen Vollkommenheitsstand, stehen heute die Weltlichen Institute, die man m. E. am besten als „status perfectionis canonicus saecularis“, d. h. als kanonischen Vollkommenheitsstand für Weltleute bezeichnen könnte. Damit soll gesagt sein, daß es sich um einen vom kirchlichen Recht anerkannten und normierten Vollkommenheitsstand handelt, dessen Mitglieder jedoch — im Gegensatz zu den Religiösen — Weltleute¹⁷⁾ bleiben, also nicht in den klösterlichen Stand oder einen etwa neu gebildeten, neben den klösterlichen Stand tretenden Personenstand aufgenommen werden.

Zur Bildung eines Vollkommenheitsstandes ist immer eine im äußeren Bereich der Kirche feststellbare Form der Verpflichtung zu den evangelischen Räten erforderlich. Damit soll auf keinen Fall geleugnet werden, daß es auch außerhalb der Vollkommenheitsstände ein echtes, von der kirchlichen Autorität gutgeheißenes und gefördertes Vollkommenheitsstreben gibt. Papst Pius XII. hat Wege gewiesen, wie Menschen, die sich auch nicht einem Weltlichen Institut anschließen wollen oder können, in der Welt und in ihrem Beruf lebend, auf der Grundlage der evangelischen Räte nach Vollkommenheit streben können, indem sie sich durch Privatgelübde, etwa vor ihrem Beichtvater und Seelenführer, zu Armut, Keuschheit und Gehorsam verpflichten¹⁸⁾. Doch weil dieses Vollkommenheitsstreben nicht durch eine im äußeren Bereich der Kirche erhebliche Bindung gekennzeichnet ist, kann von einem Stand der Vollkommenheit keine Rede sein.

¹⁷⁾ Hier verstanden in dem Sinne, wie man z. B. auch zwischen Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen unterscheidet.

¹⁸⁾ AAS 50 (1958) 36; 566 f. Vgl. J. Beyer, Die kirchenrechtlich anerkannten Formen des Vollkommenheitslebens: Geist und Leben 33 (1960) 292-295.

Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten

Von P. Magister Alfred Much, SVD, St. Augustin/Siegburg

Die Fülle der Fragen, die mit der „Pflege unserer Berufe im Noviziat und Scholastikat“ gegeben sind, kann in einem kurzen Referat auch nur annähernd aufgezeigt werden. Ich will versuchen, zunächst die Situation in den Noviziaten und Scholastikaten darzulegen und dann die Aufgaben umreißen, die sich für den Novizenmeister oder den Präfekten der Scholastiker daraus ergeben.

I. DIE SITUATION

Die Eintretenden kommen zu uns als Externe oder als Absolventen der eigenen Ordensschulen. Aus den verschiedensten Gründen nötigt sich immer wieder ein Vergleich zwischen diesen beiden Gruppen auf.

Unter den Externen sind oft sehr gute Berufe, manchmal derart, daß man ihnen den Vorzug geben und zweifeln könnte an den Erziehungserfolgen in unseren Internaten. Da oder dort ist eben der Idealfall verwirklicht, daß die Familie die beste Erziehung gewährleistet. — Es kommen aber auch Externe, die sehr romantische Vorstellungen von Kloster und Beruf haben. Manches haben sie gewiß den Internen voraus, eben weil sie ihre Entscheidung im reifen Alter vollziehen. Manches aber müssen sie sich genau so schwer und manchmal noch schwerer erarbeiten als die Unseren. — Als wertvollste unter den Externen möchte man zunächst die Führer der katholischen Jugendorganisationen ansprechen. Erfahrungsgemäß aber lösen sie sich am schwersten aus der äußeren Betriebsamkeit und aus der Verantwortung für die anderen. Es fordert viel Geduld und Pflege, bis sie den Zugang zu den inneren Werten des Berufes finden und in der Selbstheiligung den machtvollsten Faktor allen Apostolats sehen.

Gegenüber den Externen sind die Ankömmlinge aus unseren Ordensinternaten schon mit einer Fülle, z. T. sogar wesentlicher Dinge bekannt. Aber auch hier ist eine Einschränkung geboten. — Die religiöse Haltung vieler Jungen scheint in den Anfängen einer ersten Entwicklung steckengeblieben. Sie ist dann überdeckt worden von den Eindrücken einer unüberwundenen Welt. Der Unterrichtsstoff der letzten Jahre könnte zu einer Auseinandersetzung angeregt haben, es scheint aber unseren Primanern bei der Fülle der Aufgaben weder Zeit noch Kraft dazu zu bleiben. Das sind wenige Absolventen, die mit echtem Verlangen nach dem Beruf oder gar einer freudigen Spannung ins Noviziat

kommen. Es wäre verfehlt, Erzieher und Lehrer allein für diesen Defekt verantwortlich zu machen, wissen wir doch, wie schwer es uns unter den ungleich günstigeren Bedingungen in der Ordenserziehung gelingt, die Welt zu überwinden und eine wirklich religiöse Haltung aufzubauen. Vielmehr müßten alle Erzieher zusammenstehen, um die unglücklichen Auswirkungen des Zeitgeistes vom Beginn bis zum Abschluß der Erziehung zu überwinden. Ich möchte in diesem Zusammenhang hinweisen auf die sehr gute Darstellung von Josef Maria Reuß („Priesterliche Ausbildung heute“, in: Wort und Wahrheit, 9, 1954 S. 88): „Der Kern des Negativen der heutigen religiösen Zeitlage dürfte darin liegen, daß Gott und sein Wort, der Inhalt der Offenbarung und somit des Glaubens, für sehr viele — die meisten? — Menschen weder unumstößliche Wirklichkeit noch voller, geschweige denn letzter Wert ist.“ Auch unsere Jungen „geben sich mehr, als ob sie glaubten (und das ganz unbewußt), und sind nicht vom Glaubensinhalt als der Wirklichkeit durchdrungen“. Das Religiöse ist für sie nicht genug Wert. Ich zitiere wiederum Reuß a. a. O.: „Heute aber erleben wir ein ausgesprochenes Verfallensein an diese Welt... Auch das vollzieht sich mehr unbewußt und uneingestanden. Von den meisten Katholiken würde auch diese Vorhaltung mit Empörung zurückgewiesen, mit dem Hinweis auf Frömmigkeitsübungen usw., die aber nicht so sehr ein Tun des Glaubens, sondern mehr Auswirkung eines Sicherungsbedürfnisses sind... Diese „Gläubigen“ leben existentiell schizophren, sie zerfallen in einen religiösen und einen profanen Menschen.“ Wenn ich dieses Urteil auf die überwiegende Mehrzahl unserer internen Berufe anwende, werden mir die meisten Präfekten widersprechen, aber das ändert nichts an den Tatsachen, die sich dem Novizenmeister angesichts der religiösen und regularen Forderungen in den zahlreichen Aussprachen während des Noviziats bieten. Der Junge, der einen religiösen Bruch in den Jahren der Sekunda und Prima erlebt hat, kommt vielleicht ins Noviziat, weil ihm der Abgang unmittelbar nach dem Abitur als Unaufrichtigkeit oder Undankbarkeit quittiert wird. Andere hält lediglich die Furcht vor einer Fehlentscheidung, noch besser gesagt, die Angst vor einer Entscheidung überhaupt.

Das Noviziat selbst schafft zunächst eine gewisse äußere Abgeschlossenheit, die der junge Novize nur schwer erträgt. Es vergeht lange Zeit, bis die Eindrücke der Abiturferien geordnet, geschweige denn religiös eingeordnet sind. Die inneren Bindungen an Sport, Musik, Literatur, Theater halten noch lange an. Die Novizen denken und leben rein natürlich. Soweit sie ein eigenes religiöses Leben aufbauen, versuchen sie dies durch Freude an der Natur, am Schönen, an der Kunst. Gemeinschaft pflegen sie um der Persönlichkeitswerte willen. Echte und religiöse Motivationen scheinen ihnen lediglich wie übelangebrachte Etikette, die den wahren Inhalt dieses Lebens nicht wiedergeben. Wenn sie im

Laufe des Noviziats an die Kernfragen herangeführt werden, an die dogmatische Grundlegung unseres Christen- und Ordenslebens, zeigt sich oft geradezu ein erschreckender Schwund an Glaubenswissen und Glaubenssubstanz. Diese Darstellung gibt die innere Haltung des ersten halben Jahres sehr vieler Novizen wieder.

Eine nicht minder wichtige und ebenso schwer zu lösende Aufgabe im ersten Halbjahr stellt die Disziplin des äußeren Menschen dar. Die Burschikosität hält länger an als früher. Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit, Stillschweigen und konzentrierte Arbeit sind schwer zu erreichen. Es wird heute allgemein anerkannt, daß die körperliche Reife vorgezogen, die geistige dagegen um mehr als vier Jahre hinausgeschoben erscheint. In diese unglückliche Lebensspanne, da der Mensch äußerlich fertig und innerlich doch noch recht unreif ist, fällt für viele der Unsern das Noviziat. Ein Glück, daß sich in der Offenherzigkeit der Novizen viele Ansätze bieten für fruchtbare Einflußnahme des Magisters!

Ein Kernstück der Noviziatsbildung ist die Gebetserziehung. Der Novize kommt sich, auch wenn man ihn behutsam einführt, vor wie einer, der Hals über Kopf in eine Fülle unzugänglicher Gebetspflichten hineingeworfen wird. Sei es das Brevier in den monastischen Orden, seien es die gesellschaftseigenen Andachten in den Kongregationen, — all diese Gebetspflichten bilden eine verwirrende und unbewältigte Fülle. Auch wenn die Einführung in vorsichtig abgestuften Forderungen vor sich geht, bleibt dem nüchternen Prüfer kein Zweifel darüber, daß eine wirklich innere Formung durch das Gebet lange auf sich warten läßt. Die vielen Übungen führen nicht hinaus über einen bloßen Formalismus. Es fehlt dem Gebet weithin der dogmatische Gehalt und die gesunde Wärme des Gemütes. Praktisch gehen Gebet und Leben ganz verschiedene Wege. Hier liegen viel wichtigere Probleme, als etwa in dem Streit um die liturgischen oder nichtliturgischen Formen des Gebetes. Wir dürfen uns auch darüber nicht hinwegtäuschen, daß mit der bloßen Benutzung von Missale und Brevier noch nicht viel gewonnen ist. Immerhin greifen unsere Novizen lieber dazu, als zu den Privatandachten. Von dieser Vorliebe her muß der Zugang zu echtem Beten und übernatürlicher Haltung versucht werden.

Die großen Exerzitien, die wir etwa im 4. oder 5. Monat des Noviziates halten, haben entscheidende Bedeutung. So unterschiedlich auch die einzelnen von dem Gehalt der vier Wochen angesprochen werden, — der Ernst des Noviziats ist nunmehr gegeben; Halbe und Unentschlossene gehen weg; es kann der Unterricht über die eigentlichen Ordens-tugenden beginnen.

Der Armut gegenüber hat der Novize zunächst weniger Schwierigkeiten. Es muß freilich bemerkt werden, daß er sich für gewöhnlich mit

einer solchen Fülle von Dingen eingedeckt hat, daß Schrank und Bücherregal, die in früheren Jahren ausreichten, heute nicht mehr genügen. Ein Regenmantel, ein Knirps, eine Aktentasche und ein Lederkoffer, Photoapparate, Projektoren, Schreibmaschinen und Tonbandapparate werden mitgebracht. Es ist nicht leicht, und vielleicht nicht einmal richtig, alle diese Dinge unter Verschuß zu legen mit der Begründung, daß man jetzt eben im Noviziat ist. Viele dieser Dinge sind so sehr zum Gemeingut geworden oder werden es in absehbarer Zeit werden, daß es förmlich eine Erziehungsaufgabe wird, ihren vernünftigen Gebrauch auch in das regulare Leben einzubauen. — Um jenen Geist der Armut aber, der über die zahlreichen Bedürfnisse hinaus wächst, der gelegentliche Entbehrungen liebt, der durch fühlbaren Verzicht wachsen will in der Liebe zu den übernatürlichen Gütern, müssen Erzieher und Beichtväter noch lange besorgt sein.

Im Scholastikat beginnt die Gefahr, sich unabhängig zu machen von der Erlaubnis. Es wachsen auch die Bedürfnisse einzelner Fratres so sehr, daß sie sich weit entfernen von jener echten Ordensgesinnung, die lieber weniger haben möchte als mehr. Sie haben ihre Ansichten über Raumgestaltung. Sie äußern den Wunsch, Zimmer und Zelle individuell einrichten zu dürfen. Die Verlorenheit an die Dinge und an die Mittel dieser Welt tritt in geradezu erschreckendem Maße zutage, je mehr es auf die Priesterweihe zugeht. Zu sehen, wie sehr die Sorge um ein Maßgewand, einen Kelch oder eine Ausstattung mit allen möglichen Apparaturen für die künftige Seelsorgsarbeit den Ordinanden erfüllt, hat mich oft förmlich bedrückt.

Hier tritt noch ein anderer Mangel in der Armutserziehung zutage: Die Fratres wissen nicht, wie schwer Geld verdient wird. Mit allem Notwendigen sind sie versorgt und erwarten mit einer gewissen Selbstverständlichkeit, daß ihre wachsenden Wünsche in Lebenshaltung und -einrichtung erfüllt werden. Geschenke sind ungleich größer, als sie früher waren. Der Primiziant nimmt sie mit einer ziemlichen Selbstverständlichkeit entgegen, ohne sich Gedanken zu machen, mit wieviel Opfern der oft einfache Spender sie aufgebracht hat. Es kommt vor, daß der Obere energisch eingreifen muß, ja daß da oder dort auch die Öffentlichkeit Anstoß nimmt. Aus solchen Erziehungsmängeln heraus werden gelegentlich Bettelbriefe geschrieben, die nicht nur nicht von verantwortlichen Obern, sondern auch von gutmeinenden Gläubigen nicht erfüllt werden können.

In der Erziehung zur Keuschheit setzen sich die Novizen zunächst stark auseinander mit der eigenen Vergangenheit. Zumeist sind sie voller Vorwürfe, weil sie nicht rechtzeitig Aufklärung und Hilfe gefunden haben. Sie klagen, daß man ihnen im Geschlechtlichen nur die Gefahr gezeigt hat. Sie bedauern, daß sie nicht Möglichkeit hatten, sich unbefangen im Leben umzusehen. Der Erzieher muß damit rechnen, daß

unüberwundene Gewohnheiten wieder aufleben. Das moderne Leben hat diese jungen Menschen infiziert schon im Erbgang und dann im eigenen Erleben mit Reizbarkeit, Triebstärke und Willensschwäche. Es kommen jene Verfehlungen vor, die so schwer zu prüfen sind auf ihren theologischen Grad. Die Ausführungen von Hans Müller-Eckhard (*Das unverstandene Kind* S. 196 ff., 5. Aufl., Klett-Verlag, Stuttgart 1958) und H. Wirtz (*Stille Revolution, Kirche auf neuen Wegen*, S. 127 ff., Glock und Lutz, Nürnberg 1959) sind auch für uns ungemein aufschlußreich. In der Wertung der Vorkommnisse aber gelten die alten Normen, die Pater Miller SJ in der *Linzer Theologischen Quartalschrift* (108, 1960 S. 31 ff.) in ihrer tatsächlichen Reichweite dargestellt hat. Man beachte auch die in diesem Artikel angeführte Literatur!

Endlich sind es die Sorgen vor der Beständigkeit, die das Gelübde fordert. Die Fratres fragen sich bedrückt, ob das Religiöse stark genug ist, sie vor einer leib-seelischen Vereinsamung im späteren Leben zu bewahren. Alles in allem genommen bedeutet die Auseinandersetzung mit diesem ganzen Fragenkomplex für manche Fratres ein so starkes Ringen, daß sie den Rat und die Hilfe des Nervenarztes in Anspruch nehmen müssen.

Dem Gehorsam gegenüber hat auch der Novize schon seine Schwierigkeiten und Vorbehalte. Zunächst mag es Mangel an Überlegung und Konzentration sein, wenn er ungewissenhaft wird. Die Neigung zum Nörgeln und Kritisieren war immer da; sie ist heute zweifellos nicht geringer geworden. Tradition und Gewohnheiten werden instinktiv als Bindung abgelehnt. Vereinzelt haben die Fratres Furcht, durch den Gehorsam in der Entfaltung ihrer eigenen Anlage behindert zu werden. Sie glauben sogar, durch die Formen des gemeinsamen Lebens mit Armut und Gehorsam in den Idealen eingeschränkt zu sein, die sie sich von einer hingebenden Seelsorge gemacht haben. Aber das sind erst noch Vorbehalte. Die eigentlichen Proben des Gehorsams beginnen im Scholastikat.

Für unsere Scholastiker liegen die Probleme zunächst in der jahrelangen Abgeschlossenheit, sodann in der Art des scholastischen Bildungsganges und schließlich auch in den Anforderungen der Ordensascese.

Die Abgeschlossenheit im Scholastikat ist vielfach stärker als auf den oberen Klassen der Ordensinternate. Anstatt diese Zeit zu ungestörter Reifung zu nutzen, sucht der Theologe Auswege in einer Nebenbeschäftigung wie etwa Berufswerbung und Missionspropaganda, in der Teilnahme an Ferienkursen, in der Organisation von Jugendlagern, in Radio, in Film und Fernsehen. Hierin Berechtigtes zu gestatten und Ungutes zu verhindern, ist oft nicht leicht.

Von seinem scholastischen Lehrgang wünscht der Frater weniger die wissenschaftliche als die seelsorgliche Durchbildung. Daß darin zum Teil sehr berechnete Ansprüche laut werden, zeigt Weihbischof Reuß in dem schon zitierten Artikel „Priesterliche Ausbildung heute“ (Wort und Wahrheit, 9, 1954 S. 100 ff.), sowie Karl Rahner in den „Gedanken zur Ausbildung der Theologen“ (Orientierung, 18, 1954, 149—152). Man sollte auch auf diesem Gebiete nicht versuchen, jede Kritik unserer Theologen in autoritärer Weise zu unterbinden.

Aus seinem vermeintlichen Gefühl für Lebensnähe, aus dem Gefühl für Echtheit und Wahrheit macht sich der Frater seinen Begriff von der Vollkommenheit und geht gradlinig darauf zu. Wenn er bei solchen Gelegenheiten mit den Erziehern in Konflikt gerät, darf ihm das nicht ohne weiteres als Ungehorsam gedeutet werden. In den oberen Klassen des Gymnasiums wurde nach den schrecklichen Erfahrungen der Vergangenheit das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen gegenüber der Masse, ja sogar gegenüber den Befehlen des Vorgesetzten wachgerufen. Man wundere sich also nicht, wenn der gereifte Frater eine Art Mitverantwortung spürt, daß der Obere in seinen Anordnungen das Richtige treffe.

Über alle diese Mängel hinaus haben unsere Theologen erfreulicherweise auch die Eigenschaften, welche Pius XII. in seiner Ansprache vor dem Religionskongreß als Wert der neuen Zeit hervorgehoben hat: „Sie plant weltweit, sie organisiert die Kräfte und setzt sie ein in raschem Handeln“ (Acta et Documenta Congressus Generalis de Statibus Perfectionis. Romae 1950, vol. IV, 328 — Das Werk wird im folgenden zitiert als „Acta“ mit Angabe der vol. I—IV). Was die Theologen mit diesen ihren guten Eigenschaften leisten, oft extra campum oder nur in den Randgebieten ihres Scholastikatslebens, muß übertragen werden auf die Mitte, auf Studium und Aszese. Dann können aus den Fratres von heute die tüchtigen Arbeiter im Reiche Gottes von morgen werden.

II. DIE AUFGABE

Bevor ich nun im zweiten Teile an die Aufgaben herangehe, die im einzelnen zu lösen sind, seien mir ein paar allgemeine Vorbemerkungen gestattet.

An alle Priester ist das Wort gerichtet: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch“ (Joh. 20, 21). Diesen Auftrag muß der Priester in der Eigenart seiner Person und der besonderen Zielsetzung seines Ordens ausführen. Beide Momente sind so bedeutsam, aber so differenziert, daß hier nicht mehr als dieser allgemeine Hinweis gegeben werden kann. Sie stellen jeden Erzieher vor eine Fülle schwieriger, aber beglückender

Aufgaben (vgl. etwa Thalhammer, „Formung des Ordensnachwuchses heute“, in: Geist und Leben, 27, 1954 S. 265—7). Die alten Orden haben es darin leichter; für die neueren ist die Entwicklung noch im Fluß. Das Lebensbild des Stifters hat noch nicht seine endgültige Form gefunden. Die Geschichte der Anfänge ist noch nicht geschrieben. Die Konstitutionen sind nicht ausgeschöpft. Da bedarf es vieler Umsicht und Klugheit, um vor den Fratres die Leitidee des Ordens herauszuarbeiten. — Unser letztes Generalkapitel hat für solche Fragen ein internes Publikationsorgan geschaffen. Um einen Artikel des Generalsuperiors über den bestimmenden Faktor in der Erziehung und Ausbildung unserer Fratres sammeln sich nun Beiträge verschiedenster Art. Diese Besinnung auf die Idee, die jeden Orden ins Dasein gerufen hat, fordert Pius XII. wiederholt. „Bildet euer religiöses Leben so, daß in jedem von euch der Stifter aufzuleben und zu arbeiten scheint“ (Acta I, 28).

Der Erzieher muß sich an den Forderungen des Kirchenrechtes und der Konstitutionen seines Ordens bilden und immer wieder überprüfen. Zum Kirchenrecht zähle ich auch die Neuordnung des ganzen Seminarwesens, wie sie grundgelegt ist in der Constitutio Apostolica „Sedes Sapientiae“ und den beigegebenen „Statuta Generalia“. (Zitation erfolgt nach der kleinen Ausgabe Rom 1956.)

Unter den menschlichen Eigenschaften, die der Erzieher mitbringen muß, scheint mir entscheidend eine bestimmte Erlebnisfähigkeit im religiösen Bereich. Er muß die Größe und das Glück des Berufes empfinden (Eph 3); er muß das Wagnis spüren, einen solchen Schatz in gebrechlichem Gefaße zu tragen (2 Kor 4, 7); er muß wissen um die überreichen Siege der Gnade Gottes in menschlicher Schwachheit (Röm 8, 37); er soll vergessen, was hinter ihm liegt, und sich ausstrecken nach dem jeweils Größeren (Phil 3, 13). Ohne vermessen zu werden, muß er in gewissem Sinne sagen können: „Seid meine Nachahmer, wie auch ich Nachahmer Christi bin“ (1 Kor 4, 16).

Für seine Tätigkeit möchte ich dem Erzieher folgende Ratschläge geben: Zeit haben; ernst nehmen; reifen lassen; auf die Gnade bauen!

Die jungen Fratres scheinen sehr selbständig. Ihre Äußerungen klingen fertig. Und doch brauchen die Fratres sehr viel Zeit, nicht bloß bis sie beginnen, sich irgendwo auszusprechen, sondern erst recht dann, wenn sie einmal angefangen haben, von ihren Problemen zu reden. Aussprachen und individuelle Leitung sind zu einer Notwendigkeit geworden, die von jedem Erzieher außerordentlich viel Kraft und Zeit erfordert.

Der junge Mensch will ernst genommen werden in seiner Eigenart, in seiner Schwierigkeit und selbst in seinen mißglückten Versuchen. Wer nicht ein persönliches, geradezu väterliches Wohlwollen aufbringt, wird

entweder selbst die Geduld verlieren, oder sich den Zugang zum Herzen des jungen Mitbruders verschließen. In den eigenen Bewegungen auf das Ziel hin, mögen sie noch so ungelenk sein, liegt stets der größere Wert, eben weil es Äußerungen eigenen Lebens und Bemühens sind. Wer sie mitfühlen, fördern und sich daran freuen kann, gewinnt bald von selber das Recht, nicht nur zu sagen, wie man es besser macht, sondern sogar einen Tadel auszusprechen, ohne fürchten zu müssen, mißverstanden zu werden. — Wie sehr die individuelle Eigenart geschont, und doch auf ein Hochziel hinerzogen werden muß, zeigen die Statuta generalia art. 37 im Bericht über die regulare und klerikale Ausbildung im Noviziat (p. 65).

Bei der bereits erwähnten Spätreife ist es heute doppelt nötig, dem einzelnen Zeit zur Entfaltung und Festigung seiner Eigenart zu lassen. „Nihil enim ubi primum nascitur, statim perfectum apparet, sed gradatim proficiendo perfectionem acquirit“, sagt der Papst in Sedes Sapientiae (p. 11) und fährt fort, die allseitigen Bedingungen einer solchen Erziehung darzulegen. Ich vergesse nicht diesbezügliche Hinweise, die uns vor mehr als dreißig Jahren ein Dominikaner am Angelicum in Rom gegeben hat, vielleicht deswegen, weil der Übergang von der Metaphysik des Aristoteles in die Forderungen moderner Seelsorge zu überraschend schien. Aber es ist wirklich überraschend, daß man in allen Bereichen des Lebens den „quattuor causae“ ihr Recht und ihre Eigenart läßt, nur in der Seelsorge fragt man sich nicht, ob jenes Ziel und diese Form zu der bereitstehenden „causa materialis“ paßt, eben zu diesem Individuum. Es wäre nur zu wünschen, daß solchen Erkenntnissen in der Erziehung Rechnung getragen werde. Lebensfreude und Einsatzbereitschaft werden sich steigern, wenn sich der Frater in seiner Art erkannt und zu seiner Entfaltung hin gefördert sieht. Causae ad invicem sunt causae!“

Der Erzieher muß mit der Gnade rechnen. Die Jugend ist einsichtig genug in ihr eigenes Unvermögen. Warum sollte es nicht gelingen, ihr auch das Geheimnis der Gnade zu erschließen?! Cyprian schreibt begeistert an Donatus: „Nachdem ich durch die zweite Geburt in einen neuen Menschen umgewandelt war, da wurde mir plötzlich auf ganz wunderbare Weise das Zweifelhafte zur Gewißheit, das Verslossene lag offen, das Dunkel lichtete sich, als leicht stellte sich dar, was früher schwierig erschien, und ausführbar wurde das, was zuvor als unmöglich galt... Von Gott, sage ich, von Gott stammt alles, was wir vermögen. Durch ihn leben wir, ihm verdanken wir unsere Stärke; durch ihn haben wir die lebendige Kraft empfangen“ (Kösel-Ausg. I, 42 f.). So etwas Ähnliches könnte oder müßte jeder unserer Theologen auch erleben. — Gilt dies von der Gnade im täglichen Bereich, so gilt es noch mehr von der Berufsgnade. „Vocavit ad se quos voluit ipse: et venerunt ad eum“ (Mark. 3, 13). Wo dieses Fundament göttlicher Berufung nicht gegeben

ist, muß jede Erziehung fehlschlagen. Der Erzieher wird viel darum beten und noch mehr die ihm Anbefohlenen zum Gebet um den Beruf anhalten (Sed. Sap. p. 9).

Erziehungsziel, Erziehungspersönlichkeit und Erzieherstätigkeit werden immer irgendwie eingeengt sein, wenn die entsprechende Umgebung fehlt. Eine Art Heimatmosphäre muß geschaffen werden, in der sich alle wohlfühlen können. Es darf uns nicht von vornherein der Widerwille aufsteigen, wenn Novizen eine andere Gestaltung ihrer Räume wünschen, oder die Fratres bis zu einem gewissen Grade versuchen, selbst ihrer Zelle individuelles Gepräge zu verleihen. Die Diskussion der Armutsfragen wird einiges klären müssen. Hier mag es genügen, darauf hingewiesen zu haben, daß die Primaner unserer Internate vielfach von staatswegen eine Raumgestaltung haben, die wesentlich kontrastiert mit den Noviziatsräumen. Ob solche Neuerungen im Internat immer glücklich sind, mag dahin gestellt sein. Es wird aber für den Neu-Novizen eine Belastung, wenn er sich auf einmal in „ältere Zeiten“ zurückversetzt sieht. Gewiß fängt jetzt das Ordensleben an. Wir wünschen ja sogar, daß der Eintritt ins Noviziat bewußt den Schritt in die Entsagung bedeute. Aber wir dürfen für den Anfang nicht zuviel verlangen, zumal einzelne dieser Neuerungen Werte sind, die im Noviziat durchaus weitergepflegt werden müssen.

Vom väterlich-wohlwollenden Verhältnis des Erziehers war bereits die Rede.- Ich kann es mir nicht versagen, hier noch einmal auf diesen Punkt zurückzukommen. Ich zitierte den Hl. Vater aus *Sedes Sapientiae* p. 11: „In der Erfüllung ihres so schweren Amtes sei den Erziehern erste Regel, was der Herr im Evangelium gesagt hat: ‚Ich bin der gute Hirt, der gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe... Ich bin der gute Hirt und kenne die Meinen und die Meinen kennen mich‘; der hl. Bernhard erklärt diese Regel so: ‚Begreifet, daß ihr euren Untergebenen Mütter sein müßt, nicht Herren, seid bemüht, eher geliebt als gefürchtet zu werden‘; schon das Tridentinum mahnt die kirchlichen Vorsteher, *ut se pastores non percussores esse meminerint*...; wo gebessert werden muß, erreicht Wohlwollen mehr als Strenge, Aufmunterung mehr als Verbot, Liebe mehr als bloße Macht“ (ib. 11 und 12).

Als Mindestforderung muß erwartet werden, daß in den Noviziats- und Studiumshäusern keine Professoren sind, die ein schlechtes Beispiel geben (can. 554 § 3). Die Fratres bitten, daß ihre Dozenten nicht bloß den Examinanden sehen, sondern darüber hinaus ein echt menschliches Verhältnis zu ihnen haben. Damit soll gewiß keine Distanz aufgehoben und noch weniger eine falsche Kollegialität gefördert werden. Aber es ist nicht zu leugnen, daß mit dieser Bitte der Fratres eine ganz ernste Forderung an alle älteren Mitbrüder eines Hauses gestellt wird.

Unsere „Heimatmosphäre“ muß durchaus religiös fundiert sein, aber sie wird besser gedeihen, wenn einige menschliche Rücksichten walten. John A. Schindler macht in seinem Buch „Die Heilkraft des seelischen Gleichgewichts“ (Biederstein Verlag München 1956, S. 173 ff.) sechs Bedingungen namhaft, die eine Lebensnotwendigkeit sind: Das Bedürfnis nach Liebe, Sicherheit, schöpferischem Ausdruck, Anerkennung, neuem Erleben und Selbstachtung. Mir will scheinen, daß mutatis mutandis darin auch für unsere Scholastikatsverhältnisse viel Wichtiges ausgesprochen ist.

Wichtiger als Raumfragen und Heimatmosphäre ist die Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Zeitgeist. Die Forderung, sich der neuen Zeit anzupassen, ist gebieterisch. „Wenn unsere Jugend hört: ‚Wir müssen modern sein!‘, ‚Wir müssen Schritt halten mit der Zeit!‘, wird sie ungewöhnlich begeistert, und wenn es um Ordensjugend geht, dann wünscht sie sehnlichst, daß sich alle künftige Seelsorgsarbeit darauf einstelle. Das ist zu einem guten Teil berechtigt. Es war doch oft der Fall, daß Ordensstifter ihre neue Art ausdachten, um den auftauchenden und unabweisbaren Notlagen bzw. Aufgaben der Kirche entgegen zu kommen. Sie haben also wirklich ‚zeitgemäß‘ gewirkt. Wenn Ihr dem Beispiel Eurer Väter folgen wollt, dann handelt so wie sie! Erforschet Ansichten, Urteile und Lebensweise Eurer Zeit, und wo Ihr Gutes und Berechtigtes findet, macht Euch solche kostbaren Bestrebungen zu eigen; sonst könnt Ihr nicht Licht noch Hilfe bringen, nicht fördern noch führen!“ (Pius XII., Acta IV, 324/5).

Als Kriterien, die immer geprüft werden müssen, wenn Altes abgeschafft und Neues eingeführt werden soll, gelten in den Akten des Religiösenkongresses (IV, 341):

1. die materielle, physische oder moralische Unmöglichkeit, einzelne Observanzen beizubehalten;
2. die Forderungen eines neuzeitlichen Apostolats;
3. die gegenwärtige Wirtschaftslage.

Diesen Kriterien schließt sich die Bedingung an, die abgeschafften Bräuche sinngemäß durch neue zu ersetzen! *Substitutio fiat, non mera suppressio!* (ib.).

Um zur Ruhe und Reife zu kommen, muß unsern Theologen deutlich gesagt werden, daß jede Erneuerung nach den Wünschen des Religiösenkongresses im Geiste zu beginnen habe (ib. p. 336); daß Seelengröße und apostolischer Eifer wichtiger sind als großartige Unternehmen (ib. p. 333/4); daß jeder Versuch erfolglos bleibt, wenn nicht zunächst eine *renovata docilitas et generositas sodalium* geschaffen wird (ib. p. 339).

Keine Veränderung duldet der Glaube, der auch heute noch mächtige Kräfte in sich birgt, um jede Zeit zu erneuern. Unangetastet bleibt das

Ziel des Ordensstandes, heilig zu werden und Menschen heilig zu machen. Unveräußerliches Erbe bleibt die Wahrheit, daß es nur einen Weg zur Vollkommenheit gibt: die Selbstverleugnung aus Liebe zu Christus (Acta IV, 325/6). In den evangelischen Räten und seinen Gelübden hat der Ordensmann die wirksamsten Mittel, den ständigen Kampf gegen die Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens zu führen und damit heiliger und für jede Seelsorgsarbeit tüchtiger zu werden (Acta IV, 329/30).

Wenden wir uns nun jenen Fragen zu, die in der Situationsschilderung aufgeworfen worden sind. Ich beginne mit der Pflege der Gesundheit. Wir haben wohl überall in unseren Scholastikaten Einrichtungen und Möglichkeiten, um wirkliche Krankheitsfälle zu behandeln. Bei der nervösen Veranlagung aber, die überraschend viele Fratres mitbringen, sind weitgehend vorbeugende Maßnahmen geboten. An den Diskussionen um den Schlafrhythmus und die Verschiebung der Arbeitsgrenzen können wir nicht uninteressiert vorbeigehen. Der Tagesschluß rückt in vielen Orden schon auf 10 Uhr abends, und der Beginn auf 6 Uhr morgens. Unsere Neubauten tragen dem Bedürfnis nach Licht und Luft genügend Rechnung; tun es die alten Bauten auch? Sorgen wir wenigstens für einen entsprechenden Ersatz? Erholungszeiten innerhalb der Tagesordnung und Erholungsmöglichkeiten in den Ferien müssen mit Ernst und Bedacht überlegt werden. Wir können aus unseren Häusern keine Sanatorien machen. Trotz allem aber muß mindestens bei Neueinrichtungen moderner Hygiene Einlaß gegeben werden. Unsere sportlich ertüchtigte Jugend will ihr Training auch im Ordenshaus fortsetzen. Es wäre jetzt wohl an der Zeit, jeder Sportart, die wir im Hause zulassen, auch die entsprechende Sportkleidung zu gönnen. Wir sollen mit Neuerungen nicht an der Spitze liegen, aber gegenüber den althergebrachten Widerständen muß man sich zunächst mit aller Verantwortung sagen, daß die Jugend von heute nicht die nötige Kraft hat, das Pensum innerhalb des Tages und in der ganzen Dauer des Schuljahres unbeschadet der Gesundheit zu erfüllen. Gerade unsere Besten leiden an vorzeitiger Erschöpfung. Neben die Erziehung zur Arbeit muß die bewußte Pflege der Entspannung treten, ohne daß ich damit einer Verweichlichung oder gar einer Verweltlichung das Wort reden möchte. Schließlich geht es, wenn wir von vorbeugenden Maßnahmen reden, wie sie uns nahegelegt werden durch Hygiene, Medizin, Sport und Freizeitgestaltung immer nur um das anerkannte Wort vom gesunden Geist im gesunden Körper.

Wie arg sich Mängel des Anstandes und der rein menschlichen Erziehung im späteren Priesterleben bemerkbar machen, hat Pfarrer Schamoni aus seinen KZ-Erfahrungen geschildert (Acta I, 322—23). Eine bloße Anstandslehre genügt nicht; es müßte mehr Möglichkeit geschaffen werden, Anstand einzuüben in dem geregelten Umgang von jung und alt, von hoch und nieder. Vornehmer Anstand, bescheidenes

und doch selbstsicheres Auftreten, eine geistig-geistliche Interessenwelt werden nicht in gebührendem Maße gefördert, wenn die Fratres immer nur auf den Umgang mit ihrer Klasse beschränkt bleiben.

In seiner Rede an die Generalkongregation der Gesellschaft Jesu vom 10. 11. 1957 spricht Pius XII. mit eindringlichen Worten von der strengen Disziplin, die nicht ein überholter Formalismus, sondern die Zierde und die Lebenskraft eines Ordens sei. Die Aufmerksamkeit der Obern wird hingelenkt auf die Ausgänge, den Verkehr mit Fremden, den Briefwechsel, die Reisen, die Geldausgaben und auf die treue Erfüllung aller religiösen Pflichten (AAS 49, 1957, 808/9). In der Ansprache an die Generalobern vom 11. 2. 1958 hebt der Hl. Vater hervor, daß strenge Disziplin der Menschennatur niemals angenehm war, daß sie aber damit nicht aufhört, notwendig zu sein in unserm gefallenem Zustand und wirksam zu sein in der Sicherung christlicher Vollkommenheit (AAS 50, 1958, 158). Können und dürfen wir angesichts solcher Äußerungen unsere Fratres laufen lassen „suo arbitrio viventes, vel desideriiis suis et voluptatibus oboedientes“? (Benediktinerregel, Kap. V). So leben sie tatsächlich! Wenn wir nicht achten auf Pünktlichkeit, Bereitschaft und Zuverlässigkeit, werden sich im späteren Leben ernste Schäden zeigen. Disziplin soll geübt werden als Pflichterfüllung vor Gott und Menschen; aus Gründen der Selbstzucht, die hinführt zur Entfaltung und vollen Ausnutzung aller eigenen Gaben. Mit bloßen Forderungen freilich oder ungeduldigen Reaktionen ist nicht viel gewonnen. Und nicht einmal dadurch, daß man diese Werte aufzeigt! Man ist angewiesen auf Kontrolle, mindestens bei den unteren Jahrgängen. Die Art seiner Kontrolle muß sich jeder Präfekt gut überlegen. Er darf nicht Spitzel sein, noch weniger darf er Spitzel haben. Er sollte unter den Seinen leben, alles sehen, einiges klug aufgreifen und abstellen; dann wird er auf die Dauer am meisten erreichen.

Ich komme zur religiösen Vertiefung. Sie beginnt mit der Gebetsschulung und führt über die asketische Bildung zur Eigenständigkeit, zu Selbstverantwortung bis zu der Fähigkeit, in Wahrheit und Leben vor der heutigen Welt Zeuge Christi zu sein (vgl. Reuß a. a. O. S. 90—99). Gebet und Streben machen aus dem Priester erst die „religiöse Existenz“ (cf. Schamoni, Acta I, 320—321). P. Thalhammer ist der Frage ziemlich erschöpfend nachgegangen in dem erwähnten Artikel über die Formung des Ordensnachwuchses (Geist und Leben, 27, 1954 S. 267—270).

Man wird den Novizen zunächst bewahren vor einer Überfülle. Alsdann muß man seinem Sinn für psychologische Echtheit, für Formenschönheit und Stilgesetze gewähren lassen. Wenn er sich seine Gedanken macht über die kleinen und großen Nöte seines Lebens und darüber zum Beten kommt, bedeutet das einen guten Anfang. Seine Freude an der Natur sollte er zusammenfassen lernen in ein entsprechendes Psalmenwort, das

ihn länger begleitet. Irgendeine Stelle der Heiligen Schrift muß ihm aufgehen als das Wort, das Gott jetzt ganz persönlich an ihn richtet. Wir haben eine gute Auswahl methodischer Abhandlungen und praktischer Vorlagen in den Büchern von Gräf, Guardini, Lercaro, Pies, Schamoni, von Speyer, Rahner, Tillmann und anderen mehr. Sie fangen jedes Anliegen des täglichen Lebens ein und machen es zum Gebet. In vielem bieten sie Muster von Echtheit, Lebensnähe und theologischer Durchdringung.

Man muß sich vor allem hüten, psychologische Stufen und Reifegrade zu überspringen. Der große Beter Dominikus hat die für den Beruf gewonnenen Studenten mit ein paar kräftigen Gedanken am Morgen versorgt und sie dann vor sich her geschickt, nicht nur weil er selber in seinem Gebete ungestört sein wollte, sondern weil er die jugendfrohe, ungezwungene Stimmung nicht durch sein Gebet einengen wollte. In der vorherbestimmten Herberge traf er sich wieder mit ihnen und beschloß den Tag vor Gott. Das war eine gute Einführung für Novizen. Wir allerdings können in der gemeinsamen Hausordnung nicht warten, bis der einzelne Lust zum Beten hat, sondern müssen gemeinsame Übungen verlangen. Bevor der Novize den Inhalt erfaßt und auf sich anzuwenden weiß — und das gilt von den liturgischen Gebetsformen vielleicht noch mehr als von den sogenannten Andachtsübungen —, muß er angeleitet werden, die Übungen selbst zu einem Akt der Gottesverehrung zu machen. Und das ist wahrlich nicht die schlechteste, sondern die edelste Frucht alles Betens, wenn einer in der Gnade über sich hinauswächst und zum Anbeter in Geist und Wahrheit wird. Die innere Schulung des Beters aus Schrift und Liturgie ist das große Anliegen vom Noviziat bis zur Priesterweihe. Exegetische, geschichtliche und dogmatische Studien, dargeboten nach der wachsenden Fassungskraft des Novizen oder des Theologen, müssen die nötige Vertiefung schaffen. Viel Wert sollte man legen auf eine dem jeweiligen Verständnis angepaßte Sakramententheologie. Hier zumeist lernt der junge Theologe die „religiöse Wirklichkeit“ kennen und erweckt sie im Gebete zu wirklicher Erfahrung. Es muß klar werden, daß wir in der Taufe mitgestorben und begraben sind, daß ein neuer Mensch mit eigenen Lebensgesetzen auferstanden ist (Röm 6, 4; Kol 2, 12), daß der Christ so wandeln muß, wie Christus gewandelt ist (1 Joh. 2, 6) und daß die religiöse Leistung eines Tages im richtigen Mitvollzug der Messe liegt. In dieser „*participatio divina*“ soll er fähig werden, das Irdische zu verachten und das Himmlische zu lieben.

Der Anfangsunterricht in der Tugendlehre hat seinen Platz im Noviziat. Eine Fortführung in den Jahren der Theologie ist unerläßlich. Um nicht planlos zu werden oder sich im Kampf gegen die steten Unzulänglichkeiten zu erschöpfen, sollte der Theologenpräfekt oder Spiritual seinen Vorträgen eines der gängigen Handbücher zugrundelegen. Man könnte

auch im dominikanischen Sinne reden von der Entfaltung des Gnadenorganismus. Das geistliche Leben des jungen Leviten sollte doch allmählich unter den Einfluß der Gaben des Heiligen Geistes kommen. Gönnen sich Dogmatiker, Spirituale und Präfekten die Zeit, darüber zu reden? Nimmt der Beichtvater der Theologen solch ein inneres Wachstum unter dem Einfluß des Heiligen Geistes wahr, um es zu fördern? Systematischen Stoff für Konferenzen bieten auch die Weihestufen. Die großen Priesterenzykliken sprechen in vielem auch direkt den Theologen an. Jeder von uns wird sich gestehen müssen, daß hier noch viele ungehobene Schätze liegen. Sie sollten also wirklich im Laufe der Studien durchgearbeitet werden.

Neben die Pflege des Gebetsgeistes tritt die Sorge für den rechten Ordensgeist. Weltabkehr, äußere und innere Freiheit für Gott machen den Ordensmann vollwertig, um in den Zielsetzungen seines Ordens dem gesamten mystischen Christus zu dienen.

Ein erster Feind erwächst diesem Ordensgeist in der Betriebsamkeit, die allzu leicht in das Scholastikat eindringt. Pius XII. sagt vor dem Religiosenkongreß, daß Arbeitseifer und Streben nach innerem Reichtum wohl vereinbar sind. Franz Xaver und Theresia vom Kinde Jesu sind leuchtende Beispiele dieser Art. Arbeit und Innerlichkeit müssen in gleicher Wertschätzung stehen und in gleichem Maße wachsen. Dem Manne der Betriebsamkeit muß die Frage vorgehalten werden, ob er in gleicher Weise gewachsen ist im Glauben, im Gebetseifer, in der vollen Hingabe an Gott, ob sein Gewissen rein geblieben ist, ob er Gehorsam übt, ob er Geduld aufbringt, ob er eine ständige und wache Aufmerksamkeit hat, in dieser Tätigkeit Gott und dem Nächsten Liebe zu erweisen (ASS 43, 1951, 32).

Eine zweite Gefahr erwächst dem Ordensgeist aus der ständigen Versuchung zur Verweltlichung. Pius XII. sagt in seiner Ansprache an die Ordensobern vom 11. 2. 1958 (AAS 50, 1958, 156/7), daß keiner davon frei bleibt, der es nicht wagt, „aliquatenus, immo et plurimum“ sich davon zu trennen und tapfer Abstand zu halten. „Niemand (es sei denn er habe eine Pflicht, die er im Gehorsam gegen die Kirche erfüllt) genießt alle Bequemlichkeiten, die die heutige Welt überreich bietet, niemand begibt sich in die Sinnenfreude und Erholung, die sie ihren Anhängern von Tag zu Tag reichlicher bietet, ohne etwas zu verlieren an Glaubensgeist und Gottesliebe. Wer länger lebt in solcher Laxheit, kommt unmerklich ab vom Wege der Heiligkeit und gerät in die Gefahr, daß die Liebe erkaltet und der Glaube verdunkelt wird bis zum Abfall von dem hohen Ideal, das er sich im Ordensstand gesteckt hat.“ Wo sich also jemand aus seelsorgerlichen Gründen mit dieser Art von Weltlichkeit befassen muß heißt es: „Affectu quidem plene a mundo alienus sit!“ (ib. 156). Der Ordens-

mann darf nicht nach dem verlangen, was gefällt, was ergötzt, was bequem ist, sondern nur nach Gott allein. Und er wird diesen Gott nicht finden, es sei denn in der beharrlichen Zucht des Willens und der Sinne. Die Zucht der Sinne bedeutet Lebensstrenge bis zur freiwillig übernommenen Buße, die Zucht des Willens aber Demut und gehorsame Unterwürfigkeit.“ Soweit der Heilige Vater (ib. 157).

Eine dritte Gefahr erstet dem Ordensgeist aus der Abwertung des Gelübdes. Pius XII. hat diese Stimmung, die unter Jugendlichen herrscht und von Jugendbildnern oft noch gefördert wird, so dargestellt und beurteilt: „Es scheint allzu hart, sich des eigenen Urteils und der Freiheit zu begeben. Seine Freiheit um der Liebe Christi willen zu opfern, gilt nicht mehr als Idealform des religiösen Lebens. In der Bildung zum echten und heiligen Menschen gelte die Norm: Freiheiten beschränken, soweit wie unerlässlich, der Freiheit die Zügel geben, soweit wie möglich (AAS 43, 1951, 30/31). Der Papst hält sich nicht auf bei der Frage, ob diese neue Grundlage, die man dem Gebäude der Heiligkeit geben will, für die Zukunft der Kirche in gleicher Weise stark und tragkräftig sein wird, wie es seit 1500 Jahren der Gehorsam um Christi willen gewesen ist. Er wehrt aber die Vorstellung ab, als ob dem Gelübde nicht die Freiheit zugrunde läge, und betont, daß ein Leben im Gehorsam den höheren Wert darstellt, weil es das Beispiel des Herrn nachahmt, der gehorsam geworden ist bis zum Tode. Wo Gott ruft, darf niemand zaudern vor dieser „libertatis libera immolatio“ (ib. p. 31).

Auf dem Gebiete der Armut vollzieht sich eine beängstigende Anpassung an den modernen Lebensstil. Vielleicht waren die Orden immer in der Anpassung an ihre Zeit begriffen. Uns Heutigen kommt es bei dem raschen Wechsel und dem sprunghaften Anwachsen der Bedürfnisse nur drückender zum Bewußtsein. Wenn man die großen Zeiträume der Ordensgeschichte überblickt, findet man Anpassungen, die durchaus legitim geworden sind, ohne daß sie den Geist der Vollkommenheit herabgedrückt haben. Wir wissen aber ebenso gut, daß immer wieder Reformen notwendig waren, und daß sie immer angesetzt haben bei der Armut. Wenn wir einmal absehen von der völligen Besitzlosigkeit der Mendikanten, so ist nicht nur die Armut in sich, sondern auch die Armut in den einzelnen Orden ein relativer Begriff. Von daher scheint es das wichtigste, den Geist der Armut zu bewahren, der das Herz von der Liebe zu den irdischen Dingen löst und den Menschen mit solchem Verlangen nach den ewigen Gütern entzündet, daß er alle irdische Macht und Herrlichkeit starkmütig und beharrlich verachtet und lieber arm sein will mit dem armen Jesus, als Überfluß haben an hinfälligem Besitz und Bequemlichkeiten. Dieser Geist der Armut aber muß sich nach außen zeigen in bestimmten Verhaltensweisen, so daß also doch die Orden vor schwierige und weitreichende Entscheidungen gestellt sind.

Eine Art praktischer Regel finden wir in den Resolutionen des Religiosenkongresses: „Non pro personali commoditate, sed pro apostolica efficacia“ (Acta IV, 337). Und wiederum: „Wenn der Geist erneuert ist im Sinne der evangelischen Selbstverleugnung, wird er leichter finden, ob eine Neuanschaffung der Verbesserung unserer Arbeit oder nur der bequemerer Lebenshaltung dient.“ (a. a. O. 343).

Diese „Faustregel“ soll ein wenig auseinander gelegt werden. Wir prüfen die Frage zunächst vom seelsorglichen Nutzen her.

Die ganze moderne Seelsorge, ob in der Heimat, ob in der Mission, stellt die Dinge dieser Welt weitgehendst in den Dienst Gottes. Damit tut sie sicher etwas Gutes, wofern nur nicht der Seelsorger selbst in pausenlosem Einsatz seiner modernen Mittel körperlich und geistig zugrunde geht. Vor Einzellerscheinungen der mechanischen Seelsorge muß förmlich gewarnt werden. Denn der seelsorgliche Erfolg kommt nicht vom technischen Einsatz, sondern aus einer schlichten Aufrichtigkeit, aus Nächstenliebe und aus Glaubensstärke. Darin besteht jene priesterliche Tüchtigkeit, die Menschen zu Gott und zum Empfang der Sakramente führt. Wenn sich der Seelsorger nicht wenigstens zeitweise aus dem Betriebe heraushält, wenn er sich nicht täglich ein wenig Muße gönnt und seine Seelsorgsarbeit mit dem „Geist der Weisheit“ überlegt, wird er gar bald von jenem unfruchtbaren Aktionsfieber ergriffen, das zwar in die Augen fällt, aber unwirksam ist (cf. Pius XII. an die Ordensoberen 11. 2. 1958, AAS 50, 1958, 158).

Es ist wichtig, daß der Untergebene die Abhängigkeit wahrt, und der Obere ein sicheres Urteil fällt über die Zweckmäßigkeit solcher Neuanschaffungen.

In den missionierenden Orden hat diese Frage eine besondere Aktualität. Wollte man dem Einzelnen nicht bis zu einem gewissen Grade zubilligen, für sich, seine Ausreise und seine künftige Station selber zu sammeln, so würde viel Initiative erstickt und viel Arbeitseifer gehemmt werden. Bei Übersicht, straffer Zucht und guter Organisation lassen sich ernste Schäden vermeiden, zumal dann, wenn größere Anschaffungen nur mit Erlaubnis des Missionsoberen gemacht werden dürfen. — In gewissem Sinne müssen die Verhältnisse in der Mission draußen auch bestimmend sein für die Erziehung unserer Fratres daheim. Einerseits müssen sie an Entbehrungen gewöhnt werden, andererseits aber müssen sie lernen, für sich zu sorgen. Wer macht sich einen Begriff von der Unwohnlichkeit, von der Unkultur der Missionsverhältnisse draußen?! Fehlt es an der äußeren Kultur, dann werden sich sehr bald ernstliche Schäden an der inneren Kultur des geistigen Menschen bemerkbar machen. Irgendwie muß in den Fratres neben der Fähigkeit zu entbehren auch die Fähigkeit geschult werden, aus dem Vorhandenen etwas Sinnvolles zu machen. Wir hören außerordentlich beachtliche Stimmen aus der Mission, die bald das eine,

bald das andere betonen. Beide Male stehen Männer hinter diesen Urteilen, die jede Form der apostolischen Arbeit und Entsagung kennen gelernt, sie bejaht und gern geübt haben, um ihre Mission aufzubauen. Vom Erzieher verlangt das Geduld, Klugheit und eine ständige innere Nähe, namentlich zum Neupriester, damit nicht Verletzung des Armutsgelübdes und Verbildungen im Geist der Armut entstehen.

Nun müßte die oben genannte Faustregel noch geprüft werden vom Standpunkt der persönlichen Bequemlichkeit her. Ein Referent des Religiösenkongresses hat Umfrage bei Laien gehalten und meldet, daß sie an den Ordensleuten den Geist der Liebe und der Abtötung vermissen. Sie erwarten ein Leben, das aufgeht in der totalen Hingabe an Gott und im Dienst am Menschen (Acta IV, 337). In der Ansprache an die Generalkongregation der Jesuiten spricht der Hl. Vater von dem „usus valde moderatus rerum temporalium“, von dem Verzicht auf manche Annehmlichkeit, die sich der Weltmensch leisten kann. Die Wünsche nach Ferien außerhalb des Hauses, nach teuren Erholungsreisen, und die vielen modernen Apparaturen, die der einzelne so gern in seinen Privatgebrauch nimmt, müssen ernstlich überprüft werden. Im Gebrauch der eigentlichen „Genuß“-mittel soll man sich freiwillige Opfer auferlegen. Der Ordensmann muß dem Gläubigen Bußeifer vorleben; denn ohne Buße gibt es keine begründete Aussicht auf Heil (AAS 49, 1957, 809/10).

In ihrem tiefsten und allumfassendsten Sinne übt die Armut, wer sie erfaßt als die Grundlage der acht Seligkeiten. Man lese etwa die Ausführungen des Franziskaners Leclerc über „Armut und Gnade“ (bei J. Zürcher, Die Gelübde im Ordensleben, Band II, Die Armut, Einsiedeln, Zürich, Köln 1958, S. 109—113).

In der Pflege der Keuschheit muß manches nachgeholt werden, was, wie die Theologen gern sagen, in unseren Internaten verpaßt worden ist. Indessen wird es wohl eher heißen müssen, daß diese Fragen immer wieder aufgegriffen und nach dem Standpunkt der jeweiligen Reife behandelt werden sollen, zumal vor den ersten und vor den ewigen Gelübden. Erfahrungsgemäß ist allerhand nachzuholen, um Kenntnisse zu bilden, aus denen Ehrfurcht und Ruhe erwachsen. Der Bann des Verbotenen, die bloße negative Sicht des Sexuellen muß in der befreienden Darlegung des Magisters überwunden werden (vgl. J. Zürcher, Führung zur Jungfräulichkeit durch das Noviziat, Anima 7, 1952, S. 246). Ziel des Unterrichts muß es sein, die natürlichen Gegebenheiten kennenzulernen. Magister und Präfekten müssen nach dem Maßstab der Notwendigkeit und der Berechtigung frei über diese leider immer als „heikel“ bezeichnete Materie reden. Wer die Verantwortung vor den sexuellen Kräften schulden will, soll seine jungen Hörer zunächst mit Hochachtung vor dem Werke der Natur erfüllen.

Wir werden getreu der kirchlichen Lehre die Jungfräulichkeit als das höhere Lebensideal hinstellen, aber wir werden nicht verschweigen dürfen, daß Ehe unter Umständen tiefste Erfüllung aller menschlichen Anlagen bedeutet. Sie enthält Werte, die wir sehen müssen, um sie überhaupt pflegen zu können, wie das ja eine wesentliche Aufgabe unserer Pastoration ist.

Alle Wertschätzung der Jungfräulichkeit geht aus von den Worten des Herrn: „Wer es fassen kann, der fasse es!“ (Mt. 19, 12). In der Berufung liegt eine Art Liebeserklärung Gottes an den Ordensmann, so wie sich zwei Menschen füreinander berufen und durch Gott zueinander geführt wissen. Im Dienst am Himmelreich findet die Liebe des Mannes ihren Inhalt und entfaltet sich jeder echte Zug einer höheren Vaterschaft (1 Kor 4,15; Eph 3, 14 ff.). Über diese Werte hinaus sucht die neuere Theologie vom Ordensstand die eschatologische Bedeutung des Gelübdes hervorzuheben. Im Anschluß an Mt. 22,30: „Denn bei der Auferstehung gibt es weder ein Freien, noch ein Gefreitwerden, sondern sie sind wie die Engel Gottes im Himmel“, legt die Kirche Zeugnis ab von dem Zustand der Endgültigkeit, in den sie die Gläubigen hinüberführen will. — Der Priester bewahrt sich in seiner Sorge um die Sache des Herrn das ungeteilte Herz und bleibt bemüht, wie er dem Herrn gefalle, um an Leib und Geist heilig zu sein (1 Kor 7,32-34). So geht er der Hochzeit des Lammes entgegen.

In der Bewahrung der Keuschheit geht es um Wachsamkeit, die sowohl Zucht wie Distanz besagt, um Zartgefühl und Härte, um Gebet und Gnade, und um die warme Liebe zur Mutter Gottes (Pius XII. *Sacra virginitas*, Editio Echter-Verlag, S. 18;21). — Jeder Präfekt wird immer wieder Strebungen begegnen müssen, die entweder aus Unerfahrenheit oder aus Triebhaftigkeit kommen. Die *Fratres* gestatten sich Freizügigkeiten in der Lektüre, in der Kunstbetrachtung, im Briefverkehr und in der Aussprache mit Frauen, in der persönlichen Bindung an das Frauliche überhaupt, die bedenklich stimmen müssen. Dabei muß man es noch gut nennen, wenn sich solche Anlagen zeitig genug offenbaren, weil dadurch der Weg zum Austritt angezeigt wird. Schlecht ist es, wenn die Fälle schleichend sind und nicht überwunden werden; dann bleibt für später manches Wagnis zu befürchten, das tatsächlich mit dem Absturz endet. Die jungen Menschen tun oft so, als ob sie keine erbsündliche Anlage hätten. Hier ist es notwendig, ihnen die Augen zu öffnen nicht nur für das, was in der Welt vor sich geht, viel wichtiger ist es noch, zu beurteilen, was sich in ihnen selbst an Regungen meldet. Sie müssen aus eigener Beobachtung die Notwendigkeit von Zucht, Distanz und Selbstüberwindung lernen und um Gnade beten. Was Pius XII. von jeder gegenteiligen Anschauung hält, ist mit Eindringlichkeit dargetan und zurückgewiesen in „*Sacra Virginitas*“ S. 19/20: „Manche meinen nämlich, alle Christen, besonders aber die

Diener des Heiligtums, seien nicht wie in früheren Zeiten von der Welt abzusondern. . . , sondern sie müßten in der Welt stehen und darum notwendigerweise das Wagnis auf sich nehmen und ihre Reinheit auf die Probe stellen, damit sich auf diese Weise klar zeige, ob sie eine starke Widerstandskraft haben oder nicht; darum sollten die jungen Kleriker alles sehen, um sich daran zu gewöhnen, alles gelassenen Sinnes anzuschauen und sich so unempfindlich zu machen gegenüber allen Reizen. Darum behaupten sie auch unbedenklich, die jungen Leute könnten ohne Scheu frei alles anschauen, was sich ihnen darbiere; sie könnten das Kino besuchen, auch von der kirchlichen Zensur verbotene Filme; sie könnten alle Zeitschriften einsehen, auch die unsittlichen; ja auch die Liebesromane lesen, die im Verzeichnis der verbotenen Bücher aufgeführt werden oder schon vom Naturrecht verboten sind. Dies halten sie erlaubt, weil sie urteilen, diese Schauspiele und Schriften seien heute die Geistesnahrung der großen Masse, deren Denken und Fühlen die verstehen müßten . . . Es ist aber leicht einzusehen, daß dies ein falscher und äußerst schädlicher Grundsatz für die Heranbildung des Klerus ist. Denn wer die Gefahr liebt, kommt darin um; hierhin paßt gut die Mahnung des hl. Augustins: „Behauptet nicht, ihr habet reine Herzen, wenn ihr unreine Augen habt, da das unreine Auge der Bote eines unreinen Herzens ist.“ Die Ernsten unter unseren Fratres werden solch eine Mahnung willig hinnehmen, die anderen aber sollten sich daran entscheiden und weggehen, sonst werden aus ihnen die Priester, deren „Geist in die sinnliche Welt auf Bettelfahrt geht“ (vgl. Pies, Stimmen der Zeit, 141, 1948, S. 20), und denen später Krisen drohen (vgl. Miller, Die nachträglichen Krisen im Priester- und Ordensstand — männlich und weiblich — und deren Lösung, Anima 7, 1952, S. 250—257).

Schwierige Durchgangsphasen und nervöse Anlagen gab es in der Priesterjugend immer. Heute treffen wir sie entschieden häufiger an. Für die Leitung solcher Fratres finden wir in der Zeitschrift „Anima“ 7, 1952 die wertvollen Aufsätze von Miller „Seelenführung und Sexualproblem“ (S. 317-329) und Trapp, „Charakterologische Voraussetzung für Entfaltung und Fehlentwicklung priesterlichen Lebens“ (S. 329-337). Gewisse Naturen brauchen auch über die Priesterweihe hinaus eine sichere Führung. Darüber schreibt der Abt Dr. Hunkeler, „Die Führung des Priesters zur harmonischen Jungfräulichkeit“ (Anima 7, 1952 S. 262-267). Der Erzieher wird vielfach den Rat des Fachmannes brauchen. Im Verkehr mit dem Arzt, zumal mit dem Psychoterapeuten sollte er die Weisungen vor sich haben, die der Bischof von Roermond im Auftrag des Apostolischen Stuhles unter dem 8. 11. 1956 an seine Priester ergehen ließ. Sie warnen davor, den Patienten von jeder theologischen Verantwortung ohne weiteres freizusprechen; sie verbieten alle Bestrebungen, die von Zwang- und Angstzuständen heilen sollen durch bewußte Nachgiebigkeit. Solche Heil-

methoden schaffen im Gegenteil neue Gewohnheiten, Gewissenskonflikte, moralische Inferioritätskomplexe und führen in stets größere Ausweglosigkeit.

Die Normen der deutschen Bischöfe für die sittliche Tauglichkeit zum Priesterstand dürften allbekannt sein. Vermutlich haben alle Orden ähnliche Satzungen aufgestellt. In Einzelfällen wird der Priester heute mehr als das früher geschah, nicht einfach den Ablauf sexueller Vorgänge, sondern die innere Beteiligung prüfen und dann entscheidend in der ganzen Angelegenheit die Gesamtpersönlichkeit werten. Es mag schwer sein, Ausmaße und Umfang neurasthenischer Anlagen festzustellen (vgl. die Arbeiten von Mager und Miller in „Gloria Dei“ 1, 1947 S. 161 ff.; S. 367 ff.), aber bestimmte Grade von Neurasthenie machen zum Priestertum so untauglich wie andere Krankheiten.

Ein Teil der Fragen, die in den Bereich des Gehorsams gehören, hat bereits seine Antwort gefunden, als die Rede von der Disziplin war. Wer sie recht verstanden hat, wird als Scholastiker die Werte und Forderungen einer fortschreitenden Aszese nicht ablehnen. Wahrer Ordensgeist kann nur in einer gewissen Abgeschlossenheit gedeihen. Soweit jedes Gelübde Beständigkeit und damit Verzicht auf eigene Freiheit fordert, sind in ihm wertvolle Leistungen des Gehorsams gegeben. — Diese Hinweise werden aber noch nicht genügen, die Besorgnisse der Theologen über ihre „Abgeschlossenheit“ und den scholastischen Bildungsgang zu beheben.

Der Erzieher muß eine Möglichkeit schaffen, mit dem Tagesgeschehen durch Zeitung oder Radio irgendwie in Kontakt zu bleiben. Es muß eine theologische Auseinandersetzung stattfinden mit den kulturellen Werten und den politischen Fragen der Gegenwart. Schließlich erwarten die Theologen, auch mit dem Leben selbst irgendwie in Berührung gebracht zu werden. Jeder Obere muß sich nach Maßgabe der Ordensziele und der Möglichkeiten wohlwollend mit diesen Wünschen auseinandersetzen. Schulung tut not, da die Dinge sonst zerredet werden oder ins bloß Praktische abgleiten. Es führt am ehesten zur rechten Mitte, wenn das Grundsätzliche im Unterricht entwickelt, und dann in der Diskussion von Büchern, Filmen und Fernsehsendungen angewandt wird. Tagungen und Schulungskurse außerhalb des Klosters sollten auch von uns in vernünftiger Auswahl in den Bildungsgang der Theologen einbezogen werden. Die Darlegungen des Weihbischofs Suenens in seinem Buch: „Die Kirche im apostolischen Einsatz“ sind zu wichtig, als daß wir sie unbeachtet lassen dürften. Hier und da sind solche Versuche in einzelnen Scholastikaten bereits gemacht worden. Ein Austausch der Erfahrung würde allen nützen. Das pastorale Jahr, dem man gern solche Aufgaben zuweist, liegt so sehr am Ende der Theologie, daß eine Vorwegnahme von Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit dem praktischen Leben schon in

den Jahren des Scholastikats notwendig wird. Die Statua Generalia Art. 14 § 3 machen so ein Bemühen innerhalb des Scholastikats geradezu zum Gebot. Bestimmend aber muß immer bleiben, daß Sammlung und Gebet keinen Schaden leiden, weil sie ja allein die Seele allen Apostolats sind (Acta IV, 343).

In ihrer theologischen Ausbildung wollen die Fratres nicht so sehr intellektualistische Schulung, als vielmehr eine persönliche Bereicherung und eine wirkliche Vorbereitung auf die seelsorgliche Praxis. Man fürchte nicht, daß sich hinter solchen Wünschen die Scheu vor geistiger Arbeit verbirgt; natürlich klingt gelegentlich so etwas auch mit, aber im Grunde genommen soll man sich freuen über das Verlangen, am Reichtum des Evangeliums selber froh zu werden und andere Menschen damit froh zu machen. Aber auch hier sollte man zunächst nicht das Neue suchen, ohne das bewährte Alte geprüft zu haben. Ich möchte Sie hinweisen auf Ausführungen von Garrigou-Lagrange O. P. über die Wechselwirkung von Theologie und Innenleben, die er seinem Kommentar „De Deo Uno“ vorausgeschickt hat (Bibliothèque de la revue thomiste, Desclee de Brouwer et Cie — Paris, S. 30—34). Das Studium muß aber auch fähig machen, den Bestrebungen der Neuzeit sicher gegenüberzutreten und sie in ihrem Besten zu fördern. Pius XII. erwartet, daß wir geradezu mit Spürsinn für die geistigen Kräfte das tieferliegende Verlangen unserer Mitmenschen wahrnehmen, um anknüpfen zu können an das Glücksverlangen, das auf dem Grunde jeder Seele liegt (AAS 43, 1951, p. 34). In seinem Buch „Wie heute predigen?“ (Schwabenverlag Stuttgart 1949) legt P. Schurr CSSR Versuche vor, wie man etwa von der Theologie her dem Vitalismus, dem Personalismus, dem Existenzialismus und anderen Zeitströmungen begegnen kann.

Die Erfüllung des Gehorsams fordert von dem Frater eine komplexe Fülle seelischer Regungen und geistiger Wertungen. In ältester Zeit suchte sich der Schüler der Vollkommenheit seinen Meister und folgte ihm um der geistigen Überlegenheit willen. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, wie sich der kirchliche Gehorsam im Laufe der Zeiten gewandelt hat (vgl. Loosen, Gestaltwandel im religiösen Gehorsamsideal, in: Geist und Leben, 24, 1951, 196 ff.). Was diesen ersten Gehorsam leichter gemacht hat, müssen wir jetzt wieder suchen in einem Verhältnis des Vertrauens. Dem entsprechen Voraussetzungen auf Seiten der Oberen und des Untergebenen. Daß dieser Aufgabe gegenüber nicht nur der Untergebene schlechte Dispositionen mitbringt, sondern auch die Haltung des Oberen oft unzureichend ist, zeigt P. Wulf in seinem Aufsatz „Krise und Problematik des kirchlichen und religiösen Gehorsams heute“ (Geist und Leben, 29, 1956, 13).

Die Seminarordnung hat ein Doppeltes zu erreichen. Durch Gewöhnung und Übung soll sie zu Beständigkeit im Guten führen. Das Kernproblem

liegt heute da, die Forderungen und Übungen bewußt zu machen. Daneben muß aber auch die Seminarerziehung die Sicherung des Urteiles, den Mut zur Verantwortung und die Kraft zur Beharrlichkeit in einem späteren Leben vermitteln, das so ganz anders verlaufen wird als im Seminar. Dafür braucht der Frater nicht nur Belehrung, nicht nur Kontrolle, sondern auch die Möglichkeit, einmal im nichtgeregelten Tagesablauf zu entscheiden, zu gestalten und zu üben. Der Erzieher wird also bald führend, bald nur ratend zur Verfügung stehen; auch helfend und sogar heilend in all den Gelegenheiten, wo ein Frater selbständige Aufgaben zu lösen hat. Seelenlose Übung erreicht nichts. Autoritäres Auftreten bewirkt Ablehnung. Man wird auf weite Strecken hin bemüht sein müssen, die Einsicht zu fördern, und zwar in den jeweiligen Befehl und in den Sinn des Gehorchens überhaupt. Schließlich ist jedes menschliche Tun nur über die Einsicht in das jeweils Bessere zu lenken. Die „freie Kritik“, mit der der junge Mensch so gern den Forderungen des Ordensstandes begegnet, muß er zunächst an seinem eigenen Denken und Wollen betätigen, indem er sich fragt, wie weit er ausgerichtet ist nach den Grundsätzen des Evangeliums und den Satzungen seines Ordens. Denn schließlich ist er ja nur gekommen, um beide zu befolgen.

Ein Aushandeln zwischen Oberen und Untergebenen, um dann auf einer Mittellinie weiterzugehen, würde den Sinn des Gehorsams zerstören. „Der Obere muß leiten mit einer Festigkeit, die niemals hart ist, niemals zornig und unbedacht; sie muß immer aufrichtig und wohlwollend sein, sanft und mitfühlend, bereit zu verzeihen und von neuem zu helfen“ (Pius XII., AAS 50, 1958, p. 159).

Das zentrale Anliegen in der Gehorsamserziehung läßt sich etwa in folgende Punkte zusammenfassen: 1. Der Gehorsam enthebt nicht der Verantwortung. Dabei ist weniger daran gedacht, etwa den Obern aufmerksam zu machen, daß sein Befehl auf falscher Grundlage beruhe. Das kann auch vorkommen und erfordert Seelengröße vom Untergebenen wie vom Oberen, wenn sich solche Fälle glücklich lösen sollen. Es ist ungleich häufiger nötig, daß sich der Ordensmann frage, wieweit er gesinnt ist, von seiner größten Wirkungsmöglichkeit — in der Befolgung der Räte zu vollkommener Liebe zu gelangen — Gebrauch zu machen in den konkreten Verhältnissen des durch die Regel geordneten Alltags wie auch in der besonderen Anordnung des Oberen. Und noch häufiger ist es nötig, daß der Untergebene sich ernst und verantwortlich frage, ob Bitten, die er dem Oberen stellt, von innen heraus berechtigt sind. — Er würde sich täuschen über seinen vermeintlichen Gehorsam, wenn er zwar handelt mit der Erlaubnis des Oberen, dem Oberen aber die für den Entscheid nötige Darlegung nicht aus voller eigener Verantwortung gemacht hat. 2. Der Gehorsam zerstört nicht die Person; denn ihre Entfaltung findet die Person durch die volle Eingliederung in den Willen Gottes und da-

mit in den Lebenskreis Gottes. Die Erziehung hat also nicht so sehr auf die „Wahrung der Person“ zu achten, als vielmehr immer wieder aufzuzeigen, wie sich der Wille Gottes in den Forderungen des Gehorsams zeigt. Das ist gewiß nicht immer leicht, aber gerade im Ernstfall werden wir die Fruchtbarkeit solchen Bemühens erfahren. 3. Der Obere muß das Opfer des Gehorsams hochschätzen und weder leicht noch launisch noch willkürlich befehlen. Er sei wie ein Diener, nicht wie ein Machthaber. Er soll firmiter führen, aber cum humilitate et caritate (Pius XII., AAS 50, 1958 p. 155—56). Wir sollten in Ehrlichkeit immer etwas von eigener Erschütterung spüren, wenn wir junge Mitbrüder vor Entscheidungen gestellt sehen, die ihre ganze bisherige Kraft beanspruchen. 4. Im Gehorsam liegt die Vollendung des Ordensmannes. Wir müssen uns vorkommen, wie „echte Söhne“, wenn Gott einen Gehorsam fordert, der uns angleicht an Jesus Christus, der gehorsam ward bis zum Tode und dafür den Namen verdiente über alle Namen. „Gewiß, er war der Sohn, aber seine Leiden wurden ihm Anlaß zum Gehorsam, und so zur Vollendung gelangt, war er für alle, die gehorchen, der Urheber ewigen Heils und erhielt von Gott die Benennung: ‚Hoherpriester nach der Ordnung Melchisedechs‘.“ (Hebr. 5, 8—10.)

Die Fülle der praktischen Anregungen dieser Art bei Zürcher, Die Gelübde im Ordensstand, Band I, im ganzen dritten Teil, kann hier nur angedeutet werden, damit sich der Erzieher um so eingehender mit ihnen auseinandersetze und sich bereichern lasse.

Zur Überwindung auftauchender Schwierigkeiten durch religiöse Motive gibt Pius XII. in seiner Allocution „Sous la maternelle protection“ den Rat, daß man sich zunächst das Wort des Herrn ins Gedächtnis rufe: „Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, und ich werde euch erquicken... Lernet von mir, denn ich bin sanft und demütig von Herzen und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen“ (Matth. 11, 29). Wenn der Herr hier auffordert, daß Menschen sein Joch auf sich nehmen, will er ihnen damit sagen, daß sie jenseits dieser Gehorsamsübungen, die so leicht schwer und hart werden, den Sinn der wahren Unterwürfigkeit und der christlichen Demut entdecken müssen. Gehorsam beeinträchtigt nicht die Würde dessen, der sich unterwirft, sondern befreit ihn innerlich. Ein solcher Zustand ist kein Zwang von außen, sondern eine Hingabe in Gottes Hände, dessen Wille sich ausdrückt durch die sichtbare Autorität derer, die Befehlsgewalt haben. Der Obere seinerseits wird alle Vollmacht im Geiste desselben Evangeliums ausüben: „Der Größte unter euch soll wie der Jüngste sein, der Gebieter wie der Diener!“ (Luc. 22, 26.) So wird die nötige Festigkeit immer begleitet sein von einer tiefen Hochachtung und einer väterlichen Herzlichkeit“ (AAS 50, 1958, p. 39).

Die Gehorsamsübungen im Scholastikat müssen den Frater vorbereiten auf die gewiß größeren Forderungen, die der Gehorsam im Alltag und erst recht in einzelnen Situationen des Priesterlebens stellen kann. „Die christliche Gehorsamshaltung... ist gezeichnet von dem immer neuen Erleben und Aushalten tiefgreifender Spannungen, die eine von Tag zu Tag neu zu leistende Bereitschaft zur Übereignung des im letzten Unveräußerlichen der Persönlichkeit in sich begreift. Dieses Gehorchen kann nur geleistet werden als Bereitschaft zur Teilhabe an der Torheit des Kreuzes, die in der Erscheinung des Absurden die grundlegende Absurdität der Sünde als des Wie-Gott-sein-wollens im Herzen des Herren ausbluten läßt und so auf dem Weg der Entäußerung zur Vollendung des Menschensohnes beim Vater gelangt“ (Trapp, Geist und Leben, 29, 1956, S. 37). Erst wenn der Frater die Probleme in solcher Formulierung hört, wird er aufgeschlossen für die ganze Tiefe der Herrenworte von dem Leben, das einer nur gewinnt, wenn er es um seinetwillen verloren hat; von dem Weizenkorn, das Frucht bringt, wenn es gestorben ist.

Neben das Wort des Herrn tritt sein eigenes Beispiel. Nur weil er am Kreuz erhöht ist, zieht er alle Welt an sich. Man sollte aber diese Wahrheit nicht unvermittelt vor die Fratres stellen, sondern sie darbieten im ganzen Zusammenhang bei Joh. 12, 20 ff. Die psychologische Vorbereitung ist eine andere, wenn der junge Mensch sieht, daß die Seele des Herrn erschüttert war, und daß sein menschlicher Wille beten wollte: „Vater, rette mich aus dieser Stunde!“ Dann besinnt sich der Ordensmann leichter auf den Sinn solcher Prüfungsstunden; er rafft seinen schwachen Willen zusammen und führt ihn zur Höhe menschlichen Verhaltens mit dem Gebet: „Aber nein, dazu bin ich ja in diese Stunde gekommen! Vater, verherrliche Deinen Namen!“

Bei allen vorstehend aufgeworfenen Problemen bleibe uns ein Doppeltes unproblematisch: das Vertrauen zu unserer Ordensjugend, die wir eben doch „in unserem Herzen tragen“, und das Vertrauen auf Gott, den wir um das eine bitten, daß ihre Liebe noch mehr und mehr wachse an Erkenntnis und allem Verstehen, damit sie durch Erfahrung lerne, worauf es jeweils ankommt, und lauter und makellos sei für den Tag Christi, reich an Frucht der Gerechtigkeit, von Jesus, dem Verheißenen, gewirkt zu Gottes Lob und Ehre (cf. Phil. 1, 7—11).

Gutachten über die hoheitliche Stellung des Diözesanbischofs zu einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts und dessen Anstalten

Von Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

TATBESTAND

Im Bistum X. führt eine Kongregation des diözesanen Rechts ein allgemeines Krankenhaus. Das Bischöfliche Ordinariat sah sich veranlaßt, das Kloster anzuweisen, einem angestellten Arzt zu kündigen.

Die Kündigung erfolgte, 1. weil das zuständige Gesundheitsamt das Bestehen zweier gynäkologischer Abteilungen in dem räumlich beengten Krankenhaus beanstandete, — eine dieser Abteilungen leitete der gekündigte Arzt; 2. weil dieser Arzt von der AOK die allgemeine kassenärztliche Zulassung nicht erhalten hatte und die Patienten nur stationär, nicht aber vor und nach dem Krankenhausaufenthalt auf Krankenkassenkosten behandeln konnte.

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses wurde durch das Arbeitsgericht als unwirksam erklärt mit der Begründung, das Bischöfliche Ordinariat sei nur Aufsichtsbehörde des Klosters in kirchlichen Angelegenheiten und wäre daher in diesem Fall nicht befugt gewesen, dem Kloster Weisungen zu erteilen oder stellvertretend für dieses tätig zu werden.

Gegenüber dieser rechtsirrigen Meinung stellt sich die Aufgabe, die hoheitliche Stellung des Ortsbischofs gegenüber dem genannten Kloster darzulegen. Näherhin stellt sich die

BEGUTACHTUNGSFRAGE:

Kommt dem Ortsbischof ein Weisungsrecht gegenüber einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts zu, und zwar sowohl hinsichtlich des Klosters als auch hinsichtlich einer von diesem betriebenen Anstalt?

RECHTSLAGE

1. Der klösterliche Verband bischöflichen Rechts.

Klösterliche Verbände werden unterschieden in Orden und Kongregationen, je nachdem, ob feierliche oder einfache Gelübde abgelegt werden (can. 488 n. 2). Innerhalb der Kongregationen wird unterschieden zwischen jenen des päpstlichen und jenen des bischöflichen Rechts, je nachdem, ob die Kongregation ein päpstliches Approbations- bzw. Be-
lobigungsdekret erhalten hat oder nicht (can. 488 n. 3).

Neben diesen Unterscheidungen differenziert sich das kirchliche Ordenswesen noch weiterhin, je nachdem ein klösterlicher Verband Priestermitglieder hat oder nicht, aus Männern oder aus Frauen besteht. Aus dieser Differenzierung ergeben sich 10 verschiedene Gruppen von klösterlichen Verbänden (s. Audomar Scheuermann, Der Bischof als Ordensoberer, in: Episcopus, Festschrift für Kardinal Faulhaber, Regensburg 1949, S. 337-361).

Auswirkung dieser verschiedenen Gruppierung ist u. a. auch die sehr unterschiedliche Stellung der einzelnen Gruppe zum Diözesanbischof, oder umgekehrt, die hoheitliche Stellung desselben zur einzelnen Gruppe. Es besteht der weite Spielraum zwischen der Exemption (s. A. Scheuermann, Die Exemption, Paderborn 1938) der Priesterorden und der völligen Unterwerfung weiblicher Kongregationen des diözesanen Rechts unter den Bischof. Im vorliegenden Fall interessiert nur, daß die Frauen-Kongregation des bischöflichen Rechts von allen klösterlichen Verbänden das stärkste Untergebenheitsverhältnis dem Bischof gegenüber hat. Daß es sich bei der in Frage stehenden Kongregation der Barmherzigen Schwestern um einen solchen Verband des bischöflichen Rechts handelt, ist unbestritten.

2. Das Untergebenheitsverhältnis der Kongregation bischöflichen Rechts gegenüber dem Bischof.

Das kirchliche Rechtsbuch erklärt in can. 492 § 2: „Eine Kongregation des bischöflichen Rechts, mag dieselbe auch im Verlauf der Zeit sich über mehrere Diözesen ausgebreitet haben, verbleibt, solange sie kein Zeugnis einer päpstlichen Approbation oder Belobigung erhalten hat, eine bischöfliche, d. h. der hoheitlichen Gewalt der Oberhirten nach Norm des Rechts völlig unterworfen.“

Neben dieser Grundregel weisen die cc. 506 § 4 und 533 § 1 n. 1 aus, daß innerhalb der Kongregation des diözesanen Rechts eine Frauenkongregation dem Bischof noch stärker unterworfen ist als eine Männerkongregation. Daher ist es richtig, wenn von der Frauenkongregation diözesanen Rechts gesagt wird, das Unterordnungsverhältnis zum Bischof sei hier stärker als bei jedem anderen Verband des Ordensrechts.

Näherhin stellt sich die Frage, was denn diese völlige Unterwerfung im Sinne von can. 492 § 3 beinhaltet.

Die Aufzählung einzelner Rechte, die verstreut im kirchlichen Gesetzbuch zu finden sind, ist andernorts gemacht (Scheuermann, Der Bischof als Ordensoberer, S. 360) und bedarf hier keiner Wiederholung. Es genügt darauf hinzuweisen, was sich aus can. 618 § 2 mit aller Klarheit ergibt: In Kongregationen des bischöflichen Rechts kann der Bischof

die Satzungen ändern (sie sind ja bischöfliches Gesetz), die Wirtschaftsführung beaufsichtigen und sich in das innere Klosterregiment einmischen. Die Feststellung des ca. 492 § 2, daß die bischöflichen Kongregationen dem Oberhirten nach Maßgabe des Rechts völlig unterworfen sind, verlangt eine kurze Darlegung über den Umfang der hoheitlichen bischöflichen Gewalt.

3. Die hoheitliche Gewalt des Bischofs.

Mit der Übertragung des Bischofsamtes erlangt der Bischof die oberhirtliche Gewalt über das anvertraute Bistum. Diese als „*jurisdictio Ordinarii*“ bezeichnete hoheitliche Hirtengewalt hat drei Funktionen: Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung. In sachlicher Hinsicht erstreckt sich dieselbe auf alle geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Bistumsregierung (can. 335 § 1).

Hier interessiert vor allem die Verwaltungsbefugnis des Ortsbischofs. Sie zielt unmittelbar auf die praktische Förderung des Wohles der Kirche. Hierzu schreibt Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I^o S. 325: „Ihre (der Verwaltung) Tätigkeit ist bald Rechtsanwendung, bald Rechtsschöpfung; das eine verbindet sie der Rechtssprechung, das andere der Gesetzgebung. In der Verwirklichung des Rechtes, was Selbstzweck der richterlichen Tätigkeit ist, sieht die Verwaltung nicht das Ziel, sondern die Schranke ihrer Tätigkeit. Was das Gesetz gebietet oder verbietet, bindet auch die Verwaltung, d. h. die muß gesetzmäßig sein. Eine bedeutsame Auflockerung der Gesetzesbindung sind die vielfachen Anweisungen zu einem Ermessensentscheid, d. h. die Verwaltungsorgane werden, weil der Gesetzgeber nicht alles bis zum letzten normieren kann, oft angewiesen, ihre Entscheidungen nach dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Der Verwaltung eignet insbesondere die Freiheit der Initiative; sie kann, auch ohne gerufen zu sein, überall da, wo es ihr notwendig, nützlich oder zweckmäßig zu sein scheint, eingreifen, und muß es zuweilen, um das kirchliche Leben vor drohenden Schäden zu bewahren oder um bereits eingetretene Schädigungen abzustellen.“

Als Verwalter seines Bistums kann der Bischof auch den Kongregationen des bischöflichen Rechts, ihren höheren und niederen Oberen sowie allen Einzelmitgliedern jene Weisungen erteilen, welche nach seinem Ermessen nötig, nützlich oder zweckmäßig sind, zur Erfüllung der besonderen Aufgaben dieser Kongregation und der Verpflichtung ihrer Einzelmitglieder. Vornehmlicher Teil der bischöflichen Verwaltungsbefugnis ist das bischöfliche Aufsichtsrecht, welches in Hinsicht auf Diözesan-Kongregationen als Visitations- und Vermögensaufsichtsrecht in den cc. 344 § 1, 512 § 1n.2, 533 § 1n. 1 und 533 § 3 n. 3 in besonderer

Weise festgelegt ist. Die Verwaltungsbefugnis erschöpft sich aber keineswegs in diesem Aufsichtsrecht, sondern beinhaltet weiterhin den ganzen Bereich der freiwilligen Verwaltung (*iurisdictio voluntaria*), welche sich im Verwaltungsbescheid auf Bitte, Antrag, Bericht oder Anfrage betätigt, und der zwangsmäßigen Verwaltung, welche im Wege des Verwaltungsbefehles (Anweisung, Verfügung) eine im Rahmen des Rechts liegende Verwirklichung verlangt.

Da nach can. 335 § 1 kein Zweifel besteht, daß die gesetzgebende, rechtsprechende und verwaltende Oberhirtengewalt des Bischofs sich auf geistliche und zeitliche Angelegenheiten bezieht, ist es abwegig, die Verwaltungsbefugnis auf rein geistliche (religiöse oder, wie man auch sagt, kirchliche) Angelegenheiten zu beschränken.

Kraft kirchlichen Gesetzes ist als ständiger Vertreter des Bischofs im Verwaltungsbereich der Generalvikar bestellt (can. 368 § 1). Als der allgemeine Vertreter des Bischofs im außergerichtlichen Bereich ist er der oberste der bischöflichen Kurialbeamten und gemäß can. 198 § 1 in die Gruppe der Oberhirten eingereiht, so daß auch er mit gewissen Beschränkungen (nämlich soweit sich der Bischof eine Angelegenheit selbst vorbehält oder soweit vom allgemeinen Recht eine Sondervollmacht des Bischofs für einzelne besondere Jurisdiktionsakte gefordert ist; siehe dazu Eichmann-Mörsdorf I S. 430 f.) Inhaber der ortsbischöflichen Verwaltungsbefugnis ist.

Die vom Generalvikar gezeichneten Erlasse eines bischöflichen Ordinariats sind daher Akte der kirchlichen Oberhirtengewalt (zum Vorstehenden siehe näherhin Eichmann-Mörsdorf I^o S. 324-328, 407-409, 414-416, 419 f., 427-431).

4. Der Bischof als Ordensoberer.

Aus dieser hoheitlichen Kirchengewalt des Bischofs, welche diesen befähigt, für Kongregationen des bischöflichen Rechts im ganzen sachlichen Umfang seiner Gewalt Weisungen zu erteilen, ergibt sich seine Stellung als Ordensoberer. Die Doktrin unterscheidet superiores interni und externi. Der Bischof ist für die klösterlichen Verbände superior externus, d. h. außenstehender Ordensoberer. Damit ist er gegenüber den Ordensobern im strengen Sinn, welche dem klösterlichen Verband selbst zugehören, ein Ordensoberer, der nicht dem Verband zugehört, seine Legitimation aber aus der hoheitlichen Stellung an der Spitze der Teilkirche seiner Diözese ableitet, welcher der klösterliche Verband eingeordnet ist (T. Schaefer, *De Religiosis*, 1947⁴ nn. 384-403 pp. 168-180). Als Ordensoberer in diesem Sinn wird der Ortsbischof denn auch in dem Caput „De Superioribus et de Capitulis“ ge-

wertet, in welchem vor den verbandszugehörigen Ordensoberen in can. 500 § 1 ausdrücklich der Ortsbischof als Vorgesetzter der Ordensleute bezeichnet wird.

Die Ordensoberen selbst sind Inhaber der eigentlichen Ordensoberngewalt, der *potestas dominativa*, der hausherrlichen Gewalt, die mit der Amtsübernahme gewonnen und welcher der einzelne Ordensangehörige durch die Profeßablegung unterstellt wird (can. 501 § 1).

Es erhebt sich nun die Frage, welcher Art die Gewalt des Ortsbischofs als außenstehenden Ordensobern ist, ob diese nämlich hoheitliche Kirchengewalt ist, von der gleichen Art, wie der Bischof sie allen Geistlichen, allen Getauften und den kirchlichen Rechtspersönlichkeiten seines Sprengels gegenüber ausübt, oder ob sie zugleich auch hausherrliche Gewalt ist von der gleichen Art, wie die verbandszugehörigen Ordensobern sie ausüben. Diese Frage ist kontrovers (s. A. Scheuermann, Der Bischof als Ordensoberer, S. 337-342; H. Hanstein, Ordensrecht, Paderborn 1953, S. 48). Man könnte mit Vermeersch-Creusen (Epitome Juris Can. I^o n. 746 p. 563) sagen, es sei ein wenig beachtlicher Unterschied, ob Weisungen kraft hausherrlicher (*p. dominativa*) oder kraft hoheitlicher Kirchengewalt (*p. iurisdictionis*) erteilt werden. Dennoch erscheint der Unterschied rechtlich und religiös von Bedeutung: Wenn der Befehl nämlich auf Grund hausherrlicher Gewalt erteilt ist, verpflichtet er kraft des Gelübes des Gehorsams; wenn er auf Grund hoheitlicher Kirchengewalt erteilt ist, verpflichtet er kraft des allgemeinen Gehorsams, den alle Gläubigen dem Bischof schulden, oder kraft des kanonischen Gehorsams, zu dem Kleriker dem Ortsbischof in besonderer Weise verpflichtet sind (can. 127).

Ohne daß es nun für die Beurteilung der Weisungsbefugnis des Ortsbischofs an Ordensleute für einen Außenstehenden, der danach fragt, von Bedeutung ist, soll an dieser Stelle festgehalten werden: Bezüglich der klösterlichen Kongregationen des bischöflichen Rechts überwiegt bei den angesehenen Autoren die Meinung, daß der Bischof nicht nur kraft hoheitlicher Kirchengewalt, sondern auch kraft eigentlicher Ordensoberngewalt, kraft der hausherrlichen Gewalt also Befehle erteilen kann; diesen Befehlen ist nicht nur auf Grund des allgemeinen kirchlichen Gehorsams, sondern primär auf Grund des klösterlichen Gehorsamsgelübes Folge zu leisten (Schäfer, a.a.O. n. 387 p. 171; Vermeersch-Creusen, a.a.O. n. 614 p. 455, n. 746 p. 562; M. Conte, a Coronata, Institutiones Jur. Can. I^a, 1950 n. 530 p. 631, n. 603 p. 767). Ohne daß in diesem Zusammenhang die Rechtsverhältnisse bei Orden und bei Kongregationen des päpstlichen Rechts zu erörtern sind, ist also festzuhalten: Für Kongregationen des bischöflichen Rechts ergibt sich aus der Natur und der Rechtsordnung dieser Verbände, daß

der Bischof als äußerer, nichtverbandzugehöriger Ordensoberer seinen Weisungen sowohl wegen des ihm geschuldeten allgemeinen kirchlichen Gehorsams, als auch wegen des ihm auf Grund des Gehorsamsgelübdes geschuldeten Gehorsams Geltung verschaffen kann; dies wird ja auch darin deutlich, daß in diesen Kongregationen in der Gelübdeformel ausdrücklich der Ortsbischof genannt wird, dem das Gelöbniß dargebracht wird.

Die umfassende Befehlsgewalt, die dem Ortsbischof kraft can. 492 § 2 gegenüber Kongregationen des bischöflichen Rechts zukommt, hat zur Folge, daß dem Bischof zur Durchsetzung seiner Autorität gemäß can. 619 eine ebenso umfassende Strafgewalt zukommt.

Entsprechend den obigen Ausführungen über das Stellvertretungsamt des Generalvikars gemäß can. 368 ist es zweifelsfrei, daß diese umfassende Befehlsgewalt gegenüber Kongregationen des bischöflichen Rechts wie dem Bischof auch dem Generalvikar zukommt; ein Unterschied zwischen Bischof und Generalvikar besteht einzig darin, daß die mit der Befehlsgewalt verbundene Strafgewalt dem Generalvikar nicht auf Grund seiner allgemeinen Stellvertretungsbefugnis, sondern erst nach besonderer Bevollmächtigung durch den Bischof zusteht (can. 2220 § 2).

5. Die Autonomie des klösterlichen Verbands des bischöflichen Rechts.

Die überragende Hoheitsgewalt des Bischofs gegenüber Verbänden des bischöflichen Rechts darf dabei nicht so verstanden werden, als ob dieselbe die untergeordnete Verbandsautorität illusorisch machen würde. Die vorstehenden Ausführungen drängen doch wohl zu der Frage: Was haben denn in derartigen Verbänden die Ordensoberen überhaupt noch zu sagen, wenn dem Bischof diese umfassende Befugnis zukommt? Dem Außenstehenden ist die Natur hoheitlicher Kirchengewalt gelegentlich unverständlich. Dem Kirchenrechtler andererseits kann die gestellte Frage unverständlich sein. So wenig z. B. die vom Kirchenrecht ausgesprochene Immediatgewalt des Papstes über jede einzelne Diözese (can. 218 § 2) die Gewalt des bischöflichen Gebietsherrn aushöhlt, ebensowenig wird die Ordensoberngewalt im Verband des bischöflichen Rechts illusorisch gemacht durch die bischöfliche Gewalt.

Jeder klösterliche Verband, auch die Kongregation des diözesanen Rechts, besitzt Selbständigkeit, ist kirchliche Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe der cc. 99 ff., und zwar als Gesamtverband wie auch in den kanonisch errichteten Einzelkonventen (J. Lammeyer, Die juristischen Personen der kath. Kirche, Paderborn 1939, S. 178 ff.; R. Moli-

tor, Orden und Klöster als kirchliche Persona moralis, Breslau 1939; A. Scheuermann, Die Rechtspersönlichkeit religiöser Orden und Genossenschaften nach kanonischem und nach deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London, S. 114-131).

Die Kongregation des bischöflichen Rechts in ihrer Verbandseigenschaft und ihren Teilgliederungen trägt Autorität in sich, ist autonom. Ihre Oberen sind Inhaber hausherrlicher Gewalt und die normalen, unmittelbaren Träger der Selbstverwaltung.

Diese Überlegungen machen sofort das Spannungsverhältnis deutlich, das zwischen dieser Autonomie und der bischöflichen Obergewalt bestehen kann. Zwingend wird daher die Frage nach dem Verhältnis von Ordensoberngewalt und Bischofsgewalt in Kongregationen des bischöflichen Rechts.

Wir wissen, daß die hausherrliche Gewalt der Ordensobern keine KonzeSSION des Bischofs darstellt, vielmehr etwas von der Kirche kraft allgemeinen Rechts Eingerichtetes ist. Die hausherrliche Gewalt wird realisiert durch die rechtmäßige Obernbestellung einerseits und die Gelübdebindung der Untergebenen andererseits. In Kongregationen des bischöflichen Rechts ist also die hausherrliche Gewalt der Ordensobern zunächst etwas Vorgegebenes.

Ihre nähere Umschreibung aber erfährt diese Gewalt in dem Sonderrecht des Verbandes, das niedergelegt ist in sog. Konstitutionen, Statuten, Satzungen. Dieses Sonderrecht kommt in diesen Verbänden in der Form eines bischöflichen Gesetzes zustande. Dieses bischöfliche Gesetz selbst kommt zustande auf Grund des Rahmenrechtes, welches das allgemeine kirchliche Ordensrecht (cc. 487-672) darstellt, sowie auf Grund der besonderen Normen, welche der Ortsbischof kraft seiner Gesetzgebungsbefugnis (can. 335 § 1) gibt.

Es existiert daher kein Sonderrecht von Kongregationen diözesaner Art, welches nicht ein mehr oder minder großes Maß von Autonomie dem Verband gewährt und damit ein mehr oder minder großes Maß eigener, selbständiger Verfügungsmacht dem Ordensobern einräumt. Das Maß also ist, wie gesagt, bei den einzelnen Verbänden verschieden. Dies ist dadurch bedingt, daß den Kongregationen des bischöflichen Rechts manchmal eine gewisse Unfertigkeit der Entwicklung eignet oder auch, daß diese Kongregationen für spezielle diözesane Aufgaben in Dienst genommen sind, die ein erhöhtes bischöfliches Mitspracherecht bedingen. Jedenfalls aber ist auch diesen Kongregationen kirchenrechtlich Autonomie eingeräumt. Das innere Klosterregiment in Aufnahme, Erziehung, Ausbildung, Arbeits- und Ämterverteilung und in den gewöhnlichen Akten der Wirtschaftsführung ist in die Hände der Ordensoberen gelegt.

Wann greift nun die bischöfliche Gewalt ein?

Immer übt der Bischof persönlich und durch seine Kurie das Aufsichtsrecht aus, das, wie bereits dargelegt, keineswegs auf die rein geistlichen Belange eingeschränkt ist. Es wird geübt in der Visitation (can. 512), der Vermögensaufsicht und der Anforderung von Rechnungslegung (can. 533 § 1 n. 1, 535 § 3 n. 1, can. 344 § 1).

In Kongregationen des bischöflichen Rechts ist die bischöfliche Befugnis aber keineswegs auf diese Aufsichtsführung beschränkt. Vielmehr kann die bischöfliche Gewalt jederzeit weisunggebend eingreifen,

a) in allen Dingen, in welchen in den Sonderstatuten des Verbandes ausdrücklich bischöfliche Vorbehalte festgelegt sind; es liegt im Ermessen des Bischofs, solche Vorbehalte in seinem bischöflichen Sondergesetz, welches die Ordensstatuten sind, festzulegen und, da der Bischof sein Gesetz auch ergänzen oder abändern kann, solche Vorbehalte nachträglich aufzustellen.

b) In allen Dingen, die gewohnheitsrechtlich oder nach dem örtlichen Kurialstil dem Bischof vorbehalten sind; die Kürze und Lückenhaftigkeit von manchen Konstitutionen der Kongregationen bischöflichen Rechts einerseits, die unmittelbare Verbindung dieser Kongregationen mit der bischöflichen Behörde andererseits lassen vielfach derartige Usancen entstehen: um so mehr wenn ein vom Bischof bestellter geistlicher Superior oder ein der Diözesankurie angehöriger „geistlicher Vater“ in unmittelbarem ständigem Kontakt mit der Ordensleitung steht und den Ordensleitungen damit im wesentlichen immer gegenwärtig ist, wann eine Entscheidung dem Bischof oder seinem Beauftragten vorbehalten ist.

c) In allen Dingen, in welchen der bischöfliche Eingriff von den Ordensoberen erbeten wird; es sind dies meist besondere Einzelfälle, in welchen die Ordensleitung nicht entscheiden will oder glaubt, nicht entscheiden zu können und sie daher das bischöfliche Eingreifen erbittet.

d) In allen Dingen, in denen der Bischof nach seinem freien Ermessen einen Eingriff für notwendig oder zweckmäßig hält. Dieses Ermessen richtet sich aus an der bischöflichen Amtsaufgabe, als Oberhirte der Diözese dem Wohl der Kirche, den einzelnen kirchlichen Gemeinschaften und Gläubigen zu dienen und die kirchlichen Zwecke sicherzustellen. Rechtsmittel gegen den Ermessensentscheid des Bischofs oder seiner Kurie, der normalerweise im Dekret ergeht, ist der Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsinstanz der Hl. Religiösen-Kongregation in Rom (can. 251, can. 1601); eine Gerichtsbarkeit über derartige Verwaltungsakte des Bischofs ist im kirchlichen Recht nicht vorgesehen (s. hierzu Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts III⁷, S. 30-33).

So zeigt sich also, daß ohne Beeinträchtigung der Autonomie einer Kongregation des bischöflichen Rechts das Eingreifen der bischöflichen Autorität im Einzelfall rechtlich durchaus zulässig ist. Gemessen an der Autonomie anderer klösterlicher Verbände muß hier von einer geminderten Autonomie gesprochen werden.

Gefordert kann nur werden, daß jeder Eingriff des Bischofs in diese Autonomie rechtmäßig sei, wie denn auch can. 492 § 2 davon spricht, daß das Unterordnungsverhältnis der diözesanen Kongregation zum Bischof nach Norm des Rechtes bestehe. Dies ist näherhin dadurch zu erläutern, daß der Eingriff des Bischofs nicht gegen die Norm des allgemeinen Rechts verstoßen darf. So dürfte z. B. eine Amtsverlängerung von Hausoberen nicht entgegen can. 505 erfolgen, wenn dem Bischof hierzu nicht eine besondere Vollmacht des Hl. Stuhls übertragen ist. Gegen die Norm des besonderen Verbandsrechtes aber, wie es die Kongregationsstatuten sind, könnte der bischöfliche Eingriff verstoßen, da der Bischof immer als Herr des von ihm gegebenen Gesetzes darüber Verfügungsrecht hat. Es läßt sich also allgemein sagen: Der Eingriff des Ortsbischofs in die Autonomie des klösterlichen Verbandes ist immer dann rechters, wenn er nicht gegen die Norm des allgemeinen Rechts verstößt.

6. Die Wohlfahrtsanstalten von Kongregationen des bischöflichen Rechts.

Wohlfahrtsanstalten werden Krankenhäuser, Waisenheime und ähnlich geartete Einrichtungen bezeichnet, die entweder Werken der Gottesverehrung oder der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit gewidmet sind (can. 1489 § 1, Eichmann-Mörsdorf, II^o S. 457 f.).

Entsprechend den speziellen Zwecken, welche die einzelnen klösterlichen Verbände erfüllen, sind diese vielfach Träger solcher Wohlfahrtsanstalten, oder sie haben fremde Wohlfahrtsanstalten zur eigenen Bewirtschaftung übernommen oder sind mindestens in irgendein Dienstverhältnis zu solchen getreten (vgl. A. Fehringer, Klöster in nichteigenen Anstalten, Paderborn 1956, besonders S. 18 f.).

Innerhalb des Gutachtens interessiert nur das Rechtsverhältnis einer Wohlfahrtsanstalt, deren Träger eine Kongregation des bischöflichen Rechts ist. Es wird außerdem bemerkt, daß der Begriff „Wohlfahrtsanstalten“ hier eine kirchenrechtliche Bezeichnung ist, also nicht Anlaß sein kann, zu erörtern, ob ein bestimmtes Krankenhaus nach bürgerlich-rechtlichen Begriffen Wohlfahrtscharakter hat.

In den Bestimmungen des kirchlichen Rechts der cc. 1491 — 1493 wird das Verhältnis des Ortsbischofs zu derartigen kirchlichen Wohlfahrtsan-

stalten (eine solche ist ein von einer klösterlichen Kongregation unterhaltenes Krankenhaus) mit den Begriffen „*visitatio*“, „*vigilantia*“, „*iurisdictio*“, „*ius redditionem rationum exigendi*“ umschrieben. Es ist also die Rede von Visitationsrecht, Aufsichtsrecht, Jurisdiktionsrecht und Recht auf Rechnungslegung.

Mit diesen Begriffen sind dem Bischof unterschiedliche Rechte eingeräumt. Unterschiedlich sind die Rechte deswegen, weil eine Wohlfahrtsanstalt einen je verschiedenen Status hat: Sie kann selbständige und zugleich privilegierte Stiftung sein oder nur als Zustiftung innerhalb einer anderen kirchlichen Stiftung existieren; sie kann einem exemten Orden oder kann einer Kongregation des bischöflichen Rechts zugehören; je nach den Unterschieden dieses rechtlichen Status bemessen sich auch die Unterschiede der oberhirtlichen Hoheitsbefugnis, die, wenn sie völlig ungeschmälert ist, in der völligen Jurisdiktion besteht, wenn sie aber eingeschränkt ist, immerhin noch in einer der verschiedenen Aufsichtsweisen besteht, die im geistlichen und wirtschaftlichen Bereich betätigt werden kann. Zu diesen verschiedenartigen Befugnissen, die in den obengenannten vier rechtssprachlichen Bezeichnungen umschrieben sind, ist im einzelnen zu sagen:

Unter diesen Begriffen ist der umfassende Terminus, der alle übrigen Rechte einschließt und noch mehr beinhaltet, derjenige der *iurisdictio*. Gemeint ist hier die hoheitliche Kirchengewalt des Ortsbischofs, die oben unter Nr. 3 behandelt wurde. Soweit dem Bischof Jurisdiktionsrecht zukommt, hat er auch in Hinsicht auf die betreffende Wohlfahrtsanstalt die Verwaltungsbefugnis in ihrem ganzen Umfang. Sie schließt das Recht zur Aufsichtsführung in der Form der Visitation und der Rechnungslegungsanforderung in sich, gibt aber darüber hinaus auch noch weitere Rechte wie z. B. das Recht, die Verwaltung überhaupt an sich zu ziehen oder jedenfalls jederzeit nach eigenem Ermessen in die Verwaltung einzugreifen.

Das Visitationsrecht ist das Recht zur Inaugenscheinnahme; dieses Recht des Bischofs setzt nicht einmal ein Unterordnungsverhältnis der betreffenden Anstalt unter den Bischof voraus; can. 1491 § 1 sagt ausdrücklich, daß dieses Visitationsrecht an kirchlichen Wohlfahrtsanstalten auch dann besteht, wenn eine solche Anstalt sich des Exemptionsprivilegs erfreut.

Das Aufsichtsrecht ist gegenüber dem Visitationsrecht eine erweiterte Befugnis. Aufsicht kann durch Visitation, d. i. Inaugenscheinnahme, betätigt werden, kann sich aber auch anderer Mittel bedienen, z. B. Anforderungen von Berichten usw.

Das Recht Rechnungslegung zu verlangen, ist gleichfalls ein Recht, welches bestehen kann, selbst wenn die betreffende Anstalt ein

Exemptionsprivileg inne hat, also der Jurisdiktion oder Visitation des Bischofs rechtmäßig entzogen ist (can. 1492 § 1).

Bezüglich der Wohlfahrtsanstalten einer Kongregation des bischöflichen Rechts sagt nun can. 1491 § 2 in aller wünschenswerten Deutlichkeit: „iurisdictioni Ordinarii loci penitus subduntur.“

Dies ist nun auch der Satz, der in der anstehenden Gutachterfrage von entscheidender Bedeutung ist. Bezüglich der kirchlichen Wohlfahrtsanstalten fällt im kirchlichen Gesetzbuch schon auf, daß die bischöflichen Befugnisse, selbst wenn diese Wohlfahrtsanstalten exemt sind oder an der Sonderstellung eines klösterlichen Verbandes teilhaben, sehr weitgehende sind; dem Bischof verbleiben in jedem Fall das Visitationsrecht, das Recht auf Rechenschaftsablage und die geistliche Aufsicht.

Eine Sonderstellung aber nehmen die Wohlfahrtsanstalten einer Kongregation des bischöflichen Rechts ein: Hier stehen dem Bischof nicht nur die obengenannten Rechte zu, sondern die uneingeschränkten Jurisdiktionsbefugnisse.

Zum Verhältnis zwischen den Befugnissen der Anstaltsleitung zu denen des Ortsbischofs ist nun wieder das gleiche zu sagen, was über das Verhältnis der bischöflichen Gewalt zur klösterlichen Autonomie vorstehend gesagt wurde: Die gewöhnliche Anstaltsverwaltung wird auch hier normalerweise von den Ordensoberen ausgeübt. Auch diesbezüglich ist ihnen grundsätzlich Autonomie eingeräumt. Auf Grund seiner unbeschränkten Jurisdiktionsgewalt (can. 1491 § 2) aber kann der Bischof jederzeit mit den Vollmachten seiner allgemein kirchlichen Verwaltungsbefugnis eingreifen, sei es für den Einzelfall, sei es auch für dauernd. Auch hier gilt, daß der Bischof zu Weisung und Befehl berechtigt ist, wenn er sich bestimmte Entscheidungen vorbehalten hat oder wenn er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, mit oder ohne Antrag der Anstaltsleitung, einen Eingriff für notwendig oder zweckmäßig hält. Er wird sich auch hier vom Wohl der Kirche, näherhin von der Zweckbestimmung der kirchlichen Wohlfahrtsanstalt bestimmen lassen, ist ihm doch gemäß can. 1493 in besonderer Weise die Wahrung des Stifterwillens ans Herz gelegt. Rekurs gegen einen diesbezüglichen Entscheid kann von der betreffenden Partei, hier der Anstaltsleitung, an den Hl. Stuhl gerichtet werden.

7. Die Verbindlichkeit des kirchlichen Rechts im deutschen staatlichen Bereich.

Wenn vorstehend dargelegt wird, daß die in den cc. 492 § 2 und 1491 § 2 grundgelegte umfassende (plane, penitus) Jurisdiktionsbefugnis des Ortsbischofs sowohl über Kongregationen des

bischöflichen Rechts als auch die von ihnen betriebenen Wohlfahrtsanstalten rechters ist und demgemäß erteilte Verwaltungsbescheide und Verwaltungsbefehle nicht beanstandet werden können, dann ist das zunächst nichts anderes, als die Darlegung der Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici.

Gemäß dem Deutschen Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 Art. 1 Abs. 2 anerkennt das Deutsche Reich „das Recht der Kath. Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“

Es kann deshalb kein Zweifel sein, daß im vorliegenden Rechtsfall auch ein bürgerliches Gericht die Befugnis des Ortsbischofs zur Weisungserteilung nach dem geltenden Kirchenrecht zu beurteilen hat.

8. Anmerkungen zum vorliegenden Tatbestand und zum ergangenen arbeitsgerichtlichen Urteil.

a) Als das bischöfliche Ordinariat X. das ihm unterstellte Kloster aufforderte, die Kündigung des Arbeitsvertrags mit Dr. R. auszusprechen, hat es einen zulässigen Jurisdiktionsakt gemäß can. 1491 § 2 gesetzt. Es handelte sich dabei nicht um einen bischöflichen Eingriff in die Autonomie des klösterlichen Verbandes, sondern um die Betätigung der der oberhirtlichen Behörde zustehenden Jurisdiktion in Hinsicht auf eine kirchliche Wohlfahrtsanstalt, die einem Ordenshaus diözesanen Rechts zugehört (can. 1491 § 2). Das bischöfliche Ordinariat X. kann in der Wahrnehmung seines Rechtes formaljuristisch nicht beanstandet werden.

b) Auch nach der inhaltlichen Seite der bischöflichen Weisung, die Kündigung durchzuführen, kann eine Beanstandung nicht vorgebracht werden. Das bischöfliche Ordinariat X. war dazu nicht nur vom staatlichen Gesundheitsamt veranlaßt, welches die Existenz zweier gynäkologischer Abteilungen im fraglichen Krankenhaus der beengten Verhältnisse halber beanstandet. Vielmehr war es dazu auch von dem schwerwiegenden Grund bewegt, daß Herr Dr. R. von der AOK nicht die allgemeine kassenärztliche Zulassung erhalten hatte, kraft der er auch die ambulante Vor- und Nachbehandlung der Kassenpatienten durchführen konnte. Es ist bedauerlich, daß das Arbeitsgericht diesen Grund nicht als wesentlich angesehen hat. Denn ein Krankenhaus dieser Art will den einfachen Bevölkerungskreisen dienen, die ihrerseits auf die Leistungen der AOK angewiesen sind. Wenn Frauen gerade in dem delikaten Bereich der Frauenkrankheiten dazu gezwungen werden sollen, daß sie von einem anderen Arzt außerhalb des Kranken-

hauses, von einem andern innerhalb desselben behandelt werden, so ist das keine Sache, mit der eine normalempfindende Frau sich ohne weiteres abfindet. Auch das Arbeitsgericht hätte sich Gedanken darüber machen sollen, ob es mit dieser verständnislosen Würdigung der vom Grundgesetz Art. 1 Abs. 1 gewährleisteten Würde des Menschen in verständiger Weise Rechnung getragen hat. Nun kann das Arbeitsgericht sich hierüber freilich andere Gedanken machen als eine Kirchenbehörde. Mit Nachdruck aber muß hervorgehoben werden, daß die Entscheidung des bischöflichen Ordinariats gerade aus vorstehender Erwägung höchster Achtung wert ist.

c) Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß keinem bürgerlichen Gericht und keiner staatlichen Instanz eine Entscheidung darüber zusteht, ob das bischöfliche Ordinariat X. innerhalb seines Ermessensspielraums geblieben oder diesen überschritten hat. Darüber zu befinden, stünde auf Antrag des Klosters bzw. der von ihm vertretenen Anstalt einzig dem Hl. Stuhl zu.

d) Rechtsirrig ist die Auffassung des Arbeitsgerichtes, das bischöfliche Ordinariat X. sei nur Aufsichtsbehörde des Klosters und auch dies nur in kirchlichen Angelegenheiten. Es ist oben dargelegt worden, daß die Jurisdiktion des Ortsbischofs und die aus ihr fließende Verwaltungsbefugnis einer Kongregation des bischöflichen Rechts gegenüber das Aufsichtsrecht weit überschreitet und keineswegs auf die rein geistlichen Angelegenheiten eingeschränkt ist. Statt der unrichtigen Behauptung des Gerichtes, das Kloster hätte die Weisungen des bischöflichen Ordinariats X. in dieser Sache nicht beachten und dulden dürfen, ist an die Befugnis des Ortsbischofs zu erinnern, daß er gemäß can. 619 seiner Weisung durch Bestrafung Geltung verschaffen könnte.

e) Ausdrücklich wird bemerkt, daß eine Beschränkung des Bischofs auf Weisungen in rein religiösen Angelegenheiten vom kirchlichen Recht einzig bei Anstalten vorgesehen ist, die einer Kongregation päpstlichen Rechts zugehört (can. 1491 § 2).

f) Bei Anstalten von Kongregationen des bischöflichen Rechts aber kommt dem Ortsbischof außer dem Aufsichtsrecht auch die volle Weisungsbefugnis in Hinsicht auf die wirtschaftliche Führung und die Arbeitsorganisation zu. Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften kann der Ortsbischof infolgedessen von derartigen Anstalten verlangen.

g) Normalerweise wird der Bischof bzw. seine Behörde, vertreten durch den Generalvikar, wenn zu derartigen Weisungen Anlaß ist, den Vollzug der Anstaltsleitung auferlegen. Da can. 1491 § 2 die bischöfliche Jurisdiktion aber ungeschmälert bestehen läßt, kann der Bischof, falls der Vollzug seiner Weisung verweigert wird, auch selbst han-

deln. Wer die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt übernimmt, muß die kirchenrechtliche Ordnung des Anstaltswesens mit allen Konsequenzen anerkennen. Der konkrete Fall mag Anlaß sein, dies bei Abschluß künftiger Arbeitsverträge ausdrücklich vorzusehen. Aber wenn dies bisher nicht geschehen ist, sind sich die Angestellten an einer kirchlichen Anstalt über die Sonderart ihres Arbeitsverhältnisses durchaus im klaren. Als von den deutschen Bischöfen im Frühjahr 1956 in allen deutschen Diözesen der Erlaß über „Einführung von Mitarbeitervertretung bei den caritativen Einrichtungen der Diözese“ erlassen wurde, ist dies den Angestellten an solchen Anstalten erneut zum Bewußtsein gekommen, nachdem sie schon bis dahin wußten, daß diesen Anstalten die an weltlichen Anstalten übliche Betriebsorganisation fremd ist. Gerade von den Ärzten dieser kirchlichen Anstalten sind wir gewöhnt, daß sie sehr wohl in Kenntnis darüber sind, wie sie sich bei kirchlichen Anstalten zur Vertretung ihrer Interessen und Beschwerden auch an die bischöflichen Behörden zu wenden wissen. Sie müssen sich deshalb auch über die kirchenrechtliche Präponderanz der ortsbischöflichen Behörde im klaren sein.

Nach dieser Darlegung der Rechtslage ist die Begutachtungsfrage wie folgt zu beantworten:

Der Ortsbischof, in gleicher Weise das durch dessen Generalvikar vertretene bischöfliche Ordinariat, haben gegenüber einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt, und zwar hinsichtlich des Verbandes als Ganzem, hinsichtlich der einzelnen Niederlassungen und Mitglieder desselben, wie schließlich auch hinsichtlich der von einem solchen Verband unterhaltenen Wohlfahrtsanstalt.

Diese uneingeschränkte Jurisdiktionsgewalt beinhaltet u. a. die uneingeschränkte Verwaltungsbefugnis. Auf Grund derselben kann der Bischof persönlich oder durch seine Kurie bindende Weisungen, deren Befolgung mit kirchlicher Strafe erzwingbar ist, rechtmäßig erlassen.

Sachlich umfaßt dieses Weisungsrecht geistliche und zeitliche Angelegenheiten, zu welch letzteren insbesondere der Bereich der Wirtschaftsführung und Arbeitsorganisation gehören.

Die Initiative, welche das bischöfliche Ordinariat X. bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Dr. R. ergriffen hat, kann daher kirchenrechtlich nicht beanstandet werden.

Lohnsteuerpflicht von Ordensangehörigen

nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951

Von Dr. phil. Dr. jur. utr. August Kayser, Steuerberater, Berlin

Vorweg sei folgendes festgestellt:

Eine Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft (§ 3 StAnpG).

Zum Tatbestand gehört auch eine Willensäußerung bei Rechtsgeschäften. Eine solche Willensäußerung ist von den Finanzämtern zu beachten, soweit nicht Scheingeschäfte oder Rechtsmißbrauch vorliegen (§§ 5, 6 StAnpG).

Zum Tatbestand gehören auch das Kirchen- und Ordensrecht. Es ist Aufgabe der Steuerpflichtigen, auch solche Tatbestände den Finanzämtern zur Kenntnis zu bringen.

In dem Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzhof können neue Tatsachen grundsätzlich nicht vorgebracht werden.

Wenn daher vielfach das Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 in der Literatur kritisiert wird, so sollte man zunächst fragen, ob der Sachverhalt den Vorinstanzen zutreffend vorgetragen war.

Vor allem sollte man aber den Inhalt des Urteils lesen, bevor man dazu Stellung nimmt.

Der Bundesfinanzhof sagt in seiner Entscheidung:

Die Bezüge, die an einen Orden für einen Ordensangehörigen, der ein Amt außerhalb seines Ordens ausübt, gezahlt werden, sind steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen anzusehen. Wenn es sich bei diesen Einkünften um Arbeitslohn handelt, unterliegen sie der Lohnsteuer.

Maßgeblich für die Entscheidung dieser Steuerfragen sind folgende Gesetzesbestimmungen:

- 1) § 38 EStG: Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer).
- 2) § 2 LStDVO: Arbeitslohn sind alle Einkünfte, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen.
- 3) § 1 (3) LStDVO: Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des

Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 9. 2. 1951 lediglich die Frage untersucht, ob Ordenskleriker, welche ein Kirchenamt verwalten, lohnsteuerpflichtig sind.

Hierbei hatte der BFH zu prüfen, ob die Tatbestände verwirklicht sind, an welche die vorgenannten Gesetzesbestimmungen die Lohnsteuerpflicht knüpft.

§ 1 (3) LStDVO:

Hierzu sagt der BFH, daß der Seelsorger einer Kuratie den Weisungen des Diözesanbischofs unterstellt sei, und daß daher ein Dienstverhältnis vorliege.

Diese Auffassung des BFH ist nicht zu beanstanden, weil nach can. 631 CIC der betr. Ordenskleriker auch den Weisungen des zuständigen Bischofs unterstellt ist. Es bleibt aber auch die Unterstellung unter den Ordensoberen, der den Ordensangehörigen jederzeit aus dem Kirchenamt abberufen kann.

§ 2 LStDVO:

Der BFH untersucht weiter die Frage, ob einem Ordenskleriker, welcher mit der Verwaltung eines Kirchenamts, einer Kuratie, betraut ist, persönlich aus dem Kirchenamt Einkünfte zufließen, um damit festzustellen, daß gemäß § 2 LStDVO dem Ordenskleriker als Arbeitnehmer Einkünfte zufließen.

Der BFH bejaht diese Frage, indem er feststellt, daß mit jedem Kirchenamt Einkünfte verbunden seien, die den Lebensunterhalt des Inhabers des Kirchenamts sicherstellen sollen.

Hierin irrt der BFH, wenn den Vorinstanzen der Sachverhalt erschöpfend vorgetragen wurde, wobei wiederholt wird, daß zum Sachverhalt auch die betreffenden Bestimmungen des kanonischen Rechts gehören.

Ein Kirchenamt im Sinne der Entscheidung des BFH liegt nach can. 145 ff des CIC dann vor, wenn

- 1) das Amt nach göttlicher und kirchlicher Konstitution ein Amt von Dauer ist,
- 2) das Amt dem Inhaber persönlich nach kirchenrechtlichen Vorschriften verliehen ist,
- 3) das Amt als solches Anteil an der kirchlichen Weihe- und Jurisdiktionsgewalt mit sich bringt.

Mit jedem Kirchenamt ist nach can. 1409 das Recht auf Einkünfte (Benefizien) verbunden.

Der BFH stellt zutreffend fest, daß eine Kuratie ein Kirchenamt ist, mit welchem Einkünfte zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Inhabers verbunden sind.

Der BFH irrt aber in der Annahme, daß solche Einkünfte auch einem Ordenskleriker zufließen müssen, wenn er Verwalter der Kuratie ist.

Der BFH bezieht sich in seiner Entscheidung auf den Grundsatz einer gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen. Dazu wird bemerkt, daß der Grundsatz von der Gleichmäßigkeit der Besteuerung als solcher nirgendwo formuliert ist.^{*)} Es liegt auch, richtig vorgetragen, nicht der gleiche Sachverhalt vor, der zu einer gleichmäßigen Behandlung Anlaß geben könnte. Die Weltkleriker beziehen die Einkünfte aus dem Kirchenamt persönlich. Das ist bei Ordensklerikern nicht der Fall.

Der Hinweis des BFH darauf, daß mit jedem Kirchenamt ein bestimmtes Einkommen verbunden sei, welches den Lebensunterhalt des Inhabers des Kirchenamts sicherstellen solle, kann nämlich nur Weltkleriker betreffen.

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Klerikers ist ein Grundsatz des Kirchenrechts. Daher erfolgt die Weihe eines jeden Klerikers unter einem bestimmten Titel.

Weltkleriker werden in der Regel geweiht sub titulo servitii diocesis. Der Diözesanbischof kann in Ausübung der Versorgungspflicht dem Weltkleriker ein Kirchenamt verleihen, mit welchem ein bestimmtes Einkommen verbunden ist (beneficium).

Bei Ordensklerikern erfolgt die Weihe unter dem Titel der professio religiosa, d. h. die Sicherstellung des Lebensunterhalts übernimmt der Orden.

Daher ist im Kirchenrecht (can. 580) angeordnet, daß ein Ordenskleriker, sobald er mit der Leitung eines Kirchenamts beauftragt wird, die mit dem Kirchenamt verbundenen Benefizien und Anfälle niemals persönlich bezieht.

Diese Bestimmungen des Kirchenrechts waren in den Vorinstanzen als Tatsachen vorzutragen. War das nicht geschehen, so lag für den BFH kein Anlaß vor, sich damit zu befassen.

Der Versuch, mit dem Hinweis auf das Gelübde der Armut die Lohnsteuerpflicht zu verneinen, ist abwegig. Die Gelübde sind in den can.

*) W. Hartz. Die Auslegung von Steuergesetzen, Industria-Verlag, Herne 1957, S. 46.

1307-1321 CIC geregelt, sie können von jedermann abgelegt werden. Diese Gelübde sind gewöhnlich einseitige, Gott gemachte Versprechen, welche keiner zweiten Person gegenüber erklärt und daher bürgerlich rechtlich unbeachtlich sind.

Anders ist es aber mit den Ordensgelüben, weil diese im Zusammenhang mit der Profeß abgelegt werden (can. 572 ff), welche bürgerlich rechtlich gesehen einen zweiseitig geschlossenen Vertrag zwischen Orden und Ordensangehörigen darstellen.

Es schafft daher Verwirrung, wenn mit dem Gelübde der Armut operiert wird. Nur auf die Profeß kommt es an.

Schließlich wird zu dem Urteil vom 9. 2. 1951 noch kurz folgendes klargestellt: Der Bundesfinanzhof sagt:

Die für die Besteuerung der katholischen Orden aufgestellte sog. Familien-theorie ist abzulehnen.

Es ist ein großer Wirbel in Stellungnahmen zu dem Urteil dadurch entstanden, daß vielfach geglaubt wird, der BFH habe zu den aus dem Gefüge der verschiedenen Orden sich bürgerlich rechtlich ergebenden Tatbeständen Stellung genommen. Das ist keineswegs der Fall.

Der BFH ist lediglich dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. 9. 1945 Art. III beigetreten, wonach es verboten ist, die in Nazigesetzen enthaltene Tendenz gegen kath. Orden zu vertreten. Eine solche Tendenz enthielt die sog. Familientheorie. Auch stellt eine Theorie keinen steuerlich beachtlichen Tatbestand dar.

Zu den Fragen, ob Orden ein familienähnliches Gebilde darstellen oder nicht, zu der Frage, wie monastisch eingerichtete Orden zu beurteilen sind, zu der Frage, ob und wann eine Ordensniederlassung ein Steuersubjekt darstellt oder, ob das Mutterhaus oder eine Niederlassung Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind u. dergl. hat der BFH in dem Urteil vom 9.-2. 1951 keine Stellung bezogen.

Zu beachten ist, daß der BFH lediglich zu dem Fall der Bekleidung eines Kirchenamts durch einen Ordensgeistlichen Stellung nimmt. Der BFH untersucht nicht sonstige Fälle der Seelsorgetätigkeit, auch nicht die Tätigkeit auf Außenstationen in der Krankenpflege oder der Sozialfürsorge. In solchen Fällen muß im Einzelnen untersucht werden, ob sich aus den vorliegenden Tatbeständen die Voraussetzungen der §§ 38 EStG, 1 (3) 2 LStDVO ergeben. Dabei ist beachtlich: Dauer der Anstellung, Kündigungsmöglichkeit, Tarifgehalt, bezahlter Urlaub, Gestellungsvertrag, Einhaltung der üblichen Arbeitszeit u. dergl. Vor allem aber ist der Wille der Beteiligten zu berücksichtigen.

Rechtsprechung

I. ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR ORDENS- SCHWESTERN MIT EINZELDIENTVERTRÄGEN.

Zum folgenden Urteil verweisen wir auf den Artikel von Herrn Prof. Dr. A. Scheuermann: „Arbeitslosenversicherung von Ordensleuten“ im letzten Heft der Ordenskorrespondenz (I. 1960, 182 ff.).

Urteil des 7. Senats des Bundessozialgerichts vom 20. September 1960

Aktenzeichen: 7 RAr 53/59

IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladene:

1.) bis 12.)

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1960, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. Berndt
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Kläß und

Bundesrichter Dr. Krebs

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. Lenhardt und

Bundessozialrichterin Dr. Kolb

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Februar 1959 wird aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20. Januar 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

GRÜNDE:

I

Die beigeladenen Schwestern des Ordens „Barmherzige Schwestern vom Hl. Kreuz“ waren früher in der Tschechoslowakei als Lehrerinnen tätig. Nach ihrer Ausweisung stellte der Beklagte sie in den Jahren 1946 bis 1949 als Lehrkräfte mit Einzeldienstverträgen an. Die Besoldung erfolgte nach der

TO.A, und das Gehalt wird auf Anweisung der Beigeladenen an den Orden unmittelbar überwiesen. Die Schwestern selbst erhalten vom Orden nur freien Unterhalt. Da über die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung (ArbIV) Streit bestand, beantragte die Klägerin im Jahre 1953 beim Versicherungsamt (VA), über die Versicherungs- und Beitragspflicht zu entscheiden. Das Verfahren ging mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 auf das Sozialgericht (SG) Nürnberg über. Dieses entschied, der Beklagte sei verpflichtet, Beiträge zur ArbIV. vom 1. Januar 1951 an zu entrichten, weil die Schwestern nicht gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherungsfrei seien; für die vorhergehende Zeit seien die Beitragsforderungen verjährt (Urteil vom 20. 1. 1955).

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein. Das Bayerische Landesozialgericht (LSG) stellte durch Urteil vom 11. Februar 1959 fest, daß die beigeladenen Ordensschwestern arbeitslosenversicherungsfrei seien. Zur Begründung führte es aus, die Schwestern gehörten an sich zu den nach § 165 RVO versicherungspflichtigen Personen. Sie seien jedoch gemäß § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) a. F. in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO n. F. nicht kranken- und damit auch nicht arbeitslosenversicherungspflichtig. Denn sie übten ihre Lehrtätigkeit überwiegend aus religiösen und sittlichen Beweggründen aus und bekämen für ihre Tätigkeit von ihrer Ordensgemeinschaft nur freien Unterhalt. Es komme nicht darauf an, was in den Verträgen mit dem Beklagten vereinbart sei, sondern darauf, was die Schwestern tatsächlich erhielten. Das LSG. ließ die Revision zu.

Gegen das am 22. April 1959 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 19. Mai 1959 Revision ein und begründete sie am 18. Juni 1959.

Sie meint, maßgebend für eine Anwendung des § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO sei das, was als Vergütung zwischen dem Beklagten und den beigeladenen Schwestern vereinbart sei, also das Entgelt, das der Arbeitgeber selbst zahle. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß die Schwestern auf Grund innerkirchlichen Rechts, das keine bürgerlich-rechtliche Wirkung habe, das Entgelt an den Orden abzuführen hätten. Auch steuerlich sei die Rechtslage genau so; die steuerliche Behandlung sei aber ein Indiz dafür, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliege.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG. vom 11. Februar 1959 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. Nürnberg vom 20. Januar 1955 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Voraussetzungen einer Versicherungspflicht seien nicht gegeben. Zunächst müsse schon ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialversicherungsrechts verneint werden, weil die Tätigkeit der klösterlichen Lehrkräfte nicht auf Erwerb wie bei weltlichen Arbeitnehmern abgestellt sei. Die Heranziehung von steuerlichen Grundsätzen müsse hier ausscheiden, da Lohnsteuer unabhängig davon entrichtet werden müsse, ob mit den Ordens-

schwestern persönlich ein Dienstvertrag abgeschlossen worden sei oder ob sie auf Grund eines nach § 13 des Bayerischen Schulorganisationsgesetzes abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Staat und dem Orden tätig geworden seien. Auf alle Fälle sei aber die Tätigkeit nach § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO. versicherungsfrei, da es darauf ankomme, was die Beigeladenen tatsächlich erhielten. Dies ergebe sich auch aus der Neufassung des § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVG. und des § 2 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG.); hier sei ausdrücklich darauf abgestellt worden, was die Arbeitnehmer persönlich erhielten.

Die beigeladene Allgemeine Ortskrankenkasse und die ebenfalls beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte schließen sich den Anträgen der Klägerin an; die übrigen Beigeladenen sind nicht vertreten.

II

Die durch die Zulassung statthafte und auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist sachlich begründet, weil die Tätigkeit der beigeladenen Ordensschwestern der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.

Der Senat konnte der gegenteiligen Auffassung des LSG. nicht beitreten. Die Beschäftigung der Schwestern als Lehrkräfte ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung. Denn sie werden nicht im Rahmen ihres Ordens, sondern auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten tätig. Sie sind diesem gegenüber zu Arbeitsleistungen verpflichtet und haben gegen ihn Anspruch auf entsprechende Vergütung. Im Gegensatz zu den vom Reichsversicherungsamt (RVA.) entschiedenen Fällen (vgl. AN. 1905 S. 436 und Herschel, Der Ordensvertrag, BArbBl. 1957 S. 754) handelt es sich im vorliegenden Fall nicht darum, daß ein Krankenhaus oder dergleichen mit dem Orden einen Vertrag abgeschlossen hat, durch den der Orden verpflichtet war, durch seine Schwestern bestimmte Aufgaben zu übernehmen und seinerseits die Schwestern im Rahmen des Ordens beschäftigte (hier läge kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor). Vielmehr sind in dem anhängigen Rechtsstreit die Verträge mit den Schwestern selbst abgeschlossen. Es handelt sich um Einzeldienstverträge, wobei die Vergütung nach der TO.A festgelegt wurde. Diese Vergütung steht auch an sich den Schwestern zu, jedoch führt auf deren Wunsch der Beklagte die Vergütung an den Orden ab, der seinerseits den Schwestern freien Unterhalt gewährt. Es sind also Dienstverträge, wie sie auch mit anderen nichtklösterlichen Arbeitskräften abgeschlossen werden. Daß die Schwestern hierbei nicht um des eigenen Erwerbs willen, sondern für den Orden tätig werden und ihm das Erworbene zukommen lassen, ist für das Beschäftigungsverhältnis ohne Bedeutung. Für ihre Bezüge wird schließlich auch Lohnsteuer entrichtet. Dies ist nach den in BSG. 3 S. 30 niedergelegten Grundsätzen ein wesentliches Anzeichen dafür, daß es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Denn nach dem noch gültigen gemeinsamen Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers und des früheren Reichsfinanzministers vom 10. September 1944 (AN. S. 281) sind die Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich von den Beträgen zu berechnen, die für die Lohnsteuer maßgebend sind (vgl. auch Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 — BStBl. III S. 73).

Die Schwestern würden deshalb nur dann nicht der ArblV unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen des § 69 AVAVG a. F. bzw. § 56 AVAVG n. F. in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO in der Fassung der Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 bzw. § 172 Nr. 4 RVO a.F. erfüllen würden. Für die Entscheidung kann dahinstehen, seit wann die durch die Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 eingeführte Neufassung des § 172 RVO in Bayern gilt (der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat zu Art. 19 dieser Verordnung ausgesprochen, daß sie spätestens am Tage des erstmaligen Zusammentritts des Bundestages - 7. 9. 1949 - im ganzen Bundesgebiet wirksam geworden ist - BSG. 3 S. 161 -) oder ob man der Entscheidung noch die alte Fassung der RVO zugrunde legen will; denn der Wortlaut ist in beiden Fällen gleich. Hiernach sind versicherungsfrei Mitglieder geistlicher Genossenschaften, ... Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht. Das LSG. hat zwar, von der Revision nicht angegriffen und damit für das Bundessozialgericht bindend (§ 163 SGG), festgestellt, daß sich die Schwestern aus überwiegend religiösen und sittlichen Beweggründen mit Unterricht beschäftigen. Jedoch fehlt es an der weiteren Voraussetzung dieser Vorschrift für die Annahme einer Versicherungsfreiheit, daß die Schwestern nicht mehr als freien Unterhalt oder ein nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse ausreichendes Entgelt beziehen. Das Entgelt, das die Schwestern vom Beklagten nach TO. A gemäß den abgeschlossenen Verträgen beziehen, ist höher als die hierfür erforderlichen Beträge. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob es bei der Anwendung des § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO n. F. bzw. Nr. 4 a.F. auf Beträge ankommt, die der Arbeitgeber zahlt, oder ob maßgebend ist, was die Schwestern von ihrem Orden tatsächlich erhalten. Bei Anwendung des § 172 RVO kommt es aber wie auch bei allen anderen versicherungspflichtigen Verhältnissen in der Krankenversicherung darauf an, welches Entgelt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart ist und gezahlt wird. Denn nur dieses Verhältnis ist von der Sozialversicherung erfaßt und damit für die Beiträge maßgebend. Ohne Bedeutung ist, daß die Schwestern auf Grund der Ordensregeln das empfangene Entgelt dem Orden abzuliefern haben und von diesem nur freien Unterhalt erhalten. Diese Ordensregeln sind nur für das Innenverhältnis zwischen den Schwestern und dem Orden von Bedeutung, haben aber keinen Einfluß auf das sozialversicherungsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar genau so, wie es unerheblich ist, ob ein Arbeitnehmer sein Arbeitsentgelt einem Dritten abgetreten hat, oder ob auf Grund von Pfändungen das Entgelt an einen Dritten abzuführen ist.

Der Beklagte beruft sich für seine abweichende Meinung auf § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO und § 2 Nr 7 AVG, jeweils in der Fassung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957. Dort wird allerdings darauf abgestellt, was die Arbeitnehmer persönlich erhalten. Jedoch handelt es sich dort um eine Sonderregelung der Rentenversicherung, nicht aber um die

Krankenversicherung, die für die Versicherungspflicht in der ArblV maßgebend ist; außerdem ist der Wortlaut des Gesetzes anders als im § 172 RVO (vgl. auch Kommentar des Verbandes der Rentenversicherungsträger zur RVO, 6. Aufl., § 1227 Anm. 24).

Da somit für das Beschäftigungsverhältnis der Schwestern Versicherungsfreiheit in der ArblV nicht besteht, muß das Urteil des LSG. aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Dr. Berndt

Dr. Kläß

Dr. Krebs

II. ZURÜCKNAHME EINES BEGÜNSTIGENDEN VERWALTUNGS- BESCHEIDES MIT WIRKUNG FÜR DIE VERGANGENHEIT.

Wir veröffentlichen das folgende Urteil wegen der darin enthaltenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden über die Rücknahme eines fehlerhaften Verwaltungsaktes durch eine Behörde. Zur Rechtslage nach dem kanonischen Recht, besonders zum Verhältnis von Mitgift, Prozeß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester wird ein späterer Beitrag Stellung nehmen.

Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. 9. 1960
Aktenzeichen: D IV — 97/58

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Ordensfrau Katharina X, Kloster der Schwestern in A,

Klägerin,

gegen

den Rheingaukreis,

vertreten durch den Kreisausschuß — Ausgleichsamt — R,

Beklagter.

Am Verfahren beteiligt:

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Verwaltungsgericht
in Wiesbaden,

wegen

Gewährung von Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe) n. d. LAG hat die IV. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. 9. 1960, an welcher teilgenommen haben:

Verwaltungsgerichtsdirektor Ohlert	als Vorsitzender,
Verwaltungsgerichtsrätin Dr. Richter	als Richterin,
Verwaltungsgerichtsrat Vogt	als Richter,
Architekt Dr. Klaus Flesche	als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter,
Dipl. Ing. Josef Franzen	als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter,

für Recht erkannt:

Die Bescheide des Beklagten vom 27. 3. 1956 und 12. 7. 1956, soweit sie die Rückforderung bereits gezahlter Unterhaltshilfe verfügen, und der Beschluß des Beschwerdeausschusses beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 18. 11. 1957 werden aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND

Die am 5. 8. 1894 geborene Klägerin ist durch Ablegung der Ordensprofess in das Kloster der Schwestern in A eingetreten. Als Mitgift brachte sie drei RM-Sparguthaben in Höhe von 7 400,70 RM ein. Die Klägerin ist noch heute Mitglied des genannten Ordens. Am 8. 6. 1953 beantragte sie die Gewährung von Kriegsschadenrente und zwar auf Grund der Sparerschäden, die ihr durch die Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet an den erwähnten 3 Sparguthaben entstanden waren.

In ihrem Antrag beantwortete sie unter Nr. 21 die Frage nach ihren Einkünften dahin, daß sie keine habe. Die Frage Nr. 24 nach gesetzlichen oder freiwilligen Unterhaltsleistungen oder caritativen Leistungen beantwortete sie mit „nein“. Dem Beklagten war jedoch bekannt, daß die Klägerin Ordensschwester ist. Mit Bescheid vom 7. 11. 1953 bewilligte der Beklagte ab 1. 7. 1953 die vorläufige Zahlung von Unterhaltshilfe in Höhe von DM 85,— monatlich. Mit Bescheid vom 31. 8. 1954 wurde der Klägerin unter Abrechnung für die zurückliegende Zeit Unterhaltshilfe auf Zeit in Höhe von monatlich DM 85,— bis zur Aufbrauchung des Grundbetrages in Höhe von DM 2900,— gewährt. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Auf Grund des 4. Änderungsgesetzes zum LAG wurde mit Bescheid vom 6. 10. 1955 der Grundbetrag auf DM 2950,— und die monatliche Rente auf DM 100,— erhöht.

Mit Verfügung vom 6. 12. 1955 bat der Beklagte das Kloster der Schwestern in A um Mitteilung, welche Versorgungsansprüche die Klägerin nach den Ordensregeln habe, und stellte zur Vermeidung von Überzahlungen die Unterhaltshilfe — die bis dahin eine Höhe von 2790,— DM erreicht hatte — mit Ende Dezember 1955 vorläufig ein. In seiner Erwiderung stellte sich der Orden auf

den Standpunkt, daß die Klägerin einen Rechtsanspruch auf Versorgung durch Wegfall der ihm — dem Orden — nach kanonischem Recht zugrunde liegenden Mitgift nicht habe.

Am 27. 3. 1956 — zugestellt am 15. 5. 1956 — erließ der Beklagte daraufhin folgenden Bescheid:

„Verfügung nach § 343 LAG.

Einstellung der Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe).

Die Voraussetzungen für die Ihnen mit Bescheid vom 31. 8. 1954 in Verbindung mit dem Abänderungsbescheid vom 6. 10. 1955 gewährte Kriegsschadenrente — Unterhaltshilfe — lagen nicht vor. Die Zahlungen werden daher ab 1. 1. 1956 eingestellt.“

In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Gewährung von Kriegsschadenrente an Ordensangehörige zur Voraussetzung habe, daß dem Orden Schäden nach dem LAG entstanden seien und ihm deshalb die Erfüllung der Versorgungsansprüche nicht möglich sei. Das Kloster der Schwestern in A. habe weder einen Kriegssach- noch einen Vertreibungsschaden erlitten. Die der Klägerin seit dem 1. 7. 1953 gewährte Unterhaltshilfe sei zu Unrecht gezahlt worden und gemäß § 290 LAG zu erstatten.

Der mit Schreiben vom 24. 5. 1956 angerufene Ausgleichsausschuß wies die Einwendung der Klägerin mit Bescheid vom 12. 7. 1956 — ausgehändigt am 25. 7. 1956 — zurück. Die hiergegen am 6. 8. 1956 eingelegte Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden mit Beschluß vom 18. 11. 1957 — zugestellt am 6. 2. 1958 — ebenfalls zurück.

Daraufhin erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. 2. 1958 — eingegangen bei Gericht am gleichen Tage — Anfechtungsklage.

Sie beantragte,

die Bescheide des Beklagten vom 27. 3. 1956 und 12. 7. 1956 insoweit, als sie die Zurückerstattung gewährter Unterhaltshilfe zum Gegenstand haben, und den Beschluß des Beschwerdeausschusses beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 18. 11. 1957 aufzuheben.

Sie trägt vor: Durch Ablegung der Ordensprofess habe sie nach kanonischem Recht einen Rechtsanspruch auf Versorgung in gesunden und kranken Tagen erworben. Mit Ablegung der Profess sei ein stillschweigender Vertrag verbunden, in dem die Profitentin verspreche, ihr Leben in der Ordensgenossenschaft zu verbringen und ihre Dienste deren Aufgabe zu weihen, während die Ordensgenossenschaft sich verpflichte, für das geistige und leibliche Wohl der Profitentin zu sorgen. Voraussetzung zur Erfüllung dieses stillschweigenden Vertrages sei aber gemäß Kanon 547 § 1 CIC, daß die Profitentin beim Eintritt in die Ordensgemeinschaft eine Mitgift einbringe. Die Profitentin bleibe nach Eintritt in den Orden Eigentümerin der Mitgift. Der Orden habe nur die Nutznießung und das Erbrecht.

Nun sei ihre Mitgift der Währungsumstellung zum 21. 6. 1948 zum Opfer gefallen. Dabei handele es sich um ein Problem der clausula rebus sic stantibus, d. h. durch den Wegfall der Mitgift sei der Ordensgemeinschaft die Möglichkeit genommen, den stillschweigend abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten.

Aus dieser Wechselbeziehung ergebe sich, daß ein Rechtsanspruch auf Versorgung in gesunden und kranken Tagen nicht mehr existent sei, und zwar durch Umstände, die nicht von der Ordensgemeinschaft zu vertreten seien. Damit liege bei ihr, der Klägerin, ein durch die Schädigung begründeter Verlust der Existenzgrundlage vor. Wenn ihr der Orden dennoch in alten und kranken Tagen Versorgung gewähre, so sei dies als eine rein caritative Leistung anzusehen. Eine Rechtspflicht könne nur dann wieder entstehen, wenn sie, die Klägerin alles unternehme, um Entschädigungsansprüche wegen des Währungsschadens zu realisieren. Somit stehe fest, daß auch der Orden durch den Wegfall der Nutznießung währungsgeschädigt sei. Auf diese Kernfrage sei der Beklagte nicht eingegangen. Auch sei zu bedenken, daß sie — die Klägerin — doch Unterhaltshilfe beanspruchen könne, wenn sie aus dem Orden austrete. Im übrigen habe das Kloster der Schwestern in A Kriegssachschäden in Höhe von rund 15 725,— RM und außerdem einen Zinsverlust aus RM 80 000,— Mitgiftsparguthaben erlitten, was bei einem 4 %tigen Zinsfuß jährlich RM 3200,— ausmache.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend: Grundsätzlich hätten Ordensangehörige durch Ablegung der Profess einen Rechtsanspruch auf Versorgung in alten und kranken Tagen. Lediglich, wenn der Orden durch erlittene Kriegssach- oder Vertreibungsschäden nicht in der Lage sei, seine Verpflichtung zu erfüllen, seien die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe gegeben. Bei welchen Klöstern dies zutrefte, werde durch verschiedene Erlasse des Landesausgleichsamtes ausdrücklich festgelegt. Das Kloster der Schwestern in A sei darin nicht erhalten. Ob die Klägerin in ihrer Person einen Sparerschaden i. S. des LAG erlitten habe, könne dahingestellt bleiben, da die Voraussetzung des § 261 LAG wegen der bestehenden Voraussetzungsansprüche nicht erfüllt seien.

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds stellt die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts. Er führt aus: Die Beurteilung des Anspruchs der Klägerin auf eine Ausgleichsleistung könne nur unter den rechtlichen Gesichtspunkten des Lastenausgleichsrechts erfolgen. Danach seien sonstige Einkünfte grundsätzlich anzurechnen. Tatsächlich erhalte die Klägerin von ihrer Ordensgemeinschaft volle Versorgung. Das Ordenshaus selbst sei i. S. des LAG nicht geschädigt, mithin sei auch die an die Klägerin gewährte Versorgung zumutbar. Daß die Versorgung trotz Entwertung der Mitgift gewährt werde, sei hier unerheblich, weil es nur auf die tatsächliche Gewährung ankomme. Da diese zum Zeitpunkt der Einstellung der Unterhaltshilfe und auch noch gegenwärtig erfolge, könne dem Klagebegehren insoweit keine Aussicht auf Erfolg zugemessen werden. Im übrigen dürften die Ausführungen in der Klagebegründung über die zwischen der Klägerin und der Ordensgemeinschaft bestehenden Rechtsbeziehungen nicht der wirklichen Situation entsprechen, wie sich aus der Hingabe eines Menschen an eine Ordensgemeinschaft für sein ganzes Leben ergäbe. Daß formalrechtliche Voraussetzungen, die bei der Ablegung der Profess vorgelegen hätten, heute nicht mehr gegeben seien, könne nicht zum Austritt oder zur Entlassung eines Ordensmitgliedes führen. In verfahrensmäßiger Hinsicht weist der Beteiligte darauf hin, daß die Umstände, die zur Zahlungs-

einstellung Anlaß gegeben hätten, nicht nachträglich eingetreten seien. Ob die Einstellungsverfügung nach § 343 LAG unter diesen Gesichtspunkten überhaupt rechtswirksam sei, und ob die der Klägerin auferlegte Rückzahlungsverpflichtung zu Recht ergangen sei, werde der Prüfung durch das Gericht überlassen.

Im übrigen wird zur Darstellung der Sach- und Rechtslage auf den Inhalt der Akten und beigezogenen Akten sowie des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 14. 9. 1960 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die nach ordnungsgemäßem aber erfolglosem Vorverfahren frist- und formgerecht erhobene Klage ist zulässig und auch sachlich begründet, da der Beklagte von der Klägerin die ihr bereits gezahlten Beträge an Unterhaltshilfe zu Unrecht zurückfordert.

Mit der Klage ist lediglich die von dem hierfür gemäß §§ 343 Abs. 3, 290 LAG zuständigen Leiter des Ausgleichsamts des Beklagten verfügte Rückforderung angegriffen worden, die nach dem eindeutig erkennbaren Willen des Beklagten zugleich als Rücknahme der rechtskräftigen Bewilligung von Unterhaltshilfe mit Wirkung für die Vergangenheit aufzufassen ist (vgl. Urteil des BVerwG vom 18. 9. 1959 — IV C — 249/58 — RLA 60, 24). Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme beurteilt sich mangels entsprechender Vorschriften im LAG nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Das allgemeine Verwaltungsrecht macht die Rücknahme des rechtskräftigen begünstigenden Bescheides vom 31. 8. 1954 zunächst von dessen Fehlerhaftigkeit abhängig. Die Fehlerhaftigkeit wird nach der dem Bescheid vom 27. 3. 1956 gegebenen Begründung in der von Anfang an fehlenden Bedürftigkeit der Klägerin erblickt, da dieser auch als Ordensschwester „Einkünfte“ oder „Versorgungsansprüche“ zuständen, die nach Auffassung des Beklagten die Gewährung von Unterhaltshilfe ausschließen. Diese Ansicht erweist sich im Ergebnis als richtig.

Gemäß § 261 Abs. 1 Ziff. 2 LAG wird Kriegsschadenrente auch zur Abgeltung von Sparerschäden — die der Klägerin unstreitig entstanden sind — gewährt wenn dem Geschädigten nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist; dabei sind auch fällige Ansprüche auf Leistungen in Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist.

Die Klägerin verfügt zwar über keine Bargeldbezüge. Sie ist aber Mitglied des Klosters der Schwestern in A und erhält von diesem eine Vollversorgung, also „Bezüge in Geldeswert“. Die Zugehörigkeit zum Orden hat die Klägerin durch Ablegung der Profess erworben. Die Profess ist nach cc 572 ff. CIC ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen der Profitantin und dem Orden oder Ordensverband begründet. Der Orden verpflichtet sich, die Profitantin gemäß der Regel zu halten und zu behalten. Insbesondere hat die Profitantin einen Unterhaltsanspruch gegen den Orden, wofür sie andererseits verpflichtet ist, diesem ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (vgl. Eichmann-Mörsdorf, Lehrb. des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 1. Bd., 1951, § 93). Dieser Unterhaltsanspruch ist auch

nicht durch den weitgehenden Verlust der von der Klägerin als Mitgift eingebrachten Sparguthaben untergegangen. Richtig ist zwar, daß die Nutznießung des Klosters an der nach cc 547 — 552 CIC von einer Profitentin einzubringenden Mitgift und der spätere Erwerb der Mitgift durch das Kloster im Wege der Erbfolge einen Beitrag zu den Unterhaltskosten darstellt. Durch diese Regelung des kanonischen Rechts wird berücksichtigt, daß weibliche Ordensverbände naturgemäß durch Nutznießung ihrer Arbeitskraft nur schwer die für die Unterbringung notwendigen Mittel aufbringen können. Indessen macht der Codex Iuris Canonici die Gewährung des Unterhalts nicht von dem Bestand der Mitgift abhängig. Schon deswegen ist der Unterhalts- und Versorgungsanspruch der Klägerin auch nicht durch nachträgliche Veränderung der Voraussetzungen ihrer Profess beeinflusst worden („*clausula rebus sic stantibus*“). Die von der Klägerin gegebene Begründung, daß der Ordensgemeinschaft durch den Wegfall des größeren Teils der Mitgift die Möglichkeit genommen worden sei, den mit ihr — der Klägerin — abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten, rechtfertigt die gezogenen Folgerungen auch aus einem anderen Grund nicht: Es ist schon zweifelhaft, ob die „*clausula rebus sic stantibus*“, die dem klassischen römischen Recht unbekannt war (sie ist z. B. weder bei Jörs-Kunkel-Wenger, Römisches Privatrecht, 3. Aufl. 1949, noch bei Salkowsky, Institutionen, Grundzüge des Systems und der Geschichte des Römischen Privatrechts, 9. Aufl. Leipzig 1907, erwähnt) und in der Rechtsprechung ausschließlich für den Bereich des Zivilrechts entwickelt worden ist, dem das Kirchenrecht nicht angehört (vgl. Koeniger-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 1924, unter III 1 c) auch im Rahmen des Codex Iuris Canonici anzunehmen ist. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde die Anwendung des Grundsatzes zur Folge haben, daß die Profess als ganze fortgefallen wäre, mithin die Klägerin die Zugehörigkeit zu ihrem Orden verloren hätte. Für den Eintritt dieser Folge hat die Klägerin jedoch nichts vorgetragen, und für ihn spricht auch nichts.

Die der Klägerin nach alledem zustehenden Ansprüche auf Leistungen in Geldeswert können auch nach der Ausnahmegvorschrift des § 267 Abs. 2 LAG nicht von einer Berücksichtigung ausgenommen werden.

In Betracht käme hier lediglich die Vorschrift der Ziff. 1, wonach gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten sowie karitative Leistungen nicht als Einkünfte anzusehen sind. Zwar wäre die Anwendung dieser Vorschrift deswegen in Erwägung zu ziehen, weil „Ordensangehörige zur Ordensniederlassung in einem familienähnlichen Verhältnis stehen und in diesem Sinne auch „selbstlos“ versorgt werden“ (vgl. Kühne-Wolff, Anm. 8 zu § 267 LAG). Aber eine Gleichstellung dieser Art ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht mehr mit dem oben dargestellten zweiseitigen Rechtsgeschäft der Profess zu vereinbaren, das Recht und Pflichten auf beiden Seiten geschaffen hat. Eine karitative Leistung liegt ebenfalls nicht vor, da der Unterhalt in Erfüllung der Profess und nicht deswegen gewährt wird, um „ohne Ansehen der Person und des Standes die Not der Nächsten zu lindern“ (vgl. die Urteile des BVerwG vom 22. 4. 1955 — IV C 45/54 — und vom 11. 10. 1955 — III O 40.55 —).

Durch den der Klägerin gewährten Unterhalt würde freilich der absolute Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 LAG nur dann erreicht werden, wenn

alle in § 4 Abs. 2 der 3. Leistungs DV-LA bezeichneten Bezüge in den Unterhalt einbezogen sind. Sollte die Versorgung der Klägerin aber wegen der Ordensregeln des Klosters bescheidener sein, so könnte sich die Klägerin in diesem Zusammenhang gleichwohl hierauf nicht berufen. Denn eine bescheidenere Lebensführung, als sie im § 4 Abs. 2 a.a.O. unterstellt wird, hätte sich die Klägerin freiwillig auferlegt, sie wird von ihr als ausreichend angesehen und stünde in keinem Zusammenhang mit dem erlittenen Sparerschaden.

Die Verwirklichung der hiernach festzustellenden Ansprüche in Geldeswert (Sachbezüge) ist der Klägerin auch möglich. Denn es sind keine Umstände vorgetragen worden, aus denen sich ergibt, daß das Kloster oder der Orden, dem die Klägerin angehört — unbeschadet des eigenen Kriegssachschadens — außerstande wäre, den ihm obliegenden Versorgungspflichten nachzukommen.

Verfügt die Klägerin nach alledem über Einkünfte i. S. des § 267 LAG, die den mit der jeweiligen Höhe der Unterhaltshilfe übereinstimmenden Einkommenshöchstbetrag erreichen, dann konnte der Klägerin auch keine Unterhaltshilfe gewährt werden. Für die Zeit vom 1. 7. 1953 bis zum 31. 7. 1954 kommt hinzu, daß die Klägerin ihr 60. Lebensjahr — als weitere Anspruchsvoraussetzung nach § 264 LAG — erst am 5. 8. 1954 vollendet hatte. Unter diesen Umständen erweist sich aber der Bescheid vom 31. 8. 1954 als rechtswidrig.

Diese Feststellung rechtfertigt aber noch nicht die Zurücknahme des Bescheides vom 31. 8. 1954 mit Wirkung auch für die Vergangenheit, wie sie im vorliegenden Verfahren entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung vom 14. 9. 1960 gestellten Klageantrag allein umstritten ist.

Ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß ein begünstigender Verwaltungsakt lediglich mit der Begründung, er widerspreche dem geltenden Recht, von der Behörde zurückgenommen werden kann, besteht nicht (vgl. Urt. des OVG Berlin vom 14. 11. 1956 — DV Bl. 57, 503). Denn dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung steht der Gedanke des Vertrauensschutzes gegenüber, der die Rücknahme eines fehlerhaften Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit — um die es im vorliegenden Falle alleine geht — grundsätzlich ausschließt (vgl. hierzu die Urteile des BVerwG vom 24. 4. 1959 — VI C 91/57 (DV Bl. 59, 626) mit ausführlicher Literaturübersicht, vom 28. 10. 1959 — VI C 88/57 (DV Bl. 60, 138) und - für Lastenausgleichssachen - vom 28. 6. 1957 - I C 235/56 - (RLA 58, 71, NJW 58, 154). Freilich bedarf der Betroffene eines Schutzes seines Vertrauens in den Bestand des begünstigenden Verwaltungsaktes nicht, wenn der Bescheid erschlischen oder sonst mit unerlaubten Mitteln erwirkt worden ist (vgl. die o. a. Rechtsprechung, ferner wie im DV Bl. 60, 609). Im vorliegenden Fall fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß derartige Ursachen die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 31. 8. 1954 herbeigeführt haben.

Aber auch dann, wenn — über die vorstehenden Grundsätze hinausgehend — die Rücknahme eines fehlerhaften begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit auch dann als gerechtfertigt angesehen wird, wenn die Rechtswidrigkeit durch unrichtige Angaben des Antragstellers herbeigeführt worden ist (vgl. das o. a. Urteil des BVerwG vom 28. 6. 1957), können die umstrittenen Bescheide keinen Bestand haben. Denn der Erlaß des begünstigenden Bescheides vom 31. 8. 1954 ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts

auch nicht durch unrichtige, in den Verantwortungsbereich der Klägerin fallende Angaben veranlaßt worden.

Zwar hat die Klägerin in ihrem Antrag vom 8. 6. 1953 die Frage Nr. 21, welche Einkünfte ihr monatlich zur Verfügung ständen, mit „keine“ und die Frage Nr. 24a, ob sie gesetzliche oder freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten oder karitative Leistungen erhalten würde, mit „nein“ beantwortet. Aber die Beantwortung dieser Fragen kann nicht unabhängig von den Besprechungen gewürdigt werden, die der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin vor und bei Abgabe der Anträge mehrerer Ordensangehöriger — darunter dem der Klägerin — sowohl mit dem Sachbearbeiter des Ausgleichsamtes als auch mit dem örtlich zuständigen VI A gehalten hat. Denn durch die Vorsprachen ist den zuständigen Bediensteten des Beklagten — und über sie oder durch den Akteninhalt auch dem Ausgleichsausschuß — bekannt geworden, daß es sich bei der Klägerin um eine Ordensschwester des Klosters in A. handelt. Diese aus dem Antrag selbst noch nicht eindeutig zu entnehmende Tatsache ist dem „Verkürzten Prüfungs- und Bearbeitungsbogen“ vom 7. 11. 1953 und auch in dem Bescheid vom 7. 11. 1953 ausdrücklich vermerkt worden, was nur auf Grund der erwähnten Rücksprachen geschehen sein kann. Hat der Beklagte aber durch Angaben der Klägerin deren Eigenschaft als Ordensschwester gekannt, dann ist in diese Kenntnis auch die für eine Ordensschwester eigentümliche Versorgung und damit die für die Beurteilung der Bedürftigkeit im vorliegenden Fall entscheidende Tatsache eingeschlossen gewesen. Denn die Einordnung der sich aus der Eigenschaft der Klägerin als Ordensschwester ergebenden Versorgung unter die Begriffe „Einkünfte“ oder „Unterhalts- bzw. karitative Leistungen“ setzt die Beantwortung einer Rechtsfrage voraus, deren Richtigkeit nicht mehr in den Verantwortungsbereich der Klägerin fällt. Dies folgt schon aus der Überlegung, daß sich die Beantwortung der Frage 24a mit „nein“ nach der oben dargestellten Auffassung des Gerichts als richtig, nach der oben ebenfalls zitierten Ansicht von Kühne-Wolff aber als unzutreffend darstellt. Auch zu der Erkenntnis, daß die Versorgung einer Ordensschwester unter den Begriff „Einkünfte“ i.S. der Frage Nr. 21 des Antrags zu fallen hat, ist das Gericht nicht auf Grund der Tatsache als solcher, sondern erst auf Grund weiterer rechtlicher Erwägungen gelangt. Dies zeigt, daß die von dem Beklagten ursprünglich angenommene Bedürftigkeit nicht auf Grund unrichtiger tatsächlicher Angaben, sondern auf Grund der rechtlichen Beurteilung dieser Angaben festgestellt worden ist.

Unter diesen Umständen war der Beklagte aber zu einer Rücknahme des Bescheides vom 31.8.1954 mit Wirkung für die Vergangenheit nicht berechtigt. Denn eine Wandlung der Rechtsanschauung, eine spätere abweichende Würdigung eines Sachverhalts genügen für die Rücknahme eines rechtskräftigen, begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung ex tunc — um die es im vorliegenden Verfahren geht — nicht.

Der Klage war daher, wie geschehen, in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 334, Abs. 4 LAG, 154 Abs. 1 VwGO. Der Festsetzung des Streitwertes bedurfte es im Hinblick auf die Bestimmung des § 334 Abs. 3 LAG nicht, da außergerichtliche Kosten, für die der Streitwert von Bedeutung wäre, im vorliegenden Falle nicht zu erstatten sind.

Die Revision war gemäß § 339 Abs. 1 LAG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 VwGO nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und das Urteil von keiner Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden abweicht, oder ein Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Unabhängig von der Nichtzulassung der Revision ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht dann statthaft, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden. Eine solche Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule schriftlich einzulegen, und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

gez. Ohlert

gez. Dr. Richter

gez. Vogt

An die Cellerare, Provinzprokuratorinnen und -prokuratoren.

Um einen möglichst umfassenden Überblick über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte gewinnen zu können in allen Sachen, die unsere Ordensgemeinschaften betreffen, und um bei der Lösung schwieriger Rechtsfragen die bereits vorhandenen Urteile in ähnlichen Fällen zur Hand zu haben, dürfte es für alle Ordensverbände von großem Interesse sein, wenn die Ordenskorrespondenz alle einschlägigen Urteile veröffentlichen kann. Das ist aber nur möglich, wenn die Ordensgemeinschaften uns die ergangenen Urteile zur Veröffentlichung überlassen. Wir möchten darum bitten, bereits rechtskräftig gewordene Urteile an die Schriftleitung der Ordenskorrespondenz in Köln-Mülheim 2, Postfach 60, einzusenden. Selbstverständlich wird auf Wunsch beim Abdruck des Urteils in der Ordenskorrespondenz der Name der betroffenen Ordensgemeinschaft oder ihrer Mitglieder nicht veröffentlicht.

Ordens- Korrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensschwestern-Vereinigungen

W. Pech Die Nächstenliebe nach dem
Neuen Testament

F. Kautner Die Bewegung für eine bessere
Welt

J. Pich Zum Verhältnis von Mitleid, Pro-
jekt und Verantwortungsanspruch einer

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

P. lic. iur. can. Viktor Dammertz OSB, St. Ottilien — P. Dr. Josef Flesch,
Köln-Mülheim, Schleswigstr. 18 — Dr. Dr. August Kayser, Berlin-Lichterfelde-
West, Margaretenstr. 27b — P. Magister Alfred Much SVD, Mödling bei Wien,
Missionshaus St. Gabriel — Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München 2,
Viktualienmarkt 1

Die Ordenskorrespondenz erscheint wenigstens viermal im Jahr mit einem
Gesamtumfang von 256 Seiten. Bestellungen nur durch das Generalsekretariat
Köln-Mülheim, Schleswigstr. 18.

Druck und Auslieferung: Druckerei Wienand, Köln

Zweiter Heft 1961

2. Jahrgang

Ausgabeort Köln

Ordens- Korrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen

W. Pesch Die Nächstenliebe nach dem
Neuen Testament

F. Kastner Die Bewegung für eine bessere
Welt

J. Pfab Zum Verhältnis von Mitgift, Pro-
feß und Unterhaltsanspruch einer
Ordensschwester

H. Helfrich Zum gegenwärtigen Stand der
Lohnsteuerpflicht von Ordens-
leuten

Zweites Heft 1961

2. Jahrgang

Ausgabeort Köln

ORDENSKORRESPONDENZ

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen
2. Jahrgang 1961, 2. Heft

Als Manuskript gedruckt

Herausgegeben im Auftrag der Deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen von
P. Dr. Josef Flesch und P. Dr. Karl Siepen · Schriftleitung: P. Dr. Karl Siepen,
Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, Postfach 60

I N H A L T

Willi Pesch CSSR	Die Nächstenliebe nach dem Neuen Testament	65
Ferdinand Kastner SAC	Die Bewegung für eine bessere Welt	76
Josef Pfab CSSR	Zum Verhältnis von Mitgift, Profeß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester	85
Heinrich Helfrich	Zum gegenwärtigen Stand der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten	96
Rechtsprechung Urteil des RFH vom 23. 12. 1940	Vergütungen für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen sind Einkünfte des Ordens	104
Urteil des BFH vom 9. 2. 1951	Ein Ordensangehöriger, der ein Amt als Pfarrkurat bekleidet, ist mit seinen gesamten Bezügen lohnsteuerpflichtig	106
Urteil des BFH vom 20. 3. 1953	Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie einer Leibrente bei kath. Ordensangehörigen	112
Urteil des BGH vom 18. 11. 1960	Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst	116
Beschluß des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 25. 11. 1960	Der Wohnsitz einer Ordensangehörigen bemißt sich nach bürgerl. Recht	120
Kirchliche Erlasse	Dekrete des Heiligen Stuhls	122
	Bischöfliche Verordnungen	122

Die Nächstenliebe nach dem Neuen Testament

Von P. Dr. Willi Pesch CSSR, Hennef/Sieg

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Obwohl die Ordenskorrespondenz sich nicht in erster Linie mit Fragen des geistlichen Lebens beschäftigen will, halten wir es doch für richtig, von erfahrenen Ordenstheologen auch die eigentlichen theologischen Grundlagen des Ordenslebens behandeln zu lassen. Zu diesen Grundlagen gehört — zumal in den sogenannten caritativen Orden und Kongregationen — vor allem die Nächstenliebe. Jede Organisation muß sich in der Liebesgemeinschaft, jedes Ordensrecht in einer Ordnung der Liebe vollenden! Daher sind die folgenden Seiten besonders wichtig, und wir empfehlen sie der Aufmerksamkeit unserer Leser.

Es ist von Nutzen, wenn man sich in die Ausdrucksweise und die Sprache der heutigen Theologen etwas einarbeitet. Da besonders die jüngeren Menschen heute eine große Aufgeschlossenheit für biblische Theologie zeigen, kann der Artikel unseren Oberinnen und Obern, denen die Ordensjugend anvertraut ist, zugleich als praktische Handreichung dienen.

Die hl. Novizenmeisterin Therese von Lisieux hat gesagt: „Wenn ich Priester wäre, wollte ich gründlich Griechisch und Hebräisch studieren, um den göttlichen Gedanken so zu fassen, wie Gott ihn in unserer menschlichen Sprache hat ausdrücken wollen.“ Sie will sagen: Hier lohnt sich jede Mühe und Anstrengung, weil die Aussagen der Bibel Worte des Herrn sind. Dessen Lehre von der Liebe ist zugleich eine Lehre vom Sinn jedes Ordenslebens.

I. DIE NÄCHSTENLIEBE NACH DER LEHRE JESU.

1. Die Hauptperikope von der Liebe: Mk 12,28—34

Einer von den Schriftgelehrten hatte ihrem Wortstreit zugehört und bemerkt, wie treffend er ihnen erwidert hatte. Nun trat er hinzu und fragte ihn: „Welches ist das erste von allen Geboten?“ Jesus antwortete: „Das erste lautet: Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der einzige Herr. Den Herrn, deinen Gott, sollst du lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele, mit deinem ganzen Gemüte und allen deinen Kräften. Das zweite lautet: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Ein wichtigeres Gebot als dieses gibt es nicht.“ Da sprach der Schriftgelehrte zu ihm: „Gut, Meister, ganz richtig hast du gesagt: Es gibt nur einen Gott, und außer ihm gibt es keinen anderen. Ihn

lieben mit ganzem Herzen, mit ganzem Gemüte und mit allen Kräften und den Nächsten wie sich selbst: das ist wertvoller als alle Brand- und Schlachtopfer.“ Als Jesus sah, daß jener so verständig antwortete, sprach er zu ihm: „Du bist nicht weit vom Reiche Gottes.“

Alle drei ersten Evangelien haben die bedeutsamen Worte Jesu von der Liebe, doch fallen beim Vergleich einige Unterschiede auf: Mk 12,28—34 erzählt ein Schulgespräch mit einem gutgesinnten und strebsamen Schriftgelehrten, der „nicht weit vom Reiche Gottes“ ist. Bei Mt 22, 34-40 wird das Schulgespräch zu einem Streitgespräch. Lk 10,25—28 aber ist nur Einleitung zu der Parabel vom barmherzigen Samariter. In Mk und Mt handelt es sich wohl um dasselbe verschieden überlieferte Wort Jesu, während auch heute oft die Möglichkeit betont wird, daß es sich bei der Schilderung in Lk um eine davon verschiedene Begebenheit aus dem Leben Jesu handeln könne. Jedenfalls wird sich der heutige Leser die praktische Wendung der Frage bei Lk (was muß ich tun? — Gehe hin und tue desgleichen!) und das anschauliche Gleichnis vom Samariter nicht entgehen lassen.

Zunächst noch eine Klarstellung: Aus dem Zusammenhang der Lehre Jesu ist ersichtlich, daß der Zusatz „wie dich selbst“ nicht als Begrenzung gemeint ist. Die Selbstliebe ist in jedem Menschen ursprünglich und vital vorhanden: als solche soll sie ein unüberhörbarer Mahner sein, daß unsere Liebe zum Nächsten genau so stark werden muß. Das heißt also: Aus Tugend soll man seinen Nächsten lieben, so wie man von Natur aus sich selbst liebt! Solange, so stark, so unbeschränkt! Die Selbstliebe als Tugend wird hier nicht empfohlen und wird im NT überhaupt kaum beachtet.

Die eigentliche Lehre Jesu an dieser Stelle: Sie verbindet zwei Stellen des AT miteinander: Dt 6,5 und Lev 19,18. Es ist falsch, im AT nur die Religion der Furcht und des Gesetzes zu sehen, die den gesetzlosen Menschen und den Fremden mit Haß verfolgt hätte. Unvollkommenheiten sind zwar vorgekommen, aber sie entsprachen nicht der Offenbarung Gottes und neben ihnen wäre auf wirkliche Großtaten der Nächstenliebe zu verweisen. Hier mag es genügen, die Benutzung des AT durch Jesus auf dem Höhepunkte seiner Lehrtätigkeit zu unterstreichen. Jesus steht mit seiner Liebe in der Tradition der göttlichen Offenbarungen.

Zur Zeit Jesu gab es im Judentum 248 Vorschriften und weitere 365 Verbote, also 613 Gebote. Die Schwere dieses „Joches“ haben auch die großen Schriftgelehrten erkannt, und sie haben viele Versuche gemacht, alle diese Gebote auf wenige oder auf ein einziges zurückzuführen. Hillel (um 20 v. Chr.) stellte als Hauptgebot die sogenannte Goldene Regel in nega-

tiver Form auf (vgl. Mt 7,12). Akiba (um 100 n. Chr.) nennt das Gebot der Nächstenliebe Lev 19,18 als Zusammenfassung aller Gebote, und Simlai (um 250) nennt den Glauben. Jesus war nicht der erste und einzige, der ein Hauptgebot aufstellte.

Die Antwort Jesu ist ein Doppelgebot, dessen einzelne Bestandteile sich im Judentum höchster Anerkennung erfreuten. Das Gebot der Gottesliebe gehörte zum täglichen Morgen- und Abendgebet des frommen Juden. Es gibt erschütternde Zeugnisse für den Ernst und die Opferbereitschaft, mit denen die Juden dieses Gebot zu verwirklichen sich bemühten. Auch die Nächstenliebe galt ihnen immer als eine Hauptverpflichtung.

Das zeigt sich vor allem in der überragenden Rolle des Almosens und der Hilfeleistungen für die Armen, für die Witwen und Waisen. Die Lehren der Psalmen und der Propheten hatten in dieser Hinsicht in der Zeit der Weisheitsliteratur eine starke Ausprägung gefunden und bildeten einen Hauptpunkt des Katechismusunterrichts in den Synagogen und Lehrhäusern. Die Erbauungsliteratur des AT (Tobias!) zeugt dafür ebenso wie die Vorschriften für Phariseer in der Zeit Jesu. Jesus steht mit seinem Hauptgebot von der Liebe mitten in den theologischen Bemühungen und religiösen Verwirklichungen seiner Zeit. Diesen Feststellungen gegenüber ist nun zu fragen: Was hat Jesus denn eigentlich Neues gebracht? Wo liegt seine große Offenbarung von der Liebe?

2. Die Großtat Jesu.

a. Jesus verbindet die Nächstenliebe unlösbar mit der Gottesliebe.

Mt 22,39:

Das zweite ist diesem gleich.

Dieser Satz ist nur bei Jesus zu finden. Darin liegt also eine Feststellung, die auf keinen Fall übersehen werden darf. Gottesliebe und Nächstenliebe sind aufeinander bezogen, d. h. die Religion muß sich in der Nächstenliebe auswirken und die Sittlichkeit erhält in der Gottesliebe ihr tragendes Fundament. Zur ersten Feststellung: die Religion erfüllt sich in der Nächstenliebe, bemerkt Jakobus im Geiste Jesu: „Ein reiner und unbefleckter Gottesdienst bei Gott dem Vater ist dieser: Waisen und Witwen besuchen in ihrer Bedrängnis...“ (Jak 1, 27). Daher wurde der Kult der Christen zum Kult mit Liebesmahl. Nicht weltferne Mystik und ekstatische Schau, sondern tatkräftige Liebe führen zu Gott: „Wenn wir einander lieben, dann bleibt Gott in uns, und seine Liebe ist in uns vollkommen“ (1 Joh 4, 12). Das sagt der Liebesjünger gegen falsche asketische Bestrebungen, das gilt auch heute noch. Für die Moral bedeutet ihre Verbindung mit der Got-

tesliebe stärkste Verinnerlichung. Das Mitleid wird zur Agape (1 Kor 13), die Sympathie wird zur Opferbereitschaft. Verstehen und Verzeihen ruhen jetzt auf einer Tat Gottes, nicht mehr ausschließlich auf der Anstrengung des Menschen. Weil der Jünger sich in der Begegnung mit Gott geliebt weiß, deshalb und nur deshalb kann er die Liebe haben: Mt 5,38—48! „Ihr aber sollt vollkommen werden wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ (Mt 5,48); dieser Satz wird von Lukas (6,36) bezeichnenderweise so wiedergegeben: „Werdet barmherzig, wie euer Vater barmherzig ist.“ Die Hingabe gilt also zugleich Gott und dem Menschen und findet so zu ihrer größten Vollendung. Jede äußere Kultfreudigkeit und auch jede starre Gesetzmäßigkeit, wie sie auch unter Christen nicht selten sind, finden in diesen Feststellungen Jesu ihr Urteil: „Wenn du deine Gabe zum Altare bringst und dich dort erinnerst, daß dein Bruder etwas wider dich hat, dann laß deine Gabe dort vor dem Altare liegen, gehe zuerst hin und versöhne dich mit deinem Bruder, dann komm und opfere deine Gabe“ (Mt 5,23 f.). Man kann nicht mehr fromm sein, ohne immer und überall, wenn nötig auf Kosten sogenannter frommer Übungen und Gesetzmäßigkeiten, Nächstenliebe zu leben.

b. Jesus führt alle Einzelgebote auf das Doppelgebot der Liebe zurück.

Joh 13,34:

Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebet einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben.

Das Gebot der Nächstenliebe kehrt in der Lehre Jesu in vielen Varianten wieder. Einige Beispiele: Mt 18,23—35: Die Parabel vom unbarmherzigen Knecht veranschaulicht die Pflicht grenzenlosen Verzeihens. Mt 25,31—46: Das große Gerichtsgemälde betont die Werke der leiblichen Barmherzigkeit. Mk 9,41 fordert die Liebestat an den Verfolgten. Dazu Verzicht auf den Besitz um der Armen willen (Mk 10,21), offene Herzen und freigebige Hände (Lk 6,30), gerade gegenüber den Ärmsten und um nichts als um Gotteslohn (Lk 14,12—14), und Vermeidung des lieblosen Richtens (Lk 6, 37-42). Letzteres wird mit dem Bilde vom Splitter und Balken besonders anschaulich verdeutlicht. Das alles aber sind Einzelausführungen, bei denen es sich doch um das gleiche Gebot handelt, von dem Jesus ausdrücklich sagt: „An diesem Doppelgebot hängen das ganze Gesetz und die Propheten“, womit die ganze bekannte Offenbarung Gottes meint (Mt 22,40). Bei den Theologen des NT ist dieser Gedanke Jesu aufgegriffen und ausdrücklich auch für Christen angewendet worden: Kol 3,14, 1 Joh 4,7—21. Das also ist die Lehre Jesu: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe habt zueinander.“ (Joh 13,35).

c. Jesus fordert diese Nächstenliebe ohne Grenzen.

Lk 10,30—37:

Da nahm Jesus das Wort und sprach: „Ein Mann ging von Jerusalem hinab nach Jericho und fiel unter die Räuber. Die plünderten ihn aus, schlugen ihn wund, ließen ihn halbtot liegen und gingen davon. Zufällig zog ein Priester denselben Weg hinab. Er sah ihn und ging vorüber. Ebenso kam ein Levit dorthin, sah ihn und ging vorüber. Auch ein Samariter kam auf seiner Reise in seine Nähe. Als er ihn sah, ward er von Mitleid gerührt. Er trat zu ihm, goß Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein Lasttier, brachte ihn in eine Herberge und sorgte für ihn. Am andern Tag zog er zwei Denare heraus und gab sie dem Wirt mit den Worten: Sorge für ihn. Was du noch darüber aufwendest, werde ich dir bezahlen, wenn ich zurückkomme. Wer von den dreien hat wohl als Nächster gehandelt an dem, der unter die Räuber gefallen war?“ Jener antwortete: „Der ihm Barmherzigkeit erwiesen hat.“ Und Jesus sprach zu ihm: „Gehe hin und tu desgleichen!“

Zunächst sind es auch alle Fremdlinge, die nach Jesus ausdrücklich in die Liebe des Menschen mit eingeschlossen werden müssen, anders als im AT, wo sich die Liebe meist nur auf die zwischen den Israeliten wohnenden Gäste richtete (Lev 19,34). Auch das Spätjudentum nahm viele Menschen, besonders die Heiden, vom Liebesgebot aus. Der barmherzige Samariter des Gleichnisses Jesu aber fragt nicht danach, ob der Verwundete ein Jude ist, er schielt nach keinem Lohn, er zögert nicht und macht nicht viele Worte, sondern er packt persönlich sofort zu, opfert von dem eigenen Besitz und ist bereit, mehr als das Nötigste zu tun. Damit wird allen falschen Rücksichten auf Volksgenossen, Freunde, Brüder, Verwandte und Nachbarn (vgl. Lk 14,12—14!) widersprochen, und es wird die Liebe um der Not willen gefordert. Wer euch braucht, sagt Jesus, dem helfet ohne Grenzen!

Bei der Feindesliebe zeigt sich diese Grenzenlosigkeit des Gebotes Jesu am deutlichsten. Schon das Beispiel vom Samariter, dem Angehörigen des feindlichen Volkes, deutet sie an; aber andere Worte Jesu lassen in dieser Hinsicht an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und geben dem satten Bürger von damals und heute keinen Auschluss mehr: „Jedem, der fordert, gib! Und wer dir das Deine nimmt, von dem verlange es nicht zurück!“ (Lk 6,30). Die Feindesliebe in ihrer schroffsten Form ist in der Lehre Jesu kein Rat, sondern ein Gebot! Man muß die andere Wange hinhalten, wenn einer schlägt und dem Räuber des Mantels noch den Rock dazugeben!

Jesus fragt gar nicht, ob solche Forderungen praktische oder psychologische Schwierigkeiten machen. Es genügt ihm, daß Gott selbst so handelt, der seinen Regen schickt über Gerechte und Sünder und seine Sonne aufgehen läßt über Schlechte und Gute (Mt 5,25); daher fordert er von allen Anhängern: „Aber euch, meinen Zuhörern, sage ich: Liebet eure Feinde; tut Gutes euren Hassern; segnet die euch verfluchen; betet für die, die euch verleumden!“ In allen Jahrhunderten haben sich gerade an diesem grenzenlosen Gebot Jesu religiöse Menschen entzündet, weil sie sahen, wie die Praxis der Christenheit der rechten Lehre des Meisters widersprach: Jesus fordert Nächstenliebe ohne Grenzen, er fordert sie ohne Rücksicht auf Verluste.

d. Jesus verwirklicht sein eigenes Gebot uns zum Vorbild.

Joh 13,1—17:

Fußwaschung mit Belehrung.

Die beste Predigt über die Nächstenliebe ist das Wirken und das Heilswerk Jesu. Er kam „um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für alle“ (Mk 10,45). Er ist in unserer Mitte geworden wie ein Sklave (Lk 22,27). Da er die Seinen liebte, liebte er sie bis zum Äußersten (Joh. 13,1 ff.). „Das ist mein Gebot, daß ihr einander liebt, wie ich euch geliebt habe. Eine größere Liebe hat niemand als diese, daß nämlich einer sein Leben hingibt für seine Freunde“ (Joh 15, 12-13). Die Opferhingabe Jesu ist also nicht ein einsamer Gipfel, den seine Nachfolger nicht erreichen können, sondern sie verpflichtet alle seine Jünger zu gleicher Gesinnung und Tat.

Bis zuletzt hat der Herr uns die Verwirklichung seiner kühnen Forderungen vorgelebt, bis zur Feindesliebe im Angesichte des Todes in einem Gebet, das in der Hohen Stunde am Kreuze und in seiner ergreifenden Form ein kostbares Testament für alle Zeiten ist: „Jesus aber sprach: Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Lk 23,34). Später sagt Johannes dazu: „Darin haben wir die Liebe erkannt, weil jener sein Leben für uns eingesetzt hat; und auch wir müssen das Leben für die Brüder einsetzen!“ (1 Joh 3,16).

e. Jesus selbst steht im Zentrum des Liebesgebotes.

Mt 25,31—46:

Das Weltgericht.

„Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“

Jesus steht nicht erst in der Lehre der Apostel, er steht auch schon nach seiner eigenen Lehre in doppelter Weise im Zentrum seines Liebesgebotes, eine Tatsache, die sehr oft auch in unserer Verkündigung übersehen wird. An der Perikope vom Weltgericht werden diese beiden Rücksichten offenbar; sie finden sich aber auch sonst in der Lehre Jesu. Erstens beziehen sich alle Liebestaten der Menschen auf Jesus selbst. ER steht hinter den Armen und Leidenden. Geheimnisvolle Beziehungen, von denen die Menschen nichts ahnen („Herr, wo hätten wir dich gesehen?“), verbinden alle mit dem Herrn. Das war eine im Judentum unerhörte Lehre, die in dem „Ich aber sage euch!“ der Bergpredigt und in dem „Ja, ich bin es“ vor dem Hohen Rat ihre Parallelen hat: „Das habt ihr mir getan!“ Zweitens kommt die zentrale Stellung Jesu für das Liebesgebot zum Ausdruck in der Tatsache, daß der Verkündiger des neuen Gebotes auch der Richter nach diesem Gebote ist. Mt 25, 46 läßt keinen Zweifel offen, daß es sich um eine endgültige Entscheidung handelt: „Und diese werden in die ewige Strafe eingehen, die Gerechten aber ins ewige Leben.“ Als Unterscheidungsmerkmal wird die Liebestätigkeit der Gerichteten, als Urteilsbegründung wird die durch die Nächstenliebe bedingte Einstellung zur Person Jesu, als Richter wird der Prediger Jesus selbst genannt.

II. DER THEOLOGE DER NÄCHSTENLIEBE: JOHANNES.

1. Gott schenkt dem Menschen die Nächstenliebe.

Joh 14—16:

Die Abschiedsreden Jesu.

Bei Johannes wird die Fülle der sittlichen Gebote zusammengefaßt im „neuen“ Gebot der Liebe. Dafür ist besonders die erste Abschiedsrede Jesu in Joh 14 aufschlußreich. Es genüge hier dieser Hinweis; man findet dort über die Vollendung des christlichen Lebens in der Liebe viele und reiche Gedanken. Auch im 1. Johannesbrief steht die Nächstenliebe im Mittelpunkt. Man beachte, daß „Gottesliebe“ in den Übersetzungen nicht gleich ist mit „Liebe zu Gott“, sondern vielmehr gilt: Gottesliebe = Liebe Gottes im Menschen! Diese Liebe muß der Mensch aber weitergeben. Unsere Nächstenliebe ist also, so folgert Johannes, ein Geschenk Gottes (1 Joh 3, 1; 4, 10). „Geliebte, wenn Gott uns so geliebt hat, dann müssen auch wir einander lieben“ (4, 11). Wenn wir uns dieser Gabe Gottes öffnen und uns zur Nächstenliebe bewegen lassen, dann wird uns die „Gottesliebe“ immer stärker zuteil: „Wenn einer mich liebt, wird er mein Wort halten (d. h. das „neue“ Gebot!), mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen“ (Joh 14, 23).

2. Die Nächstenliebe bewährt sich in der grenzenlosen Bruderliebe

1 Joh 4, 7—19:

Geliebte, laßt uns einander lieben! Die Liebe stammt von Gott. Wer Liebe hat, hat sein Leben aus Gott und erkennt Gott. Wer keine Liebe hat, kennt Gott nicht. Gott ist ja die Liebe. Gottes Liebe zu uns hat sich darin geoffenbart, daß Gott seinen eingeborenen Sohn in die Welt gesandt hat, damit wir durch ihn das Leben haben. Darin zeigt sich die Liebe: Nicht wir haben Gott geliebt, sondern er hat uns geliebt und seinen Sohn gesandt als Sühnopfer für unsere Sünden. Geliebte, wenn Gott uns so sehr geliebt hat, müssen auch wir einander lieben. Noch nie hat ein Mensch Gott geschaut. Lieben wir aber einander, so bleibt Gott in uns, und die Liebe zu ihm ist in uns vollkommen. Daß wir aber in ihm bleiben und er in uns bleibt, erkennen wir daran, daß er uns von seinem Geiste mitgeteilt hat. Wir haben gesehen und bezeugen, daß der Vater seinen Sohn als den Heiland der Welt gesandt hat. Wer bekennt, daß Jesus der Sohn Gottes ist, in dem bleibt Gott, und er bleibt in Gott. Wir haben die Liebe Gottes zu uns erfahren und sind so zum Glauben gekommen. Gott ist die Liebe. Wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm. Darin kommt die Liebe (Gottes) bei uns zur Vollendung, daß wir voll Zuversicht sein können für den Tag des Gerichtes, weil wir in der Welt so sind, wie er ist. Angst verträgt sich nicht mit der Liebe. Die vollkommene Liebe vertreibt die Furcht. Angst schafft Qual. Wer noch Angst hat, ist in der Liebe noch nicht vollkommen.

Johannes predigt sehr praktisch. Er gibt den Hörern klar zu verstehen, daß die neben ihnen lebenden Brüder und Schwestern ihre Nächsten sind. In Joh 2, 3—11 werden gleichgesetzt: Glauben = Jesu Wort halten = das neue Gebot erfüllen = die Brüder lieben! Das Eigenartige dieser Liebe in der engsten Gemeinschaft ist dies, daß sie sich immer am Beispiel Jesu ausrichtet. „So wie ich euch geliebt habe“ (Joh 13, 34; 15, 12). Er hat uns ein Beispiel gegeben (Joh 13, 15), daher sollen wir ein gleiches in dem Kreise tun, in dem wir leben. Johannes zieht daraus die äußerste Konsequenz: „So müssen auch wir das Leben für die Brüder aufs Spiel setzen!“ (1 Joh 3, 16). Stärker kann die Bindung an die Gemeinschaft nicht mehr betont werden. Das sagt Johannes aber in der Abwehr einer bestimmten gnostischen und mystischen Privatfrömmigkeit (1 Joh 4, 20). Und mit dieser falschen Tendenz einer sogenannten Frömmigkeit haben ja auch wir zu rechnen, so daß gerade diese Lehre des Apostels aktuell ist.

Alle Frömmigkeit muß sich in der Liebe im engsten Kreis bewähren! „Wenn einer sagt: Ich liebe Gott, und er haßt seinen Bruder, der ist ein Lügner. Denn wer seinen Bruder, den er gesehen hat, nicht liebt, der kann Gott nicht lieben, den er nicht gesehen hat. Dieses Gebot haben wir von ihm, daß der, der Gott liebt, auch seinen Bruder liebt!“ (1 Joh 4, 20 f.).

III. DIE LEHRE DES HEILIGEN PAULUS.

1. Die Nächstenliebe übertrifft alle außergewöhnlichen Geistesgaben.

1 Kor 13:

Das Hohelied der Nächstenliebe.

Der Hymnus in 1 Kor 13 wird heute durchweg als eine Dichtung angesehen, die Paulus vorher entworfen hat für den Gottesdienst und die er dann in seinen Brief einfügte. Es besteht kein Grund, das Lied dem Apostel abzusprechen. Paulus schildert in ihm den Wert, das Wesen und die bleibende Bedeutung der Liebe in Ausdrücken, die nur im Christentum möglich waren. Dabei denkt er wie in allen Briefen vorzüglich an die Nächstenliebe. Liebe, das ist ihm Selbstlosigkeit und reines Wohlwollen, Bereitschaft zum Ertragen und Verzeihen, selbst Bereitschaft zur äußersten Hingabe im Dienste am Mitmenschen. Der Höhepunkt dieser Liebe ist nach Paulus wie nach dem ganzen NT die Feindesliebe (Röm 12, 14-21). Diese Liebe steht weit über der damals hochgeschätzten Erkenntnis (Gnosis: 1 Kor 8,1). Sie ist die herrlichste Gabe Gottes (Röm 5, 5), die sogar als die größte der großen Drei bezeichnet wird: „Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung und Liebe, die drei; aber die größte von diesen ist die Liebe. Jaget nach der Liebe!“ (1 Kor 13, 13-14, 1). Das Lied wird in 1 Kor 12,31 eingeführt mit der bezeichnenden Feststellung: „Eifert um die größeren Gnadengaben, und ich zeige euch einen noch weit besseren Weg!“ Die Liebe ist die Größte.

2. Nächstenliebe ist Teilnahme an der Liebe Gottes. Eph 5, 1-2:

Werdet also als geliebte Kinder Nachahmer Gottes und wandelt in der Liebe, wie auch Christus euch geliebt und sich selbst für euch als Opfer und Gabe hingegeben hat, Gott zu lieblichem Duft.

Die ntl. Glaubenslehrer konnten nach Ostern das Hauptgebot Jesu noch anderes beleuchten als ihr Meister, indem sie es eng mit ihrer Lehre von Christus verbanden. Das höchste Beispiel der Liebe wurde Jesu Leben und Wirken: es war ihnen zugleich — und das ist das Neue — ein Beweis der Feindesliebe Gottes. Die Menschen waren Gottes Feinde, aber Gott handelte an ihnen voll Liebe und Verzeihen; daher sollen die Men-

schen Gott nachahmen. Ebenso wird das Beispiel Christi zur Nachahmung empfohlen, selbst in sehr praktischen Zusammenhängen. Im Epheserbrief wird den Ehemännern zum Beispiel die Liebe Jesu zur Gemeinde als Vorbild der Opferbereitschaft vor Augen gestellt (5, 25); Nächstenliebe ist Nachahmung Gottes und Teilnahme am Heilshandeln Gottes. Sie ist zugleich eine Frucht des Geistes (Gal 5, 22). Man wird ein liebender Mensch nicht durch sittliche Bemühung, sondern durch eine Tat Gottes: durch Neuschöpfung im Geiste. Hier liegt das folgenschwere Mißverständnis moderner Sektenprediger, die die Nächstenliebe als moralische Tugend verkündigen und oft in bewundernswertem Maße praktizieren: Sie mißverstehen die Lehre des NT, indem sie das Liebesgebot rein moralisch deuten. Nächstenliebe ist im Sinne des NT nur möglich, wo der Geist Gottes des Menschen Bemühen umformt, wo „Liebe aus dem Geiste“ ist (Kol 1, 8). Das geschieht durch die Geburt aus Gott (Taufe), durch die neue Schöpfung, durch Teilhabe am Leibe Christi, durch Zugehörigkeit zum Volke Gottes. Die Liebe ist das innere Baugesetz der Kirche, und dort ist christliche Liebe, wo Gemeinde Christi ist. So predigte es Johannes: „Geliebte, laßt uns einander lieben, weil die Liebe aus Gott ist, und jeder der liebt, ist aus Gott gezeugt und erkennt Gott“ (1 Joh 4, 7). Und Paulus verkündigt: „Wahrhaft in der Liebe sollen wir allseits auf den hin wachsen, der das Haupt ist, Christus. Durch ihn wird der ganze Leib zusammengefügt und gehalten durch jedes zur Dienstleistung bestimmte Band, und so wird nach der Kraft des jedem Gliede zugeteilten Maßes das Wachstum des Leibes gesichert zu seinem eigenen Aufbau in Liebe“ (Eph 4, 15-16).

IV. DIE PRAXIS DER URKIRCHE.

1. Sie waren ein Herz und eine Seele.

Apg 4, 32—37:

Die Gemeinschaft der Liebe.

Nach dem Bericht der Apg hat die Urgemeinde von Jerusalem eine Art Besitzgemeinschaft erstrebt, in der alle alles gemeinsam haben sollten (4, 32). Aus folgenden Gründen aber darf man diese urchristliche Gemeinschaft nicht zu einem frühen Kommunismus stempeln: 1. Alle Abgaben waren freiwillig (5, 4); es bestand also kein Prinzip, kein Zwang und keine Notwendigkeit, auf das Privateigentum zu verzichten. 2. Die Vermögensabgaben waren nicht allgemein (die oben zitierte Feststellung 4, 32 ist anders zu erklären). 3. Die Abgaben hatten einen praktischen, keinen theoretischen Zweck, sie geschahen aus Liebe für die Armen, nicht aus einem bestimmten Wirtschaftsprogramm. — So kann man also sagen: Die Gütergemeinschaft war eine praktische Auswirkung der Lehre von der Nächstenliebe.

2. Eine theologisch hochbedeutsame Kollektenpredigt.

2 Kor 8—9:

Ausführliche Kollektenpredigt.

Als besonders schönes Beispiel praktischer Nächstenliebe sei auf die große Kollekte des Apostels Paulus für die Armen von Jerusalem hingewiesen (Gal 2, 10), bei deren Durchführung sich Paulus mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit eingesetzt hat und deren Ergebnis er ohne Rücksicht auf eigene Sicherheit an Ort und Stelle brachte (Apg 21, 10-17). Er ordnete die Art der Sammlung bis in Einzelheiten (1 Kor 16, 1 ff.), vor allem motiviert er das Vorhaben mit religiösen Gedanken. Mancher Kollektenprediger von heute, der die Schwere dieses Amtes und die Unannehmlichkeit dieses Dienstes empfindet, kann sich an der Ausführlichkeit und an dem Tiefgang der paulinischen Kollektenpredigt wieder aufrichten. Man sollte diese Predigt neben den Hymnus auf die Liebe in 1 Kor 13 stellen, um beide Texte gegenseitig sich erläutern zu lassen; denn das Preislied auf die christliche Liebe wird erst fruchtbar in der Praxis, und die Praxis ist nur möglich auf dem dort gezeigten Fundament. Die Liebe duldet, wie dieses Beispiel zeigt, sehr praktische Bestimmungen: man könnte daneben andere stellen: Jak 2, 15; 1 Joh 3, 17 f. Meistens geht es in diesen Texten um die Armenpflege; diese war immer eine Ehrensache für Gläubige und Priester der alten Kirche.

3. Trachtet nach der Gesinnung, die in Christus war. Diese Beispiele mögen genügen. Versuchen wir noch einiges anzudeuten: Da war die Praxis der Liebesmahle und die hochgeschätzte Gastfreundschaft, die Verträglichkeit mit persönlichen Feinden, für die Paulus einem Ehrabschneider gegenüber ein prächtiges Beispiel gibt (2 Kor 2, 5-11). Paulus verlangt auch von allen Verzicht auf das weltliche Prozeßverfahren (1 Kor 6, 1-11). Ja, er fordert sogar um der Liebe willen den völligen Verzicht auf das Recht (1 Kor 6, 7-8) und auf jede Wiedervergeltung (1 Thess 5, 15). Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren: sie zeigen bei aller Zeitgebundenheit doch die Aktualität des Gebotes Jesu, das von diesen Gemeinden treu aufgenommen wurde und das auch auf unsere Gemeinden und unser Leben ohne Abstriche im Wesentlichen anzuwenden ist.

Zusammenfassend sei auf eine der bedeutsamsten Stellen der ntl. Christologie verwiesen, die wir ausgerechnet einer Ermahnung des Apostels Paulus zur Nächstenliebe verdanken. Phil 2, 1-11 beginnt mit einer ernststen und väterlichen Aufforderung des Apostels zur Verträglichkeit, Einmütigkeit und gegenseitigen Hilfe und endet mit einem großen Hymnus auf den Herrn: „Nach der Gesinnung trachtet untereinander, die auch in Christus Jesus war!“

Die Bewegung für eine bessere Welt

Von P. Dr. F. Kastner SAC, Frankfurt/M.

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Das folgende ist die gekürzte Wiedergabe eines Vortrags auf der Mitgliederversammlung der „Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands“ am 11. April 1961 in Köln. Die sogenannte „Bewegung für eine bessere Welt“ wurde von P. Ricardo Lombardi ins Leben gerufen und hat ihr Hauptzentrum in einem großen religiösen Bildungsheim am Albaner See bei Rom. Sie beruft sich auf die programmatischen Worte des verstorbenen Papstes Pius XII. vom 10. Februar und vom 12. Oktober 1952. Hektographierte Aufzeichnungen über den Inhalt der systematisch geordneten Übungskurse der Bewegung (einer Art moderner Exerzitien) erhält man von P. K. Boemer, München 9, Theodolindenstraße 75.

I.

Nach einer besseren Welt geht die Sehnsucht aller Menschen, seit das Paradies verloren ist. Schon das alte Testament betete: „Du sendest deinen Geist aus, dann sind sie geschaffen und du erneuerst das Antlitz der Welt“ (Ps 104). Der Inhalt der Weihnachtsbotschaft ist: daß Gott wieder zu Ehren komme und dadurch den Menschen durch Jesus das Heil gebracht werde. Also eine „bessere Welt!“

Auch der Kommunismus spricht von einer besseren Welt. In seiner Gesellschaftskritik behauptet er, die westliche, liberalistisch-kapitalistische Gesellschaftsordnung sei überholt, ja geradezu schlecht. Ihr Fehler sei der individualistische Egoismus und das unfruchtbare Ausblicken nach einem „Jenseits“, d. h. nach einer Illusion. Religion sei Opium für das Volk, mache wirklichkeitsfremd und lebensuntüchtig.

Man kann der kommunistischen Gesellschaftskritik nicht in allem widersprechen, denn tatsächlich ist bei uns manches fragwürdig. Aber der Kommunismus ist außerstande, etwas Besseres zu bringen. Er betrügt die Menschen, wenn er ihnen den Himmel auf Erden verspricht. Er verdirbt seine sozialen Reformen, weil er sie mit 2 fundamentalen Irrtümern verknüpft hat, von denen er nicht lassen will, mit dem Materialismus und Atheismus. Daran wird er scheitern. Aber mit seiner — bis zu einem gewissen Grade berechtigten — Kritik am Bestehenden sowie mit seiner Verheißung einer „besseren“ Welt lockt er viele in seine Netze.

Von einer „besseren Welt“ spricht man auch in der „Moralischen Aufrü-

stung“ von Caux. Diese will die anständigen Menschen aus allen Lagern auf der Grundlage von vier hochwertigen sittlichen Idealen sammeln: absolute Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Selbstlosigkeit und Reinheit; dann ist ein großer Schritt getan in der Richtung auf eine bessere Welt.

Auch Papst Pius XII. sprach oft von einer „besseren Welt“. Am 10. Februar 1952 hat er sich in einer ernsten Botschaft an die Gläubigen seiner römischen Diözese gewandt: Die Welt von heute rast in den Abgrund... Es ist eine ganze Welt, die von den Fundamenten aus erneuert werden muß, die aus einer verwilderten in eine menschenwürdige und gottgefällige Welt verwandelt werden muß. Millionen von Menschen erwarten eine Kursänderung und schauen zur Kirche Christi auf, die bei ihrer Ehrfurcht vor der menschlichen Freiheit allein in der Lage ist, sich an die Spitze eines solchen gewaltigen Unternehmens zu stellen. Rom soll beginnen, denn die übrige Welt hat das Recht, sich von Rom das gute Beispiel geben zu lassen... Bald sollen auch die übrigen Diözesen, die Nationen und die ganze Menschheit sich einigen in dem gemeinsamen Bestreben, eine bessere Welt zu erbauen... Es ist jetzt nicht mehr die Zeit zu Diskussionen, nicht die Zeit, neue Ziele und Wege zu suchen; das alles ist längst bekannt, gelehrt von Christus selbst, geklärt in jahrhundertlanger Arbeit, angepaßt an die gegenwärtige Lage durch die letzten Päpste. Nur eines ist notwendig: die wirkliche Tat!

Also die Anwendung des Evangelismus auf die heutige Weltlage! Heute ist die Stunde gekommen, um auf Weltebene das „Experiment der Bergpredigt“ zu machen! Die „Bewegung für eine bessere Welt“ ist keine neue Organisation, sondern nach einem guten Wort des Weibischofs Rupp von Paris „die Christenheit, die sich als Ganzes in Bewegung setzt, um die übrige Welt für Christus zu erobern“. Keine neue Organisation, sondern ein neuer Rhythmus, ein neues Klima in jener Organisation, die schon besteht, weil gegründet von Christus selbst: der einzigen Heilsanstalt, die alles besitzt: Jesus, sein Evangelium, seine Sakramente. Es wäre Unsinn, an ihre Stelle eine andere, bessere Organisation setzen zu wollen. Was nottut, ist, daß diese Kirche in allen ihren Gliedern, besonders im Zusammenspiel dieser Glieder, in Bewegung kommt, und zwar energischer und geschlossener als es zur Stunde der Fall ist. In der Kirche gibt es eine „immerwährende Reformbedürftigkeit“. Alles, was in diesem Sinne früher geschah und heute geschieht, ist „Bewegung für eine bessere Welt“. Im engeren Sinne könnte man so alle Bestrebungen nennen, die mehr oder weniger bewußt im Anschluß an die Päpste der letzten hundert Jahre unternommen worden sind, von Leo XIII. bis zu Pius XII. und seinem Weckruf für eine bessere Welt vom 10. Februar 1952. Seitdem wurde die Römische Diözesansynode durchgeführt, und die Arbeit für das Ökumenische Konzil ist in vollem Gange. Alles „für eine bessere Welt“.

Im engsten, besonderen Sinne nennen wir „Bewegung für eine bessere Welt“ jene Initiativen und Arbeiten, die Pater Lombardi mit seinen Mitarbeitern seit jenem 10. Februar 1952 unternommen hat. Der durch seinen „Kreuzzug der Liebe“ bekannt gewordene Pater widmet seitdem seine ganze Lebenskraft diesem Auftrag. Zwei Beobachtungen sind dabei maßgebend:

Erstens: Die heutige Menschheit wartet auf Jesus! Wenn man auf den Straßen und Plätzen zu den Menschen von Jesus und seinem Evangelium spricht, dann geht eine große Zustimmung durch die Massen: sie erwarten, ohne es zu wissen, das Heil von Jesus! Also muß die Kirche diesen Massen Jesus künden!

Eine zweite Beobachtung: Es gibt heute so viele gute Menschen und so viele gute Initiativen — aber trotzdem kommt die Kirche nicht recht zum Zuge. Woran liegt das? Zum Teil an unserer Müdigkeit, zum Teil an unserem Mangel an Einheit und Zusammenarbeit. Wenn es gelänge, die guten Menschen und Bestrebungen einander näher zu bringen, aus ihnen eine große, nicht uniformierte, aber innerlich in der Einheit der Geister und Herzen geeinte christliche Gesamtinitiative zu machen, dann würden wir Erfolg haben. So wie es in der Urkirche war: Sie waren alle ein Herz und eine Seele.

Aus solchen Überlegungen sind die „Übungskurse für eine bessere Welt“ entstanden. Eine „Begegnung“ der katholischen Menschen aus allen Schichten und Nationen. Möglichst viele Menschen sollen mit der Schau der Kirche und Zeit, wie die Päpste sie künden, und mit diesem Reformprogramm vertraut gemacht werden, damit sie es zu ihrem persönlichen Lebens- und Arbeitsprogramm machen: um alsdann ihre eigene kleine Welt, in die Gott sie gestellt hat, umzugestalten zu einer besseren Welt. Fast 600 Bischöfe, Zehntausende von Priestern und Ordensleuten, viele Laien, insgesamt fast 80 000 Personen haben bis Ende 1960 die „Übungskurse“ mitgemacht. Die Männer der Katholischen Aktion Italiens haben das „Centro internazionale Pio XII per un mondo migliore“ erbaut. Andere Zentren bestehen in Spanien und Mexiko, weitere sind im Entstehen. Immer als „Zentren“ und „Häuser der Kirche“ in Händen des Papstes und zum Dienste der Bischöfe für die heute notwendige Reform. Der erste Kardinal, der bereits vor Jahren einen zehntätigen Übungskurs für Priester (in Mondragone) mitgemacht hat, regiert heute als Papst die Kirche.

Die „Übungskurse“ gliedern sich in drei Hauptteile. Der erste behandelt die Grundlagen des „Unternehmens für eine bessere Welt“; der zweite, entscheidende, die Voraussetzung für das Gelingen, nämlich die Reform in unseren eigenen Reihen; der dritte die praktische Durchführung in den verschiedenen Lebensräumen (Welt, Nation, Diözese, Dekanat, Pfarrei, Betrieb, Familie), in den einzelnen sittlich-religiösen

Sachgebieten (Verkündigung der Wahrheit, Gnadenleben, soziale Gerechtigkeit, christliche Bruderliebe, Laienapostolat, Priester- und Ordensberufe) und die Einheit und Zusammenarbeit aller in ihrer konkreten Verwirklichung.

II.

ZUM ERSTEN HAUPTTEIL

Erste Grundlage: der göttliche Welt- und Schöpfungsplan. Wenn wir an den bestehenden Zuständen Kritik üben und eine „bessere Welt“ anbahnen wollen, müssen wir von der Frage ausgehen: Wie hat Gott sich die Welt gedacht, was will er mit ihr erreichen? Die Welt ist von Gott erschaffen zu einer Verherrlichung, das heißt, zur Offenbarung seiner eigenen Güte und Schönheit, und damit zur Beseligung der Geschöpfe, und das nicht nur als Ziel für den isolierten Einzelnen, sondern als Gemeinschaftsziel. Der erste Satz im „Grundriß für eine bessere Welt“ lautet: „Die Menschheit ist bestimmt zum ewigen Leben, das keinen Abend kennt, das seinen Ursprung hat in Jesus. Wenn wir IHM, Jesus, auf dieser Erde der Verbannung treu folgen, werden wir sicher mit IHM uns im Himmel der ewigen Seligkeit erfreuen.“ Ewiges Leben, ewige Jugend, ewiges Miterleben der Urfülle des Lebens, in ewiger Gemeinschaft miteinander! — Warum stellen wir diese unsere katholische Glaubensüberzeugung nicht mit einer ähnlichen Klarheit und Sieghaftigkeit dem atheistischen Bolschewismus gegenüber, mit der Chruschtschow in der UNO davon gesprochen hat, daß „diese faule westliche Welt“ ja doch begraben werden muß. Wir müssen unsere katholische Überzeugung mit noch größerer Festigkeit verkünden und leben, und wenn nötig dafür sterben. Es darf nicht nur heißen: Rette deine Seele, sondern: Rettet die Welt! Baut das Reich Gottes, das auf dieser Erde beginnt und in die Ewigkeit hinüberwächst!

Zweite Grundlage: die andere Möglichkeit, die heute in unseren eigenen Reihen bagatellisiert, verschwiegen, vielleicht sogar da und dort bezweifelt und geleugnet wird: „Auf der anderen Seite wird einmal der Tag kommen, an dem die Verdammten in das ewige Feuer gehen müssen, alle, die gemeint haben, sich während ihres Erdenlebens nicht um Gott kümmern zu müssen und die in dieser Unbußfertigkeit bis ans Ende verstockt geblieben sind“ (Grundriß Nr. 2). Der freie Gott hat in dieser Welt freiheitsbegabte Wesen erschaffen, die durch den Mißbrauch ihrer Entscheidungsmacht den göttlichen Weltplan bis zu einem gewissen Grade vereiteln können. Wer mit der schweren Sünde vor Gottes Richterstuhl

tritt, verfällt der ewigen Hölle. Das ist die wirkliche Gefahr, das eigentliche „Risiko“! Sünde und Hölle sind aber niemals eine nur individuelle Katastrophe, sondern wir müssen sie als eine Kollektivkatastrophe ansehen, als ein Unglück für die ganze Menschheitsfamilie. Jeden Tag sterben fast 200 000 Menschen. Wo gehen sie hin? Wenn irgendwo an einem Hochofen ein Arbeiter in das glühende Erz stürzt, geht die Schreckensnachricht durch alle Zeitungen. Und was geschieht, wenn jeden Tag auch nur ein einziger Mensch in das Feuer der Hölle stürzt? Müßte unser apostolisches Verantwortungsbewußtsein für die Brüder nicht ganz anders reagieren?

Dritte Grundlage: Was ist der Sinn der Geschichte, dieser kurzen Spanne Zeit, die dem Einzelmenschen und der Gesamtheit gegeben ist? Die Antwort ist sehr klar. Es gibt nur zwei End-Zustände: ewiger Himmel in Gemeinschaft — ewige Hölle in schrecklicher Isolierung von allem Guten und totaler Vermassung der Bösen. Der Sinn der Geschichte aber ist es, im gemeinsamen Bemühen die „ewige Stadt“ der Freude und Vollen- dung zu erbauen. Wahrer Fortschritt muß nach diesem Grundsatz beurteilt werden. Jene Nation ist am weitesten vorangeschritten und jene Orden sind die „fortschrittlichsten“, die am kraftvollsten zu diesem Ziele schreiten. Damit wird die Erde und der irdische Fortschritt nicht entwertet, sondern richtig eingeschätzt. Die Beschäftigung mit der Erde ist ein Gottesausfrag, aber eingeordnet in das umgreifende Gesamtziel, die Christusgestaltung der Welt.

Vierte Grundlage: Wie steht es nun tatsächlich um die heutige Menschheit? Wir wollen nicht das viele Gute leugnen, das heute vorhanden ist. Aber wir wollen in diesem Augenblick unser Auge auf das Dunkel der Gegenwart richten. Der Gang der Dinge ist böse! Pius XII. sagte: „Die Welt von heute rast in den Abgrund. Ohne es recht zu wissen, gehen die Menschen Wege, die Gute und Böse, Leib und Seele, Staaten und Völker ins Verderben führen. Es ist ein Totenzug auf unseren Straßen von sterbenden und bereits in der Sünde erstorbenen Seelen.“ Dazu drei Worte:

Erstens: ein Ozean von Sünde in unseren eigenen Reihen und in der nichtchristlichen Welt. Wer zu Gott kommen will, der muß wenigstens daran glauben, daß Gott lebt und daß er das Gute belohnt und das Böse bestraft.

Zweitens: eine Geistesverfassung und öffentliche Meinung, die das Böse nicht mehr mißbilligt und verurteilt, sondern es verharmlost, wenn nicht geradezu verherrlicht, in Film und Illustrierten und auf viele andere Weisen.

Drittens: organisierte Kräfte, eine gewissenlose Industrie, die aus der Sünde ihren Profit zieht, obskure Organisationen, die das Christentum

bekämpfen; vor allem der militante bolschewistische Atheismus, der in einer ungeheuren Konzentration der Macht die Herrschaft über die ganze Welt erstrebt.

Fünfte Grundlage: Wenn das also die wirkliche Lage ist, dann dürfen wir uns nicht teilnahms- und tatenlos mit einer solchen schrecklichen Situation abfinden. Eine „Volkserhebung“, eine „Revolution der Guten“ ist gefordert! Eine Revolution, bei der allerdings kein fremdes Blut vergossen wird, sondern höchstens das eigene, und keine andere Waffen gebraucht werden als die Waffen des Geistes, das ist der Wahrheit und der Liebe. Wir müssen im Dienste Christi die Welt verändern, denn das Evangelium will in die Weite und Tiefe.

Die „Revolutionäre Christi“ müssen bestimmte Eigenschaften haben. Nicht ihre Zahl, sondern ihre Zuverlässigkeit ist entscheidend. Sie sollen innerlich unabhängig sein von ihrer Umwelt, gefaßt auf Widerspruch von allen Seiten, erfüllt von einem unerschütterlichen Gottvertrauen und heiterer Zuversicht; vor allem aber geeint und bereit zu allem, was Gott für das Gelingen des Unternehmens von ihnen fordert.

Sechste Grundlage: Und für diese Revolution gegen Satan, den Eindringling und Usurpator, ist heute eine besonders günstige Stunde gekommen! Die Menschheit ist mit ihren Problemen in einer Sackgasse festgefahren. Sie war ausgezogen aus dem Hause des Vaters, um ihr eigenes Leben zu leben und die Erde zu erobern. „Erst hat man die Kirche verworfen, dann Jesus, dann Gott, und ein Gesellschaftsgefüge errichtet auf Fundamenten, die die eigentliche Verantwortung tragen für die gegenwärtige Situation: ein Wirtschaftswesen ohne Gott, ein Rechtswesen ohne Gott, eine Politik ohne Gott. Man hat Jesus Christus wie einen Fremdling ausgeschaltet aus der Universität und Schule, aus der Familie, aus der Rechtswahrung und Gesetzgebung, aus dem Rate der Völker. Aber mit dem Verlust der ewigen Güter mußte es naturnotwendig dazu kommen, daß man sich mit maßloser Gier auf den Erwerb der irdischen Güter stürzte; daher der Haß und Neid, die Rivalität und Zwietracht unter den Bürgern, das Durcheinander im privaten und öffentlichen Leben, die fortschreitende Unterwühlung der Fundamente des Staates, der Zerfall der guten Sitten: ein Totenzug auf unseren Straßen“; so hat Pius XII. die Lage geschildert. Die Menschheit hat das Experiment des verlorenen Sohnes gemacht und findet sich wieder „beim Futtertrog der Schweine“. Sie kann ohne Gott die Probleme dieser Erde nicht lösen und zittert in der Angst, daß irgendeine Bosheit oder auch nur ein Nervenzusammenbruch die kollektive Vernichtung auslösen könnte. Millionen von Menschen spüren das und schauen auf zur Kirche Christi, die allein die in die Irre gegangene Menschheit zu Jesus und zum Vater führen kann. Dort kann sie das „Brot“ finden, das heißt die echte Lösung ihrer irdischen

Sorgen, und mit dem Brote könnte sie zugleich den „Vater“ finden, aus dessen Haus sie einmal fortgegangen ist.

Heute ist zum ersten Male Adventsstunde für die ganze Welt. Alle Völker der Erde sind wach geworden, sie wissen darum, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind, und erfahren sich als Glieder einer einzigen Völkerfamilie. Darum ist heute wie nie zuvor Missionsstunde für die ganze Kirche Jesu Christi!

Siebente Grundlage: Und zu dieser theologischen und geschichtlichen Schau kommt der Ruf der Päpste seit bald hundert Jahren. Leo XIII. hat in seinem Rundschreiben zur christlichen Sozialordnung damit angefangen. In jener Neujahrsnacht, mit der unser Jahrhundert begann, hat er die ganze Welt dem heiligsten Herzen Jesu geweiht. Also eine christliche Menschheitsordnung! Pius X. führt das weiter in seinem Regierungsprogramm: Alles in Christus erneuern — alles in der Einheit eines einzigen mystischen Leibes unter einem einzigen Haupte, nämlich Christus, zusammenfassen und in die eine Richtung aufwärts zum Vater bringen (so nach dem unübersetzbaren griechischen Text); Pius XI. folgt: Enteuropäisierung der Weltmission, Mobilisierung des katholischen Laienapostolats durch die Katholische Aktion, Proklamation des weltumspannenden Königstums Jesu Christi. Und schließlich Pius XII. und Johannes XXIII., der Papst des bevorstehenden Konzils. Alles geht in dieselbe Richtung: innerkirchliche Erneuerung im Dienste der Welterneuerung. Dafür arbeitet und betet die Kirche nun schon seit Jahrzehnten. Erfüllen wir unsere Herzen mit Entschlossenheit und Zuversicht. In seinem Todesjahre, am 19. März 1958, sagte Pius XII. zu den katholischen Jungmännern Italiens die glaubensstarken Worte: „Von überallher kommen Stimmen zu Uns, die von schönen und heiligen Unternehmungen berichten; sie sprechen von Energien, die eine Widerstandsbewegung gegen das Böse in Gang bringen wollen. Ein Ruf der Erneuerung geht durch die Welt... Macht euch Unsere Hoffnungen zu eigen und sagt allen, daß wir in einem Frühling der Geschichte leben; wolle Gott, daß es einer der schönsten Frühlinge werde, den die Menschen je erlebt haben: nach einem der längsten und härtesten Winter ein Frühling, der einem lichtvollen und fruchteschweren Sommer vorausgeht!“

III.

ZUM ZWEITEN UND DRITTEN HAUPTTEIL

Voraussetzung für eine „bessere“, in Christus erneuerte und geeinte Welt, ist die Reform in unseren eigenen Reihen. Damit wir uns recht verstehen: nicht eine neue Kirche — aber eine in allen Gliedern und beson-

ders in der Zusammenarbeit erneuerte Kirche. Vom Papst bis zum jüngsten Ministranten beten alle beim heiligen Meßopfer: Confiteor, quia peccavi mea maxima culpa. Es gibt also in der Kirche eine immerwährende Besserungsbedürftigkeit, der eine immerwährende Besserungsfähigkeit und -willigkeit entsprechen muß.

Die „Bewegung für eine bessere Welt“ weiß, daß die Reformen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung Aufgabe jener sind, die der Heilige Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Deswegen wollen wir von diesen nicht weiter sprechen. Es gibt noch eine andere Gruppe von Reformanliegen, und sie sind von ebenso großer Bedeutung: Reformen in der Gesinnung und Haltung, Reformen asketischer, lebensmäßiger Art. Und da besonders der so notwendige Schritt von einer einseitig individualistischen Ascese zu einer Ascese des Gemeinwohls. Hier vor allem setzt Pater Lombardi mit seiner Arbeit in der Bewegung für eine bessere Welt an. In dem 833 Seiten umfassenden Handbuch der Bewegung (*Esercizioni per un Mondo migliore*) ist dieses Anliegen das beherrschende Thema.

Er behandelt darin vor allem die Liebe, wie sie im Evangelium verlangt und von Jesus in Wort und Beispiel gelehrt wird. Die erste Stufe dieser Liebe ist danach: Liebe nach dem Maßstabe der Selbstliebe: „Alles, was ihr wollt, daß die Menschen euch tun, das sollt auch ihr ihnen tun!“ Wir haben also die Möglichkeit, unsere Gottesliebe in der Form der Liebe zu unsern Mitmenschen zu betätigen. Sicher hätten wir eine bessere Welt, wenn wenigstens wir Christen uns ernsthaft um diesen ersten Grad der Liebe bemühen würden.

Der zweite Grad der Liebe ist höher: unsere Liebe zu Bruder und Schwester muß Ausdruck der Liebe zu Jesus sein. Hier wird besonders das Wort des Weltenrichters betont: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Der dritte Grad der Liebe: den Nächsten so lieben, wie Christus selber liebt. Hier sei vor allem auf die Abschiedsreden Jesu nach dem Johannes-evangelium verwiesen: „...daß ihr einander so liebt, wie ich euch geliebt habe!“

Der vierte Grad der Liebe fällt zusammen mit dem Gebet Jesu um die Einheit der Christenheit: Liebe, die sich zur Einheit vollendet. „Vater, laß sie eins sein, wie du und ich eins sind, damit (und das heißt: dann wird) die Welt erkenne, daß du es bist, der mich gesandt hat.“

Diese letzte Frage, die Frage der Einheit, stellt uns vor die Tatsachen der Zersplitterung in unserer Welt, und besonders auch in unserem Christentum: die Trennung von Ost- und Westkirche, die Zersplitterung des christlichen Europas als Beispiel für die Welt. Wir Katholiken müssen die Kostbarkeit dieser Einheit neu entdecken und zu einem Her-

zensanliegen machen. Zwei Worte des Herrn können uns dabei weiterhelfen: das soeben zitierte aus den Abschiedsreden und das andere über das Gebet: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Damit sind besondere Beistandsgnaden für Jesu Gruppen und Gemeinschaften gemeint; so daß zwei oder drei Dinge erreichen, die aus der Addition menschlicher Kräfte nicht zu erklären sind.

Jesus mitten unter uns, sobald wir uns ernsthaft darum bemühen, ein Herz und eine Seele zu sein! Dann wären wir der konzentrierten Macht der Hölle absolut überlegen. Der militante Atheismus ist das Aufgebot der Hölle. Gottes weise Vorsehung macht uns heute darauf aufmerksam, wodurch wir ihn besiegen können. Ich denke in diesen Tagen viel an die verfolgten Christen in China. Eine atheistische Staatsgewalt kann mit einem Federstrich alle Priester und Bischöfe einkerkern und töten, alle Altäre umstürzen, alle Tabernakel schänden. Aber wo zwei oder drei gläubige Chinesen „im Namen Jesu“ zusammen sind, da ist Christus mitten unter ihnen! Das ist wunderbar! Der Satan selber ist nicht imstande, IHN aus der Welt zu verdrängen! Jesus schaltet sich ein in unsere Gemeinschaft. Solche Worte des Herrn müßten wir oft und oft betrachten, um die Kostbarkeit der Einheit und Gemeinschaft zu entdecken und jene Opfer zu bringen, die dafür gefordert sind.

Zum Verhältnis von Mitgift, Profeß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester

Von P. Dr. Josef Pfab, CSSR, Gars am Inn

Durch das Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. 9. 1960¹⁾ wird die Frage des Verhältnisses von Mitgift, Profeß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester aufgeworfen. Das Urteil verdient Beachtung; denn die Beantwortung dieser Frage ist von Bedeutung nicht zuletzt für eine gerechte Würdigung der Ordensperson im bürgerlich-rechtlichen Bereich. Eine gerechte Würdigung ist nur möglich, wenn der Rechtslage nach dem kanonischen Recht, die es hier zu erarbeiten gilt, Rechnung getragen wird. - Zunächst soll der Tatbestand kurz wiedergegeben werden, wie er besagtem Urteil zugrunde liegt:

Eine Ordensschwester hatte durch die Neuordnung des Geldwesens 1948 Sparerschäden an ihrer Mitgift erlitten und beantragte daher eine Kriegsschadenrente. Zur Begründung ihres Antrags weist sie darauf hin, daß sie zwar durch die Ordensprofeß nach kanonischem Recht einen Rechtsanspruch auf Versorgung in gesunden und kranken Tagen erworben habe. Dieser Rechtsanspruch gründe in einem stillschweigenden Vertrag, der mit der Profeß zwischen ihr und dem klösterlichen Verband zustandegekommen sei. Voraussetzung zur Erfüllung dieses Vertrages sei aber für den Verband das Vorhandensein der Mitgift, die sie beim Ordenseintritt einbringen mußte. Nach Wegfall der Mitgift habe sie keinen Rechtsanspruch mehr auf Versorgung; wenn ihr der klösterliche Verband trotzdem Versorgung gewähre, so sei dies eine rein karitative Leistung. Darum beantrage sie eine staatliche Unterhalts-hilfe in Form einer Kriegsschadenrente.

Das Gericht wies den Antrag auf Gewährung dieser Rente ab mit der Begründung, eine Ordensperson erwerbe durch Ablegung der Profeß einen Versorgungsanspruch in gesunden und kranken Tagen unabhängig von der Existenz einer Mitgift. Der Verlust der Mitgift könne nach kanonischem Recht in keiner Weise den Rechtsanspruch auf Versorgung beseitigen. Lediglich, wenn der klösterliche Verband selber durch erlittene Kriegssach- oder Vertreibungsschäden nicht in der Lage sei, seine Verpflichtung zu erfüllen, seien die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltshilfe gegeben, die aber dann dem Verband als solchem, nicht der einzelnen Ordensperson geleistet werde. Der Antrag der Schwester sei daher nicht gerechtfertigt.

Es stehen sich mithin zwei verschiedene Auffassungen gegenüber, und es darf gleich hier ausgesprochen werden, daß die Argu-

¹⁾ Vgl. Ordenskorrespondenz 2, 1961, 56—64.

mentation der Ordensschwester der kanonischen Rechtslage nicht gerecht wird, der Entscheid des Gerichts aus der Sicht des Kirchenrechts daher zu billigen ist. Dies gilt es hier nachzuweisen.

I. MITGIFT UND UNTERHALTSANSPRUCH

Der Frage der Mitgift und ihres Verhältnisses zum Unterhaltsanspruch ist historisch (1.) und nach geltendem kanonischem Recht (2.) nachzugehen.

1. Geschichtlich gesehen war es lange umstritten, ob es statthaft sei, von solchen, die in ein Kloster eintreten wollen, eine Mitgift zu verlangen. Müßte es nicht als Simonie bezeichnet werden, wenn nur gegen Erlag einer Geldsumme (Mitgift, Dos) der Zutritt zu den geistlichen Gnaden des klösterlichen Standes erkaufte werden konnte bzw. nur gegen Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln die Zulassung zum Ordensstand möglich sein sollte? Aus solchen Erwägungen hatte denn auch tatsächlich die Kirche Vorbehalte gegen die Mitgift. So haben das 2. Konzil von Nizäa (787), eine Synode von Rom (1180) und ähnlich auch noch das 4. Laterankonzil (1215) den Klöstern jegliche Forderung einer Mitgift verboten. Papst Urban IV. (1261—1264) ging gegen Übertreter mit Kirchenstrafen vor. Ebenso vorher schon Alexander III. (1163) und Innozenz III. (1201)²⁾.

Freilich war andererseits die Tatsache nicht zu übersehen, daß es arme Konvente gab, die von ihren Almosen allein den Eintretenden den Lebensunterhalt nicht sicherstellen konnten³⁾. Deswegen gestattete bald eine mildere Auslegung der Mitgiftverbote, daß auch von der in den Orden eintretenden Person selber ein Almosen entgegengenommen werden durfte als Beitrag für den Lebensunterhalt⁴⁾. In der Doktrin setzte sich dann (um so jeden Gedanken an Simonie auszuschalten) überhaupt die Auffassung durch, die Mitgift sei keineswegs als Kaufpreis für die Zulassung zum Ordensstand oder auch nur als lebenslängliche Sicherstellung des Unterhalts der Nonnen zu nehmen, sondern lediglich als Beitrag für den Lebensunterhalt zu werten, der nach Art eines Almosens gegeben werde. „Die Dos ist weder nach Analogie des *titulus patrimonii* aufzufassen, noch als Rentenkauf; sie sollte nicht als völliges Äquivalent des Unterhaltes, sondern vielmehr als Beitrag wie die Dos der römischen Ehefrau, zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes angesehen werden. Dann verliert sie auch jeden simonistischen Anstrich...“⁵⁾. Freilich, bevor die Dos rechtens wurde, hatte man

²⁾ E. Eichmann, Die Dos der Klosterfrau, in: *Theologie und Glaube* 26, 1934, 165f.

³⁾ T. Schaefer OFMCap. *De Religiosis* (Ed. 4, Romae 1947) n. 841.— A. (Card.) Larraona CMF, *Commentarium Codicis*, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 20, 1939, 72—80.

⁴⁾ Vgl. S. Thomas, *Summa Theologica* II. II. q. 100 a. 3 ad 4.

noch versucht, durch eine der Vermögenslage des Klosters entsprechende begrenzte Zahl der Aufnahmen (*numerus clausus*) der Notlage der Klöster abzuhelpen; nur wenn über diese Zahl hinaus Aufnahmen getätigt wurden, konnte ein Unterhaltsbeitrag gefordert werden. Letzteres wurde ausdrücklich anerkannt durch die Synode von Sens (1528).

Das Konzil von Trient (1545-1563) hatte die Frage der Mitgift nicht ausdrücklich behandelt⁶⁾. Unbestritten war es aber auf dem Konzil, daß die Klöster die gebräuchlichen Almosen in Empfang nehmen dürfen. Ein Teil der Kanonisten reihte die Mitgift unter diese Almosen ein⁷⁾. Die beiden Provinzialsynoden von Mailand (1565 und 1569) unter dem h. Karl Borromäus gingen schließlich soweit, die Leistung eines bestimmten Betrages als Beihilfe für den Lebensunterhalt der Nonne vorzuschreiben; die Höhe setzte der Bischof fest. Aber der Betrag durfte nicht dem Kloster, sondern mußte einer verlässlichen Person zu treuen Händen übergeben werden; erst mit Ablegung der feierlichen Profeß kam die Dos an das Kloster.

Die wirtschaftlichen Umwälzungen des 17./18. Jahrhunderts hätten die Klöster verarmen lassen, wenn ihnen nicht finanzielle Unterstützung zur Verfügung stand. Aus dieser Erkenntnis schrieb Benedikt XIV. (1740—58) vor — da die Frauenklöster alle schlechthin als arm anzusehen seien —, daß anlässlich der Klosteraufnahme eine behördlich festgesetzte Summe einzubringen ist. Klemens XIII. (1758—69) verlangte, daß die Dos vor der Einkleidung hinterlegt sein müsse. Pius IX. (1846-78), der die dreijährigen zeitlichen Gelübde vor Ablegung der feierlichen Profeß einführte, verfügte, daß einer während des Noviziats oder der Dauer der zeitlichen Gelübde austretenden Schwester die Mitgift wieder auszuhändigen ist; erst mit der feierlichen Profeß geht sie in Klostereigentum über; hingegen stehen die Erträgnisse der Dos von Anfang an dem Kloster zur Verfügung. — Seit 1901 wurde die Leistung einer Mitgift auch bei Schwesternverbänden mit einfachen Gelübden die Regel⁸⁾.

⁵⁾ R. R. v. Scherer, *Handbuch des Kirchenrechtes* II (Graz-Leipzig 1898) 812 Anm. 71.

⁶⁾ Man befaßte sich lediglich mit dem *numerus clausus* und einer Aufwand-Entschädigung für Kandidatur und Noviziat (*Sessio XXV de reg. c. 3 und c. 16*).

⁷⁾ K. Siepen CSSR, *Vermögensrecht der klösterlichen Verbände* (Diss. München 1961; noch nicht gedruckt) § 7, III.

⁸⁾ W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechtes* III, Erster Teil (Wien-München 1959) 527—530. — V. Fuchs, Rückgabe der Mitgift an die ausscheidende Klosterfrau, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 88, 1935, 359—368. — Ein Grund, warum sich die Mitgift durchsetzte, lag auch darin: die völlig unentgeltliche Aufnahme hatte die ungute Folge, daß namentlich in früheren Zeiten arme kinderreiche Familien eines oder mehrere ihrer Kinder zum Ordenseintritt zwangen, um sich so der Versorgungslast einfach zu entledigen.

Aus der historischen Darlegung läßt sich erkennen, daß das kirchliche Recht lange gegen die Mitgift war, solange nämlich, als es den Anschein hatte, mittels Leistung der Dos werde der Zutritt zum Ordensstand und die Möglichkeit des geistlichen Lebens durch Sicherstellung des Unterhalts erkaufte. In der Gesetzgebung wurde die Dos schließlich zögernd gestattet, indem sie über den Begriff des erlaubten „gebräuchlichen Almosens“ lediglich zu einem Beitrag der Sicherstellung des Lebensunterhaltes wurde. Nirgends wurde die Dos als Voraussetzung des Rechtsanspruchs auf Versorgung und Unterhalt durch das Kloster angesehen. Wollte man der Mitgift eine solche Funktion zuschreiben, so hätte man ihr nach der ganzen Auffassung, die aus dem geschichtlichen Werdegang der Dos erhellt, ihren simonistischen Anstrich wieder zurückgegeben.

2. Die Mitgift im geltenden Recht: Das kirchliche Gesetzbuch behandelt die Mitgift in den can. 547—551 und erwähnt sie in den can. 533 § 1 n. 2, 535 § 2, 643 § 2, 2412 n. 1 (indirekt auch in den can. 647 § 2 n. 5 und 652 § 3).

a) Eine eigentliche Begriffsbestimmung der Mitgift gibt das geltende kanonische Recht nicht. Es stellt vielmehr fest, daß die Mitgift in Nonnenklöstern in der von den Satzungen oder der Gewohnheit fixierten Höhe von der Postulantin, bevor sie eingekleidet wird (can. 553), beizubringen ist. In klösterlichen Verbänden mit einfachen Gelübden richtet sich die Mitgift — wenn sie überhaupt verlangt wird — nach den Satzungen. Eine Befreiung von der Leistung der Dos ist möglich, wobei für Verbände päpstlichen Rechts der Apostolische Stuhl, für die übrigen der Ortsoberhirt zuständig ist (can. 547⁹⁾). Nach der ersten Profeß (can. 574) ist die Mitgift sicher, erlaubt und fruchtbringend anzulegen ¹⁰⁾. Die Anlage geschieht durch die Oberin mit ihrem Rat; außerdem wird die Zustimmung des Ortsoberhirten und, im Falle der Abhängigkeit des Klo-

⁹⁾ Das allgemeine Kirchenrecht erwähnt in keiner Weise eine Mitgift für klösterliche Verbände männlicher Religiösen. Neuerdings kennt jedoch das Dekret der Religiösenkongregation über die ihren Militärdienst leistenden Ordensmänner ein mitgiftartiges Vermögen (Art. 5 § 2). Hiernach müssen Prämien (Abfindungen), die ein Einfach-Professe bekommt, nach Art der Mitgift angelegt werden; die Erträgnisse fallen dem Ordensverband zu, solange der Ordensmann ihm angehört. Die Prämie selber fällt erst mit dem Tod des Religiösen an das Kloster; bei Austritt hingegen ist sie ihm zurückzuerstatten. Vgl. Scheuermann, Das Dekret „Militare servitium“ der Hl. Religiösenkongregation vom 30. Juli 1957 über die zum Militärdienst verpflichteten Ordensmänner, in: Pfarramtsblatt 31, 1958, 37.

¹⁰⁾ Über die Anlage der Mitgift nach deutschem bürgerlichen Recht vgl. E. Eichmann—K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I (7. Aufl. Paderborn 1953) 500.—Siepen, a. a. O. § 25.—O. Werra, Die Anlage zweckgebundener Vermögen nach dem Codex Iuris Canonici, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 119, 1939, 31—51.

sters von einem Regularobern, auch dessen Zustimmung gefordert (can. 549). Die Verwaltung der Dos geschieht durch die General- oder Provinzoberin; der Ortsoberrhirt hat das Recht und die Pflicht, der Aufbewahrung, Anlage und Verwaltung des Mitgiftvermögens seine Wachsamkeit zu widmen; gelegentlich der Visitation hat er Rechenschaft darüber zu verlangen (can. 550, 512 § 3, 533 § 1 n. 2, 535 § 2). Sollte eine Oberin gegen das Verbot des can. 549 die Mitgift eigenmächtig zu Bauten oder zur Tilgung von Schulden verwenden, so macht sie sich strafbar; der Ortsoberrhirt könnte sogar die Absetzung verfügen (can. 2412 n. 1). Denn die Mitgift wird erst mit dem Tod der Ordensperson unwiderrufliches Eigentum des klösterlichen Verbandes, sodaß die Obern erst von da an über dieses Vermögen verfügen können (can. 548)“).

Aus diesen Gesetzestexten über die Mitgift ist nichts zu entnehmen über einen Zusammenhang der Unterhaltungspflicht mit der Mitgift oder über eine Ableitung des Rechtsanspruchs auf Unterhalt der Professin aus dem Vorhandensein, Verlust oder Fehlen der Mitgift. Dies wird noch deutlicher, wenn die kanonistische Lehre über das Wesen der Mitgift aufgezeigt wird. Nach der Begriffsbestimmung, die die Autoren geben, ist die Mitgift „als Beitrag zu den Unterhaltskosten“ zu werten¹²⁾. „Die Mitgift ist mitzubringen ... als Beitrag zum lebenslänglichen Unterhalt und als Sicherung bei einem etwaigen Ausscheiden aus dem Kloster“¹³⁾. „Hauptzweck der Dos ist eine Unterhaltshilfe für die Religiöse“¹⁴⁾. Die Postulantin muß „als Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt eine Aussteuer“ beibringen¹⁵⁾. „Da die Frauenorden päpstliche Klausur haben und ihnen daher viele Arbeitsmöglichkeiten und Erwerbsquellen verschlossen sind, sind sie weit mehr als die Genossenschaften darauf angewiesen von den Eintretenden eine Mitgift als Lebensbeitrag zu fordern“¹⁶⁾. — Es kann kein Zweifel

¹¹⁾ Die Frage, ob die Mitgift schon zu Lebzeiten der Ordensperson dem Kloster gehört — freilich widerruflich — oder noch Eigentum der Ordensperson bleibt und erst mit deren Tod dem Kloster zu eigen wird, kann hier offen gelassen werden. Vgl. ausführlich Eichmann, a. a. O. 161—176.— Siepen, a. a. O. § 24, II.

¹²⁾ Eichmann-Mörsdorf, a. a. O. I, 498.— Eichmann, a. a. O. 162.

¹³⁾ H. Hanstein OFM, *Ordensrecht* (Paderborn 1953) 129.— Siepen, a. a. O. § 23, I.

¹⁴⁾ M. Conte a Coronata OFMConv, *Institutiones Iuris Canonici I* (Ed. 4 Taurini 1950) n. 577.— Larraona, a. a. O. 15f.— Ders., *De dote religiosarum in Codice Iuris Canonici*, in: *Com. pro Rel. et Mis.* 19, 1938. 29.— F. X. D'Ambrosio OMConv, *De radicali dominio dotis religiosarum in institutis Iuris Pontificii*, in: *Apollinaris* 1, 1928, 173.— S. Goyeneche CMF, *Consultationes*, in: *Com. p. Rel. et Miss.* 5, 1924, 390.

¹⁵⁾ J. Haring, *Wer ist Eigentümer der Aussteuer der Nonnen?*, in: *Theol.-prakt. Quartalschr.* 87, 1934, 599.— J. Creusen SJ, *Restitution d'une dot*, in: *Revue des Communautés Religieuses* 1, 1925, 151.

¹⁶⁾ Eichmann-Mörsdorf, a. a. O. I, 499f.— Siepen, a. a. O. § 23, II.

sein, daß die Mitgift weder als „Bezahlung“ der Aufnahme in das Kloster noch als völlige Deckung des Lebensunterhaltes im Kloster aufgefaßt werden kann, sondern lediglich eine Unterhaltshilfe bedeutet¹⁷⁾. Das ist auch daraus ersichtlich, daß vom Erlag der Dos nach Maßgabe der Satzungen befreit werden kann. Die rechtliche Stellung einer Religiösen im Kloster sowie ihr Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt hängt jedenfalls in gar keiner Weise davon ab, ob sie die vorgeschriebene Mitgift beigebracht hat, ob ihr Befreiung gewährt wurde oder ob ihr die beigebrachte Mitgift durch widrige Zeitverhältnisse verloren gegangen ist, bzw. in ihrem Wert gemindert wurde.

b) Scheidet eine Professin mit feierlichen oder einfachen (zeitlichen oder ewigen) Gelübden aus irgendeinem Grunde aus dem klösterlichen Verband aus, so ist ihr die Mitgift unverkürzt auszuhändigen, jedoch ohne die bereits fälligen Zinsen oder Früchte (can. 551 § 1). Dasselbe gilt selbstredend beim Austritt einer Postulantin oder Novizin. Austretenden (can. 643 § 2) und entlassenen (can. 652 § 3) Schwestern oder Nonnen gegenüber, die ohne eine Mitgift aufgenommen worden waren, hat das Kloster keine Rechtspflicht mehr zur Unterstützung. Das Kloster soll aber in Erfüllung einer Liebespflicht das Reisegeld zahlen und die Mittel gewähren, die eine Zeitlang eine anständige Lebensführung ermöglichen (subsidium caritativum). Wenn hierüber keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Ortsoberhirt. Die Unterstützung ist auch zu gewähren, wenn eine so geringe Mitgift eingebracht worden ist, daß sie für die Reise und die nächste Zeit nicht ausreicht¹⁸⁾. Beim Übertritt von einem klösterlichen Verband zu einem anderen (can. 632-636) geht die Mitgift mit, wiederum ohne die bereits fälligen Früchte (can. 551 § 2).

Aus diesen Gesetzestexten wird eine weitere Funktion, die das geltende Recht der Mitgift zuweist, erkennbar. Neben der Aufgabe einer Unterhaltsbeihilfe für die bis zu ihrem Tode im Kloster lebende Ordensperson hat die Dos die Funktion einer Versorgungssicherstellung oder wenigstens -hilfe für eine ausscheidende Religiöse. Auch aus der Feststellung, daß einer ausscheidenden Professin, die ohne Mitgift aufgenommen worden war, eine Übergangshilfe gewährt werden soll — nicht als Rechtspflicht sondern aus Liebe — (can. 643 § 2, 647 § 2 n. 5, 652 § 3), ergibt sich, daß sie eben vorher während der durch die Profeß begründeten Zugehörigkeit zur Klostergemeinde, ohne Rücksicht auf den Bestand

¹⁷⁾ Einen eigentlichen Unterhaltsentgelt hält das kanonische Recht für möglich nur für die Aufwendungen im Postulat und Noviziat (can. 570 § 1) und hebt diesen ausdrücklich ab von der Mitgift (can. 551 § 2).

¹⁸⁾ S. C. Rel. 2. 3. 1924 (AAS 16, 1924, 165).— Vgl. Eichmann-Mörsdorf, a. a. O. I, 530.— Hanstein, a. a. O. 129—133.— M. Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg-Rom 1919) 368—371.— Larraona, Commentarium Codicis, in: Com. p. Rel. et Miss. 20, 1939, 80.

einer Mitgift, einen Rechtsanspruch auf Unterhalt besaß. Diesen hat sie durch ihr Ausscheiden verloren. So lassen auch die Bestimmungen über die ausscheidende Ordensfrau erkennen, daß der Erlag oder der Verlust oder das Fehlen einer Mitgift nach geltendem Recht in keinem Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt der Professin steht. — Die Gewährung des Unterhaltes ist nicht von der Mitgift abhängig, sondern von der Tatsache der Profeß und dem aus ihr sich ergebenden gemeinsamen Leben (*vita communis*).

II. PROFESS, GEMEINSAMES LEBEN UND UNTERHALTSANSPRUCH

Nicht die Mitgift, sondern die Inkorporierung der Ordensperson in ihren Verband durch die Profeß (1.) und dem aus dieser sich ergebenden gemeinsamen Leben (2.) begründen die Rechtspflicht der Unterhaltsleistung der klösterlichen Verbände an ihre Mitglieder, sowie deren Unterhaltsanspruch (3.).

1. Das kirchliche Gesetzbuch behandelt die Profeß in den can. 572-586. „In der Profeß gibt sich der Gelobende durch die klösterlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams Gott hin, er bindet sich zugleich an die erwählte klösterliche Gemeinschaft und der Klosterobere nimmt diese Selbsthingabe im Namen der Kirche an. Durch die Profeß wird der Professe Mitglied des erwählten klösterlichen Verbandes und gehört dem Ordensstande an. Das Verhältnis des Professenden zu dem Verband hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Professe ist verpflichtet, dem Verband mit seiner Person und seiner Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen, und der Verband ist verpflichtet, den Professenden gemäß der Regel und der Verbandsverfassung zu halten und zu behalten“¹⁹⁾.

Aus diesem Text K. Mörsdorfs, der die einhellige kanonistische Lehre wiedergibt, folgt: Die Profeß ist ein religiöser Akt und ein Rechtsakt mit sozialen Auswirkungen. Insofern sie Rechtsakt ist, begründet sie einen zweiseitigen Vertrag zwischen dem Professenden und dem klösterlichen Verband, dessen Mitglied der Gelobende damit wird²⁰⁾. Aus dieser Mitgliedschaft fließen die Rechte und Pflichten des Verbandes gegenüber dem Professenden und umgekehrt. Übereinstimmend nennen die Autoren als eine hauptsächliche Folge dieses zweiseitigen Vertrags das Recht auf Lebensunterhalt und auf eine Behandlung, wie sie die Eltern ihren Kindern schulden²¹⁾. A. Tabera-Araoz bezeichnet die sich gegenseitig ge-

¹⁹⁾ Eichmann-Mörsdorf. a. a. O. I, 503.

²⁰⁾ Hanstein, a. a. O. 147.— v. Scherer, a. a. O. 730, 800f.

²¹⁾ v. Scherer, a. a. O. 801.— J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts II (3. Aufl. Freiburg 1914) 407.— J. B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts (2. Aufl. Graz 1916) 798.— L. I. Fanfani OP, *De iure religiosorum* (Ed. 2 Taurini-

schuldeten Rechte verpflichtend auf Grund der allgemeinen und austeilenden Gerechtigkeit (*iustitia legalis und distributiva*), deren Rechtsziel es ist, das Gemeinwohl und das Wohl jedes einzelnen Mitglieds der Gemeinschaft zu sichern²²⁾.

2. Das gemeinsame Leben der Religiösen hat eine juristische und eine tatsächliche Seite. Die juristische Seite ist gegeben auf Grund der Eingliederung des Religiösen in den Verband durch die Profeß. Es ist somit eine Rechtspflicht, die sich aus der Profeß, näherhin aus dem Armutsgelübde, ergibt (*can. 587 § 2, 594 § 1*); die Mißachtung ist mit kirchlichen Strafen bedroht (*can. 2389*)²³⁾. Das gemeinsame Leben hat ferner eine tatsächliche Seite, die sich im Zusammenleben in der vom Recht geforderten Weise offenbart²⁴⁾. Gemeinsames Leben besagt einfachhin, daß alle, der Einzelreligiöse und die Gemeinschaft, in ihren notwendigen Bedürfnissen aus der gemeinschaftlichen Kasse versorgt werden und einen Anspruch auf Unterhalt besitzen, andererseits aber auch all das, was sie erwerben (*can. 580 § 2, 582, 594 § 2*), für die Gemeinschaft erwerben²⁵⁾. Durch unterschiedliche Tätigkeit der Mitglieder wird keineswegs ein unterschiedlicher Anspruch auf Unterhalt wirksam. Aber der Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt als solcher ist vorhanden und zwar mit der durch die Gelübdeablegung gegebenen gemeinsamen Lebensführung. Die-

Romae 1925) n. 240.— J. Pejska CSSR, *Ius canonicum religiosorum* (Ed. 3 Friburgi Brisgoviae 1927) 103.— S. Goyeneche CMF, *Iuris canonici summa principia II* (Romae 1938) n. 62.— Schaefer, a. a. O. n. 940.— Conte a Coronata, a. a. O. n. 589.— E. F. Regatillo SJ, *Institutiones Iuris Canonici I* (Santander 1951) n. 719.— A. Tabera-Araoz CMF, *Derecho de los Religiosos* (Ed. 2 Madrid 1952) n. 242.— Hanstein, a. a. O. 203.— A. Scheuermann, Gutachten zur Frage der Nachversicherung jener Ordensleute in der Bundesrepublik Deutschland, welche aus ihrem klösterlichen Verband ausscheiden (München 1958) 3f.

²²⁾ Tabera-Araoz, a. a. O. n. 242.

²³⁾ Tabera-Araoz, a. a. O. n. 291.— Conte a Coronata, a. a. O. n. 605.

²⁴⁾ Das mit der Profeß gegebene gemeinsame Leben bewirkt, daß die Tätigkeit einer Ordensperson außerhalb ihres Verbandes (z. B. Schule, Krankenhaus, Pfarrseelsorge) nicht in eigenem Namen geschieht, sondern im Namen des Verbandes. Dieser schließt auch den notwendigen Vertrag. Von der Ordensperson her gesehen wird nicht ihre Arbeitskraft einem Dritten überlassen, sondern dem Verband zur Verfügung gestellt, der damit in seinem Namen eine Dienstleistung bei einem Dritten versehen läßt. Vgl. G. Müller, *Zum Recht des Ordensvertrages* (Paderborn 1956) 18.

²⁵⁾ Schaefer, a. a. O. n. 1135.— Hanstein, a. a. O. 202 f.— Regatillo, a. a. O. I n. 737.— Daß die Einfach-Professen in eng umgrenztem Rahmen auch noch einen persönlichen Erwerb kennen (z. B. Vermächtnisse), kann hier außer Betracht bleiben (*can. 569, 580 § 1*).

ses Recht ist mithin nicht von der Existenz einer Dos oder von dem, was die einzelne Ordensperson für den Verband verdient (oder ihn kostet), abhängig.

3. **Unterhaltungspflicht und Unterhaltsanspruch** fließen aus der Eingliederung in die Gemeinschaft durch die Ordensprofeß. A. Scheuermann gibt in seinem bereits erwähnten Gutachten²⁶⁾ eine Übersicht über die Rechtsgründe, die erkennen lassen, daß der Unterhaltsanspruch aus der Profeß kommt. Er sieht dies „ausgesprochen:

a) In can. 594: Das gemeinschaftliche Leben verlangt, daß jeder persönliche Erwerb der Ordensleute dem gemeinschaftlichen Gut des Klosters, der Provinz, oder des klösterlichen Gesamtverbandes zufalle. Da die Ordensperson, soweit sie über den Erwerb hinaus noch Vermögen besitzt (was bei Einfach-Professen gemäß can. 580 § 1 möglich ist), dieses weder verwalten noch gebrauchen und nutzen darf (vgl. can. 569 § 1), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der klösterliche Verband für den Lebensunterhalt aufkommen muß.

b) In den cc. 643 § 2 und 671 n. 5: Für Ordensleute, welche aus ihrem Verband austreten oder entlassen werden, sieht das kirchliche Recht vor, daß unter Umständen ein subsidium caritativum zum Zwecke des Lebensunterhaltes vorübergehend zu gewähren ist. Hier ist ausdrücklich ausgesprochen, daß es sich um eine gnadenweise Leistung handelt im Gegensatz zum Rechtsanspruch, welchen die Ordensperson während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verband besitzt ...

d) In den cc. 637 u. 647 § 2 n. 2: Nach Ablegung der Gelübde können Ordensleute wegen Krankheit grundsätzlich nicht mehr entlassen werden. Mit ihrer Entlassung würden sie des geschuldeten Lebensunterhaltes verlustig gehen; daher wurde die Entlassung einer Ordensperson krankheitshalber in den Animadversiones der S. Congr. super statu regular. (vom 10. März 1860, n. 10) als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend bezeichnet (Arch. f. k. Kirchenrecht 15, 1866, S. 417).

e) Aus dem Responsum der Religiösenkongregation vom 5. Februar 1925 (A. A. S. 17, 1925 p. 107): Hier wurde festgestellt, daß Ordensleute, die während der Frist ihrer zeitlichen Gelübde geisteskrank geworden und daher nach Ablauf dieser Gelübdezeit zu weiterer Profeßablegung nicht mehr geschäftsfähig sind, im klösterlichen Verband zu behalten und der Verband ihnen gegenüber für die Zukunft Unterhaltungspflicht zu leisten hat. ...

So kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Unterhalt, als Pflicht des klösterlichen Verbandes und Anspruch des Einzelmitgliedes, durch das kirchliche Recht für die Professenen gewährleistet ist ... Diese Unterhaltungspflicht bzw. Unterhaltsanspruch ist ein lebens-

²⁶⁾ S. 3f.— Vgl. Anmerkung 21.

länglicher, wenn das Ordensmitglied durch lebenslängliche Gelübde, ist ein zeitlich begrenzter, wenn das Ordensmitglied durch zeitliche Gelübde dem klösterlichen Verband verbunden ist.“

Die Dauer der Unterhaltungspflicht besteht mithin für die ganze Zeit, in welcher die Ordensperson dem klösterlichen Verband zugehört. Dies ist selbstredend der Fall, solange das Mitglied innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft lebt. Aber auch der rechtmäßig außerhalb seines Verbandes weilende Professe verliert die aus der Profese fließenden Grundrechte nicht. „Der Verband ist verpflichtet für seine abwesenden Mitglieder, soweit die Abwesenheit vom Verband veranlaßt wurde, zu sorgen ... Auf die Vorsorge ihres Verbandes haben sie als gleichberechtigte Kinder der Familie den gleichen Anspruch wie die im Kloster Lebenden“²⁷⁾. Der Unterhaltsanspruch und die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung ist somit vorhanden, immer und solange die Bindung durch die Profese, d. h. der zweiseitige Vertrag zwischen klösterlichem Verband und Mitglied, besteht. Die Profese hört aber nur in den vom Recht vorgesehenen Formen auf: Ablauf der Zeit (bei zeitlichen Gelübden; can. 637); rechtmäßige Dispens bei Austritt der Ordensperson (can. 640 § 1 n. 2); Dispens der Gelübde bei strafweiser Entlassung aus dem klösterlichen Verband (can. 669 § 1, 672 § 2). — Der Gedanke, daß der Wegfall der Mitgift eine Lösung von den Gelübden und damit ein Erlöschen der Profese (und so des Unterhaltsanspruchs) bewirken könnte, ist dem kanonischen Recht völlig fremd.

Ausmaß und Umfang des Unterhalts „umfaßt das, was für das Mitglied des klösterlichen Verbandes zum Leben notwendig ist“²⁸⁾. Durch Austritt oder Entlassung also ist die Ordensperson „des Rechtsanspruchs auf Unterhalt verlustig gegangen. Dies ist in aller Klarheit im CIC dadurch ausgesprochen, daß an Leistungen höchstens ‚subsidia caritativa‘ vorgesehen sind, die in vorübergehender Weise gereicht werden, nämlich als Übergangshilfe bei entlassenen Schwestern (can. 643 § 2) und bei besserungs- und rückkehrwilligen Klerikern (can. 671 n. 5—7)“²⁹⁾

Zusammenfassend kann deswegen wiederum gesagt werden: Nicht das Vorhandensein einer Mitgift und nicht die Schaffenskraft des Gelobenden begründen einen Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt, sondern die

²⁷⁾ A. Krimmel, Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute (Paderborn 1957) 37.— Bei Abwesenheit auf Grund rechtmäßiger Exklaustration, unrechtmäßiger Abtrünnigkeit oder Flucht modifiziert sich die Unterhaltsleistung. (Krimmel OMI, a. a. O. 78f, 37, 165f. u. J. Pfab, Exclaustratio qualificata, in: Theologie und Glaube 51, 1961, 105).

²⁸⁾ Scheuermann, Gutachten 6.

²⁹⁾ Scheuermann, Gutachten 9f.

Profeß, die in Einklang mit dem kanonischen Recht nach Zulassung durch den klösterlichen Obern (can. 572 § 1 n. 2) erfolgt ist und von diesem entgegengenommen wurde (can. 572 § 1 n. 6). Damit ist die Ordensperson ihrem Verband inkorporiert mit allen sich daraus ergehenden Pflichten und Rechtsansprüchen.

III. ANMERKUNG ZU DEM URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTES

Die Ausführungen über die Mitgift (I) und die Profeß in ihrem Zusammenhang mit dem gemeinsamen Leben (II) haben erkennen lassen, daß der Rechtsanspruch einer Ordensperson auf Lebensunterhalt nicht in der Mitgift begründet ist und ob des Verlustes derselben nicht verloren gehen kann. Es besteht somit zurecht, wenn das Verwaltungsgericht Wiesbaden in seinem Urteil³⁰⁾ feststellt, daß „die Profitentin einen Unterhaltsanspruch gegen den Orden“ hat und daß „der Codex Iuris Canonici die Gewährung des Unterhalts nicht von dem Bestand der Mitgift abhängig“ macht.

Das Urteil ist in seiner konsequenten, dem kirchlichen Recht Rechnung tragenden Argumentation zu begrüßen. Leider ist es so, daß die bürgerlichen Gerichte und Verwaltungsstellen nicht immer diese folgerichtige Haltung einnehmen³¹⁾. Im einen Fall wird die Tatsache der Profeß und Ordenszugehörigkeit voll gewürdigt, in einem anderen Fall aber als nicht existent betrachtet. Man hat manchmal den Eindruck: je nachdem, wie es dem Staat günstiger ist. Freilich sind an dieser Erscheinung die klösterlichen Verbände selber nicht ganz unschuldig, weil auch sie bisweilen der Versuchung erliegen, bald unter Hinweis auf die Wirkungen der Ordenszugehörigkeit, bald unter Außerachtlassung dieser Tatsache so zu argumentieren, wie sie meinen, wirtschaftlich am besten wegzukommen. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß nur die folgerichtige Haltung (und es kann dies nur jene sein, die der Tatsache und den Wirkungen der Ordenszugehörigkeit sowie dem Eigencharakter der Ordensgemeinschaft Rechnung trägt)³²⁾ auf weite Sicht dem Allgemeinwohl der klösterlichen Verbände vorteilhaft sein wird.

³⁰⁾ Vgl. Anmerkung 1.

³¹⁾ Vgl. W. Masnitza SAC, Widersprüche in der Behandlung der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechts, in: Ordenskorrespondenz 1. 1960, 50—57.

³²⁾ Das Bonner Grundgesetz bietet durchaus Handhaben, die staatlichen Stellen zu veranlassen, die kirchenrechtlichen Gegebenheiten der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder zu würdigen (Art. 140). Vgl. dazu das Reichskonkordat Art. 1 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1.

Zum gegenwärtigen Stand der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten

Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich, Bonn

Zu der die klösterlichen Verbände immer wieder bewegenden Frage der Lohnsteuerpflicht von Ordensangehörigen soll im Folgenden zusammengestellt werden, in welcher Weise die Finanzverwaltung und die Steuerrechtssprechung sich festgelegt haben.

I.

DIE GELTENDEN VERWALTUNGSANORDNUNGEN IN DEN EINZELNEN LÄNDERN

In den Jahren 1951 bis 1958 wurden die Lohnsteuerkarteien den meisten Oberfinanzdirektionen zu § 1 LSTDV bezüglich der Lohnsteuerpflicht von Ordensangehörigen und Diakonissen neu gefaßt. Dabei wurde die lohnsteuerliche Behandlung völlig uneinheitlich geregelt hinsichtlich der Bezüge, die ein Dritter (z. B. ein Krankenhaus für die bei ihm beschäftigten Ordensschwwestern, eine Kirchengemeinde für Ordenspriester, der Staat für angestellte Ordenskräfte) entrichtet. Diese Uneinheitlichkeit hat wohl ihre Wurzel in dem Urteil des BFH vom 9. Februar 1951 (vgl. unter Rechtsprechung Nr. II S. 106 ff.).

Eine kurze Übersicht über den Inhalt einiger Lohnsteuerkarteien zeigt: In Baden-Württemberg wird laut Lohnsteuerkartei der OFD Stuttgart zu § 1 LSTDV 1 Tz 12 die Auffassung vertreten, daß in den Fällen, in denen Ordensangehörige außerhalb ihres Ordens für einen Dritten tätig sind, diese zu dem Dritten regelmäßig in ein Dienstverhältnis treten, wenn die Merkmale der nichtselbständigen Tätigkeit vorliegen; ein Dienstverhältnis sei nicht nur dann anzunehmen, wenn der Ordensangehörige selbst einen Dienstvertrag abgeschlossen hat, sondern auch dann, wenn der Orden sich auf Grund eines mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrages zur Gestellung eines bestimmten oder auswechselbaren Ordensangehörigen verpflichtet hat.

In Bayern heißt es in den Lohnsteuerkarteien der Oberfinanzdirektion München und Nürnberg ähnlich, nämlich daß Ordensangehörige, die außerhalb des Ordens als Geistliche, Lehrer, Krankenpfleger usw. für einen öffentlichen oder privaten Auftraggeber tätig sind, steuerlich zu diesem in einem Dienstverhältnis stehen, gleichgültig, ob sie den Dienstvertrag selbst abgeschlossen haben, oder ob sich der Orden zur Gestellung eines bestimmten oder eines „auswechselbaren“ Ordensangehörigen verpflichtet hat. Zu ihrem eigenen Orden stünden die Ordensangehörigen nicht in einem Dienstverhältnis.

In Nordrhein-Westfalen und Hessen werden gleichlautend folgende drei Fälle bei der Gestellung von Ordensangehörigen unterschieden:

1. Der Ordensangehörige selbst schließt einen Dienstvertrag mit der anfordernden Stelle (z. B. Krankenhaus oder Pfarrgemeinde) ab.
2. Der Orden verpflichtet sich auf Grund eines zwischen ihm und der anfordernden Stelle abgeschlossenen Vertrages zur Gestellung eines auswechselbaren Ordensangehörigen.
3. Der Orden verpflichtet sich auf Grund eines zwischen ihm und der anfordernden Stelle abgeschlossenen Vertrages zur Gestellung eines bestimmten Ordensangehörigen.

Zu Fall 1 wird festgestellt, daß ein Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB vorliege. Zu den Fällen 2 und 3 wird auf das Urteil des BFH vom 9. Februar 1951 hingewiesen und vermerkt, daß die Bezüge, die an einen Orden für einen Ordensangehörigen gezahlt werden, der ein Amt außerhalb seines Ordens ausübe, steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen anzusehen seien.¹⁾

In Niedersachsen ist in der Lohnsteuerkartei der Oberfinanzdirektion Hannover ein Erlaß vom 30. Juli 1951 des Niedersächsischen Ministeriums der Finanzen bekanntgegeben, in dem es heißt, daß durch Urteil des BFH vom 9. Februar 1951 entschieden worden sei, daß die außerhalb des Ordens unselbständig tätigen Ordensangehörigen Arbeitnehmer sind. Die Einkünfte der Ordensangehörigen unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Die Lohnsteuer sei vom 1. April 1951 an nachzufordern.

Die gleiche Regelung wie Niedersachsen hat der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein getroffen (Anordnung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1951 mit der Mitteilung an die Finanzämter in Lohnsteuersammelverfügung Nr. 4 vom 10. Juli 1951 Tz 10).

Im Land Rheinland-Pfalz schließlich ist die Frage der Lohnsteuer von Ordensangehörigen letztmals im Jahre 1950 geregelt worden. Ein Er-

¹⁾ Der vorerwähnte Erlaß (vom 20. 2. 1958) des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen hebt einen früheren Erlaß vom 18. 9. 1950 2220 — 8679/VC auf. In diesem aufgehobenen Erlaß wird zu dem vorgenannten Fall 2 (Gestellung eines „auswechselbaren“ Ordensangehörigen) folgende Feststellung getroffen:

„In diesem Fall ist der Ordensangehörige beim Vertragsabschluß nicht unmittelbar beteiligt. Die vertraglichen Abmachungen stellen einen einem Werkvertrag ähnlichen Vertrag dar, durch den Rechtsbeziehungen zwischen dem Orden und der angeforderten Stelle begründet werden. Die vereinbarte Vergütung fließt unmittelbar dem Orden, nicht dem Ordensangehörigen zu. Eine Lohnsteuerpflicht wird nicht ausgelöst. Unberührt bleibt ein etwaiges Arbeitsverhältnis zwischen dem Orden und dem Ordensangehörigen.“

laß des Finanzministeriums vom 3. Juli 1950, der im übrigen gleichlautend im damaligen Land Südbaden durch das Oberfinanzpräsidium Baden in Freiburg vom 22. April 1950 verfügt wurde, stellt fest, daß Ordensangehörigen und Diakonissen als lohnsteuerpflichtige Bezüge auf Außenstationen nur die Beträge zuzurechnen sind, die ihnen persönlich zufließen. Dabei sollen für bare und geldwerte Bezüge monatlich DM 45,— und als Wert der freien Unterkunft und Verpflegung ebenfalls DM 45,— angenommen werden.²⁾

II.

BEMÜHUNGEN UM EINE SACHGERECHTE REGELUNG

Wegen diesen unterschiedlichen Verwaltungsanordnungen und noch mehr wegen einer fast willkürlichen Behandlung der Frage durch die Finanzbehörden haben die interessierten Orden und Ordinariate, die Innere Mission usw., nach vorher stattgefundenen Besprechungen beim Bundesminister der Finanzen am 25. 1. 1961 einen Antrag eingereicht, mit dem sie folgende Regelung beehrten:

„Bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Roten Kreuz und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften, die außerhalb der Gemeinschaft (Mutterhaus, Kloster usw.) in der Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge und der Wirtschaftsfürsorge tätig sind, unterliegen nur diejenigen Bezüge der Lohnsteuer, die dem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft erkennbar zufließen.

Auf Prüfung der Lohnsteuerpflicht ist zu verzichten, wenn dem einzelnen Mitglied neben dem freien Unterhalt Barbezüge von nicht mehr als DM 900,— jährlich zu seiner persönlichen Verfügung verbleiben. Die Zahlungen der Außenstation an die Gemeinschaft (Mutterhausbeitrag, Stationsgeld usw.) gelten nicht als persönliche Bezüge. Die Frage der Lohnsteuerpflicht der außerhalb des Ordens tätigen Ordensangehörigen wird durch diese Anweisung nicht berührt.“

Der Antrag war ursprünglich weiter gefaßt. Die vorgesehene Lohnsteuerbefreiung sollte sich auch auf solche Mitglieder einer Gemeinschaft beziehen, die außerhalb ihrer Gemeinschaft (Orden) mit Aufgaben der Seelsorge und des Unterrichts betraut sind. Der BFM forderte jedoch die

²⁾ Hierzu ist zu bemerken, daß die vorgenannte Regelung offenbar zurückgeht auf die Urteile des RFH vom 11. 4. 1934 (RStBl. 1935 Seite 615) und vom 31. 7. 1935 (RStBl. 1935 Seite 1339).

Streichung mit dem Hinweis auf das Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 und verwies zur Klärung auf den Rechtsweg.

Für katholische Orden hat der oben erwähnte Antrag in der vorliegenden Form keine praktische Bedeutung: die Ordensschwester sind mit einer verschwindend geringen Ausnahme auch heute lohnsteuerfrei, weil sie keine persönlichen Bezüge haben und, falls man die Mutterhausabgaben als ihre persönlichen Bezüge ansehen wollte, diese im Gegensatz zu den Diakonissen, Rote-Kreuz-Schwester usw. so niedrig sind, daß die lohnsteuerpflichtige Einkommensgrenze kaum erreicht wird.

Selbst wenn also dem Antrag stattgegeben wird, ist die Rechtsunsicherheit bezüglich der Besteuerung von Einnahmen derjenigen Ordensangehörigen, die außerhalb ihres Ordens eine Tätigkeit in der Seelsorge oder im Unterricht ausüben, nicht beseitigt.

Es wird daher notwendig, die von der Verwaltung vorgenommene unterschiedliche Interpretierung des Urteils des BFH vom 9. 2. 1951 zu beseitigen und eine endgültige Klärung der aufgeworfenen Frage herbeizuführen.

III.

DIE HÖCHSTRICHTERLICHE FINANZRECHTSSPRECHUNG ZU DIESER FRAGE

Zur Frage der Lohnsteuerpflicht der Ordensleute sind in den letzten 30 Jahren folgende beachtenswerte Urteile ergangen:

1931 R F H - Urteil vom 4. 3. 1931 VI A 882/29 (RStBl. S. 663).

Lohnsteuerpflicht des Stationsgeldes für eine Ordensschwester, die als Gewerbehauptlehrerin an einer Berufsbildungsschule einer bayerischen Stadtgemeinde tätig war.

1932 R F H - Urteil vom 17. 2. 1932 VI A 1 387/31 (RStBl. S. 764).

Eine vom Kreis bezahlte Gemeindeschwester (Clementinenhaus) ist nur lohnsteuerpflichtig mit den ihr persönlich zufließenden Anteilen.

1932 R F H - Urteil vom 16. 3. 1932 IV A 2010/31 (RStBl. S. 497).

Das Stationsgeld für seelsorgerische und Schultätigkeit von Ordensangehörigen wurde als unselbständige Arbeit der Lohnsteuer unterworfen, auch wenn ein Vertrag nur mit dem Orden besteht und dieser nach eigenem Ermessen Ordensangehörige abstellt.

1934 R F H - Urteil vom 11. 4. 1934 VI A 138/34 (RStBl. S. 615).

Lohnsteuerpflichtig ist nur, was der einzelnen Schwester persönlich zufließt. Der Reichsminister der Finanzen trat dem Verfahren bei

- und setzte in Erweiterung des vorstehenden Urteils fest, daß steuerpflichtiger Arbeitslohn nur die freie Station, das Taschengeld und die Tracht sei, da übrige Zuwendungen an die Schwestern nicht ausreichend ausgeschieden werden könnten.
- 1935 RFH-Urteil vom 31. 7. 1935 VI A 295/34 (RStBl. S. 339).
Eine Diakonisse wird nur lohnsteuerpflichtig mit den ihr persönlich zufließenden Bezügen.
- 1940 RFH-Urteil vom 23. 12. 1940 IV 35/39 (OK II, 1961, 104 ff.)
Einkünfte für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen sind Einkünfte des Ordens („Familientheorie“).
- 1951 BFH-Urteil vom 9. 2. 1951 IV 347/50 (OK II, 1961, 106 ff.).
Ein Ordensangehöriger, der ein Amt als Pfarrkurat bekleidet, ist mit den gesamten Bezügen lohnsteuerpflichtig.
- 1951 BFH-Urteil vom 23. 2. 1951 IV 171/50 (BStBl. 1951 III S. 80).
Laufende Bezüge, die von bischöflichen Kassen an dienstlich nicht verwendete ostvertriebene Geistliche gezahlt werden, sind lohnsteuerpflichtig.³⁾
- 1951 BFH-Urteil vom 19. 12. 1951 IV 388/51 (BStBl. 1952 III S. 49).
Einem Ordensangehörigen kann der Abzug von Sonderausgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke im Rahmen des Höchstbetrages nicht deshalb versagt werden, weil er die Ausgaben in Erfüllung seines Ordensgelübdes leistet.
- 1953 BFH-Urteil vom 20. 3. 1953 IV 249/52 (OK II, 1961, 112 ff.).
Zur Frage der Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sowie einer Leibrente bei kath. Ordensangehörigen. Das Urteil steht in einem gewissen Gegensatz zu dem Urteil vom 9. 2. 1951.
- 1953 FG-Urteil Stuttgart vom 7. 8. 1953 II 48/49/53 F 622 (unveröffentlicht).
Das BFH-Urteil vom 9. 2. 1951 hebe nicht das RFH-Urteil vom 31. 7. 1935 auf. Stationsbeiträge (Stationsgelder) sind nicht als Arbeitseinkommen der Schwestern anzusehen.
- 1954 BAG-Urteil vom 18. 2. 1954 2 AZR 294/54.
Ein arbeitnehmerähnliches oder ein Arbeitsverhältnis einer Rote-Kreuz-Schwester zum Verband wird verneint.⁴⁾

³⁾ Dieses Urteil wird nur erwähnt, um darauf hinzuweisen, wie weit der BFH den Begriff „Arbeitslohn“ auslegt.

⁴⁾ Dieses Urteil führe ich nur an, um auch auf arbeitsrechtliche Auslegungen hinzuweisen. Ich weise ferner auf 3 weitere höchstrichterliche Urteile aus anderen Rechtsgebieten hin, weil die Begründungen im Zusammenhang mit

1954 BFH-Urteil vom 18. 11. 1954 IV 455/53 (nicht veröffentlicht).
Zwischen Diakonissen und Mutterhaus besteht kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis.

Die Rechtsentwicklung von 1931 bis 1954 läßt sich, wie folgt, zusammenfassen:

a) In den Urteilen ist festgestellt worden, daß bei den auf Außenstationen beschäftigten Diakonissen und Rote-Kreuz-Schwestern die Lohnsteuer im wesentlichen nur aus dem Wert der freien Wohnung und Verpflegung, des Taschengeldes und der Schwestertracht zu berechnen ist. Dagegen seien die Beträge, die von der Außenstation an das Mutterhaus entrichtet werden, nicht als Arbeitseinkommen der Schwestern anzusehen, weil nicht hinreichend ausscheidbar wäre, was von diesen Beträgen für die einzelne Schwester, die auf der Außenstation tätig ist, verwendet wird.

b) Urteile, die katholische Ordensschwestern betreffen, die auf Außenstationen in der Krankenpflege, der sonstigen geschlossenen Fürsorge (Altersheime usw.), in der Erziehungsfürsorge oder Wirtschaftsfürsorge tätig sind, sind nicht bekannt geworden. Solche wird es vermutlich auch nicht geben, weil, wie oben bereits ausgeführt, die Schwestern kein Einkommen aus Arbeitsleistung besitzen und, wenn man die Mutterhausbeiträge als persönliches Einkommen der Schwestern ansehen wollte, nur in den seltensten Fällen die niedrigste, steuerpflichtige Einkommensstufe erreichen würde.

c) Diejenigen Urteile, die nicht Diakonissen oder Rote-Kreuz-Schwestern betreffen, handeln von Ordensangehörigen, die außerhalb ihres Ordens „ein Amt bekleiden“, jedenfalls außerhalb ihres Ordens eine Seelsorgetätigkeit oder Unterrichtstätigkeit entfalten. Mit Ausnahme des Urteils vom 23. 12. 1940 (OK II, 1961, 104 ff.) kommen die übrigen Urteile zu dem Ergebnis, daß es sich bei den Bezügen aus dieser Tätigkeit um Einkommen der Ordensperson aus unselbständiger Tätigkeit handelt, das lohnsteuerpflichtig sei.

Es scheint, daß der RFH und auch der BFH hier zwei verschiedene Auffassungen bei einem etwa gleichgelagerten Tatbestand vertritt. In den

der aufgeworfenen Frage interessieren könnten:

- a) Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. 9. 1960 (OK II, 1961, 52—56)
- b) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. 11. 1960 IV ZR 78/60 (OK II, 1961, 116ff.)
- c) Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. 11. 1960 IV ZR 205/60 (nicht veröffentlicht)

Auf das unter a) genannte Urteil hat sich der BFM bei den Verhandlungen über den oben unter II erwähnten Antrag berufen.

einen unter a) genannten Fällen hält er nur das für lohnsteuerpflichtig, was dem Mitglied der Gemeinschaft erkennbar zufließt; in den unter c) genannten Fällen hält er das ganze Entgelt, das der Orden bekommt für lohnsteuerpflichtig, weil gleichartige Entgelte allgemein lohnsteuerpflichtig seien.

In dem Urteil vom 23. 12. 1940 kommt der RFH unter Anwendung der sogenannten „Familientheorie“ zu dem Ergebnis, daß es sich bei den Entgelten um Einkommen des Ordens handle. In seinem Urteil vom 9. 2. 1951 lehnt der BFH diese Familientheorie als nationalsozialistisches Gedankengut ausdrücklich ab. In seinem unveröffentlichten Urteil vom 18. 11. 1954 kommt der gleiche Senat des BFH jedoch wieder ganz eindeutig auf die „Familientheorie“ zurück und begründet mit ihr, daß zwischen der Diakonisse und ihrem Verband kein Arbeitsverhältnis, sondern ein familienähnliches Verhältnis vorliege.⁵⁾

Aus den Urteilen muß weiterhin festgestellt werden, daß der RFH und der BFH der Frage, ob zwischen dem Orden und dem Dritten ein Werkvertrag vorliege und deshalb zwischen dem Ordensmitglied und dem Dritten ein Dienstverhältnis nicht vorliegen könne (auch kein „faktisches“ Dienstverhältnis — ein Begriff, der im Arbeitsrecht ausgebildet wurde), keine Bedeutung beimißt.

Die Urteile stimmen ferner in der ausdrücklichen oder einschlußweisen Feststellung überein, daß das Kirchenrecht für die steuerliche Beurteilung der Tatbestände außer Acht zu bleiben habe.⁶⁾

Dies aber ist es, was auf die Dauer nicht hingenommen werden kann. Da gerade im Steuerrecht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse

⁵⁾ Zu dieser Frage sei auf einen bei der Finanzverwaltung bestehenden Irrtum aufmerksam gemacht:

Diese erklärt, die Orden hätten sich in der Nazizeit gegen die Familientheorie gewendet. Sie sei auch nationalsozialistisches Gedankengut und daher nicht mehr anzuwenden. Diese Auffassung wird in einer Reihe von Erlassen der Länderfinanzminister vertreten.

Das ist in dieser Form nicht richtig. Die Orden haben auch in der Nazizeit den richtigen Standpunkt vertreten, es handle sich bei ihren Verbänden um familienähnliche Gebilde. Sie haben sich lediglich dagegen gewehrt, daß die damalige Finanzverwaltung aus dieser Tatsache zu steuerlich völlig untragbaren Schlüssen bei der Heranziehung von Steuern kam, die eindeutig darauf abzielten, die Orden wirtschaftlich zu schwächen.

⁶⁾ Zu dieser Frage sei auf einen Unterschied hingewiesen, der zwischen Diakonissen usw. und Ordensmitgliedern besteht und der in den Urteilen nicht berücksichtigt ist: Die Diakonissen usw. verzichten beim Eintritt in ihre Gemeinschaft in keiner Weise auf das Entgelt, das aus ihrer Arbeitsleistung fließt. Die Ordensmitglieder tun dies in feierlicher Form durch Gelübde.

maßgeblich sind, kann wohl an den entscheidenden Tatsachen nicht vorübergegangen werden, welche durch die innerkirchliche Ordnung, nämlich das Ordensrecht geschaffen worden sind. Das steuerrechtliche Problem wächst ja daraus, daß die Finanzverwaltung überwiegend die innerkirchliche Regelung als unerheblich erachtet. Dabei begnügt sich die Finanzverwaltung nicht damit, Ordensleuten die Einkünfte persönlich zuzurechnen, die sie etwa in einer außerklösterlichen Stellung bekommen. Neuerdings versucht die Finanzverwaltung, auch Einkommen aus Gelegenheitsarbeiten von Ordensleuten der Einkommensteuer zu unterwerfen, so z. B. die Einkommen, welche Ordensgeistliche aus Seelsorgsaushilfen, Exerzitienabhaltung oder gelegentlicher Schriftstellerei erzielen. Würde diese Praxis sich durchsetzen, dann wäre für die klösterlichen Verbände KörpStG. § 4 Ziff. 6 praktisch aufgehoben und eine Situation herbeigeführt, die sich von derjenigen der nationalsozialistischen Zeit nicht wesentlich unterscheiden würde.

Rechtsprechung

Wir bringen im folgenden drei der im Artikel von Dr. H. Helrich „Zum gegenwärtigen Stand der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten“ angeführten höchstgerichtlichen Urteile. In den folgenden Heften sollen nach Möglichkeit wenigstens alle BFH-Urteile, die zur Frage der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten Stellung nehmen, veröffentlicht werden.

Das Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 18. 11. 1960 (Az. IV. ZR 78/60), das wir an 4. Stelle abdrucken, zuerkennt einer Ordensfrau, die wegen ihres katholischen Glaubens und ihrer Ordenszugehörigkeit 1935 aus dem Volksschuldienst entlassen wurde, Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst. Das Urteil ist, obwohl es für die Klägerin günstig ausgefallen ist, vom ordensrechtlichen Standpunkt aus nicht zu begrüßen. Nach kirchlichem Recht sind Entschädigungsansprüche im vorliegenden Fall unberechtigt; denn die Klosterfrau hat auf Grund der besonderen ordensrechtlichen Verhältnisse, in denen sie nach der kirchlichen Ordnung lebte, auch mit der Entlassung aus dem Volksschuldienst keinen Schaden erlitten; sie hatte ihren Lebensunterhalt nach wie vor; auch als sie im Volksschuldienst stand und ihrem Kloster größere Einkünfte einbrachte, hat sie keinen höheren Lebensunterhalt empfangen als nach der Entlassung. Nicht der Schwester, sondern nur dem Kloster ist in materieller Hinsicht Schaden zugefügt worden.

Auch das Urteil des 1. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 25. November 1960 über die Begründung des Wohnsitzes einer Ordensangehörigen im staatlichen Bereich dürfte von allgemeinem Interesse sein.

I. VERGÜTUNGEN, DIE FÜR DIE TÄTIGKEIT EINES ORDENS- ANGEHÖRIGEN BEZAHLT WERDEN, SIND EINKÜNFTE DES ORDENS.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. 12. 1940 (RStBl. 1941, 324)

Aktenzeichen: IV 35/39

Das Priesterhaus K in N ist zur Haftung für Lohnsteuer herangezogen worden, die es in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1936 von den Bezügen der bei der Verwaltung dieses Hauses tätigen Personen zu Unrecht nicht einbehalten haben soll. Das Priesterhaus ist eine Einrichtung des Erzbistums B (Strafanstalt für Geistliche), das von der Ordensprovinz des F-Ordens in B für eigene Rechnung verwaltet wird. Die Ordensprovinz hat für die Verwaltung drei Ordensangehörige bestimmt, nämlich einen Pater als Direktor, einen anderen für gottesdienstliche Angelegenheiten und einen Laienbruder als Pförtner. Der Direktor ist vom Erzbischof bestätigt worden, für die anderen bei der Verwaltung tätigen Personen bedurfte es einer solchen Bestätigung nicht. Das Erzbistum gewährt für die Verwaltung des Priesterhauses u. a. folgende Zuschüsse: 367 RM vierteljährlich für den Direktor, 183,50 RM für den Pförtner sowie als freie Station je 1,50 RM täglich für die beiden geistlichen Ordensmitglieder und

1,25 RM täglich für den Laienbruder. Außerdem fließen dem Priesterhaus noch die Meßstipendien für die Messen zu, welche die beiden geistlichen Ordensmitglieder lesen. Nach Ansicht des FG hätte das Priesterhaus von dem Gehalt und der freien Station des Direktors und des Pförtners sowie den Meßstipendien für die vom Direktor gelesenen Messen den Lohnsteuerabzug vornehmen müssen, und es sei deshalb für den unterlassenen Lohnsteuerabzug haftbar zu machen. Das Priesterhaus (Beschwerdeführerin) begehrt mit der Rechtsbeschwerde, von der Haftung freigestellt zu werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Was zunächst die Meßstipendien anbelangt, so stellen sie eine Einkunft aus unselbstständiger Tätigkeit dar, wenn sie einem katholischen Weltgeistlichen zufließen (vgl. RHF-Urteil vom 15. Mai 1935, RStBl. 1935 S. 1241). Wenn dagegen die Meßstipendien für Messen, die von Ordensgeistlichen gelesen werden, dem Orden zufallen, so sind sie keine Einkünfte der Ordensgeistlichen. Sie können demnach nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden, weil sie umsatzsteuerpflichtige Einkommen des Ordens sind (vgl. RFH-Urteil vom 24. August 1938, RStBl. 1938 S. 903). Unerheblich ist es, daß in den Büchern der Beschwerdeführerin die Einkommen auf Konten angeschrieben sind, die den Namen des Ordensgeistlichen, der die Messen gelesen hat, tragen. Darin kann nach Lage der Verhältnisse keine Gutschrift liegen, durch die anerkannt werden soll, daß der Ordensgeistliche über die angeschriebene Einnahme verfügen kann.

Dieser Auffassung ist auch der zum Verfahren zugezogene RdF. Dieser hat im übrigen noch folgendes ausgeführt:

„Katholische Ordensgeistliche sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der ‚Ordensfamilie‘ beruhenden Familientheorie. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Fall, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis. Sind Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig, dann wird dadurch auch kein Dienstverhältnis zu den Dritten begründet. Hinweis auf Kratz: ‚Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen‘, DStZ. 1940 Nr. 19 S. 217, insbesondere S. 221 Ziffer 5.

Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut. Die frühere Rechtssprechung des RFH in RStBl. 1931 S. 663 und RStBl. 1932 S. 497, welche die Arbeitsentgelte für Ordensangehörige als deren persönliche, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte behandelt hat, ist meines Erachtens heute überholt.

Dem steht nicht entgegen, daß Diakonissen und Rote-Kreuzschwestern zu ihrem Mutterhaus in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und deshalb mit den Einkünften aus ihrer Tätigkeit auf Außenstationen lohnsteuerpflichtig sind. Hinweis auf RStBl. 1934 S. 615; RStBl. 1935 S. 1339. Die grundlegenden Verhältnisse liegen bei diesen anders als bei den Orden und Kongregationen. Die für katholische Orden und Kongregationen entwickelte und bei allen Ordensprüfungen angewandte Familientheorie gilt deshalb nicht für Diakonissen-Mutterhäuser und Rote-Kreuz-Mutterhäuser.“

Die Vergütungen, die der Erzbischof für die Tätigkeit der Ordensangehörigen bei der Verwaltung des Priesterhauses zahlt, sind ausschließlich Zahlungen an den Orden, da dieser die Verwaltung des Priesterhauses für eigene Rechnung übernommen hat. Da ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Orden nicht in Frage kommt, können die in Rede stehenden Vergütungen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden. Soweit früher in dieser Hinsicht eine andere Auffassung vertreten worden ist, wird daran nicht mehr festgehalten.

Nach der vom RdF vertretenen Familientheorie ist auch zwischen dem Orden und seinen Angehörigen, durch die er die Verwaltung des Priesterhauses besorgen läßt, kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gegeben. Zu dieser Frage braucht aber nicht näher Stellung genommen werden, da selbst dann, wenn man ein Dienstverhältnis annehmen wollte, als steuerpflichtiger Lohn nur der Wert der freien Station und Kleidung in Frage kommen würden, der aber nach Auffassung des Senats die lohnsteuerpflichtige Grenze nicht erreichen würde.

Nach alledem muß die angefochtene Entscheidung nebst den ihr zugrunde liegenden Entscheidungen ersatzlos aufgehoben werden.

Die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens hat das Reich zu tragen.

II. DIE FÜR DIE BESTEUERUNG DER KATHOLISCHEN ORDEN AUFGESTELLTE SOG. FAMILIENTHEORIE (vgl. Urteil des RFH IV 35/39 vom 23. 12. 1940, siehe oben OK 2, 1961, 104 ff) IST ABZULEHNEN. BEZÜGE, DIE AN EINEN ORDEN FÜR EINEN ORDENSANGEHÖRIGEN, DER EIN AMT AUSSERHALB SEINES ORDENS AUSÜBT, GEZAHLT WERDEN, SIND STEUERLICH ALS EINKÜNFTE DES ORDENSANGEHÖRIGEN ANZUSEHEN. WENN ES SICH BEI DIESEN EINKÜNFTEN UM ARBEITSLÖHNE HANDELT, UNTERLIEGEN SIE DER LOHNSTEUER.

Urteil des IV. Senats des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951

Aktenzeichen: IV 347/50 S.

IM NAMEN DES VOLKES

In der Lohnsteuerhaftungssache 1946 und I. Kalendervierteljahr 1947 der kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda hat auf die Rechtsbeschwerde des Pfarrkuraten Pater Bernhard gegen das Urteil der I. Kammer des Hessischen Finanzgerichts zu Kassel vom 21. Juni 1950 der IV. Senat des Bundesfinanzhofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Ansorge als Vorsitzenden und der Bundesfinanzrichter Dr. Roederer, Dr. Wennrich, Kaatz und Dr. Diederichs in der Sitzung vom 9. Februar 1951 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 69,— DM festgestellt.

GRÜNDE:

Streitig ist, ob die Zahlungen, die die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda an das Provinzialat A. für die Tätigkeit des Ordensmitgliedes Pater Bernhard als Kurat der Kuratiegemeinde Neuenberg für die Zeit vom März 1946 bis Ende März 1947 geleistet hat, der Lohnsteuer unterliegen.

Das Finanzamt hat die Lohnsteuerpflicht für gegeben erachtet, und die Lohnsteuer durch Haftungsbescheid von der Kirchengemeinde nachgefordert. Einspruch und Berufung blieben erfolglos.

Auch die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

I.

Das Finanzamt hat mit Haftungsbescheid vom 26. Mai 1948 einen Lohnsteuerbetrag von 886,50 RM nachgefordert. Bestritten ist hiervon ein Teilbetrag von 695,90 RM, nämlich die Lohnsteuer, die auf den Beschwerdeführer (Bf.) entfällt. Der Haftungsbescheid ist gegen die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg bei Fulda erlassen. Der Begriff „Kirchengemeinde“ wird in einem doppelten Sinne gebraucht, nämlich in einem innerkirchlichen Sinn und in einem weltlichen (vermögensrechtlichen) Sinn. Kirchengemeinde im innerkirchlichen Sinn (= Pfarrgemeinde) ist die Gesamtheit der zu einer Pfarrei gehörenden Konfessionsgenossen. Ihr Zweck und ihr Aufgabengebiet liegt auf innerkirchlichem Gebiet, insbesondere in der Seelsorge. Vertreter der Kirchengemeinde im innerkirchlichen Sinn ist in der Regel der Pfarrer (rector ecclesiae).

Der Kurat (Pfarrkurat, curator beneficii) ist der Vorstand einer früheren Filialkirche, die von der Mutterkirche abgetrennt worden ist, und für die eine eigene Kirchengemeinde mit selbständiger Pfründestiftung gebildet wurde, die jedoch mangels der erforderlichen „Congrua“ (= Existenzminimum eines bepfründeten Geistlichen) nicht zu einer wirklichen Pfarrei erhoben wurde. Der Pfarrkurat hat die ganze Seelsorge mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers. Die Kirchengemeinde im weltlichen (vermögensrechtlichen) Sinn ist ein staatlich organisierter Verband, dem die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt. Maßgebend ist im vorliegenden Fall das Preußische Gesetz über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzesammlung S. 585). Vertreter der Kirchengemeinde im vermögensrechtlichen Sinn ist der Kirchenvorstand, der aus dem Pfarrer und mehreren gewählten Mitgliedern (Kirchenvorstehern) besteht.

Mit dem Finanzgericht ist davon auszugehen, daß der Haftungsbescheid an die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg im vermögensrechtlichen Sinn gerichtet war, deren Vertretungsorgan der Kirchenvorstand ist. Dies ergibt sich aus dem Inhalt des Haftungsbescheides. Gegen den Haftungsbescheid des Finanzamtes ist mit Schreiben vom 1. Juni 1948 Einspruch eingelegt worden. Das Einspruchsschreiben trägt den Vordruck „Kath. Pfarrkuratamt St. Andreas“ Fulda-Neuenberg; es ist unterzeichnet von dem Pfarrkuraten Pater Bernhard (Bf.) Mit Schreiben vom 21. November 1949 zieht das Kath. Pfarrkuratamt St. Andreas Fulda-Neuenberg den Einspruch vom 1. Juni 1948 zurück, aber nur „unter Vorbehalt der höheren Instanz des Provinzialats A.“ Mit Schreiben vom 3. Februar 1950 teilte der Bf. mit,

daß er den Einspruch nur vorbehaltlich des Einverständnisses seiner Ordensobern in Limburg zurückgenommen habe; der Einspruch werde aufrechterhalten. In der Einspruchsentscheidung und im Urteil des Finanzgerichts ist davon ausgegangen, daß der Bf. persönlich — nicht etwa als Vertreter der Kirchengemeinde oder der Pfarrgemeinde — das Rechtsmittel eingelegt hat. Auch die Rechtsbeschwerde hat der Bf. im eigenen Namen eingelegt. Es ist die Frage zu prüfen, ob der Bf. in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer berechtigt war, gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts, der gegen den Arbeitgeber, nämlich die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda, erlassen war, Rechtsmittel einzulegen. Die Frage ist zu bejahen. Nach § 238 der Reichsabgabenordnung ist der befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) ist der Arbeitnehmer Schuldner (§ 38 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes — EStG. —). Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat. Da im vorliegenden Fall der Arbeitgeber (die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg) die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich in erster Linie. Er konnte deshalb im eigenen Namen gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts Berufung und Rechtsbeschwerde einlegen.

II.

1. Der Reichsfinanzhof hat in dem Urteil IV 35/39 vom 23. Dezember 1940 (Reichssteuerbl. 1941 S. 324, vgl. OK II, 1961, 104 ff) entschieden, daß Einkünfte, die für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen gezahlt werden, Einkünfte des Ordens seien. Die Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, seien nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Dies ergebe sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut. Bei Zugrundelegung dieses Urteils wäre der Bf. von der Lohnsteuer freizustellen. Das Urteil beruht auf der sog. Familientheorie, die besagt, daß die Ordensangehörigen in jedem Falle, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis stehen. Wenn Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig seien, so werde dadurch kein Dienstverhältnis begründet. Zu der Familientheorie führt der Bf. aus:

„Sie verwirft die von den Orden stets vorgetragenen Rechtstatsachen, nach denen sie „Anstalten“ darstellen, d. h. nicht nur eine Vereinigung physischer Personen sind, sondern zu denen daneben notwendig eine Summe materieller Mittel und Rechte gehört, die zusammen mit den Personen zu einem bestimmten Zwecke in einer Einheit organisiert sind (vgl. Lammeyer „Die juristischen Personen der Kath. Kirche“, Paderborn 1929; S. 65; Eichmann „Lehrbuch des Kirchenrechts“ Paderborn, 1923 S. 73 ff. u. v. a. m.).

Die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen einem Orden und einer Familie hat Abt Dr. D. Raphael Molitor OSB in Heft 6 der Schriftenreihe für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft (Breslau-Carlowitz 1938) S. 27 ff. eingehend dargestellt. Es kann darauf verwiesen werden. Die nationalsozialistische

Finanzverwaltung hat trotz Kenntnis der eingehenden und begründeten Darlegungen der Orden an der Familientheorie festgehalten, nicht weil es ihr auf die objektive Beurteilung eines bestehenden steuerlichen Tatbestandes ankam, sondern weil sie die von ihr aus der Theorie gezogenen steuerlichen Folgerungen (z. B. ein Orden stelle eine „körperschaftliche Rentnerfamilie“ — steuerlich ein unmöglicher Begriff — dar usw.) im Zusammenhang mit der Tendenz der damaligen allgemeinen Staatspolitik wünschte. Mit Recht haben daher die Finanzminister der westdeutschen Länder übereinstimmend für die Zeit nach 1945 die Finanzverwaltungen angewiesen, die Theorie nicht mehr anzuwenden.“

Der Senat tritt der Auffassung bei, daß die für Besteuerung der Orden entwickelte Familientheorie nicht mehr anzuwenden ist (Art. III des Gesetzes der amerikanischen Militärregierung Nr. 1).

2. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts ist zwischen der Ordensleitung und der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda ein Vertrag abgeschlossen worden, nach dem ein von dem Orden bestimmtes Mitglied als Kurat die Seelsorge in der Kirchengemeinde Neuenberg ausüben soll. Die Kirchengemeinde hat dafür ein Entgelt in Höhe des üblichen Gehalts eines Kuraten zu zahlen. Diese Feststellung des Finanzgerichts stützt sich auf das Schreiben des Vertreters des Bf. an das Finanzamt Fulda vom 4. August 1948.

Im Abschnitt IV der Rechtsbeschwerdebegründung vom 17. Oktober 1950 macht der Vertreter des Bf. geltend, daß zwischen dem Provinzialat und dem für die Kuratiegemeinde Neuenberg b. Fulda zuständigen Ortsordinarius, nämlich dem Bischof von Fulda — und nicht, wie das Finanzgericht annehme, der Kirchengemeinde Fulda-Neuenberg — ein Vertrag abgeschlossen worden sei, nach dem dem Provinzialat die Ausübung der Pfarrseelsorge durch eines seiner Mitglieder in Neuenberg übertragen wurde, wohingegen das Provinzialat die für einen Pfarrkuraten übliche Vergütung beziehe.

Es mag dahingestellt sein, ob das Provinzialat den Vertrag mit der Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda oder mit dem Bischof von Fulda abgeschlossen hat. Fest steht jedenfalls, daß der Bf. in der Zeit, für die Lohnsteuer nachgefordert wurde (März 1946 bis Ende März 1947), die Seelsorge in der Pfarrkuratiegemeinde Neuenberg ausgeübt hat, und daß für diese Zeit von der Kirchengemeinde wegen der Tätigkeit der Bf. an den Orden Zahlungen geleistet wurden.

3. Nach § 1 Abs. 1 EStG. sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Die Tatsache, daß der Bf. Ordensangehöriger ist, steht seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nicht entgegen. Es ist zunächst zu prüfen, ob er Einkünfte bezogen hat. Der Bf. hat als Ordensgeistlicher das Gelübde der Armut abgelegt. Was er durch seine Arbeit erwirbt, erwirbt er nach den kirchenrechtlichen Vorschriften nicht für sich, sondern für den Orden. Die beim Eintritt in den Orden übernommene kanonische Verpflichtung des Bf., durch die Arbeit nicht für sich, sondern für den Orden zu erwerben, ist

hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile bürgerlich-rechtlich unwirksam (§ 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB —, zu vgl. auch von Brünneck, Das Klostergeleubde und seine vermögensrechtliche Bedeutung in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 45 S. 197 und Urteil des RFHofs VI A 582/30 vom 4. März 1931, Slg. Bd. 28 S. 270, Reichssteuerbl. 1931 S. 665). Ein Ordensangehöriger, der auf Grund eines außerhalb des Ordens ausgeübten Amtes Einkünfte erzielt, muß deshalb steuerlich so behandelt werden, wie wenn ihm die Einnahmen persönlich zugeflossen wären. Die Zahlungen, die die Kirchengemeinde Neuenberg für die Tätigkeit des Bf. an den Orden geleistet hat, sind steuerlich als Einnahmen des Bf. anzusehen. Der Einwand des Bf., daß der § 310 BGB. hier keine Anwendung finden könne, weil vom Ordensangehörigen nicht auf zukünftiges Vermögen verzichtet werde, sondern weil hier zwei gleichwertige Leistungen ausgetauscht würden, wobei die Leistung des Ordensangehörigen darin bestehe, daß er auf den Ertrag seiner Arbeit verzichte, während die Leistung des Ordens darin liege, daß der Ordensangehörige vom Orden seinen Lebensunterhalt bekomme, trifft nicht zu; er übersieht, daß die Frage, was als zukünftiges Vermögen anzusehen ist, vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus zu beurteilen ist. Es ist noch zu untersuchen, ob die Einkünfte, die der Bf. bezogen hat, nach dem Einkommensteuergesetz steuerpflichtig sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Einkünfte des Bf. unter eine der in § 2 Abs. 3 EStG. angeführten Einkunftsarten einzureihen sind.

Das Finanzgericht vertritt den Standpunkt, daß die Einkünfte des Bf. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit seien (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 in Verbindung mit § 19 EStG. und § 1 Abs. 2, 3, § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen — LStDB. — vom 10. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 449, Reichssteuerbl. S. 409) und daß die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg als Arbeitgeber zu behandeln sei.

Der Begriff der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist im § 19 EStG. nicht erschöpfend geregelt. Es ist lediglich festgestellt, daß zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit „Gehälter ... und andere Bezüge und Vorteile gehören, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden“. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht. Im § 1 Abs. 2, 3 und im § 2 Abs. 1 LStDB. 1939 sind die Begriffe Arbeitnehmer und Arbeitslohn näher erläutert. Danach sind Arbeitnehmer „Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind ... und die aus diesem Dienstverhältnis ... Arbeitslohn beziehen“. „Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft ...) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

„Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ... zufließen.“

Im vorliegenden Falle treten zwei Rechtsordnungen, die verschiedene Rechts-

begriffe haben, nebeneinander auf, nämlich die innerkirchliche Rechtsordnung und das staatliche Steuerrecht.

Nach der innerkirchlichen Rechtsordnung ist das Amt eines Pfarrers (oder eines Kuraten) ein Kirchenamt, auf Grund dessen der Geistliche berechtigt und verpflichtet ist, die Kirchengewalt innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises und vermöge einer dazu erteilten Anstellung (kirchliche Bevollmächtigung) auszuüben. Bei der Ausübung seines Kirchenamtes hat der Pfarrer (Pfarrkurat) die Weisung seiner geistlichen Oberen, insbesondere also des Diözesanbischofs, zu befolgen. Mit jedem Kirchenamt ist ein bestimmtes Einkommen verbunden, das den Lebensunterhalt des Inhabers des Kirchenamtes sicherstellen soll. Das Einkommen kann aus einer Pfründestiftung, deren Nutzen dem Pfarrer zusteht, fließen; es kann auch, wie im vorstehenden Falle, in einer Zahlung der Kirchengemeinde bestehen.

Nach dem Einkommensteuerrecht ist für den Begriff des Arbeitslohnes wesentlich, daß eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Eine unselbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn der Leistende nicht sowohl die Leistung als vielmehr seine Arbeitskraft schuldet. Die Ausübung der Seelsorge in einer Pfarrei besteht nicht darin, daß der Pfarrer einzelne Leistungen bewirkt, sondern darin, daß der Geistliche seine ganze Arbeitskraft der Pfarrgemeinde widmet. Das Erfordernis der Unselbständigkeit ist danach gegeben.

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen von lohnsteuerpflichtigen Einkünften ist, daß ein Dienstverhältnis vorliegt. Der Begriff des Dienstverhältnisses ist nicht einem anderen Rechtsgebiet entnommen; er ist vielmehr nach steuerlichen Gesichtspunkten auszulegen. Eine verschiedene Beurteilung des Tatbestandes für verschiedene Rechtsgebiete (Zivilrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht und Lohnsteuerrecht) ist danach möglich. Ein Dienstverhältnis kann auch vorliegen, wenn der Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten gezahlt wird. Im vorliegenden Falle ist ein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag zwischen dem Bf. und der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg nach den Feststellungen des Finanzgerichts nicht abgeschlossen worden. Wenn die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg gleichwohl Zahlungen für die Tätigkeit des Bf. geleistet hat, so sind diese Zahlungen nicht etwa Schenkungen, sondern es sind Zahlungen, die mit Rücksicht auf eine Dienstleistung des Bf. entrichtet wurden. Es ist richtig, daß die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg gegenüber dem Bf. in seiner Eigenschaft als Seelsorger der Kuratiegemeinde Neuenberg ein Weisungsrecht nicht hat. Dieses Weisungsrecht steht vielmehr dem Diözesanbischof zu. Bei der steuerlichen Betrachtung kommt es aber nicht entscheidend auf die formelle Gestaltung der Rechtsbeziehungen an. Maßgebend ist vielmehr das Gesamtbild. Nach Auffassung des Senats sind die Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Bf. einerseits und dem Diözesanbischof sowie der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg andererseits bestehen, steuerrechtlich als Dienst- oder Anstellungsverhältnis anzusehen. Wenn ein Weltgeistlicher zur Seelsorge in einer Gemeinde bestellt ist und dafür von der Kirchengemeinde Gehaltsbezüge erhält, unterliegen diese Gehaltsbezüge unstreitig der Lohnsteuer. Bei der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist es nicht angängig, einen Ordensgeistlichen, der dieselbe Tätigkeit ausübt, steuerlich anders zu behandeln als einen Weltgeistlichen. Das Bedürf-

nis einer gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen erfordert, daß die Vergütungen, die für eine gleichartige Tätigkeit gezahlt werden, im Hinblick auf die Einkommensteuer nach denselben Gesichtspunkten behandelt werden. Der Einwand des Bf., daß die gleichartige Besteuerung nicht nur eine gleichartige Betätigung, sondern auch die Gleichartigkeit des Steuersubjekts und der sonstigen für die Beurteilung in Betracht kommenden Umstände voraussetze, ist nicht zutreffend. Es kann insbesondere nicht auf die Unterschiede ankommen, die zwischen einem Weltgeistlichen und einem Ordensgeistlichen in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung bestehen.

Die Feststellung des Finanzgerichts, daß der Bf. für die Bezüge, die ihm von der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg mit Rücksicht auf seine Seelsorgetätigkeit gezahlt worden sind, der Lohnsteuer unterliegt, ist danach im Ergebnis zutreffend. Der Haftungsbescheid des Finanzamtes besteht zu Recht.

Die Rechtsbeschwerde muß als unbegründet zurückgewiesen werden.

III. ZUR FRAGE DER ZURECHNUNG VON EINKÜNFTE N AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG SOWIE EINER LEIBRENTE BEI KATHOLISCHEN ORDENSANGEHÖRIGEN.

Urteil des Bundesfinanzhofes vom 20. 3. 1953 (BStBl. 1953 III S. 118)

Aktenzeichen: IV 249/52 U

Streitig ist die Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie einer Leibrente bei einer katholischen Ordensangehörigen, die das Gelübde der Armut abgelegt hat.

Die Beschwerdeführerin (Bfin.) ist Profeßschwester der Genossenschaft der Frauen vom Heiligsten Herzen Jesu (Sacre coeur). Sie ist Eigentümerin von ca. 68 ha landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Diese Grundstücke sind verpachtet. Der Reinertrag hat im Veranlagungszeitraum II/1948 913 DM und im Veranlagungszeitraum 1949 5719 DM betragen. Außerdem hat die Bfin. aus familienrechtlichen Gründen eine Jahresrente von 3000 DM. Das Finanzamt hat diese Bezüge als Einkünfte der Bfin. angesehen und die Bfin. zur Einkommensteuer und zum Notopfer Berlin herangezogen. Dagegen wendet sich die Bfin. Sie macht geltend, daß sie Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht habe. Durch die Ablegung ihres Gelübdes der Armut habe sie auf Nutzung und Verwaltung ihres Vermögens zugunsten des Ordens verzichtet. Dieser Verzicht habe auch bürgerlich-rechtliche Wirkungen. Die Bfin. sei grundsätzlich vermögensfähig und daher, soweit ein Vermögen vorhanden sei, zur Vermögenssteuer heranzuziehen. Sie beziehe aber keine Einkünfte. Diese Einkünfte stünden vielmehr dem Orden zu, und zwar als ursprüngliches Einkommen, nicht als verwendetes Einkommen der Ordensangehörigen. Dies ergebe sich aus den Bestimmungen des Kirchenrechts und den Konstitutionen ihrer Ordensgenossenschaft.

Die Sprungberufung blieb erfolglos. Das Finanzgericht vertritt den Standpunkt, daß die Bfin. unstreitig Eigentümerin der landwirtschaftlichen

Grundstücke sei, und daß ihr die Rente persönlich zustehe. Daraus ergebe sich die Folge, daß die entsprechenden Erträge ihr als Einkünfte anzurechnen seien, es sei denn, daß sie hierüber mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung von vorneherein verfügt habe. Eine solche Verfügung liege jedoch nicht vor. In Betracht komme ein Nießbrauch. Die Bfin. behaupte selbst nicht, daß ein derartiges Recht in bürgerlich-rechtlicher Form vereinbart worden sei. Sie stützt sich vielmehr auf kirchenrechtliche Bestimmungen. Das einfache Gelübde der Armut betreffe lediglich das Verhältnis des Ordensangehörigen zu seiner Gesellschaft. Aus den Ordenskonstitutionen könnten bürgerlich-rechtliche Folgerungen nicht gezogen werden. Es handle sich lediglich um eine kanonische Verpflichtung über künftige Vermögensvorteile, die nach bürgerlichem Recht unwirksam sei. Ferner verweist die Bfin. auf die tatsächlichen Verhältnisse, die eine Verfügungsmacht ausschließen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG) könne nicht Platz greifen, weil keine Willenserklärung abgegeben worden sei, die auf eine bürgerlich-rechtliche Beziehung gerichtet sei. Auch aus der Tatsache, daß die Bfin. die Erträge nicht in ihre Hand bekommen habe, könne nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden. Für die Besteuerung des Einkommens sei es ohne Bedeutung, ob ein Steuerpflichtiger (Stpfl.) die freie Befugnis über sein Einkommen besitze; die Einkünfte seien im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch dann zugeflossen, wenn für den Stpfl. an einen Dritten gezahlt werde. Im vorliegenden Fall seien die Einkünfte der Bfin. zugeflossen, sobald die General-ökonomin des Ordens die Beträge erhalten habe. Überlasse die Bfin. die Einkünfte der Ordensgenossenschaft, so sei dies eine Einkommensverwendung, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts unbeachtlich sei.

Mit der Rechtsbeschwerde (Rb.) wird Aufhebung der Vorentscheidung und Freistellung der Bfin. von der Einkommensteuer und vom Notopfer Berlin beantragt. Eventuell wird beantragt, von den dem Orden überlassenen Bezügen den Höchstbetrag nach § 10 Abs. I Ziffer 2 e EStG 1949 als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen. Es sei anerkannten Rechts, daß der Nießbraucher Stpfl. im Sinne des Einkommensteuergesetzes sei, und daß der Besteller des Nießbrauchs aus der Steuerpflicht ausscheide. Ob die zur Bestellung des Nießbrauchs erforderlichen bürgerlich-rechtlichen Formen beachtet seien, spiele für das Steuerrecht keine Rolle. Entscheidend sei die tatsächliche Übung (§ 5 StAnpG). Das Gelübde der Armut — möge es auch in erster Linie Wirkungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts haben — und die aus ihm folgenden rechtlichen Bindungen könnten für das Zivilrecht nicht unbeachtet bleiben. Praktisch stehe nach den Konstitutionen der Gesellschaft das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Schwesternvermögens zu. Die Bfin. habe den Forderungen der Konstitution zugestimmt, damit sei auch eine zivilrechtliche Bindung begründet worden. Nach bürgerlichem Recht sei neben der ausdrücklichen Abgabe einer Willenserklärung auch die Willensbestätigung durch schlüssige Handlungen möglich und beachtlich. Die katholische Kirche vertrete in Fällen der vorliegenden Art den Standpunkt, daß ein Nutznießungsrecht des Ordens gegeben sei. Die Schuldner der Pacht und der Leibrente respektierten diesen Nutzungsvertrag. Es sei nicht notwendig, daß unter diesen Umständen die Bfin. das Nießbrauchsrecht noch in bürgerlich-rechtlicher Form vereinbare. Der Nieß-

brauch, den die Beteiligten als gegeben betrachten und den sie in der Praxis durchgeführt hätten, müsse auch von den Steuerbehörden beachtet werden. Die Rb. ist begründet.

1. Die Genossenschaft der Frauen vom Heiligsten Herzen Jesu ist eine Kongregation, in der nur einfache Gelübde abgelegt werden (zu vgl. Eichmann, Kirchenrecht 4. Aufl., Bd. I § 85 Ziffer 3 B auf S. 312). Die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die besagen, was mit dem Vermögen von Personen geschieht, die in die Genossenschaft der Frauen vom Heiligsten Herzen Jesu eintreten, sind teils im Codex Iuris Canonici, teils in den Konstitutionen der Genossenschaft enthalten. Sie lauten:

Can. 569 des CIC

§ 1: Ante professionem votorum simplicium sive temporariorum sive perpetuorum novitius debet, ad totum tempus quo simplicibus votis adstringetur, bonorum suorum administrationem cedere cui maluerit et, nisi constitutiones aliud ferant, de eorundem usu et usufructu libere disponere.

§ 3: Novitius in Congregatione religiosa ante professionem votorum temporariorum testamentum de bonis praesentibus vel forte obventuris libere condat.

Can. 580 a. a. O.

§ 1: Quilibet professus a votis simplicibus, sive perpetuis sive temporariis, nisi aliud in constitutionibus cautum sit, conservat proprietatem bonorum suorum et capacitatem alia bona acquirendi, salvo quae in can. 569 praescripta sunt.

Die Konstitutionen der Genossenschaft (kurze Zusammenfassung) Art. XIX:

„Die Ordensfrauen behalten ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen als Eigentum, aber sie dürfen schon von ihrem Eintritt an nicht mehr frei darüber verfügen.“

Dekrete 1. Teil Kap. II Art. 3:

„Pensionen und andere Geldzuwendungen, die unsere Ordensfrauen erhalten, müssen ganz an die Ordenskasse abgegeben werden, und die Einzelnen dürfen weder deren Verwendung bestimmen noch darüber Rechenschaft fordern.“

Dekrete 2. Teil, Kap 11:

„Im Hinblick der Profession muß der Verzicht der Ordensfrauen auf jegliches Nutznießungs- und Verfügungsrecht absolut und definitiv sein. Danach geht die ganze Vermögensverwaltung auf die General-ökonomin über, die an ihrer Stelle die notwendigen Verhandlungen führen wird. Der Empfang von Renten aus Grundbesitz, die Verfügung darüber zugunsten der Familie oder des Ordens, Verhandlungen mit dem Notar, Geldanlage auf der Bank: All dies ist mit dem Gelübde der Armut nach der Profession unvereinbar.“

Die Bfin. ist nach kirchenrechtlichen Bestimmungen Eigentümerin des bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft vorhandenen Vermögens geblieben. Sie hat aber die Nutznießung und Verwaltung ihres Vermögens der Ordensgenossenschaft übertragen.

2. Es ist richtig, daß die kirchenrechtlichen Vorschriften lediglich das Verhältnis des Ordensangehörigen zu seiner Ordensgenossenschaft regeln. Es ist auch richtig, daß durch die Profeß ein Nießbrauch an den Grundstücken und an der Leibrente der Bfin. im Sinne des BGB nicht begründet worden ist. Zur zivilrechtlichen Begründung eines solchen Nießbrauchs wäre eine Beachtung der Formvorschriften der §§ 311, 873 ff. BGB erforderlich gewesen. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise ist jedoch für das Steuerrecht nicht entscheidend. Nach § 5 Abs. 3 StAnpG ist die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Formmangels für die Besteuerung insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäftes eintreten und bestehen lassen. Die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Bfin. ist in den hier in Frage kommenden Veranlagungsabschnitten tatsächlich vom Orden ausgeübt worden. Die Schuldner der Pacht und der Leibrente haben die Verwaltung und Nutznießung der Ordensgenossenschaft anerkannt. Die Auffassung der Bfin., daß der Nießbrauch, den die Beteiligten als gegeben betrachten und den sie in der Praxis durchgeführt haben, auch steuerrechtlich anerkannt werden muß, ist zutreffend.

Rechtsirrig ist die Auffassung des Finanzgerichts, daß ein Rechtsgeschäft zwischen der Bfin. und ihrer Ordensgenossenschaft nicht beabsichtigt gewesen sei, und daß keine Willenserklärung abgegeben worden sei, die auf bürgerlichrechtliche Wirkungen gerichtet gewesen wäre. Desgleichen kann der Auffassung des Finanzgerichts nicht gefolgt werden, daß es sich bei der Übertragung der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens an den Orden bei der Bfin. um eine kanonische Verpflichtung über künftige Vermögensvorteile gehandelt habe, die nach bürgerlichem Recht unwirksam sei (§ 310 BGB). Die Bfin. war bei Ablegung der Profeß Eigentümerin des landwirtschaftlichen Vermögens und Bezugsberechtigte der Leibrente. Wenn sie im Anschluß an den Eintritt in den Orden die Verwaltung und Nutznießung dieses Vermögens dem Orden übertrug, so hat sie nicht über künftiges Vermögen, sondern über ihr gegenwärtiges Vermögen einen Vertrag abgeschlossen.

Wie Bfin. mit Recht ausführt, können aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S vom 9. Februar 1951 (Bundessteuerbl. — BStBl. — 1951 III S. 73, Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen — Bay. FMBL. — 1951 S. 157, vgl. OK II, 1961, 106 ff.) für den vorliegenden Fall Schlüsse nicht gezogen werden, weil es sich bei diesem Urteil um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt, die durch Eigentätigkeit eines Ordensangehörigen außerhalb des Ordens erworben wurden. Man kann nicht aus dem Gelübde der Armut auf eine „Verwaltung und Nutznießung“ am Arbeitslohn schließen. Dagegen ist eine Verwaltung und Nutznießung an landwirtschaftlichem Vermögen und einer Leibrente möglich und im vorliegenden Falle gegeben. Die Einkünfte der Bfin. aus Vermietung und Verpachtung des Grundbesitzes und aus der Leibrente sind nicht ihr, sondern der Ordensgemeinschaft zuzurechnen (§ 2 Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 3 StAnpG). Der Rb. war danach stattzugeben. Die Bfin. war von der Einkommensteuer II/1948 und 1949 sowie vom Notopfer Berlin freizustellen. Auf den eventuellen Antrag der Bfin., von den dem Orden überlassenen Bezügen als Sonderausgaben den Höchstbetrag nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 e EStG 1949 zuzulassen, braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

IV. ENTSCHÄDIGUNG FÜR SCHADEN IM BERUFLICHEN FORTKOMMEN
DURCH AUSFALL VON BEZÜGEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST.

Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 18. 11. 1960

Aktenzeichen: IV ZR 78/60

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ordensschwester Luise K n e e r , genannt Maria Coletta, in Rottenburg am Neckar, Institut St. Klara,

Klägerin und Revisionsklägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Geißler in Karlsruhe
g e g e n

das Land Baden- Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden- Württemberg in Stuttgart

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 12. Februar 1960 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

TATBESTAND:

Die Klägerin ist Volksschullehrerin und Mitglied eines katholischen Ordens. Sie hat das Gelübde der Armut abgelegt und ist ihrem Orden gegenüber verpflichtet, die Einkünfte aus ihrer Erwerbstätigkeit an den Orden abzuführen. Bis zum Jahre 1935 war sie Lehrerin an einer staatlichen katholischen Volksschule. Ihr Gehalt wurde auf ein Konto der Klosterverwaltung überwiesen. Diese zahlte ihr für die Bestreitung ihrer unmittelbaren Lebensbedürfnisse eine geringe Summe aus. Sie hatte als Lehrerin keinen Anspruch auf Warte- oder Ruhegeld. Ihre Versorgung bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oblag dem Mutterhaus ihres Ordens.

Mit Wirkung vom 1. April 1935 wurde die Klägerin aus dem Volksschuldienst wegen ihres katholischen Glaubens und ihrer Ordenszugehörigkeit entlassen. Anschließend wurde sie kurze Zeit an der privaten Mittelschule in Rottenburg und nach deren Auflösung ab Herbst 1936 am Fürsorgeheim Marienpflege in Ellwangen verwendet. Ihre Lebensverhältnisse verschlechterten sich durch die Entlassung nicht. Am 28. Januar 1946 stellte die Schulverwaltung des ehemaligen Landes Südwürttemberg-Hohenzollern sie als Aushilfslehrerin wieder an. Am 31. August 1950 schied sie endgültig aus dem staatlichen Schuldienst aus. Sie lebt seitdem in Rottenburg im Institut St. Klara.

Die Klägerin begehrt wegen ihrer im Jahr 1935 aus Gründen des Glaubens erfolgten Entlassung Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. Februar 1946.

Das beklagte Land hat den Entschädigungsantrag der Klägerin mit Bescheid vom 6. August 1957 zurückgewiesen.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land kostenpflichtig zu verurteilen, eine Gesamtentschädigung in Höhe von DM 8 969,64 wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da es der Auffassung war, die Klägerin habe durch ihre Entlassung aus dem Schuldienst keinen Schaden erlitten. Einen Anspruch auf Entschädigung habe sie nur, wenn sie durch die Entlassung arbeitslos geworden wäre oder wenn sie keine gleichwertige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit hätte aufnehmen können. Die Klägerin habe nach der Entlassung wieder eine gleichwertige Beschäftigung gefunden. Sie habe ihren Beruf als Lehrerin weiter ausgeübt. Daß sie vielleicht eine geringere Vergütung bezogen habe, hindere bei der besonderen Sachlage nicht, ihre Anstellung bei der privaten Mittelschule und im Fürsorgeheim der Anstellung im staatlichen Schuldienst als gleichwertig anzusehen. Die Klägerin habe auch durch die Entlassung niemals ihre ausreichende Lebensgrundlage verloren. Ihre Lebensführung und ihre Lebensgrundlage seien bestimmt durch das Gelübde der Armut, das sie ihrem Orden freiwillig abgelegt habe. Sie habe vor und nach der Entlassung aus dem Schuldienst dasselbe Leben geführt wie die anderen Angehörigen ihres Ordens, die nicht verfolgt worden seien.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Die Klägerin hat nach §§ 99, 110, 87, 88, 90 bis 98 BEG Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden, der ihr durch die Entlassung aus dem Schuldienst entstanden ist. Der Anspruch stünde ihr nicht zu, wenn ihr kein oder nur ein geringfügiger Schaden entstanden wäre, wenn sie alsbald nach der Entlassung eine gleichwertige Beschäftigung gefunden hätte.

Für seine dahingehende Annahme hat das Berufungsgericht nicht genügend Tatsachen festgestellt. Allein daraus, daß die Klägerin alsbald an einer privaten Mittelschule angestellt wurde, kann dieser Schluß nicht gezogen werden. Diese Anstellung kann der früheren Tätigkeit der Klägerin an einer staatlichen Schule nicht als gleichwertig angesehen werden, weil die nationalsozialistische Schulpolitik darauf zielte, die Privatschulen zu beseitigen und

die Erziehung und Bildung der Kinder soweit wie möglich ausschließlich den staatlichen Schulen zu übertragen, um auf diese Weise die nationalsozialistischen Bildungsziele besser verwirklichen zu können. Die Schule, an der die Klägerin angestellt wurde, ist, wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt, alsbald geschlossen werden, so daß es insoweit an der Nachhaltigkeit der neuen Lebensgrundlage fehlt.

Nicht oder nur geringfügig geschädigt wäre die Klägerin daher nur dann, wenn auch ihre Tätigkeit im Fürsorgeheim ihrer früheren Beschäftigung im staatlichen Schuldienst gleichwertig gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat das angenommen, ohne dazu irgendwelche Feststellungen zu treffen. Auch der Tatbestand des angefochtenen Urteils enthält nichts, was diesen Schluß rechtfertigen könnte. Insbesondere fehlt jede Angabe darüber, welcher Art die Tätigkeit der Klägerin in dem Fürsorgeheim war und wie hoch die ihr dafür gewährten Bezüge waren.

Die Klage kann nicht deswegen abgewiesen werden, weil, wie es das Berufungsgericht weiter angenommen hat, Beginn und Ende des Entschädigungszeitraumes zusammenfallen würden, da die Klägerin zu keiner Zeit ihre ausreichende Lebensgrundlage verloren habe. Für die Frage, ob die Klägerin eine ausreichende Lebensgrundlage behalten hat, kann nicht darauf abgestellt werden, daß sie das Gelübde der Armut abgelegt und daß sie auch nach der Entlassung aus dem staatlichen Schuldienst soviel Einkünfte gehabt hat, daß sie ihre notwendigsten Angaben bestreiten konnte.

Was unter ausreichender Lebensgrundlage zu verstehen ist, ergibt § 75 BEG. Aus Abs. 1 dieser Bestimmung folgt, daß es allein darauf ankommt, ob die Einkünfte aus seiner Erwerbstätigkeit dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Es bleibt unberücksichtigt, ob er noch andere Einkünfte hat oder Zuwendungen von dritter Seite empfängt, die ihm ermöglichen, ein Leben zu führen, das seinem Stande oder gar dem wirtschaftlich noch besser gestellter Stände entspricht. Abs. 2 bemißt die Lebensgrundlage nach der Lebensführung, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Danach kommt es nicht darauf an, welches Leben der Verfolgte selbst geführt hat. Auch derjenige Verfolgte, der nur ein ganz bescheidenes Leben geführt hat, weil er z. B. mit seinem Einkommen andere, denen er nicht unterhaltspflichtig war, unterstützt hat, hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er aus seinem Arbeitsverhältnis entlassen worden ist und nur eine geringere Beschäftigung gefunden hat, die ihm zwar gestattet, dasselbe bescheidene Leben wie früher zu führen, nicht aber das Leben, das seine Berufskollegen in der Regel führen.

Es besteht kein Grund für Angehörige katholischer Orden anders zu entscheiden, wenn sie einen bürgerlichen Beruf ausüben, kraft des ihrem Orden abgelegten Gelübdes der Armut selbst aber nur ein bescheidenes Leben führen, das unter dem Lebensstandard ihrer Berufskollegen liegt, die keinem Orden angehören. Wenn ein solcher Ordensangehöriger aus seinem Beruf verdrängt worden ist, hat auch er einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er nicht alsbald eine gleichwertige Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen können. Der Entschädigungszeitraum reicht für ihn grundsätzlich solange, bis er wieder

nachhaltig Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, die ihm ermöglichen würde, ein solches Leben zu führen, wie es Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel führen.

Der Entschädigungszeitraum würde aber auch dann enden, wenn der Verfolgte aus anderen nicht mit der Verfolgung zusammenhängenden Gründen davon abgesehen hat, wieder eine seiner früheren gleichwertige Tätigkeit aufzunehmen, die er an sich hätte aufnehmen können. Ebenso wäre für die Zeit keine Entschädigung zu leisten, in der der Verfolgte auch ohne Verfolgung keine seiner früheren Tätigkeit gleichwertige ausgeübt hätte. Das kann bei Angehörigen religiöser Orden zutreffen, wenn ihnen gleichwertige Aufgaben nicht deswegen zugewiesen worden sind, weil sie aus ihrer Berufstätigkeit verdrängt waren, sondern weil der Orden sie für besonders geeignet gehalten hat, andere Aufgaben zu erfüllen.

§ 146 Abs. 2 BEG steht dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat. Durch diese Bestimmung, die im dritten Abschnitt des Gesetzes steht, der die besonderen Vorschriften für die juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen enthält, werden die dem Verfolgten selbst nach §§ 64 ff BEG zustehenden Ansprüche nicht berührt. § 146 Abs. 2 BEG regelt nur die Fälle, in denen der aus seiner Tätigkeit verdrängte Verfolgte dadurch selbst keinen Schaden erlitten hat, weil er aus einem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf Vergütung gehabt hat, da dieser der Gemeinschaft zustand, der er angehörte. Um klarzustellen, daß auch in diesen Fällen Entschädigung zu leisten ist, bestimmt § 146 Abs. 2 BEG, daß die Gemeinschaft, der der Verfolgte angehört, den ihr auf eine solche Weise erwachsenen Schaden als Vermögensschaden geltend machen kann. Wenn dem Verfolgten der Anspruch auf Vergütung für die von ihm geleistete Arbeit selbst zustand, hat auch er die Ansprüche aus §§ 64 ff BEG (van Dam/Loos BEG § 65 Anm. 8). Es ist unerheblich, ob der Verfolgte sich seiner Gemeinschaft gegenüber verpflichtet hatte, die Einkünfte ganz oder zum Teil an diese abzuführen, und ob die Bezüge auf Weisung des Verfolgten tatsächlich an die Gemeinschaft gezahlt wurden. Entscheidend ist, wem der Anspruch auf das Entgelt rechtlich zugestanden hat. Das ist in dem zur Veröffentlichung bestimmten, gleichzeitig verkündeten Urteil des Senats in der Sache — IV ZR 205/60 — näher dargelegt. Auf dieses Urteil wird insoweit Bezug genommen.

Damit die hiernach noch notwendigen tatsächlichen Feststellungen getroffen werden können, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

G. Werner

Wilden

Dr. Loewenheim

Ausgefertigt

V. AUCH DER WOHNSITZ EINER ORDENSANGEHÖRIGEN BEMISST
SICH NACH BÜRGERLICHEM RECHT.

**Beschluß des 1. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom
25. 11. 1960.**

Allg. Reg. 71/60

AG Schweinfurt AR 1532/60

AG Würzburg AR 1168/60

AG München 2 AR 3980/60

Der 1. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat am 25. November 1960 unter Mitwirkung der unterzeichneten Richter

in der Sache

betreffend den Nachlaß der Ordensschwester Monika Stürmer,
gest. am 24. 12. 1941,

hier: Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, auf die Vorlage
des Amtsgerichts Schweinfurt vom 17. 11. 1960

beschlossen:

Das Amtsgericht — Nachlaßgericht — Schweinfurt ist örtlich zuständig.

GRÜNDE:

I.

Am 24. 12. 1941 starb in Grafenrheinfeld die Ordensschwester Monika Stürmer, die als Angehörige des Ordens der Armen Schulschwestern v. U. L. F. im Kinderheim Marienpflege dortselbst als Kinderschwester tätig war. Ihre Schwester Marie Ottilie Hock, geborene Stürmer, in Waldaschaff beantragte beim Amtsgericht in Würzburg die Ausstellung eines Erbscheines.

Unter den Nachlaßgerichten Würzburg, Schweinfurt und München ist streitig, welches dieser Gerichte für die Behandlung des Erbscheinverfahrens örtlich zuständig ist.

Das Amtsgericht München macht geltend, letzter Wohnsitz der Verstorbenen sei Grafenrheinfeld (Amtsgericht Schweinfurt) gewesen, örtlich zuständig sei somit das Nachlaßgericht Schweinfurt. Das Nachlaßgericht Würzburg verneint seine Zuständigkeit mit dem Hinweis, daß weder der Sterbeort der Erblaserin noch der Sitz des Mutterhauses ihres Ordens — München — in seinem Bezirk liege. Das Nachlaßgericht Schweinfurt erachtet das Nachlaßgericht München für örtlich zuständig, weil die Verstorbene als Ordensschwester ihren Wohnsitz am Sitz des Mutterhauses ihres Klosters gehabt habe und einem etwaigen weiteren Wohnsitz in Grafenrheinfeld keine rechtliche Bedeutung zukomme.

II.

Auf die Vorlage des Amtsgerichts Schweinfurt ist das Bayerische Oberlandesgericht zur Entscheidung über den Zuständigkeitsstreit berufen (§§ 5, 199 Abs. 2 Satz 2 FGG).

Örtlich zuständig für die Behandlung des Erbscheinverfahrens ist das Nachlaßgericht, in dessen Bezirk die Erblasserin zur Zeit des Erbfalles ihren Wohnsitz hatte (§ 73 Abs. 1 FGG). Klosterangehörige sind, obwohl sie das Gelübde des Gehorsams geleistet haben, geschäftsfähig im Sinne des BGB (Staudinger-Coing 11. Aufl. Anm. 5 vor § 1 BGB; Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerl. Rechts 15. Aufl. 1. Halbband § 83 II 2 und § 97 II). Sie können daher auch selbständig ihren Wohnsitz begründen und aufheben (§ 7 BGB). Etwaigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts oder von Ordensregeln über ihren Wohnsitz (vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts 7. Aufl. 1953 Bd. I § 34 III) kommt gegenüber der staatlichen Privatrechtsordnung keine Bedeutung zu; dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Regel, daß Ordensschwestern ihren Wohnsitz am Sitz des Mutterhauses haben.

Maßgebend ist somit, an welchem Ort die Erblasserin nach § 7 BGB ihren Wohnsitz hatte, an welchem Ort sie sich also ständig niedergelassen hatte mit dem Willen, diesen Ort zum Mittelpunkt (Schwerpunkt) ihrer Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Auskunft des Provinzialates der Armen Schulschwestern v. U. L. F. in München hatte die Erblasserin ihren Wohnsitz in Grafenrheinfeld. Dem Umstand, daß die Erblasserin an diesem Ort in ihrer Wohnung, Bühlstraße Nr. 25, gestorben ist und dort als Kinderschwester in einem Kinderheim tätig war sowie der Auskunft des Provinzialates ist zu entnehmen, daß sie sich in Grafenrheinfeld niedergelassen und diesen Ort zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht, daß sie dort also ihren Wohnsitz begründet hat (§ 7 Abs. 1 BGB).

Die Tatsache, daß sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit vom Mutterhaus ihres Ordens entsandt worden ist und einem solchen Befehl, wenn er unter Berufung auf das Gehorsamsgelübde erteilt worden war, jedenfalls im Rahmen des Kirchenrechts Folge leisten mußte, steht dieser Annahme nicht entgegen (vgl. Eichmann a. a. O. § 95 I 2 c; Kaps, Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen 1958, S. 80). Sie hat vielmehr dadurch, daß sie sich in Befolgung dieses Befehls am Ort des Kinderheims, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben mußte, niedergelassen hat, dort ihren Wohnsitz begründet und einen etwaigen Wohnsitz am Sitz des Mutterhauses aufgehoben, ähnlich wie dies auch bei einem Beamten der Fall ist, der nach einer Versetzung an einen anderen Dienort an seinem neuen Dienort durch Niederlassung einen Wohnsitz begründet (vgl. BayObLGZ 16, 90) und seinen früheren Wohnsitz damit aufhebt. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Erblasserin zur Zeit des Erbfalls in Grafenrheinfeld ihren alleinigen Wohnsitz hatte und somit das Amtsgericht — Nachlaßgericht — Schweinfurt örtlich zuständig ist (§ 73 Abs. 1 FGG; § 7 BGB).

gez. Völcker

gez. Keidel

gez. Dr. Ratz

Senatspräsident

Oberlandesgerichtsräte

Kirchliche Erlasse

I. Dekrete des Heiligen Stuhls

1. INSTITUT FÜR MORALTHEOLOGIE

Die Hl. Studien-Kongregation hat unter dem 2. 8. 1960 die 1957 von den Redemptoristen ins Leben gerufene „Academia Alfonsiana“ als „Institut für Moraltheologie“ der Theologischen Fakultät der Päpstlichen Lateran-Universität einverleibt und ihr die Ausbildung der Professoren für Moraltheologie anvertraut (AAS 52, 1960, 835 f.).

2. VERLAUTBARUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES NEUEN RUBRIKEN-KODEX

Die Hl. Konzils-Kongregation macht im Dekret vom 3. 12. 1960 darauf aufmerksam, daß das Apostolische Schreiben vom 25. 7. 1960 in n. 3 verfügt hat, daß alle Statuten, Privilegien, Indulte und Gewohnheiten jedweder Art, auch 100jährige und unvordenkliche, welche dem neuen Rubriken-Kodex widersprechen, widerrufen sind. Infolgedessen sind alle Kapitelsstatuten, welche hinsichtlich des Chordienstes derartige widerrufene Bestimmungen enthalten, zu verbessern (AAS 52, 1960, 986 f.).

Die Hl. Riten-Kongregation hat durch Erklärung vom 28. 12. 1960 eindeutig festgestellt, daß seit 1. 1. 1961 die Laudes keinesfalls mehr antizipiert werden dürfen, weder beim gemeinschaftlichen noch beim privaten Breviergebet (L'Osserv. Rom. v. 30. 12. 1960).

Nach dem neuen Rubriken-Kodex sind die vielfach bestehenden Privilegien, statt der Tagesmesse die Missa cotidiana pro defunctis zu feiern, außer Kraft gesetzt. Speyer (Amtsblatt 1961, S. 288 f.) macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß diese Requiemsmissen nur noch an den Wochentagen mit dem Rang 4. Klasse stattfinden können, ausgenommen jedoch die Samstage des Jahres und die Weihnachtszeit bis zum 13. 1. „Die neue Regelung soll dazu dienen, den Vorrang des Kirchenjahres und seiner Feier stärker noch als bisher hervorzuheben. Sie will aber keineswegs daran hindern, daß die Gläubigen für die Verstorbenen das hl. Meßopfer darbringen lassen. Die hl. Messe wird dann in der Farbe der betreffenden Tagesfeier gehalten.“

II. Bischöfliche Verordnungen

1. AUSSETZUNG DES ALLERHEILIGSTEN WÄHREND DER MESSFEIER.

Zur Aussetzung des Allerheiligsten während der Meßfeier stellt München (Amtsblatt 1961, S. 66—68) drei Gesichtspunkte vor: 1. den kirchenrechtlichen Gesichtspunkt: gemäß can. 1274 ist die Aussetzung an Fronleichnam und dessen ehemaliger Oktav während der Meßfeier gestattet, an anderen Tagen bedarf die Aussetzung der Erlaubnis des Ortsobersherren; 2. den liturgischen Gesichtspunkt: die Aussetzung während der Meßfeier soll nicht zur Erhöhung der Feierlichkeit geschehen, die Teil-

nahme an der Opferfeier und die Anbetung des realpräsenten Christus werden liturgisch als Dilemma empfunden; 3. den pastoralen Gesichtspunkt: trotz der Erneuerung des Meßopferverständnisses soll die Verehrung des in den hl. Gestalten gegenwärtigen Herrn nicht abgewertet werden. Es wird das Wort Pius' XII. in Erinnerung gerufen: „Der begeistertste und überzeugteste Liturgiker sollte begreifen und einsehen können, was der Herr im Tabernakel für tieffromme Gläubige bedeutet, ganz gleich, ob es sich um einfache oder gebildete Menschen handelt. Er ist ihr Berater, ihr Tröster, ihre Kraft, ihre Zuflucht, ihre Hoffnung im Leben wie im Sterben. Die Liturgische Bewegung wird sich also nicht damit begnügen, die Gläubigen zum Herrn im Tabernakel kommen zu lassen, sondern sich bemühen, sie immer mehr dorthin zu ziehen.“ Der Münchener Kapitularvikar erklärt: „Der Seelsorger, der sich auch dem schlichten Volk verpflichtet und verbunden fühlt, wird in aller Verantwortung prüfen, inwieweit er wirklich Besseres zu bringen vermag, ehe er bestehende Seelsorgsformen ändert oder abschafft.“ Aus diesen Gründen erfolgt in der Erzdiözese München und Freising wohl eine Einschränkung der Aussetzung des Allerheiligsten während der Messe, ohne daß diese jedoch völlig abgeschafft würde.

2. VOLLMACHTEN DER BEICHTVÄTER UND MISSIONARE GELEGENTLICH DER VOLKSMISSION.

Welche Vollmachten den Missionaren und Beichtvätern gelegentlich der Volksmissionen (Gebietsmissionen) erteilt werden, ist immer Sache des zuständigen Ortsoberrhirten. Eine vorzügliche Zusammenstellung derartiger Vollmachten hat der Erzbischof von Freiburg unter dem 14. 2. 1961 (Amtsblatt 1961, S. 220 f.) veröffentlicht. Wir halten diese Zusammenstellung beispielhaft, weil in ihr in Hinsicht auf das Eherecht und Strafrecht den Erfordernissen der Volksmission Rechnung getragen, dabei aber vermieden worden ist, daß die notwendigen Bereinigungen einzig für den Gewissensbereich, unbeweisbar für den Rechtsbereich, geschehen.

I. Vollmachten zum Zwecke der Konvalidation von Ehen.

1) Die Seelsorgevorstände (Pfarrer und Kurat) werden ermächtigt, in der Zeit der Volksmission für die zu konvalidierenden Ehen (für erst zu schließende Ehen gilt das folgende nicht) vom kirchlichen Aufgebot zu dispensieren unter Abnahme des iuramentum libertatis. Nach Abschluß der Mission ist über jeden Fall an das Erzbischöfliche Ordinariat zu berichten.

2) In dringenden Fällen werden die Seelsorgevorstände ermächtigt, Ehen zu konvalidieren, wenn ein Teil vom katholischen Glauben abgefallen ist, ohne sich einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen zu haben (can. 1065 CIC), oder ein Teil eine Zensur inkurriert hat und die Rekonziliation ablehnt (can. 1066 CIC). Voraussetzung ist in diesen Fällen die Sicherstellung der katholischen Kindererziehung durch Unterzeichnung des Vertrages.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen bei älteren Leuten (Frau über 50 Jahre alt) wenigsten jener Passus der Kautionen vom akatholischen Teil zu unterzeichnen ist, demzufolge er der Ausübung der katholischen Religion nichts in den Weg legt. Auch ist der katho-

liche Teil an die ernste Gewissenspflicht zu erinnern, pro posse alles zu tun, um etwa schon vorhandene nichtkatholische Kinder der katholischen Religion zuzuführen.

Von der schriftlichen Leistung der Kautelen kann nur in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden; wenn nämlich der nichtkatholische Teil die schriftliche Leistung der Kautelen ablehnt, und es anderweitig moralisch sicher ist, daß er sein ehrenwörtlich abgegebenes Versprechen halten wird.

II. Ungültigkeitserklärung von versuchten Eheschließungen

Gemäß Art. 231 Eheprozeß-Ordnung (EPO) steht die Erklärung der Ungültigkeit einer wegen Formmangels nicht rechtmäßig geschlossenen Ehe (Ziviltrauung, akatholische Trauung) dem Ordinarius zu. Nur in Fällen, in welchen während der Mission einerseits die Konvalidation einer Ehe nicht aufgeschoben werden kann und andererseits die Nichtigkeit der früheren Eheschließung wegen Formmangels durch Dokumente (neuer Taufschein, Einsichtnahme in die Taufmatrikel) oder durch persönliche Kenntnis des Seelsorgevorstandes ganz klar erwiesen ist, kann während der Zeit der Volksmission vom Seelsorgevorstand die Ungültigkeitserklärung vorgenommen werden. Es ist jedoch unter Vorlage der notwendigen Beweismittel an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

NB! Die Versicherung der Parteien allein, nur zivilgetraut zu sein, genügt nicht. Ebenso muß eine frühere Ehe, die aus einem anderen Grunde z. B. wegen Vorliegen eines trennenden Ehehindernisses, nichtig erscheint, auf gerichtlichem Wege (can. 1990 CIC, Art. 266 ff. EPO) in einem Kurzverfahren für nichtig erklärt werden.

III. Verfahren in besonderen Fällen

Die *sanatio in radice* kann nur durch den Heiligen Stuhl bzw. kraft der Quinquennalfakultäten durch den Erzbischof persönlich vorgenommen werden. Entsprechende Gesuche sind dem Ordinarius auf Formblatt vorzulegen.

Die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente von Zivilgetrauten, die in unsanierbarer standesamtlicher Ehe leben, kann in der Regel nur durch den Ordinarius erfolgen. Die Missionare und Beichtväter sollen Zivilehegatten, von denen sie überzeugt sind, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente vorliegen (*aetas provector*, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit der Einhaltung des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltsamkeit etc.) an das zuständige Pfarramt verweisen (vgl. Amtsblatt 1954 S. 46 Nr. 87).

IV. Vollmachten zur Lossprechung von Zensuren

A. Pro foro externo

1) Zum Zwecke der Konvalidation von Ehen (vgl. I 2) geben wir den Seelsorgevorständen *cum iure subdelegandi* die Vollmacht, den katholischen Teil von der Zensur des can. 2319 § 1 n. 1 loszusprechen, ebenso von den Zensuren des can. 2319 § 1 n. 3 und 4 unter folgenden Voraussetzungen:

a) daß alle bereits vorhandenen Kinder in Zukunft katholisch erzogen werden.

- b) falls dies wegen der Bestimmungen des Gesetzes über religiöse Kindererziehung nicht zu erreichen ist, der katholische Teil verspricht, *pro posse* alles zu tun, um die *proles iam nata* für die Kirche zu gewinnen.

Beichtväter mögen deshalb Pönitenten in diesen Angelegenheiten an das Pfarramt verweisen.

Ist die Ehe des Pönitenten kirchlich gültig und haben die nicht katholisch getauften und erzogenen Kinder das 14. Lebensjahr bereits überschritten, ermächtigen wir die Beichtväter, von den Kirchenstrafen des canon 2319 § 1 n. 2, 3 und 4 (Versprechen der nichtkatholischen Kindererziehung, nichtkatholische Taufe, nichtkatholische Kindererziehung) innerhalb der Missionsbeichte für den Gewissensbereich loszusprechen, sofern der Pönitent verspricht, *pro posse* alles zu tun, um die *proles iam nata* für die Kirche zu gewinnen. Dem Pönitenten ist aufzuerlegen, daß er die Lossprechung von der Kirchenstrafe auch für den äußeren Rechtsbereich beim Pfarramt beantrage.

2) Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind und in die Kirche wieder aufgenommen zu werden wünschen, mögen veranlaßt werden, sich an der Mission gewissenhaft zu beteiligen. Der regelmäßige Besuch der Missionspredigten kann nach dem klugen Ermessen des Seelsorgevorstandes als Erfüllung der geforderten Bewährung angesehen werden (vgl. Amtsblatt 1946 S. 111 Nr. 66). Die notwendige Vollmacht für die Wiederaufnahme in *foro externo* ist beim Erzb. Ordinariat einzuholen. In Ausnahmefällen kann für die Absolution in *foro interno* von der den Beichtvätern gemäß Amtsblatt 1959 S. 465 Nr. 112 gewährten Vollmacht Gebrauch gemacht werden. Falls die ehelichen Verhältnisse die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nicht gestatten, kann eine Wiederaufnahme nicht erfolgen.

B. Pro foro interno

- 1) absolventi quoscumque poenitentes a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis ob haereses (can. 2314 § 2);
- 2) absolventi eos, qui libros prohibitos legerint vel retinuerint (can. 2318);
- 3) absolventi eos, qui impediverint exercitium iurisdictionis ecclesiasticae et recurrerint ad quamlibet laicalem potestatem (can. 2334 n. 2);
- 4) absolventi a censuris circa duellum statutis (can. 2351);
- 5) absolventi eos, qui nomen dederint sectae massonicae aliisque associationibus, quae contra ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur (can. 2335);
- 6) absolventi eos, qui clausuram regularium utriusque sexus violaverint, dummodo tamen id factum non fuerit ad finem graviter criminis (can. 2342);
- 7) absolventi ab excommunicatione eos, qui contraxerint matrimonium mixtum sine cautelis ab ecclesia postulatis, si matrimonium ante festum Pentecostes 1918 initum fuerit;
- 8) absolventi ab excommunicatione procurantes abortum (can. 2350 § 1);
- 9) dispensandi aut commutandi vota non reservata, dummodo dispensatio ne laedat ius aliis quaesitum;
- 10) dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum 18. aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit;

11) dispensandi super criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, monitis, si agatur de matrimonio iam contracto, putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione.

V. Sonstige Vollmachten

Für die Dauer der hl. Mission wird die Feier der hl. Messe am Abend erlaubt. Ferner wird Vollmacht gegeben für die Weihe und Errichtung des Missionskreuzes.

Freiburg i. B., den 14. Februar 1961

Hermann, Erzbischof

3. PHOTOGRAPHIEREN BEI GOTTESDIENSTLICHEN HANDLUNGEN

Gegen das oft ärgerniserregende Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen nimmt Görlitz (Amtsblatt 1961, S. 8) Stellung und schärft ein, daß das Photographieren während der Feier der hl. Messe und während der Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten verboten ist. Nichts wird eingewendet gegen das Photographieren beim Ein- und Auszug anlässlich kirchlicher Feiern. Bei dieser Gelegenheit darf erwähnt werden, daß auch das Photographieren sakramentaler Handlungen, vor allem bei der Trauung und der Erstkommunion, in ein derartiges Verbot einbezogen gehörte, das dann freilich auch von den Kirchenrektoren und Pfarrern strikte urgirt werden sollte.

4. ZENSUREN IM KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Aus: Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Fulda 77 1961 24 f.)

Nachstehend veröffentlichen wir die Grundsätze, die der Bund katholischer Religionslehrer-Vereinigungen bezüglich der Zensuren im Religionsunterricht ausgearbeitet hat.

1. Der katholische Religionsunterricht auf der höheren Schule gehört zu den wissenschaftlichen Fächern. Die Eigenart, die Aufgabe und das Ziel des Religionsunterrichts (RU) bringen es mit sich, daß dieses Fach mitsamt seiner Zensur im Bewußtsein vieler Lehrer, Schüler und Eltern eine besonders geartete Bewertung erfährt.

2. Die Zensur bewertet nur die Leistungen des Schülers im RU, also nicht sein religiöses Leben. Die Frömmigkeit des Schülers, seine Teilnahme am Gottesdienst und Sakramentenempfang, Ministrantendienst und Mitgliedschaft in kirchlichen Jugendverbänden können und dürfen den das Prädikat setzenden Lehrer nicht beeinflussen. Es ist dem Religionslehrer ohnehin letztlich unmöglich, die wirkliche Religiosität eines Schülers zu beurteilen. Der Schüler selbst will diese empfindliche, oft scheu gehütete Mitte seines Lebens auch nicht in einem Zeugnisprädikat bewertet wissen.

3. Wie in allen wissenschaftlichen Fächern hat der Schüler auch im Religionsunterricht eine geistige Leistung zu erfüllen. Der Grad seiner Leistung wird mit der Zensur bewertet. Sichtbar und nachprüfbar werden die Leistungen des Schülers in der Anteilnahme und Mitarbeit am Unterricht, in der Fähigkeit, das Lehrgut zu verstehen und es in seinen Zusammenhängen, Begründungen und Folgerungen zu durchdringen, sowie in der Qualität der häuslichen Arbeiten.

4. Dabei ist zu bedenken, daß die Leistungen im RU nicht ausschließlich von den rein intellektuellen Fähigkeiten des Schülers abhängen. Die Religion wendet sich nicht nur an den Intellekt, sondern an den ganzen Menschen mit allen Kräften seiner Seele. Wie auch in manchen anderen Fächern (Deutsch, Philosophie, Geschichte, Kunst u. a.), bestimmt neben dem Intellekt auch die jeweils verschiedene Disposition der Bereitschaft und Liebe zu den im Unterricht aufleuchtenden Wahrheiten und Werten die Höhe der geistigen Leistung. Die christlichen Wahrheiten wollen ja nicht nur erkannt, sondern auch gelebt werden. Insofern kann sich die Religiosität des Schülers mittelbar auf seine Leistungen im RU auswirken. Wer etwa mit Freude den liturgischen Dienst verrichtet, wird bei der Behandlung der Liturgie im RU mehr und Tieferes zu dieser Sache sagen können als mancher andere. Aber entscheidend für die Zensur ist nicht der liturgische Dienst, sondern die Leistung im Unterricht. Es wird nunmehr klar sein, daß das Prädikat in der Religionslehre von den sonstigen durchschnittlichen Zensuren eines Schülers nach oben oder auch nach unten abweichen kann. Dabei bleibt bestehen, daß tatsächlich nur die im Unterricht gezeigten Leistungen bewertet werden.

5. Es verbietet sich daher jede aus Gutmütigkeit oder auch aus Schwäche geübte Schönfärberei, die in einer Klasse nur „gute“ und „sehr gute“ Zensuren setzt. Das ist auch aus sachlichen und pädagogischen Gründen nicht zu verantworten. Ein solches Verfahren verhindert, daß das Religionsprädikat bei Versetzungen und in der Reifeprüfung zum Ausgleich herangezogen werden kann. Er setzt das Ansehen des RU in den Augen der Lehrer, aber auch der Schüler, der Eltern und der Öffentlichkeit herab. Es kann die Faulheit und Interessenlosigkeit mancher Schüler nur verstärken.

6. Die Streuung der Zensuren wird der in vergleichbaren wissenschaftlichen Fächern (mit gleicher Wochenstundenzahl, in der Regel ohne schriftliche Klassen- und Hausarbeiten) in etwa entsprechen. Da das Prädikat „Befriedigend“ stets ein Lob enthält, darf es nicht mehr gesetzt werden, wenn Mitarbeit und Leistungen des Schülers keine lobende Anerkennung rechtfertigen. Es dürfte die Regel sein, daß in jeder Klasse mehrere Schüler nur ein „Ausreichend“ bekommen können. Die extremen Zensuren „Sehr gut“ und „Mangelhaft“ für herausragende Mehr- und Minder-Leistungen sollten auch im RU keineswegs schlechthin gemieden werden. Ein „Sehr gut“ muß den wenigen Schülern mit wirklich überragenden Leistungen vorbehalten bleiben. Wenn die Gerechtigkeit und die pädagogische Verantwortung in einzelnen seltenen Fällen die Erteilung eines „Mangelhaft“ fordern, sollte der Religionslehrer (nach einem vorausgegangen Gespräch mit dem Schüler) davor nicht zurückschrecken. Wenn die echt differenzierten Leistungszensuren im RU hier oder da um ein geringes höher liegen als in den vergleichbaren Fächern (derart etwa, daß die Note „Befriedigend“ relativ häufig vorkäme), so kann das sachliche Gründe haben:

- a) Viele Jugendliche bringen den religiös-sittlichen Fragen eine lebendigere Anteilnahme entgegen als einem mehr unpersönlichen Wissensstoff.
- b) Die religiöse Erziehung durch das Elternhaus und die Grundschule sowie die Teilnahme am Gottesdienst, das Hören der Predigt und die Lektüre religiöser Schriften (Kirchenblatt) wirken sich auf die Leistungen im Religionsunterricht günstig aus.

- c) Das Elternhaus kann die Hausaufgaben dieses Faches, vor allem in der Unterstufe, besser kontrollieren als in manchen anderen Fächern.
- d) Die an paritätischen Schulen häufig geringere Klassenfrequenz im RU steigert die Leistungen.
- 7. Der Religionslehrer sollte gelegentlich mit den Schülern, vor allem auf der Mittel- und Oberstufe, über Wesen und Bedeutung des Religionsprädikates sprechen. Wenn er den Schülern und auch den Eltern erklärt, was die Zensur besagt und was nicht, wird er ihr Verständnis dafür gewinnen können.
- 8. Die Bezeichnung des RU auf dem Zeugnis mit „Religionslehre“ ist geeignet, Wesen und Bedeutung der Zensur deutlicher zu machen und Mißverständnisse zu beseitigen.
- 9. Eine frei formulierte Präzisierung ist abzulehnen. Sie würde im Bewußtsein des Schülers das Ansehen des RU schmälern. Was sagt schon einem Schüler etwa die Formel: „Er hat mit Interesse oder mit Erfolg am RU teilgenommen.“ Ein solches Verfahren widerspricht auch der rechtlichen Stellung des RU als eines ordentlichen Lehrfaches.
- 10. Bei der Erteilung der Zensur auf einem eigentlichen Abgangszeugnis, das einen Schüler vorzeitig ins Berufsleben entläßt, ist zu bedenken: Es handelt sich nicht selten um fehlgeleitete Schüler, die, vor allem in den letzten Monaten vor dem Abgang, die höhere Schule nur mit innerem Widerstreben besucht haben. Das dürfte auch ihre Leistungen im RU beeinträchtigt haben. Deshalb sollte die Zensur in einer gewissen „Großräumigkeit“ nicht nur die letzte Leistung des Schülers ausdrücken.

i. A.: Msgr. Burscheid, Vorsitzender

Ordens- Korrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberen Vorschützigen

P. Westhoff Lage und Aufgaben der (ersten
privaten) katholischen Schulen
in Deutschland

A. Schürmann Gedanken zur Laie bzw. Die
Konsumbeterpflicht von Ordens-
angehörigen aus der Sicht des
kirchlichen Rechts

F. Pech Statistische Angaben über den
Ordensnachwuchs und
den Ordensnachwuchs

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

Dr. Heinrich Helfrich, Bonn, Coburger Str. 8 — P. Dr. Ferdinand Kastner SAC,
Frankfurt/M., Philipp-Fleck-Str. 13 — P. Dr. Willi Pesch CSSR, Hennef Sieg,
Kloster Geistingen — P. Dr. Josef Pfab CSSR, Gars am Inn, Kirchplatz 65

Die Ordenskorrespondenz erscheint wenigstens viermal im Jahr mit einem
Gesamtumfang von 256 Seiten. Bestellungen nur durch das Generalsekretariat
Köln-Mülheim, Schleswigstr. 18.

Druck und Auslieferung: Druckerei Wienand, Köln

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen

- Drittes Heft 1961

2. Jahrgang

Ausgabeort Köln

ORDENSKORRESPONDENZ

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen
2. Jahrgang 1961, 3. Heft

Als Manuskript gedruckt

Herausgegeben im Auftrag der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen von
P. Dr. Josef Flesch und P. Dr. Karl Siepen · Schriftleitung: P. Dr. Karl Siepen,
Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, Postfach 60

I N H A L T

Paul Westhoff	Lage und Aufgaben der Freien (privaten) katholischen Schulen in Deutschland	129
Audomar Scheuermann	Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts	140
Fritz Fuchs	Statistische Angaben über den deutschen Ordensnachwuchs und einige Folgerungen daraus	168
Luc Hertsens	Die Ordensberufe in Belgien	176
Ordensinterne Mitteilungen	Mitgliederversammlung der VHOD	186
	Arbeitstagung der Novizenmeister und Regenten	187
	Mitgliederversammlung der VDO	188
	Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates	189
Rechtsprechung		
Urteil des BFH vom 18. 11. 1954	Zwischen Diakonissen und Mutterhaus besteht kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis	190

Lage und Aufgaben der freien (privaten) katholischen Schulen in Deutschland

Von Oberrechtsrat Dr. Paul Westhoff, Köln

Die Freie Schule (FS), von deren katholischer Form wir hier sprechen wollen, ist die nicht-staatliche und nicht-öffentliche Schule, wie sie nach deutschem Recht in der Trägerschaft nicht-staatlicher freier Einrichtungen besteht, also in der Trägerschaft der Kirche und ihrer Orden, in der von Stiftungen und Vereinen und auch von Privatpersonen. Die Bezeichnung dieser Schule in Gesetzgebung und Verwaltung ist Privatschule, als deren am meisten begünstigte Form die sog. private Ersatzschule besteht, eine Schule also, die öffentliche Schulen ersetzt, weil sie diesen Schulen gleichwertig ist. Wir haben uns auch im kirchlichen Bereich daran gewöhnt, von Freier Schule zu sprechen, weil diese Bezeichnung dem wirklichen Sachverhalt angemessener ist als der Ausdruck Privatschule, der aus einer Zeit stammt, da der gesamte nicht-öffentliche Bereich des Schulwesens mit einer gewissen Abwertung dem privaten Bereich zugewiesen wurde. Auch unsere Bischöfe und die Bischofskonferenzen haben den Ausdruck FS für unsere katholischen Privatschulen adoptiert und ihm damit legitime Geltung verschafft.

Die Existenzfragen dieser FS gehören seit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus zu den aktuellsten Problemen der Kulturpolitik. Die Programme sämtlicher politischen Parteien erweisen der FS ihre Reverenz, wobei jedoch selbstverständlich tiefgehende Unterschiede nicht nur über Art und Maß der Freiheit dieser Schulen, sondern auch über die ihnen einzuräumende Verbreitung bestehen. Immerhin liegen die Dinge so, daß die FS grundsätzlich allgemein als ein unentbehrlicher Bestandteil einer freien demokratischen Staatsordnung heute in der Bundesrepublik anerkannt wird.

Übereinstimmung besteht auch darüber, daß der FS die Freiheit der Schüler- und Lehrerwahl zusteht und vor allem die freie Auswirkung eines selbstgewählten pädagogischen Leitbildes, das sie ihrer Erziehungsarbeit zu Grunde legt. Diese Basis bildet eine feste und ausreichende Grundlage auch für die katholische FS.

Die Stellung der FS ist grundlegend geregelt in Art. 7 Abs. 4 des Bonner Grundgesetzes. Es besteht einhellige Auffassung darüber, daß nach dem Bonner Grundgesetz für einen Monopolaanspruch des Staates oder der Kommune auf Errichtung von Schulen keine Rechtsgrundlage mehr vorhanden ist, daß vielmehr FS zugelassen werden müssen, wenn ihre Träger die Bedingungen erfüllen, die das Grundgesetz hinsichtlich der Ausbildung der Lehrer und der Leistungsfähigkeit der Schulen aufstellt. Im Anschluß an das Bonner Grundgesetz ist dann seit 1950 eine intensive

Privatschulgesetzgebung der Länder in der Bundesrepublik in Gang gekommen, die in der gleichen Zeit von einer Reihe zum Teil glänzender Publikationen begleitet wurde. Ich erwähne insbesondere den Aufsatz von Hellmut Becker, Wer finanziert die kulturelle Freiheit?, vom Jahre 1953, ferner die umfassende Darstellung von Prof. Heckel, Deutsches Privatschulrecht, vom Jahre 1955, sowie den Vortrag von Bundesverfassungsrichter Willi Geiger, Staat und Schule, vor der Kath. Akademie in Bayern vom Jahre 1959.

Wenn man das sich ergebende Bild der heutigen Lage der FS in der Bundesrepublik und ihren Ländern überschaut, so darf festgestellt werden, daß Lebensrecht und Wert der FS heute in Deutschland in höherem Maß anerkannt und positiv gewertet werden, als je zuvor. Die Idee eines staatlichen Schulmonopols ist tot; die Unentbehrlichkeit freier, nicht staatsgebundener Schulen in einem Staatswesen wie dem unsrigen wird klar gesehen und positiv gewürdigt. Ich darf Bezug nehmen auf die Empfehlung des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen vom Jahre 1954, in der es heißt:

„Nach einem Grundsatz, der in allen demokratischen Ländern Anerkennung gefunden hat, gewährleistet das Grundgesetz das Recht zur Errichtung von privaten Schulen. Wie der öffentlichen Schule kommt der Privatschule eine öffentliche Funktion gegenüber der Allgemeinheit zu. Zur Erfüllung ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben bedarf sie der Freiheit, die es ihr ermöglicht, in selbstgewählter Verantwortung eigene Zielsetzungen zu verwirklichen. . . .“

Diese Wertung der FS bedeutet einen entscheidenden Fortschritt. Daß die Dinge heute so gesehen werden, hat sich sehr stark ausgewirkt und tatsächlich eine neue Lage begründet. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Situation der FS sorgenfrei und problemlos wäre. Schon die anhaltenden Auseinandersetzungen über die Frage sind ein Zeichen dafür, daß es noch zahlreiche Probleme gibt, über die nicht nur gesprochen werden muß, sondern um die nach wie vor gekämpft wird. Die entscheidenden Fragen, um die es sich dabei handelt, lassen sich unter zwei großen Bereichen zusammenfassen:

A. Das Problem der wirtschaftlichen Lage der FS

B. Das Verhältnis von FS und staatlicher Schulaufsicht.

A. DAS PROBLEM DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DER FS.

Um klarzumachen, wie elementar wichtig die Frage ist, welche wirtschaftlichen Voraussetzungen heute für die Errichtung und Unterhaltung einer FS bestehen, braucht man nur auf ein paar Zahlen hinzuweisen:

Der Aufwand der öffentlichen Hand pro Kopf des Schülers einer öffentlichen höheren Schule beträgt heute ca. DM 1200,— im Jahr. Die Baukosten für eine Klasseneinheit einer höheren Schule liegen heute bei ca. DM 130 000,—. Ungefähr die gleichen Ziffern gelten für berufsbildende Schulen. Für Real— und Volksschulen gelten etwas niedrigere, aber immer noch sehr ansehnliche Beträge. Es ist einsichtig, daß es kaum gemeinnützige private Schulträger gibt, die solche Kosten aus eigenen Kräften aufbringen können. Hier erhebt sich also jenseits aller Großzügigkeit juristischer Bestimmungen über die Zulassung und Anerkennung von FS die Frage, wieweit, ja wie überhaupt praktisch von diesen Rechten Gebrauch gemacht werden kann. Das ist in der Tat nur möglich, wenn diese Zulassungsbestimmungen durch die Gewährleistung der erforderlichen öffentlichen Zuschüsse ergänzt werden. Hierzu hat aber leider das Bonner Grundgesetz ausdrücklich nichts gesagt.

Die Folge war, daß seit dem Erlaß des Grundgesetzes bis heute ein noch keineswegs abgeschlossener Kampf um ausreichende Finanzhilfe der öffentlichen Hand — des Staates und der Kommunen — an die FS geführt werden mußte. Dieser Kampf ging so weit, daß es nicht an namhaften Stimmen gefehlt hat, die die Gewährung irgendwie beträchtlicher öffentlicher Zuschüsse, jedenfalls aber die Einräumung eines Zuschußanspruchs der Schulen, für unzulässig erklärten (Thoma—, Jur.-Ztg. 1951, S. 777; ebenso v. Mangoldt-Klein, Kommentar zum Grundgesetz S. 296).

Es hat langes Stagnieren gegeben — gekennzeichnet durch den Grundsatz der Ländervereinbarung über das Privatschulwesen vom 10./11. Aug. 51, daß sich aus den Bestimmungen der Vereinbarung über Zulassung und Anerkennung der Privatschule kein Anspruch auf öffentliche Zuschüsse ergebe. Es gab — und gibt noch heute — sehr unzureichende Lösungen. Ich erinnere an die bekannte Notlage kath. Privatschulen in Hessen und Bremen. Im ganzen zeichnet sich eine aufsteigende Linie ab. Mehrere Länder haben Lösungen gefunden, deren Großzügigkeit dankbar anerkannt werden muß. Ich nenne Hamburg, NRW und Bayern. Was etwa die Begründung des Bayer. Kultusministeriums zum bayer. Privatschulleistungsgesetz vom 5. 7. 1960 über die Bedeutung der Privatschule sagt, zeigt den ganzen Fortschritt und die Umstellung des Denkens an, die eingetreten sind. In dieser Begründung formuliert eine Unterrichtsverwaltung die Grundpositionen der FS in einer Weise, der wir kaum noch etwas hinzufügen brauchen. Zur notwendigen Höhe der öffentlichen Finanzhilfe wird z. B. folgendes gesagt:

„Die Höhe der staatlichen Unterstützung für die Privatschulen soll danach bemessen sein, was die Schulträger angesichts ihrer durchschnittlichen Vermögenslage und den durchschnittlichen laufenden Einnahmen zusätz-

lich brauchen, um die Kosten für den Betrieb von Schulen aufzubringen, die in ihrer äußeren Ausstattung und inneren Leistungskraft den öffentlichen Schulen gleichwertig sind.“

Allerdings ist die Lage und ist auch die Betrachtung der Dinge in den Ländern keineswegs überall so positiv.

Hinzu kommt ein Weiteres:

Der Bau und die Ausstattung von Schulen, die Bereitstellung der Schulgrundstücke, also die Kosten der ersten Errichtung einer FS, werden im wesentlichen überall auch heute noch von der Initiative und Finanzkraft der privaten Schulträger erwartet. Der Bau einer Schule auch nur mittlerer Größe ist aber heute ein Millionenobjekt. Es gibt kaum gemeinnützige Träger, die ein solches Projekt bewältigen können.

Was folgt aus dieser Situation? Selbstverständlich werden wir auf der politischen Ebene noch weiter um eine ausreichende öffentliche Finanzhilfe für die gemeinnützigen FS kämpfen. Aber: Es wäre falsch, sich nur auf die Hilfe des Staates zu verlassen. Wir werden vielmehr klug daran tun, als Privatschulträger stets auch um eine Eigenleistung bemüht zu bleiben. In früheren Zeiten dienten insbesondere die Mitgiften der Schwestern sowie Schenkungen und Vermächtnisse der Aufbringung solcher Eigenleistungen. Die veränderten heutigen Verhältnisse machen es erforderlich, neue Wege zu beschreiten. Das Erste, woran hier zu denken wäre, ist die Hilfe der Elternschaft und der alten Schüler. Förderervereine sollten überall bestehen, die wenigstens einige Mittel laufend aufbringen und bei besonderen Anlässen - z. B. bei Neubauten und Ausbauten - auch einmal mehr. Wir werden verstärkt an die leistungsfähigen kath. Kreise appellieren müssen, bei ihren steuerbegünstigten Spenden die kath. FS nicht zu vergessen.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang von der Hilfe der Kirche gesprochen werden, praktisch gesprochen, von der Hilfe der Bistümer. Diese Hilfe wird tatsächlich heute schon in den verschiedensten Formen verwirklicht. Man braucht hier durchaus nicht nur an verlorene Zuschüsse zu denken. Sehr wirksame Hilfe kann bereits durch die Übernahme von Kapitaldienstbeträgen — Zinsen und Amortisationen — geleistet werden, und solche Hilfe erfolgt in einer ganzen Reihe von Fällen. In anderen Fällen baut ein Bistum die Schule und wird deren Eigentümer und Träger, stellt sie aber der Arbeit von Ordensleuten zur Verfügung. Eine andere Variante ergibt sich, wenn nicht ein Bistum selbst in dieser Weise als Schulträger auftritt, sondern einen gemeinnützigen Verein finanziell instandsetzt, diese Rolle zu übernehmen.

Für die Orden ergeben sich in den letztgenannten Fällen Formen der Tätigkeit in Schulen, die wir als Schwesterngestellung zwar in anderen Anstalten seit langem kennen, die aber in der Privatschularbeit neu sind.

In der Regel wird es heute gleichzeitig notwendig werden, daß an solchen Schulen die Ordenslehrkräfte mit anderen Lehrkräften zusammenarbeiten. Solche neuen Formen der Arbeit sollten mutig angegangen werden. Sie sind nichts anderes als unvermeidliche Antworten auf die neuartigen, zeitbedingten Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben.

Wenn das katholische freie Schulwesen erhalten, geschweige denn ausgebaut werden soll, werden wir ohne jeden Zweifel in der Zukunft vermehrt an die Bereitschaft der Bistümer appellieren müssen, auf dem Gebiet der kath. Privatschule finanziell zu helfen. Es besteht unter den heutigen Verhältnissen begründete Hoffnung darauf, daß diese Finanzhilfe verstärkt werden wird. Eine Reihe von bedeutsamen Schulgründungen der Bistümer aus den letzten Jahren zeigt das. Wieweit auch an überdiözesane Gemeinschaftshilfe der Bistümer gedacht werden kann, muß die Zukunft erweisen. Dazu kann auf die eindrucksvolle Tatsache hingewiesen werden, daß die Bistümer in den letzten 3 Jahren für baulichen Bedarf der Diaspora-Privatschulen überdiözesan gemeinsam ca. DM 2,8 Mill. zur Verfügung gestellt haben.

B. DAS VERHÄLTNISS VON FREIER SCHULE UND STAATLICHER SCHULAUF SICHT.

Das zweite große Spannungsfeld für die FS ist ihr Verhältnis zur staatlichen Schulaufsicht. Die staatliche Schulaufsicht steht in Deutschland in einer obrigkeits-staatlich geprägten Tradition: „Der Schulträger baut die Schule, der Staat ist der Herr der Schule.“ Dieses Wort von Anschütz bezeichnet die lange maßgebend gewesene Auffassung. In diesen Zusammenhang gehört auch der berühmte Satz des Preuß. Allgemeinen Landrechts: Schulen sind Veranstaltungen des Staates. Dieser Grundsatz war vor allem auf die Herrschaft über den Unterricht gerichtet, nicht so sehr, wie meist angenommen wird, auf ein rechtliches Staatsmonopol an der Trägerschaft der Schule.

Es gibt aus den letzten Jahren eine Reihe von sehr bemerkenswerten und grundlegenden Aufsätzen über die Schulaufsicht und ihre Grenzen. Die Erörterungen dieser Aufsätze gehen weit über das Privatschulproblem hinaus. Daß diese Untersuchungen geschrieben werden mußten, hat seinen Grund darin, daß die erwähnte obrigkeits-staatliche Tradition in vielem noch heute fortwirkt, in der öffentlichen Schule genau so wie im Bereich der Privatschule. Einer unserer führenden Schulrechtler von heute, Prof. Heckel, selbst hoher Schulverwaltungsbeamter, hat mit dem Blick auf die FS zu der Lage in der Praxis folgendes gesagt:

„Anstatt daß die Aufsicht über die Freien Schulen im Geiste der grundgesetzlichen Gewährleistung der Privatschulfreiheit betätigt wird, versuchen die Schulaufsichtsbehörden immer wieder, die Privatschulfreiheit

unmittelbar oder mittelbar einzuengen und die Freien Schulen den gleichen Normierungen zu unterwerfen wie die öffentlichen Schulen... Man beschränkt die freie Schülerwahl und sucht die Privatschulen an die Auslese- und Versetzungsgrundsätze der öffentlichen Schulen starr zu binden. Man behindert eine von den öffentlichen Schulen abweichende Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung.“ *)

Es ist klar, daß es hier darum geht, ob wirklich freie Schule ist oder nicht. Ich erwähnte schon, daß die FS schulpolitisch und vor allem pädagogisch heute nicht allein steht, wenn sie einen Wandel in der grundlegenden Auffassung wie in der praktischen Handhabung der Schulaufsicht fordert. Juristen und Pädagogen fordern heute — nicht nur für die Privatschule, sondern für jede Schule überhaupt — die Freiheit des pädagogischen Aktes. Von hier aus wird der Begriff FS auch auf die öffentliche Schule angewendet. Eine dirigistisch ausgeübte staatliche Schulaufsicht steht nicht im Einklang mit der freiheitlichen Ordnung unseres heutigen Staates. Eine so gehandhabte Schulaufsicht verletzt die erzieherische Verantwortung des Lehrers, deren Achtung er der schöpferischen Aufgabe der Erziehung wegen beanspruchen kann. Die verwaltete Schule kann vor den bildungspolitischen Auffassungen und Anforderungen unserer Zeit nicht mehr bestehen. Es ist hier nicht der Ort, diese sehr bedeutsamen Fragen im Rahmen dieses kurzen Berichtes weiter auszuführen. Ich muß Sie deshalb verweisen auf Arbeiten wie Hellmut Becker, Die verwaltete Schule, in der Zeitschrift „Merkur“, 1954; Franz Pöggeler, Schule und Staat; Bundesverfassungsrichter Wilhelm Geiger, Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Verhältnisses von Schule und Staat. (Die beiden letzten Arbeiten sind Vorträge auf der Tagung „Schule und Staat“ der Kath. Akademie in Bayern, 1954.) Die Aufgabe, die sich für uns ergibt, ist die: Daß wir uns in diesen Strom der Befreiung der Schule von Bindungen hineinstellen, die aus anderen Zeiten überkommen sind, und daß wir danach streben, die Richtung dieses Stromes mitzubestimmen. Man hat besonders der katholischen Privatschule den Vorwurf gemacht, sie kopiere das staatliche Schulwesen zu willfährig und lasse es an der Ausbildung eigener Lehrstoffe und Methoden fehlen. Sie bewege sich mit ihrem Gros in alten und überlieferten Formen. Zu diesen Vorwürfen wäre manches zu sagen. Insbesondere wäre dabei auf die verhängnisvolle Rolle hinzuweisen, die das Berechtigungswesen mit seinen Übersteigerungen und seinem Zwang zu weitgehender Anpassung in der Sache spielt. Sicher ist auch, daß der Kern unseres lebendigen pädagogischen Bemühens, die Gestaltung aus den Grundsätzen unseres Glaubens, draußen nicht gewertet, meist überhaupt nicht gesehen wird. Dennoch sollte uns der gegen die kath. Privatschule erhobene Vorwurf beunruhigen.

*) „Beiträge zur kath. Mädchenbildung in Schule und Internat“, 1955, S. 112

Es ist gewiß so, daß die FS in Staat und Kulturpolitik eine Geltung genießt, wie zu keiner Zeit zuvor. Die Dinge liegen aber auch so, daß diese Achtung im Grunde nur den Privatschulen gezollt wird, die eine eigene pädagogische Prägung entwickeln. Der Wortlaut der Empfehlung des Deutschen Ausschusses zu Fragen des Privatschulwesens vom Jahre 1954 zeigte dies sehr deutlich.

Was können wir in dieser Lage tun? Was kann die einzelne Schule tun?

Die katholische Privatschule ist freie Schule, d. h. sie ist berechtigt, ihrem Unterricht und ihrer Bildungsarbeit ihr freigewähltes pädagogisches Leitbild zugrunde zu legen. Sie kann auf dieser Basis fordern und durchsetzen, daß ihr Unterricht in seinem Gesamtziel und in seinen einzelnen Stoffen den Grundsätzen der katholischen Erziehungslehre entspricht. Darüber hinaus hat die kath. Privatschule als FS das Recht der freien Auswahl ihrer Lehrer und ihrer Schüler. Diese Freiheiten müssen genutzt werden, wenn die kath. Privatschule ihren Anspruch, freie Schule zu sein, nicht verlieren will. Rechte, die nicht ausgeübt werden, sind in Gefahr, verloren zu gehen. Die Anforderungen, die damit an die Energie, die Initiative und an das Selbstbewußtsein der FS gestellt werden, sind erheblich. Der eben bereits genannte Prof. Heckel hat vom notwendigen Mut der freien Schule zur Eigenexistenz gesprochen, und er hat sich mit dieser Aufforderung gerade an unsere Ordensschulen gewandt.

Über diesen Mut zur Eigenexistenz hinaus brauchen wir dringend eine Reihe von Schulen, die auf der Grundlage unserer weltanschaulichen Überzeugungen pädagogische Versuchsformen entwickeln. Die Versuchsschulen spielen heute eine sehr bedeutsame Rolle. Es ist gefährlich und schulpolitisch unmöglich, diese Funktion, die der Privatschule stets eigen war, den nicht katholischen freien Schulen zu überlassen; gefährlich gerade heute in der Zeit schulreformischer Hochkonjunktur, weil aus diesen Versuchen aller Voraussicht nach die allgemein verbindlichen Formen der Zukunft hervorgehen. So wenig für uns im ewigen Versuch das pädagogische Heil liegen kann, so unentbehrlich ist unser Beitrag im Kräftespiel der heutigen Reformbestrebungen.

Ich möchte an dieser Stelle noch eine weitere Frage vorlegen, vielmehr einen bloßen Hinweis auf eine Möglichkeit: Die Schaffung einer pädagogischen Selbstkontrolle der kath. Privatschulen.

Wir haben etwas Derartiges z. B. bei den Landerziehungsheimen. Eine oder mehrere pädagogische Persönlichkeiten von Rang, die das Vertrauen der Schulen genießen, übernehmen deren Betreuung, weniger im Sinne einer Kontrolle als der Beratung. Der Vorteil einer solchen Einrichtung

liegt sowohl in der Verstärkung der inneren Führung als vor allem in den Möglichkeiten, die sich nach außen hin ergeben. Persönlichkeiten von pädagogischem Ansehen als Mitglieder einer solchen Selbstkontrolle würden z. B. den Schulen bei Auseinandersetzungen über die Freiheit der Eigengestaltung den Schulaufsichtsbehörden gegenüber sehr wirksam beistehen können, besonders wenn etwa im Ruhestand lebende Schulaufsichtsbeamte bei der Selbstkontrolle mitwirkten.

Ich darf den Gedanken, der sich im nicht-katholischen Bereich bewährt hat, zu erwägen geben. Das Schulreferat der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands könnte etwa zusammen mit dem Arbeitskreis für freie kath. Schulen, auf den ich noch zu sprechen komme, eine solche Anregung in praktikable Formen bringen.

Bei der heutigen Lage der Schulreformdebatte erheben die Dinge selbst einen ständigen Anruf an unsere Aktivität und an unsere pädagogischen Führungskräfte, nicht nur an die Theoretiker, sondern gerade auch an die Praktiker an der kath. FS

Nicht jede Schule freilich kann sich Reformversuchen verschreiben. Es wäre dies auch kaum wünschenswert. Aber eine andere Frage besteht für das ganze katholische Privatschulwesen. Ich meine die Aufgabe, mit unserer Arbeit immer dort anzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird und wo unsere Erziehungskraft am wirksamsten werden kann. Dies erfordert eine gewisse Planwirtschaft und die Bereitschaft, u. U. tiefgreifende Umstellungen der Arbeit vorzunehmen, wenn nötig auch durch Umgestaltung der bisher unterhaltenen Schulformen und Einrichtungen.

Wir stehen heute ohne jeden Zweifel vor tiefgreifenden Wandlungen des Aufbaus unserer Schulen. Die Höhere Schule etwa wird gewiß ihre grundsätzliche Bedeutung behalten. Aber in viel stärkerem Maß als früher werden andere Zweige schulischer Arbeit neben sie treten, berufsbildende Schulformen, der 2. Bildungsweg usw. Gerade den modernen Formen der Berufsfach- und Fachschulen sollten wir noch vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden. Die Ziele und Möglichkeiten dieser Schulen entsprechen im Bereich der Mädchenbildung ganz besonders den kath. Anschauungen über die Aufgaben der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben. Nicht zuletzt führen diese Schulen ihre Schülerinnen den sozialen und pflegerischen Berufen zu, an denen in Kirche und öffentlichem Leben so großer Mangel besteht. Im Zusammenhang dieser Maßnahmen kann auch die Realschule höchst wichtige Bedeutung gewinnen.

Der schulreformische und schulpolitische Horizont sieht durchaus so aus, daß wir damit rechnen müssen, in den nächsten Jahren vor sehr schwierige Situationen hinsichtlich der Eingliederung unserer Schulen in den Gesamtschulorganismus und hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Schulen

gestellt zu werden. Ich erinnere an alles das, was durch den Rahmenplan des Deutschen Ausschusses und durch den Bremer Plan der Lehrer-Gewerkschaft in Bewegung geraten ist.

Die Aufgaben, die sich hier stellen und in der Zukunft noch wesentlich stärker stellen werden, setzen hohe Leistung und lebendige Anpassungsfähigkeit voraus. Sie können nur von einem Lehrkörper bewältigt werden, der ebenso fest und einheitlich geschlossen auf dem Boden der katholischen Erziehungslehre steht, wie er sich lebendig mit den Anforderungen der Zeit auseinandersetzt.

Und hier eröffnet sich eine letzte und ernste Schwierigkeit, die wir zu überwinden haben: Der Mangel an Ordenslehrkräften und die daraus resultierende Notwendigkeit, an fast allen unseren Schulen mit Lehrkörpern zu arbeiten, die aus Ordensleuten und Laien zusammengesetzt sind. Wir alle wissen aus der praktischen Erfahrung, daß diese Aufgabe in vielen Fällen vollkommen bewältigt wird. Aber es soll hier nichts beschönigt und verharmlost werden. Die Aufgabe ist unendlich schwer — für beide Seiten. Daß die Ordensleute in der Ordensschule zunächst ihre Schule sehen, ist nur natürlich. Der Entschluß, die Laien-Lehrkräfte trotzdem als vollberechtigte und mitbestimmende Miterzieher zu sehen und zu werten, ist von da aus gesehen sicher nicht leicht. Trotzdem muß dieser Entschluß aufgebracht und durchgesetzt werden. Die Lehrkräfte andererseits kommen von Universitäten, in denen das kath. Erziehungsgut in der Regel keine grundlegende Rolle spielt, und sie kommen mit Vorstellungen, die denen des öffentlichen Dienstes und Beamtentums entlehnt sind. Diese Lehrkräfte, die heute im Durchschnitt die Hälfte der Lehrkörper unserer kath. FS bilden, bedürfen der „Einübung“ in die Vorstellungswelt der FS und auch in die Welt des katholisch geprägten Bildungsgutes.

Das sind Aufgaben, die über das hinausgehen, was die einzelne Schule bieten kann, so entscheidend selbstverständlich das „Betriebsklima“ bleibt, und die Bereitschaft, diese Lehrkräfte als voll gleichberechtigte Lehrer aufzunehmen und sich auswirken zu lassen.

Die weitergehenden Aufgaben der Fortbildung unserer Lehrkräfte müssen auf höherer Ebene aufgegriffen werden. Die Vereinigung der Höheren Ordensoberinnen zeigt schon durch die Errichtung eines besonderen Schulreferats, daß sie diesem Erfordernis Rechnung tragen will. Auf Grund eines Appells der Fuldaer Bischofskonferenz 1958 trat der Arbeitskreis für freie (private) kath. Schulen ins Leben, in dem sich 12 Persönlichkeiten aus den verschiedenen Zweigen des kath. freien Schulwesens zusammenfanden, darunter 4 Ordensfrauen. Ziel dieses Arbeitskreises ist es, die Durchdringung der weltanschaulich belangvollen Fächer der Schulen mit dem Geist der kath. Erziehungslehre zu fördern, die Bereitstellung entsprechend geprägter Lehrstoffe und die

„Einübung“ der Lehrkräfte. Bei diesen Initiativen sollen nicht zuletzt die Aufgaben der Mädchenbildung gesehen werden. Nach sorgfältigen Vorbereitungsarbeiten konnte vom 23.—26. 10. 1960 eine Tagung für die Geschichtslehrer unserer kath. Privatschulen in Würzburg stattfinden, an der etwa 300 weltliche und Ordenslehrkräfte teilnahmen.

Der Arbeitskreis hat sich weiter bereits befaßt mit den Fragen der staatsbürgerlichen Erziehung und der musischen Bildung. Er wird sich später zweifellos auch Bereichen wie denen der Biologie und der modernen Physik zuwenden müssen.

In der bisherigen Arbeit dieses Kreises sind die bedeutenden Möglichkeiten und Aufgaben, um die es sich handelt, in ihrer Dringlichkeit ebenso klar geworden wie die ungeheuren Schwierigkeiten, die bei einem solchen Unternehmen zu überwinden sind. Diese Schwierigkeiten liegen nicht nur in der Materie, sondern auch in personellen und finanziellen Vorbedingungen einer solchen Arbeit. Es ist auf die Dauer nicht möglich, solche weittragenden Ziele nebenamtlich zu verfolgen. Auch zeigt sich, daß die Veranstaltung solcher Tagungen ein erhebliches Kostenproblem ist. Die weitere Durchführung dieser Arbeiten wird entscheidend von der Bereitschaft der Orden abhängen, sich für diese Sache zu interessieren. Auch wird ein Appell an die Hochwürdigsten Herren Oberhirten notwendig werden, der Arbeit dadurch die erforderliche Festigkeit zu geben, daß vor allem die Voraussetzungen für die Mitarbeit eines hauptamtlichen Pädagogen geschaffen werden.

Als Resumé unserer Betrachtung darf folgendes gesagt werden:

Rechtlich ist die Lage der freien Schule in der Bundesrepublik hinsichtlich ihrer Zulassung und ihrer Gleichberechtigung mit den öffentlichen Schulen heute eine überaus günstige.

Wirtschaftlich liegen die Dinge wesentlich schwieriger. Noch werden nicht in allen Ländern der Bundesrepublik ausreichende Zuschüsse zum laufenden Haushalt der Schulen gezahlt. Aber auch wo dies der Fall ist, bleiben die für jeden Privaten unerschwinglich hohen Kosten der Schulbauten. Erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet auch der Mangel an Ordenslehrkräften und die Notwendigkeit, allmonatlich hohe, noch dazu oft überraschend steigende Gehaltszahlungen aufzubringen.

Pädagogisch steht die FS, wie unser ganzes Schulwesen überhaupt, im Strudel vielstimmiger Reformdebatten, in denen bisher keine entscheidende und befreiende Stimme erkennbar wird. Hier liegen — mehr noch als selbst bei den wirtschaftlichen Schwierigkeiten — die größten Gefahren der Weiterentwicklung. Denn es ist denkbar, daß tiefgehende Verschiebungen im Aufbau des Schulwesens bevorstehen. Diesem Pro-

zeß können wir nicht nur mit Beharrungsvermögen begegnen, vielmehr ist es notwendig, ihm durch lebendigste pädagogische Initiative entgegenzutreten.

Vor allem angesichts des Mangels an Ordenskräften könnten sich dem, der diese Lage und Entwicklung überschaut, Zweifel und Entmutigung aufdrängen. Demgegenüber werden wir gut daran tun, uns zu erinnern, daß der Aufbau des freien kath. Schulwesens, wie er in seiner Breite seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgt ist, reich an überaus schweren Aufgaben gewesen ist und daß dabei auch echte Katastrophen nicht gefehlt haben. Die Mitarbeit der weiblichen Orden etwa am Aufbau eines modernen Mädchenbildungswesens überhaupt, war eine Leistung von größtem Erzieherischem Krafteinsatz, und zwar eine Leistung, die vor jeder Initiative des Staates auf diesem Gebiet lag. Um an die Katastrophen zu erinnern, brauche ich nur die zweimalige völlige Vernichtung des kath. Privatschulwesens im Kulturkampf und in der Zeit des Nationalsozialismus anzuführen.

Wenn Aufgaben und Schwierigkeiten von solchem Ausmaß bewältigt worden sind, dürfen wir daraus die Hoffnung ableiten, daß auch in unserer Zeit die Gefahren überwunden werden können. Einige der Faktoren, die dabei zum Einsatz kommen müssen, hoffe ich in diesem Referat aufgezeigt zu haben.

Gutachten
zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen
aus der Sicht des kirchlichen Rechts

Von Dr. Audomar Scheuermann
ord. Professor der Universität München

ÜBERSICHT

1. Teil

Die kirchenrechtlichen Sachverhalte

- I. Zum Begriff „Ordensangehörige“
- II. Gelübde, Profeß, Inkorporationsakt
- III. Das Vertragsverhältnis zwischen der Ordensperson und ihrem Verband
- IV. Die Erwerbsfähigkeit der Ordensangehörigen
- V. Die Fremddienstlichkeit der Ordensangehörigen
- VI. Die „Einkünfte“ der Ordensleute: ihr Lebensunterhalt

2. Teil

Die Auswirkungen der kirchenrechtlichen Sachverhalte im Bereich des staatlichen Rechts

- I. Die Erheblichkeit des kirchenrechtlichen Vertragsverhältnisses
- II. Die Verbindlichkeit der kirchlichen Autonomie im staatlichen Bereich
- III. Zum Urteil des RFH vom 23. 12. 1940
- IV. Zum Urteil des BFH vom 9. 2. 1951
- V. Zum Urteil des BFH vom 19.12. 1951
- VI. Zum Urteil des BFH vom 20. 3. 1953
- VII. Zum Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960

Einleitung

Ein echtes Problem ist mit der Frage gegeben: Sind Ordensleute nach staatlichem Recht Lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig? Naturgemäß kommt dieses Problem nur im Bereich des staatlichen Rechts auf, weil hier allein eine Steuerschuld dieser Art entstehen kann. Zwei höchstgerichtliche deutsche Urteile beleuchten dieses Problem: dasjenige des Reichsfinanzhofs vom 23. 12. 1940 ¹⁾ und dasjenige des Bundesfinanzhofs vom

¹⁾ Reichssteuerblatt 1941 324 f.; Arch. f. KKR. 121 1941 284—286

9. 2. 1951²⁾). Beide Urteile kommen zu gegensätzlichen Entscheidungen: 1940 erklärt der Reichsfinanzhof, Bezüge von Ordensleuten seien steuerlich dem Orden, nicht der Ordensperson zuzurechnen; 1951 erklärt der Bundesfinanzhof, Bezüge von Ordensleuten seien steuerlich diesen, nicht dem Orden zuzurechnen. Die Gegensätzlichkeit dieser beiden Entscheidungen kann man nicht mit der vorgefaßten Meinung lösen, daß das Urteil des Reichsfinanzhofs von 1940 einzig aus nationalsozialistischem Übelwollen geflossen sei. Man hat das auch auf klösterlicher Seite behauptet, — aber haltbar ist es nicht³⁾). Wir glauben, dies mit kirchenrechtlichen Überlegungen klarmachen zu können.

Die Frage nach der Besteuerung von Einkünften der Ordensleute ist nur ein Ausschnitt aus einem umfassenderen Problem, demjenigen nämlich, ob die von der Rechtssatzung der Kirche gestaltete innerklösterliche Lebensordnung für den staatlichen Bereich eine Realität ist oder als irrelevant gilt. Auf der einen Seite wird behauptet: der klösterliche Personenstand und die Gelübdebindung der Ordensperson seien für den Staat wirkungslos. Auf der anderen Seite jedoch hat selbst der Bundesfinanzhof im Urteil vom 20. 3. 1953⁴⁾) „die zivilrechtliche Betrachtungsweise... beiseite gestellt“ und die innerklösterliche Regelung auch für das Steuerrecht maßgeblich anerkannt. Eine ähnliche Gespaltenheit ist auch in anderen Bereichen zu beobachten, z. B. im Sozialversicherungsrecht, im Recht der Entschädigung für Nachteile, die durch Krieg oder Nationalsozialismus erlitten wurden. Da sagt man heute, die Ordensperson sei Staatsbürger, sonst nichts, der klösterliche Lebensstand sei unbeachtlich; morgen aber erklärt oder behauptet man, die besonderen Lebensverhältnisse einer Ordensperson seien auch bürgerlich-rechtlich beachtlich.

Es ist so, daß sowohl für den Staat als auch für die klösterlichen Verbände die Versuchung besteht, der beide Seiten mehrfach erlegen sind: nämlich jeweils so zu argumentieren, wie es den Eigeninteressen — hier des Staates, dort der klösterlichen Verbände — dienlich ist. Rechtlich erhebliche Tatsachen aber erwachsen nicht aus Argumenten, sondern aus Sachverhalten. Es ist uns nicht bekannt, ob in den höchstrichterlichen Verfahren des vergangenen Jahrzehnts, welche Klöster und Klosterleute betreffen, jeweils ein unabhängiges Sachverständigen-Gutachten ordensrechtlicher Art eingeholt wurde. Wenn das geschehen wäre, hätte manches derartige Urteil anders ausfallen müssen. Um nur ein Beispiel zu nennen: als der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 18. 11. 1960 (Az IV ZR 78/60) einer

²⁾ Bundessteuerblatt 1951 III 73—75

³⁾ Vgl. die im Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 zitierte Stellungnahme der Beschwerdeführerin.

⁴⁾ Bundessteuerblatt 1953 III 118—119

Ordensfrau, die wegen ihres katholischen Glaubens und ihrer Ordenszugehörigkeit 1935 aus dem Volksschuldienst entlassen wurde, Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst zuerkannte, haben wir diesem Urteil entschieden widersprochen; denn die Klosterfrau hat auf Grund der besonderen ordensrechtlichen Verhältnisse, in denen sie nach der kirchlichen Ordnung lebte, auch mit der Entlassung aus dem Volksschuldienst keinen Schaden erlitten; sie hatte ihren Lebensunterhalt nach wie vor; auch als sie im Volksschuldienst stand und ihrem Kloster größere Einkünfte einbrachte, hat sie keinen höheren Lebensunterhalt empfangen als nach der Entlassung. Die Schwester war nicht geschädigt worden. Schaden mag höchstens in materieller Hinsicht dem Kloster zugefügt worden sein. Entschädigungsansprüche einer Klosterfrau sind in einem solchen Fall unberechtigt und nach kirchlichem Recht unzulässig⁵⁾.

Wir möchten ohne Parteiinteresse an die Begutachtung herantreten. Bestimmend soll einzig das Interesse sein, den wirklichen Sachverhalten im ordensrechtlichen Bereich Geltung zu verschaffen, ganz gleich, wie das im staatlichen Bereich von Auswirkung ist, ob vorteilig oder nachteilig für die klösterlichen Verbände. Die wirklichen Sachverhalte aber ergeben sich primär aus dem kirchlichen Ordensrecht.

Dabei ist eine Bemerkung vorzuschicken: im Jahre 1959 erschien von Dr. Helmut Ernst Maier eine Studie unter dem Titel: „Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung nach geltendem deutschem Steuerrecht“ (Dunker & Humblot, Berlin 1959). Der Verfasser ist weder über die Grundlagen noch über die Probleme der Klosterbesteuerung hinreichend informiert; wir haben uns darüber an anderer Stelle eingehend ausgesprochen⁶⁾. Wir mußten vor allem die Grundkonzeption dieser Studie ablehnen, daß in der Frage der Klosterbesteuerung kirchen- und ordensrechtliche Gegebenheiten völlig auszuklammern seien. Dies soll von Anfang an ausgesprochen sein, um dem Irrtum zu begegnen, daß etwa den Argumenten unseres Gutachtens mit den Auffassungen dieses sachunkundigen Autors begegnet werden könnte; eine zeitweilige Beschäftigung dieses Autors in der Wirtschaftsverwaltung eines bayerischen Benediktinerklosters hat ihn höchstens mit Praktiken, kaum aber mit Grundlagen und Problemen der Klosterbesteuerung vertraut gemacht.

⁵⁾ Nachdem nicht die Schwester, sondern ihr Verband geschädigt ist, hätte letzterer aus § 146 Ziff. 2 BEG seine Ansprüche geltend zu machen. Freilich: da die der Schwester zuerkannte Entschädigung nach den Normen des Ordensrechts dem Verband zufällt, wird im Effekt doch wieder dieser schadlos gehalten. Es ist aber rechtlich unzutreffend, dies mit der persönlichen Schädigung der Schwester zu begründen.

⁶⁾ in: Ordenskorrespondenz 1 1960 81—87; Münchener Theologische Zeitschrift 11 1960 229—232.

Wir kommen zum eigentlichen Thema. In der Frage der Besteuerung von Einkünften der Ordensleute sind zunächst im

1. TEIL

DIE KIRCHENRECHTLICHEN SACHVERHALTE

darzustellen.

I.

Zum Begriff „Ordensangehörige“

Ordensangehörige oder Ordensleute (religiosi) sind katholische Männer und Frauen, welche einem klösterlichen Verband der katholischen Kirche zugehören. Dabei unterscheidet man Ordensleute im engeren und im weiteren Sinn.

Ordensleute im engeren und eigentlichen Sinn sind jene Personen, welche durch die Gelübdeablegung ihrem klösterlichen Verband inkorporiert worden sind (can. 488 n. 7). Eine derartige Gelübdeablegung geschieht sowohl in den Orden als auch in den Kongregationen (can. 488 n. 2); die Unterscheidung zwischen Orden und Kongregationen ist dadurch bedingt, daß in ersteren sog. feierliche, in letzteren sog. einfache Gelübde abgelegt werden, Gelübde nämlich von unterschiedlicher Rechtswirkung im kirchlichen Bereich, weil entgegenstehende Akte bei feierlichen Gelübden ungültig, bei einfachen Gelübden aber nur unerlaubt sind (can. 579).

Ordensleute im weiteren Sinn sind entweder jene Mitglieder der genannten klösterlichen Verbände, welche noch nicht Gelübde abgelegt haben, so die Novizen während des der Gelübdeablegung vorangehenden Probejahres, oder die Mitglieder von klosterähnlichen Verbänden. Klosterähnliche Verbände sind insbesondere⁷⁾ die „Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben“ (cc. 673—681), Genossenschaften, welche den Orden und Kongregationen gleichgeartet sind, weil sie auch das gemeinschaftliche Leben pflegen (vgl. can. 487), davon aber unterschieden sind, weil ihre Mitglieder nicht klösterliche Gelübde ablegen, sondern sich durch Versprechen, Eid, Weihe, Privatgelübde verpflichten. Wenn auf diese Weise auch die eigentliche Bindung durch klösterliche Gelübde fehlt, so ist vom kirchlichen Recht die Lebensordnung dieser Gesellschaften weitgehend dem Ordensrecht angeglichen, so daß auch in der kirchlichen Praxis kein Zweifel darüber besteht, daß derartige Gesellschaften den klösterlichen Verbänden zugerechnet werden.

⁷⁾ Da im vorliegenden Fall keine Veranlassung, können die Säkularinstitute, d. s. geistliche Gesellschaften ohne gemeinschaftliches Leben, hier außer Betracht bleiben. Vgl. dazu Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, I^o 1959 552 f.

Das bürgerliche Recht spricht von „Orden“, „religiösen Genossenschaften“ (Grundsteuergesetz § 4 Abs. 5 b), „Mitgliedern geistlicher Genossenschaften“ (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz § 9 Abs. 5). Es kann kein Zweifel sein, daß diese Bezeichnungen identisch mit dem sind, was das kirchliche Recht als klösterlichen Verband (Orden, Kongregation, Gesellschaft mit gemeinschaftlichem Leben) und Ordensangehörige versteht.

II.

Gelübde, Profeß, Inkorporationsakt

Die Gelübde, welche die Ordensleute ablegen, sind, an sich betrachtet, selbstverständlich für die bürgerlich-rechtliche Betrachtung ohne jedes Interesse. Sie stellen ja primär einen religiösen Akt dar: die Ordensperson legt Gott gegenüber das religiöse Versprechen ab, in Gehorsam, Armut und Keuschheit leben zu wollen.

Sekundär sind freilich die einzelnen Gelübde im sozialen Bereich der Kirche auch von bestimmten Rechtswirkungen: so erfolgt im Gehorsamsgelübde die Unterordnung der Ordensperson unter die hausherrliche Gewalt der Oberen (vgl. can. 501 § 1), im Keuschheitsgelübde — je nach seiner besonderen Art — die Beschränkung oder Aufhebung der Ehefähigkeit (vgl. cc. 1058 und 1073), im Armutsgelübde — gleichfalls wieder je nach seiner besonderen Art — die Aufhebung der freien Verfügungsgewalt über Eigentum oder der Eigentumsfähigkeit überhaupt (vgl. cc. 580—582).

Von dem religiösen und rechtlichen Gehalt der einzelnen Gelübde (im CIC immer als *vota* bezeichnet) aber abgesehen, muß die Gelübdeablegung als solche (im CIC immer *professio* genannt) in ihrem ganzen rechtlichen Gewicht beachtet werden. Die Professio hat ihren Namen von dem öffentlichen Bekenntnis zu dem besonderen kirchlichen Stand der Ordensleute. Sie ist ein kirchenöffentlicher Akt: während es den Christen freisteht, Privatgelübde irgendwelcher Art abzulegen und sich damit Gott zu verpflichten (can. 1307 § 2), setzt die klösterliche Profeß voraus, daß sie auf Zulassung durch den klösterlichen Oberen erfolge (can. 572 § 1 n. 2) und von diesem entgegengenommen werde (can. 572 § 1 n. 6). Durch diese Mitwirkung des kirchlich ermächtigten Verbandsoberen werden die Gelübde zu sogen. öffentlichen Gelübden (can. 1308 § 1) und gewinnen dadurch über die rein religiöse Sphäre hinaus den Charakter eines Rechtsaktes: die in zweiseitiger (des Verbandes und der Einzelperson) Übereinstimmung abgelegte und entgegengenommene Profeß inkorporiert die Ordensperson ihrem Verband. Die Profeß „ist ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem Professenden und der Ordensgemeinschaft, durch den der Professe Mitglied dieser Genossenschaft wird. Der Professe stellt sich der Ordengemeinschaft mit seiner Person und seiner Tätigkeit

unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Pflichten des Ordensstandes und der betreffenden Ordensgenossenschaft im besonderen (*traditio suiipsius*). Die Ordensgenossenschaft nimmt ihn als Mitglied auf und verpflichtet sich nach Norm des Rechtes zur Sorge für sein zeitliches und ewiges Wohl während der Dauer seiner Ordenszugehörigkeit“⁸⁾). Insoweit nun in klosterähnlichen Verbänden (Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben) eigentliche Gelübde nicht abgelegt werden und eine Professio demgemäß nicht erfolgt, könnte man meinen, daß ein Vertragsabschluß der erwähnten Art nicht erfolgt. Dies aber wäre irrig. Denn auch in diesen Verbänden erfolgt ein irgendwie gearteter Inkorporationsakt, wie oben schon gesagt, durch Versprechen, Eid, Weihe oder Privatgelübde, der seinerseits das gleiche zweiseitige Vertragsverhältnis zwischen Verband und Mitglied begründet, wie in den Orden und Kongregationen.

III.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Ordensperson und ihrem Verband

Die Profeßablegung oder der sonstwie geartete Inkorporationsakt ist ein Vertragsabschluß. Der Stand des Ordensmitglieds ist ein vertraglich bestimmter. Ordensperson und Verband sind Vertragspartner. Vertragswille der Ordensperson ist, sich der Lebensordnung ihres Verbandes aus religiösen (auf Gott gerichteten) und sozialen (auf die apostolische Wirksamkeit in Kirche und Welt gerichteten) Motiven zu unterstellen und die eigenen Lebensverhältnisse darnach zu gestalten. Diese Lebensordnung des Verbandes ist niedergelegt im allgemeinen Ordensrecht der Kirche, d. h. in den allen klösterlichen Verbänden gemeinsamen Rechtsvorschriften, und in den besonderen Verbandssatzungen der einzelnen Orden, Kongregationen, Gesellschaften; diese besonderen Satzungen heißen Regeln, Konstitutionen, Statuten, *Consuetudines* usw.

Hinsichtlich des Erwerbs zeitlichen Gutes durch die Ordensperson ist nun nicht eigentlich das Armutsgelübde entscheidend, das die Ordensperson abgelegt hat. Entscheidend ist vielmehr das durch die Profeß oder den sonstwie gearteten Inkorporationsakt begründete Vertragsverhältnis, in welchem die Ordensperson steht. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Erstens: Das Armutsgelübde ist in seinen Auswirkungen ja verschiedenartig, je nachdem, ob es ein einfaches oder ein feierliches Gelübde ist. Das einfache Armutsgelübde läßt die Erwerbsfähigkeit der Ordensperson

⁸⁾ Hanstein H., *Ordensrecht*, 2. Aufl., Paderborn 1958, 147. Es sei dazu auch verwiesen auf Fehrer A., *Klöster in nichteigenen Anstalten*, Paderborn 1956, 9—15.

bestehen (can. 580 § 1); das feierliche Armutsgelübde aber hebt diese auf (can. 582 § 2). Wenn man bedenkt, daß mindestens 80 % der Ordensleute in Deutschland nur einfache, keine feierlichen Gelübde ablegen, so ergibt sich, daß die Ordensleute in überwiegender Zahl durch das Armutsgelübde in ihrer Erwerbsfähigkeit grundsätzlich nicht behindert sind. Das Armutsgelübde hindert sie also nicht, daß sie erwerben können.

Zweitens: Es gibt, wie erwähnt, die klosterähnlichen Verbände, die Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben, deren Mitglieder nicht durch das Armutsgelübde, wie die eigentlichen Ordensleute, gebunden sind. Dennoch aber gilt für sie hinsichtlich des Erwerbs zeitlichen Gutes die gleiche Norm, wie für die eigentlichen Ordensleute (vgl. can. 676 § 3 mit cc. 580 § 2, 594 § 2).

Daher ist es das Vertragsverhältnis, in welchem die Ordensperson zu ihrem Verband steht, woraus sich kraft der kirchlichen Normierung primär bestimmt, inwieweit eine Ordensperson Einkünfte haben kann oder nicht. Das durch die Profeß begründete Verhältnis ist bei Eichmann-Mörsdorf⁹⁾ folgendermaßen umschrieben: „Durch die Profeß wird der Professe Mitglied des erwähnten klösterlichen Verbandes und gehört dem Ordensstand an. Das Verhältnis des Professens zu dem Verband hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Professe ist verpflichtet, dem Verband mit seiner Person und seiner Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen, und der Verband ist verpflichtet, den Professenen gemäß der Regel und der Verbandsverfassung zu halten und zu behalten.“

IV.

Die Erwerbsfähigkeit der Ordensangehörigen
Hinsichtlich dessen, was Ordensangehörige erwerben können, unterscheidet das kirchliche Recht:

- a) den Erwerb auf Grund von Arbeitsleistungen;
- b) den Erwerb dessen, was mit Rücksicht auf den klösterlichen Verband gegeben wird; gemeint sind hier z. B. Almosen, die einer Ordensperson für ihren Verband oder doch mindestens mit Rücksicht darauf, daß sie diesem Verband angehört, gegeben werden;
- c) den Erwerb dessen, was eine Ordensperson mit Rücksicht auf ihre Person bekommt; das typischste Beispiel dafür ist der Kopfgeldbetrag gelegentlich der Währungsreform von 1948; auch elterliche Vermächnisse z. B., die einer Ordensperson nicht wegen ihres klösterlichen Standes, sondern auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses zufallen, gehören hierher. Das Ordensrecht bestimmt nun für alle Ordensleute, auch für jene im

⁹⁾ a. a. O. 516.

weiteren Sinne, die gar keine kirchenamtlichen Gelübde ablegen: die ersten beiden Arten von Erwerb, nämlich Erwerb durch Arbeitsleistung und Erwerb um der Ordenszugehörigkeit willen, fallen dem Verband zu (can. 580 § 2; can. 676 § 3)¹⁰⁾. Die dritte Erwerbsart aber ist zum Nutzen der Ordensperson wirksam, außer diese wäre durch feierliche Profeß erwerbsunfähig geworden (can. 580 § 1; can. 582).

Die diesbezügliche Doktrin ist zusammengefaßt bei Hanstein¹¹⁾: „Von dem Einkommen des Professoren... gehört der Ordensgenossenschaft...:

a) Was der Professe durch eigene Arbeit, sei es körperliche oder geistige, befohlene oder freiwillig übernommene Arbeit, erwirbt; denn der Professe stellt sich in der Profeß gegen Gewährung des vollen Unterhalts ganz in den Dienst der Ordensgenossenschaft. Die von dem Religiösen verlangte und geleistete Tätigkeit ist teils eigentliche Arbeit, die zur Gewinnung des Unterhalts verrichtet wird, teils Apostolatstätigkeit in Seelsorge, Unterricht und Caritas, für die Unterhaltsbeiträge in Form von Stolgebühren, Meßstipendien, Honoraren und Gehältern anfallen.

b) Was der Professe mit Rücksicht auf die Ordensgenossenschaft erhält, insofern also dem Religiösen etwas für die Ordensgenossenschaft oder mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu ihr gegeben wird. Im Zweifelsfall steht die Vermutung für die Ordensgenossenschaft...

Dagegen gehört dem Professoren, was ihm mit Rücksicht auf seine Person zukommt, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z. B. durch persönlich gemeinte Schenkung) oder auch von Todes wegen (durch Erbschaft oder Legat), sei es auch als Früchte seines Privatvermögens oder durch sorgfältige Verwaltung desselben.“

Es ergibt sich also: auf Grund des durch freie Willenskundgebung begründeten Vertragsverhältnisses kann eine Ordensperson für sich persönlich niemals erwerben, was auf Grund ihrer Arbeitsleistung oder was auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Verband gegeben wird. Persönlich erwerben kann sie nur, was ihr, ohne Rücksicht auf ihre Religioseneigenschaft, um ihrer Person willen zukommt; dazu aber muß sie persönlich erwerbsfähig sein, was nur bei den Einfach-Professoren, nicht bei den Feierlich-Professoren der Fall ist.

V.

Die Fremddienstlichkeit des Ordensangehörigen
Wenn eine Ordensperson in unmittelbarem Dienst ihres Klosters oder ihres Verbandes steht, ihren Dienst versieht und ihren Unterhalt dafür bekommt, dann wird die Frage der Einkünfte aus Arbeitsleistung kaum

¹⁰⁾ Zu can. 676 § 3 siehe Hanstein a. a. O. 296; T. Schäfer, *De Religiosis*, 1947⁴, n. 1655.

¹¹⁾ a. a. O. 157.

je akut. Sie wird jedoch dann akut, wenn die Ordensperson im Dienste Dritter steht und für die Arbeitsleistung Entgelt in irgendwelcher Form geleistet wird.

Auf Grund des Vertragsverhältnisses, welches durch die Profeß oder den sonstwie gearteten Inkorporationsakt begründet wird, schuldet die Ordensperson ihre Arbeitskraft dem Verband, welchem sie sich übergeben hat, und nur diesem. Ihre Arbeitskraft wird künftighin nur im Verbandsauftrag und in Erfüllung der Verbandsaufgabe tätig. Das klösterliche Unterordnungsverhältnis, welches durch Gehorsamsgelübde oder Inkorporationsakt begründet worden ist, schließt jede selbständige und eigenmächtige Zurverfügungstellung der Arbeitskraft an Dritte aus. Diese Zurverfügungstellung kann vielmehr nur im Auftrag oder mindestens mit Erlaubnis des klösterlichen Verbandes geschehen; es ist dabei von untergeordneter Bedeutung, welche Verbandseinheit (Einzelkloster, Provinzverband, Gesamtverband), vertreten jeweils durch den rechtmäßigen Oberen, Auftrag oder Erlaubnis erteilt. Der Dienst bei Dritten, z. B. in Schulen, Krankenhäusern, sonstigen Anstalten, die nicht verbandseigen sind, oder in außerklösterlichen Aufgaben, wie es die vom Bischof übertragenen Seelsorgsdienste und Seelsorgsämler sind, wird niemals von der Ordensperson übernommen, indem diese mit dem Dritten kontrahiert, sondern geschieht immer, indem der Verband mit dem Dritten kontrahiert, eine zu leistende Aufgabe in Auftrag nimmt und diese durch die Ordensperson oder Ordenspersonen erfüllen läßt, welche ihre Arbeitskraft — nicht dem Dritten —, sondern ihrem Verband zur Verfügung stellen und nach Willen des Verbandes den Dienst beim Dritten versehen.

Es ist diese grundsätzliche Frage, mit der Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht Dr. Gerhard Müller sich in seiner Schrift „Zum Recht des Ordensvertrags“ (Paderborn 1956) beschäftigt, wenn seine Untersuchung sich auch auf die Rechtsverhältnisse der Krankenpflegenden Orden zu den nicht in ihrem Eigentum stehenden Krankenhäusern beschränkt. Der Autor schreibt auf S. 18:

„Bei der Ausübung des Apostolats der Krankenpflege wird der einzelne Ordensangehörige ausschließlich und unmittelbar in Erfüllung dieses Ordenszweckes tätig. Die Ordensgemeinschaft weist ihm eine konkrete Aufgabe zu, in deren Erfüllung die allgemeine Ordensaufgabe verwirklicht wird. Die Tätigkeit des Ordensangehörigen steht dabei nicht zuletzt unter dem Ordensgelübde des Gehorsams. Barmherzige Schwestern z. B. erfüllen im allgemeinen in fremden Anstalten ihrem Gelübde entsprechend die in den Ordenskonstitutionen genannten Aufgaben des Ordens. Es ergibt sich somit, daß die Ordensangehörigen in den Krankenhäusern deswegen „über den Orden“ tätig werden, weil sie, im Ordensverband stehend, den Ordenszweck verwirklichen.“

In diesem Zusammenhang gewinnt die durch die Profeß begründete kirchenrechtliche Stellung des Ordensangehörigen besondere Bedeutung. Er wird in dem Krankenhaus tätig auf Grund der Gliedschaft in seinem Orden oder, sollte das Wesen der Ordenszugehörigkeit auf Vertrag gegründet werden, auf Grund seiner Mitgliedschaft. Zwar schließt, wie schon angedeutet wurde, die Ordenszugehörigkeit nicht aus, daß das Ordensmitglied als Einzelner gegenüber einem Dritten auftritt, vorausgesetzt nur, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung seiner Oberen handelt. Ein Wirken der Ordensleute „über den Orden“ entspricht aber in ganz besonderer Weise dem Wesen der Ordenszugehörigkeit, gleichgültig, ob sie als Gliedschaft oder als Mitgliedschaft aufgefaßt wird. Der Ordensstand ist aber gekennzeichnet durch den Grundsatz des gemeinschaftlichen Lebens.

Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen den in einem ordensfremden Krankenhaus wirkenden Ordensangehörigen und dem Rechtsträger des Krankenhauses entsteht. Der Orden handelt mit dem Ziel, seine Ordensaufgabe zu verwirklichen, er ist es, der sich mit dem Rechtsträger des Krankenhauses in Verbindung gesetzt hat und mit ihm in Verbindung steht.“

Was hier über die Pflege im Krankenhaus, das nicht dem klösterlichen Verband gehört, gesagt ist, ist Norm für jede „außerklösterliche“ Tätigkeit der Ordensperson. Diese Fremddienstlichkeit vollzieht sich in zwei Grundformen: entweder wird eine klösterliche Kommunität bei einem Dritten tätig, wie es z. B. bei der Übernahme der Pflegedienste in einem nichtklösterlichen Krankenhaus, bei der Übernahme sämtlicher Lehraufgaben in einer außerklösterlichen Schule der Fall ist, — oder es übernimmt eine einzelne Ordensperson im Auftrag ihres Verbandes Dienste bei Dritten, wie es z. B. der Ordenspfarrer im Dienste des Bistums, die Ordensschwester als Seelsorgshelferin in einer Pfarrei tut. Norm ist in all diesen Fällen, daß der „außerklösterliche Arbeitgeber“ mit dem klösterlichen Verband kontrahiert: dieser Verband verpflichtet sich, eine Leistung zu erbringen und erfüllt diese Pflicht durch seine Ordensangehörigen. Die Ordensangehörigen stehen in keinem Arbeitsverhältnis zu diesem „Arbeitgeber“. Weil der Verband sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, bleibt es ihm in der Regel auch unbenommen, die Ordensmitglieder nach Bedarf auszuwechseln, welche die übernommene klösterliche Aufgabe erfüllen.

Dieser Sachverhalt ist auch dann kein anderer, wenn ein Ordensmitglied auf Vorschlag seines Oberen in eine außerklösterliche Stellung von dritter Stelle gerufen wird, so z. B. zur Verwaltung eines Pfarramtes (Ernennung durch den Bischof, cc. 454 § 5, 471 § 2), in die Stellung eines Religionslehrers (Ernennung durch den Schulträger bei gleichzeitiger Ausstattung mit der *missio canonica* von seiten des Oberhirten). Gewiß wer-

den hier Beziehungen begründet, die mit Dienstverhältnissen identisch zu sein scheinen; so, wenn ein Ordenspriester zum Pfarrer berufen und dann nicht anders bezahlt wird als sein weltgeistlicher Kollege. Dennoch besteht aber ein nicht unwesentlicher Unterschied: auch in dieser außerklösterlichen Stellung schuldet der Ordensangehörige seine Arbeitskraft unmittelbar seinem Verband; mit seiner außerklösterlichen Tätigkeit erfüllt er die Zweckbestimmung seines Verbandes; in Erfüllung seiner Gehorsams- und Vertragspflichten übt er heute den außerklösterlichen Dienst, wie er morgen unter Umständen wieder in eine innerklösterliche Stellung zurückkehrt. Diese primäre Verpflichtung gegenüber dem Verband wirkt sich dahin aus, daß die Ordensperson in jeder außerklösterlichen Stellung völlig von ihren Ordensoberen abhängig bleibt, derart, daß diese sie auch in der außerklösterlichen Arbeit leiten, beaufsichtigen und jederzeit daraus abberufen können, — also mit den außerklösterlichen Dienstherrn stets konkurrierende Befugnisse, unabhängig von diesen, inne haben (vgl. can. 631 § 2, 3). Es ist das Besondere dieses außerklösterlichen „Dienstverhältnisses“ (auf diese Bezeichnung kommt es dem Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 an), daß zwischen Dienstherrn und Ordensperson immer als Dritter im Bundeder Ordensobere mit seiner Befugnis zur Weisung und Abberufung steht.

Es ist auf Grund des Ordensrechtes nicht so, daß das Kloster Dienstkräfte an außerklösterliche Arbeitgeber vergibt oder überläßt; vielmehr ist es so: der klösterliche Verband (Kloster, Provinz) übernimmt außerklösterliche Dienstleistungen (wie die Verwaltung eines Pfarramtes, die Pflichten eines Religionslehrers) und stellt jeweils ein Ordensmitglied — auswechselbar — zur Diensterfüllung ab. Daher besteht das „Dienstverhältnis“ eigentlich zwischen dem außerklösterlichen Arbeitgeber und der jeweiligen juristischen Person des klösterlichen Verbandes.

Darum kann man auch nicht sagen, das in der Fremddienstlichkeit erworbene Entgelt falle zunächst der Ordensperson zu und gerate dann erst durch eine einschlußweise geschehene Zession in den Säckel des Klosters. So mag das in den Vorstellungen von Ziviljuristen zurechtkonstruiert werden, dem wahren Sachverhalt aber entspricht es nicht. Dieser ist vom allgemeinen Ordensrecht geregelt: das Entgelt ist dem geschuldet, welcher kontrahiert, d. i. dem klösterlichen Verband.

Freilich wird heute eine sachgerechte Gestaltung derartiger Arbeitsverhältnisse in vielen Fällen vermißt. Am günstigsten liegen die Verhältnisse noch, wenn klösterliche Kräfte als Kommunität für Dienste in nichtordenseigenen Anstalten in Anspruch genommen werden, wo dann die sogen. „Mutterhausverträge“ oder „Schwesterngestel-

lungsverträge“¹²⁾ noch einigermaßen den ordensrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Dies aber ist nicht mehr der Fall, wenn einzelne Ordensmitglieder von außerklösterlichen „Arbeitgebern“ in Anspruch genommen werden. Das ist bedauerlich und müßte wenigstens im kirchlichen Raum schon längst berichtigt sein, so wenn z. B. eine Diözese Ordensangehörige in Dienst nimmt. Aber auch die unrichtige Praxis ändert nichts an den wahren Sachverhalten, wie sie vom Kirchenrecht bestimmt sind.

So sagen wir: die Ordensperson ist auch bei Fremddienstlichkeit (im bezeichneten Sinn) unmittelbar in Erfüllung ihrer Ordensaufgabe tätig, primär ihrem Verband verpflichtet. Ein Ordenspriester tut z. B. den Dienst eines Pfarrers, weil sein Orden sich dem Bischof gegenüber verpflichtet hat, durch ein Ordensmitglied diese Dienstleistung erbringen zu lassen. Daß dieser Ordensmann der Ausstattung mit Pfarrgewalt durch den Bischof bedarf, in ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis auch zu diesem Bischof tritt (unter ungemindertem Fortbestand des klösterlichen Abhängigkeitsverhältnisses) und seine Arbeitskraft nunmehr dem Bischof schuldet, ändert nichts an der Tatsache, daß dieser Ordensmann gerade in der Ableistung dieser Schuld seine originäre Schuld an Arbeitskraft, die dem klösterlichen Verband gegenüber besteht, abträgt. Dazu hat er sich durch die Profeß verpflichtet und mit der Fortdauer dieser Profeßverpflichtung dauert auch dieses Schuldigsein gegenüber dem eigenen Verband fort.

Mag die Ordensperson in solch außerklösterlichen Diensten auch als Gehaltsempfänger wie andere Personen erscheinen, — das ist eben das Besondere ihrer von der Kirche bestimmten Lebensordnung: sie empfängt ihren Lebensunterhalt nicht nach Gehalt oder Dienstbezügen, reichhaltiger oder geringer, je nachdem, sondern sie empfängt ihren Lebensunterhalt unabhängig davon, aus dem Anspruch, der mit dem zweiseitigen Vertrag der Profeß gewonnen worden ist. Dies ist z. B. ganz deutlich im Weihetitel der Ordensgeistlichen: ein Geistlicher darf nur geweiht werden, wenn im Weihetitel sein ausreichender lebenslänglicher Unterhalt gesichert ist (can. 979 § 2). Der Weltgeistliche hat seinen Weihetitel heute in der Regel im „Diözesandienst“ (can. 981 § 1); sein Lebensunterhalt ist ihm durch Bezüge aus Dienstleistungen in der Diözese gesichert. Der Weihetitel des Ordensgeistlichen ist immer der aus der Profeß gewonnene Unterhaltsanspruch, geheißen „titulus paupertatis“, „titulus mensae communis“ (can. 982 § 1, 2).

Wir geben zu, daß die Kenntnis dieser grundsätzlichen Sachverhalte selbst in den Ordenskreisen gelegentlich mangelt. So kommt es auch immer wieder vor, daß Ordensleute, sogar mit Genehmigung ihrer Oberen,

¹²⁾ Siehe dazu die bereits zitierten Publikationen von Gerhard Müller und Alfons Fehrer.

für ihre Person Arbeitsverträge abschließen. Wenn das geschieht, kann es nicht wundernehmen, wenn solche Ordensleute im staatlichen Bereich in gar keiner Weise anders betrachtet werden als andere Arbeitnehmer. Es ist begreiflich, daß das Bundessozialgericht (7. Senat) im Urteil vom 20. 9. 1960 die Arbeitslosenversicherungspflicht von Klosterfrauen bejahte, welche in Einzeldienstverträgen sich einer Gemeinde als Lehrkräfte zur Verfügung gestellt hatten. Die Urteilsbegründung führt aus:

„Die Beschäftigung der Schwestern als Lehrkräfte ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinn der Sozialversicherung. Denn sie werden nicht im Rahmen ihres Ordens, sondern auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten tätig ... Im Gegensatz zu ... handelt es sich im vorliegenden Fall nicht darum, daß ein Krankenhaus oder dergl. mit dem Orden einen Vertrag abgeschlossen hat, durch den der Orden verpflichtet war, durch seine Schwestern bestimmte Aufgaben zu übernehmen, und seinerseits die Schwestern im Rahmen des Ordens beschäftigte (hier läge kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor). Vielmehr sind in dem anhängigen Rechtsstreit die Verträge mit den Schwestern selbst abgeschlossen. Es handelt sich um Einzeldienstverträge ...“

Steuerrechtlern mag dieses Zitat wenig bedeuten, da es der Judikatur des Sozialversicherungsrechtes entstammt und der BFH ja in seinem Urteil vom 9. 2. 1951 jede derartige Zitation mit seiner Feststellung abgewertet hat, ein und derselbe Tatbestand könne in den verschiedenen Rechtsgebieten eine unterschiedliche Beurteilung finden. Wir meinen allerdings, daß eine solche Stellungnahme nicht unbedingt aus juristischem Denken erwächst, sondern aus der Kapitulation vor dem Ungenügen menschlichen Rechts, welches sich in den verschiedenen Rechtsgebieten je besonderer Begrifflichkeit bedient. Sympathischer ist dann doch, was der den Klöstern gewiß nicht gewogene Ministerialrat Dr. Kratz einmal geschrieben hat:

„Man gelangt bei den Orden auf den verschiedenen Steuergewebieten nur dann zu einer vernünftigen Regelung, wenn man stets von den gleichen, einheitlich anzuwendenden Grundsätzen ausgeht, die nur durch eine der Wirklichkeit möglichst nahekommende Gesamtbetrachtung des Ordenswesens gewonnen werden können“¹³⁾.

Nicht nur auf den verschiedenen Steuergewebieten, sondern auf den verschiedenen Rechtsgebieten könnten einheitlich anzuwendende Grundsätze zur sachgerechten Behandlung der Klöster gefunden werden.

Zusammenfassend ist auf Grund der ordensrechtlichen Tatbestände zu sagen:

¹³⁾ In dem bekannten Artikel „Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen“ in: Deutsche Steuer-Zeitung XXIX 1940 217-222.

1. Wenn die Ordensperson wie andere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt auftritt und Arbeitsverträge schließt, handelt sie nicht der kirchlich vorgegebenen Ordnung ihres Standes gemäß; sie kann dann für sich auch im bürgerlichen Bereich nicht erwarten, daß den ordensrechtlichen Tatbeständen Rechnung getragen werde.
2. Norm ist vielmehr, daß jede Fremddienstlichkeit von Ordensangehörigen einzig „über den Orden“, „im Rahmen des Ordens“ geschehe, daß also Kontrahent mit dem außerklösterlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn immer und einzig der klösterliche Verband (Kloster, Provinz) bleibe.
3. Wenn Ordensleute dann entsprechend der vom Verband übernommenen Verpflichtung Leistungen erbringen, werden sie in Erfüllung ihrer Ordensaufgabe tätig; dabei macht es keinen wesentlichen Unterschied aus, ob diese Leistungen in Gemeinschaft (wie z. B. durch Schwestern in einem Krankenhaus) oder von einzelnen (wie z. B. vom Pfarrer, Religionslehrer) erbracht werden.
4. Vielfach erfolgt namentliche Ernennung einer Ordensperson für eine außerklösterliche Stellung. Dies ist entweder von der Natur der Stellung kirchenrechtlich gefordert (der Pfarrer muß persönlich ernannt werden, da die Pfarrgewalt nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann; vgl. can. 471 § 1) oder ist einfach praktisch notwendig, weil der außerklösterliche Arbeitgeber keine andere Form der Indienstnahme zur Verfügung hat. Diese namentliche Ernennung ändert aber nichts daran, daß die Ordensperson in dem primär bestehenden Inkorporations- und Dienstbarkeitsverhältnis bei ihrem Verband bleibt.
5. Wenn der außerklösterliche Arbeitgeber den Dienst von Ordensleuten wie denjenigen anderer Arbeitnehmer entgelt, so sind diese Vergütungen wegen der andersartigen Natur des Arbeitsverhältnisses nicht persönliches Einkommen, sondern eine dem üblichen Arbeitsentgelt gleichbemessene Vergütung an den klösterlichen Verband¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Dem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Provinzialat hat sich gegenüber einem Landratsamt verpflichtet, den vollen Dienst einer Religionslehrkraft mit 29 Wochenstunden zu erbringen, allerdings durch Abstellung verschiedener Patres; dafür wurde eine an das Provinzialat zahlbare Vergütung in der Höhe eines Gehalts nach TO A III für eine Person mit Höchstalter 35 Jahre vereinbart, unabhängig davon, welchen Alters die dienstleistenden Patres sind. Uns erscheint diese Regelung dem Ordensrecht gemäß zu sein, gerade auch um dessentwillen, weil sie stärker als andere Regelungen erkennen läßt, daß es nicht die einzelnen Ordensmänner sind, welche in ein Dienstverhältnis treten.

VI.

Die „Einkünfte“ der Ordensleute: ihr Lebensunterhalt

Wenn man von Einkünften der Ordensleute sprechen will, dann kann man nur den Lebensunterhalt, den sie von ihrem Verband empfangen, als solche Einkunft bezeichnen.

Der Unterhalt umfaßt das, was für das Mitglied des klösterlichen Verbandes zum Leben notwendig ist. Can. 594 § 1 nennt Nahrung, Kleidung und Hausrat. Im besonderen ist hier gesagt, daß bezüglich dieser Lebensnotdurft das gemeinschaftliche Leben genau von allen eingehalten werden muß. Dieses gemeinsame oder gemeinschaftliche Leben (*vita communis*) hat eine juridische und eine tatsächliche Seite. Nach der juridischen Seite hin bedeutet *vita communis* die Eingliederung des Ordensmitglieds in den Verband durch die Gelübdeablegung (Profes) oder den sonstwie gearteten Inkorporationsakt; dadurch wird die Ordensperson juridisch dem Verband zugehörig. Nach der tatsächlichen Seite bedeutet *vita communis* das tatsächliche Zusammenleben unter dem gleichen Dach in der vom allgemeinen kirchlichen Recht und ausnahmslos vom Sonderrecht der einzelnen klösterlichen Verbände geforderten Form der Lebensweise, in der die Verbandsmitglieder einander in der Verpflichtung (can. 593), aber auch in der Berechtigung auf Lebensunterhalt gleichgestellt sind. Die Ordensleute „haben also gemeinsamen Tisch, tragen die gleiche Kleidung, benutzen dieselbe Wohnung und Hauseinrichtung, soweit die einzelnen nicht entsprechend ihrer Beschäftigung besondere Gebrauchsgegenstände benötigen“¹⁵⁾.

Jeder unterschiedliche Unterhaltsanspruch ist in aller Klarheit zu verneinen. Es taucht immer wieder die Meinung auf, als würde die unterschiedliche Stellung des einzelnen Gliedes innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft auch unterschiedliche Unterhaltsansprüche begründen. Dies ist irrig. Der Ordensgeneral hat keinen anderen Unterhaltsanspruch als der letzte Laienbruder, die Schuldirektorin im klösterlichen Amt keinen anderen als die letzte Hausschwester. Der vom klösterlichen Verband gewährte Unterhalt ist nach kirchlichem Recht für alle Verbandsmitglieder der gleiche. Er erstreckt sich auf Wohnung, Kleidung, Nahrung und Versorgung in gesunden und kranken Tagen.

Freilich kann dieser den Ordensleuten gewährte Unterhalt niemals als Entgelt betrachtet werden, wenn man unter Entgelt die Gegenleistung des Arbeitgebers für die erbrachte Leistung des Arbeitnehmers versteht. Wir verweisen auf die Ausführungen von Gerhard Müller¹⁶⁾:

¹⁵⁾ Hanstein a. a. O. 202

¹⁶⁾ a. a. O. 14, unter Zitation von Hanstein, Eichmann-Mörsdorf, Jone.

„Erwähnt sei sodann, daß die Angehörigen des Ordens weder Arbeitnehmer des Ordens noch etwa Personen sind, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu ihm stehen. Dies ist eindeutig, wenn die Ordensprofeß nicht als zweiseitiges Vertragsverhältnis, sondern als eine Form der Eingliederung in den Ordensverband (Inkorporation) betrachtet wird. Danach sind die Beziehungen der Ordensangehörigen zum Orden jenen vergleichbar, wie sie zwischen Glied und Leib, Glied und Haupt bestehen. Aber auch wenn die Profeß als zweiseitiger kirchenrechtlicher Vertrag zwischen dem Professenden und dem Orden aufgefaßt wird, ist es unmöglich, die Stellung des einzelnen Ordensangehörigen irgendwie arbeitsrechtlich zu bestimmen. Der Professe wird in jedem Fall Mitglied des Ordensverbandes, der ihn als solchen aufnimmt... Dieser (der Ordensverband) nimmt das Gelübde (des Professenden) an und verpflichtet sich, den Professenden gemäß der Regel und der Verfassung zu halten und zu behalten. Daraus (nämlich aus dem Wesen der Ordensprofeß) folgt, daß die Beziehungen, die durch die Profeß zwischen dem Religiösen und der Ordensgenossenschaft oder zwischen dem Religiösen und dem Oberen als Haupt der Ordensgenossenschaft entstehen, Beziehungen sind, wie sie bestehen zwischen einem Glied und dem Körper, zwischen einem Glied und dem Haupte... Die hier geschilderten kirchenrechtlichen Verhältnisse formen den für das weltliche Recht bedeutsamen Tatbestand. Das Ordensmitglied ist weder nach kirchlichem noch nach bürgerlichem Recht ein Arbeitnehmer des Klosters. Das Verhältnis gehört weder dem Arbeitsrecht noch dem öffentlichen Dienstrecht an und sollte auch nicht als ein Arbeits- oder Dienstverhältnis bezeichnet werden.“

Im Sozialversicherungsrecht wird der empfangene Unterhalt, die „Sach- und andere Bezüge“ im Sinne von § 160 der RVO, als Entgelt betrachtet. Dies kann freilich nur in einer analogen Anwendung des „Entgelt“-Begriffes geschehen. Der Unterhalt, den Mitglieder klösterlicher Verbände empfangen, ist ebensowenig Entgelt wie der Unterhalt, den Eltern ihren Kindern gewähren. Dies ergibt sich aus der unbestrittenen Tatsache, daß ein klösterlicher Verband niemals Arbeitgeber seiner Mitglieder, daß die Mitglieder niemals dessen Arbeitnehmer sind und daß das gegenseitige Verhältnis zwischen Verband und Verbandsmitglied nur aus der Sicht des Familienverhältnisses richtig gewürdigt wird. Darüber aber wird noch zu sprechen sein (S. 163 f.).

Einkünfte geldlicher Art haben die Ordensleute von seiten ihrer Verbände nicht, da diese sowohl durch das Armutsgelübde als auch durch die Grundregel der klösterlichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind¹⁷⁾.

¹⁷⁾ Dazu, bes. zum Peculium der Ordensleute, siehe Hanstein a. a. O. 203.

Zusammenfassung

Nachdem vorstehend (S. 143-155) hinsichtlich der Frage, ob und welche Einkünfte Ordensleute persönlich haben, die kirchenrechtlichen Sachverhalte dargelegt worden sind, sollen die Ergebnisse zusammengefaßt werden:

1. Der Eigentümlichkeit des klösterlichen Gemeinschaftslebens der katholischen Kirche entsprechend empfängt die Ordensperson von ihrem Verband den Lebensunterhalt. Wenn man in Übereinstimmung mit dem deutschen Sozialversicherungsrecht diesen in Sachbezügen gewährten Lebensunterhalt in steuerlicher Hinsicht als Einkünfte der Ordensperson betrachten will, wäre dies zwar neuartig und steuerrechtlich fragwürdig (da zwischen dem klösterlichen Verband und seinen Mitgliedern kein Dienstverhältnis besteht), könnte aber vom Standpunkt des Kirchenrechts hingenommen werden. Der Wert des Lebensunterhalts ist bei der den Ordensleuten gebotenen einfachen Lebensweise (can. 594 § 3) aus dem sozialversicherungs- und steuerrechtlich geltenden „Frei-Stations-Betrag“ unter Hinzurechnung der Ausstattung mit Kleidern usw. festzustellen. Dieser Wert wird gegenwärtig sozialversicherungsrechtlich mit monatlich 150,— DM angenommen.

2. Nach dem kirchlichen Recht aber hat eine Ordensperson persönliche Einkünfte nur dann, wenn sie eigentumsfähig ist (also keine feierlichen Gelübde abgelegt hat) und ihr völlig unabhängig von ihrer Eigenschaft als Ordensperson Einkünfte zukommen. Überwiegend handelt es sich hier um Einkünfte aus persönlichem Vermögen. Daß dieselben einzig der Ordensperson steuerlich zuzurechnen sind, ist auch vom Standpunkt des Ordensrechts aus klar.

3. Niemals aber hat die Ordensperson Einkünfte aus Arbeitseinkommen. Was die Ordensperson durch ihre Tätigkeit erwirbt, sei es als Almosen, sei es — vom Geber aus gedacht — als Entgelt, erwirbt der klösterliche Verband bzw. das Kloster, niemals die Ordensperson (can. 580 § 2). Gemäß can. 594 § 2 fallen derartige Einkünfte der gemeinsamen Kasse zu. Dies aber ist nicht nur von hier aus begründet, sondern auch durch die Tatsache gegeben, daß die Ordensperson ihre Arbeitskraft primär dem Verband schuldet und die von diesem übernommenen Außenverpflichtungen erfüllt. Zu außerklösterlichen Dienstherrn und Arbeitgebern tritt nicht das Ordensmitglied, sondern der Ordensverband (Kloster, Provinz) in vertragliche Beziehung. Die kirchenrechtlichen Sachverhalte fordern also, daß sog. Arbeitseinkommen der Ordensleute steuerlich ihrem Verband zugerechnet werden.

2. TEIL

Die folgenden Darlegungen wollen prüfen, ob die kirchenrechtlichen Sachverhalte

AUSWIRKUNGEN IM BEREICH DES STAATLICHEN RECHTS

hinsichtlich der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht der Ordensangehörigen haben. Solche Auswirkungen können nicht einfach mit dem Hinweis verneint werden, die Gelübdeablegung sei ein rein innerkirchlicher Akt, wirksam nur für den Bereich der Kirche, unwirksam im Bereich des Staates¹⁸⁾. Gewiß kommt der kirchliche Akt einer Gelübdeablegung nicht ohne weiteres im bürgerlichen Bereich zur Auswirkung, — an der ordensrechtlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse aber, für die einzelne Ordensperson verpflichtend begründet durch die Gelübdeablegung, kann man in manchen Bereichen des staatlichen Rechts unmöglich vorübergehen, so vor allem im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht¹⁹⁾. In der steuerrechtlichen Judikatur haben die beiden höchstrichterlichen Urteile des RFH vom 23. 12. 1940²⁰⁾ und des BFH vom 20. 3. 1953²¹⁾ solche Auswirkungen der Ordensgelübde im steuerlichen Bereich anerkannt, andere Urteile haben diese ganz oder teilweise in Abrede gestellt²²⁾. Ob man solche Auswirkungen im staatlichen Bereich anerkennen will oder nicht, resultiert weitgehend aus dem jeweiligen Stand des Verhältnisses von Staat und Kirche. Es ist daher durchaus denkbar, daß sich auch in der Judikatur diese Beurteilung wandelt. Darüber hinaus darf es doch als erstrebenswerter Fortschritt juristischen Denkens betrachtet werden, wenn ein und derselbe Sachverhalt (hier: der Status der Ordensperson) aus seinem Wurzelgrund (hier: dem kirchlichen Recht) erkannt und seine Auswirkung in den verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechts nach einheitlicher Konzeption beurteilt werde.

Im einzelnen sei dazu gesagt:

¹⁸⁾ Utz M., Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern, Augsburg 1932, 139—144.

¹⁹⁾ Hanstein, a. a. O. 318—320

²⁰⁾ IV 35/39 Reichssteuerblatt 1941 324, Ordenskorrespondenz II, 1961, 104/06

²¹⁾ IV 249/52 Bundessteuerblatt 1953 III 118, Ordenskorrespondenz II, 1961, 112/15

²²⁾ RFH-Urteil vom 4. 3. 1931 VI A 882/29 Reichssteuerblatt 663;
RFH-Urteil vom 16. 3. 1932 IV A 2010/31 Reichssteuerblatt 497;
RFH-Urteil vom 11. 4. 1934 VIA 138/34 Reichssteuerblatt 615;
BFH-Urteil vom 9. 2. 1951 IV 347/50 Bundessteuerblatt 1951 III 73, Ordenskorrespondenz II, 1961, 106/12

I.

Die Erheblichkeit des kirchenrechtlichen Vertragsverhältnisses

A. Stillhart schreibt²³⁾: „Mag das staatliche Recht den Gelübden keine rechtlichen Wirkungen beilegen, so könnte doch der staatliche Richter an den tatsächlichen Verhältnissen, welche die Gelübde schaffen, nicht vorbeigehen.“ In gleicher Weise äußert G. Müller²⁴⁾: „Überhaupt gebietet der das gesamte bürgerliche Recht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte bei den Orden m. E. zwingend die Berücksichtigung der vom Kirchenrecht her gestalteten Gegebenheiten.“ Aus diesem Grund ist oben (S. 144-146) das aus Profeß oder Inkorporationsakt fließende kirchenrechtliche Vertragsverhältnis dargestellt worden. Gerade die im Steuerrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise, die nicht darauf abstellt, ob ein wirtschaftlicher Sachverhalt nach bürgerlichem Recht formgerecht geschaffen wurde, sondern darauf, welches wirtschaftliche Ergebnis tatsächlich nach dem Willen der Beteiligten besteht,²⁵⁾ verbietet es, das dargelegte Vertragsverhältnis der Ordensperson als nicht existent zu betrachten. Nach W. Hartz ist „das Steuerrecht nicht berufen, auf die bürgerlich-rechtliche Gestaltung Einfluß zu nehmen. Es knüpft vielmehr an die Formen an, die die Beteiligten nach ihrem Willen geschaffen haben“²⁶⁾.

Nach Vorschrift des kirchlichen Ordensrechts und unter jeweiliger ausdrücklicher Normierung durch die besonderen Verbandssatzungen kann eine Ordensperson niemals durch Arbeitsleistung Lohnempfänger sein; sie erwirbt vielmehr für ihren Verband. Diesen Sachverhalt bejaht die Ordensperson und verpflichtet sich darauf in der Profeß. Es wird keine Ordensperson geben, die behauptet, daß sie diesen Sachverhalt bei der Gelübdeablegung nicht gekannt hätte. Daran wird sie sogar noch in ganz besonderer Weise erinnert, wenn, wie heute in allen klösterlichen Verbänden, ihr vor der Gelübdeablegung ein ausdrücklicher Revers entsprechend can. 643 § 1 abgefordert wird, daß sie im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verband keinerlei Forderung für irgendwelche während der Ordenszugehörigkeit geleisteten Dienste verlangen kann.

Es sei noch einmal betont: der Inhalt dieser vertraglichen Verpflichtung ist nicht primär vom Armutsgelübde (dem man als religiösem Akt die bürgerlich-rechtliche Erheblichkeit absprechen könnte), sondern von dem klösterlichen Vertragsverhältnis bestimmt (das nach bürgerlichem Recht

²³⁾ Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen, Freiburg/Schweiz 1953, 173.

²⁴⁾ a. a. O. 12.

²⁵⁾ StAnpG § 5 Abs. 3.

²⁶⁾ Die Auslegung von Steuergesetzen, Herne 1957, 55.

wenigstens ein faktisches, wenn auch hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen nicht ein formgerecht begründetes ist). Das ist oben S. 145 f. dargelegt worden.

Für das Steuerrecht ist diese Faktizität bedeutsam.

Wenn in diesem Zusammenhang im Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960 (II 172—175/59) behauptet wird: „Daß im Klostersgelübde keine bürgerlich-rechtlich zu beachtende Abtretung aller künftigen Forderungen aus Arbeit liegt, ergibt sich auch aus folgendem: weigert sich der Ordensangehörige, der nach kirchlichem Recht erwerbsfähig bleibt, seinen Erwerb in Erfüllung seines Gelübdes dem Kloster zu überlassen, so erwarten ihn kirchliche Maßregelungen. Das Kloster hat jedoch gegen den Ordensangehörigen keinen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf die Überlassung seines Erwerbs. Deshalb kann die nach bürgerlichem Recht gegebene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen künftige Forderungen rechtswirksam abzutreten, für den Streitfall keine von der Rechtsprechung des BFH abweichende Beurteilung rechtfertigen“, — so liegt hier eine *metabasis eis allo genos* vor: das Steuerrecht und die steuerrechtliche Judikatur bestehen ja auf der ihnen eigentümlichen Betrachtungsweise; der BFH erklärt im Urteil vom 9. 2. 1951, daß der gleiche Sachverhalt in verschiedenen Rechtsgebieten möglicherweise verschieden zu beurteilen sei: also ist es auch keineswegs überzeugend, wenn das Finanzgericht Nürnberg behauptet: so etwas sei steuerrechtlich nicht möglich, weil es zivilprozessual oder strafprozessual nicht geltend gemacht werden könnte. Im übrigen wäre erst einmal zu prüfen, ob ein Ordensverband seine Ansprüche gegen ein Mitglied, das rechtswidrig Einkünfte, die dem Verband gebühren, für sich behält, nicht auch erfolgreich vor dem staatlichen Gericht geltend machen könnte. Praktisch wird es nicht soweit kommen, weil der klösterliche Verband sein pflichtvergessenes Glied sofort aus der einkünftetragenden Stellung abberufen und sich wegen der kurzfristigen Hinterziehung kaum an den staatlichen Richter wenden würde, zumal kirchliche Strafmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Wir sind auf Grund unserer Darlegungen oben S. 145-153 überzeugt, daß auf jeden Fall im Steuerrecht — bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise — als Inhalt des durch die Profeß geschenehen Vertragsabschlusses anerkannt werden muß: Die Ordensperson übergibt sich ihrem Verband in voller Anerkenntnis der diesem eigentümlichen Ordnung; dazu aber gehört, daß ihr nur mehr ein Anspruch auf Lebensunterhalt verbleibt (siehe S. 154 f.), jedoch keinerlei Anspruch auf Arbeitsentgelt; jede Tätigkeit der Ordensperson kann materiellwertlich nur mehr für ihren Verband fruchtbar werden. Unmittelbar und ohne Zession des Ordensmitgliedes fließen daher alle Arbeitseinkünfte dem Verband zu. Das muß steuerrechtlich genau so anerkannt werden wie die Situation eines Arbeitnehmers (z. B. Last-

wagenführers), der von seinem Arbeitgeber (z. B. Transportunternehmer) zur Arbeitsleistung bei einem Auftraggeber geschickt wird: der Arbeitnehmer hat nur Ansprüche an seinen Arbeitgeber, nicht an den Auftraggeber.

II.

Die Verbindlichkeit der kirchlichen Autonomie im staatlichen Bereich

In diesem Zusammenhang legt es sich auch nahe, auf die verfassungs- und konkordatsmäßig gesicherte Autonomie der Kirche im staatlichen Bereich zu verweisen; denn die klösterliche Lebensordnung erwächst ja schließlich aus dieser Autonomie.

Daß das Selbstbestimmungsrecht staatlicherseits anerkannt ist, ergibt sich aus Art. 140 des Bonner Grundgesetzes, welcher die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139, 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 übernimmt. Damit ist Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung Bestandteil des Grundgesetzes:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

In entsprechender Weise bestimmt Art. 1 Abs. 2 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933:

„(Das Deutsche Reich) anerkennt das Recht der katholischen Kirche innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“

Hinsichtlich der Ordensleute bestimmt Art. 15 Abs. 1 des Reichskonkordats:

„Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen... in der Ordnung ihrer Angelegenheiten... keiner besonderen Beschränkung.“

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 gilt:

„Orden und religiöse Kongregationen... unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung... bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.“

Es ist klar, daß „Autonomie der Kirche“ zunächst nur besagt: in ihrem inneren Bereich handelt die Kirche selbständig, unabhängig vom Staat. Der Kirche wird das selbständige Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten eingeräumt: „Ordnen“ bedeutet, daß die Kirche abstrakte Normen im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten aufzustellen berechtigt ist; „Verwalten“ bedeutet, daß die Kirche gemäß die-

sen Normen im konkreten Einzelfall zu handeln berechtigt ist²⁷⁾). Wenn das Reichskonkordat die deutschen verfassungsrechtlichen Normen übernimmt und mit dem Zusatz versieht: „und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen“, so ist damit nur näherhin ausgesprochen, was nach deutschem Verfassungsrecht bereits in Geltung ist. Damit ist der Kirche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit in der Festlegung ihrer Ordnung gewährleistet. „Kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes, das heute in Westdeutschland auf einem Verhältnis von Kirche und Staat ruht, das nicht mehr als ein System der ‚hinkenden Trennung‘ (Ulrich Stutz für die Weimarer Zeit) und der restierenden Kirchenhoheit erscheint, sondern auf einer Nebenordnung von Staat und Kirche und einer Anerkennung der eigenständigen Autorität der Kirchen und ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben beruht, ist das innere Leben der Kirche der staatlichen Aufsicht und Jurisdiktion entzogen“²⁸⁾. Schon in der Zeit, als unmittelbar nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung überwiegend an einer Kirchenhoheit des Staates festgehalten wurde — eine seit 1945 überwundene Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche —, hat das Reichsgericht im Urteil vom 26. 10. 1921 erklärt:

„Indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Hoheitsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung“²⁹⁾.

Im Urteil vom 18. 2. 1954 legt der BGH dar:

„Die Kirchen sind . . . nicht wie andere öffentliche Körperschaften dem Staat eingegliedert. Der Staat geht vielmehr von ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit aus, überläßt ihnen, sich in Freiheit und Selbstbestimmung ihre eigene Grundordnung — die kirchliche Verfassung — zu geben, und beschränkt sich darauf, diese Verfassung anzuerkennen. Demnach bestimmt die Kirche für den Staat verbindlich, was kraft innerkirchlichen Verfassungsrechts Rechtsens ist“³⁰⁾.

In gleicher Weise hat der BGH im Urteil vom 17. 12. 1956 festgestellt:

„Mit der Garantierung der Autonomie der Kirche hat der Staat ihre Eigenständigkeit und grundsätzliche Unabhängigkeit

²⁷⁾ Süsterhenn A. — Schäfer H., Kommentar der Verfassung von Rheinland-Pfalz, Koblenz 1950, 197 f.

²⁸⁾ U. Scheuner, Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlung durch staatliche Gerichte, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 3 1953/54 357.

²⁹⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Gr. V, Berlin 1957, 118.

³⁰⁾ Neue Juristische Wochenschrift 7 1954 1285.

vom Staat und damit die Befugnis der Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich zu regeln, anerkannt" ³¹⁾.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ordnung des kirchlichen Ordenswesens Gegenstand der kirchlichen Autonomie ist ³²⁾.

Die aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht geschaffene klösterliche Lebensordnung ist ohne eine gewisse Ausstrahlung auf den bürgerlichen Bereich nicht denkbar. Im Bereich des staatlichen Rechts wird sich daher immer wieder die Frage stellen, ob diese primär innerkirchliche Ordnung beachtlich oder unbeachtlich sei. Im Steuerrecht jedenfalls dürfte die sachgerechte Beurteilung des Tatbestandes immer erfordern, daß an der mit dem kirchlichen Gesetz vorgegebenen Sachverhaltsregelung nicht vorübergegangen werde; sonst beruht die Regelung auf Fiktionen und Vermutungen, zu denen kein Anlaß ist, weil der wahre Sachverhalt auf der Hand liegt. Wir schneiden hier nicht, wie das Finanzgericht im Urteil vom 28. 10. 1960 S. 18, die Frage an, ob die kirchenrechtlichen Bestimmungen „den staatlichen Gesetzgeber, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte binden“. Wir erinnern nur wieder daran, daß für das Steuerrecht ja der wirkliche Tatbestand, mag dieser gesetz- oder sogar sittenwidrig sein ³³⁾, maßgeblich ist. Warum sollte man denn, um zur richtigen Erkenntnis zu kommen, die ordensrechtliche Normierung ignorieren, nachdem in unseren Klöstern gemäß dieser Normierung doch auch gelebt und gehandelt wird?

III.

Zum Urteil des RFH vom 23. 12. 1940 (IV 35/39)

Beim Urteil des RFH vom 23. 12. 1940 handelt es sich um das einzige richtige Urteil, dem im Ergebnis vom ordensrechtlichen Standpunkt aus voll zugestimmt werden kann. Wir sagen ausdrücklich: „im Ergebnis“, weil gegen die Urteilsbegründung freilich Einwendungen bestehen. Wir wissen, daß sowohl der heutige BFH als auch die Rechtsvertreter mancher Ordensverbände diesem Urteil die Anerkennung verweigert haben. Wer aber das kirchliche Ordensrecht auch für die steuerliche Beurteilung beachtet wissen und sich nicht damit abfinden will, daß

³¹⁾ Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 5 1956 427.

³²⁾ Im vorliegenden Zusammenhang dürfte es nicht von Bedeutung sein, daß das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in die „Schränken des für alle geltenden Gesetzes“ gewiesen ist. Zum Sinn dieser Formel sei verwiesen auf das Urteil des BGH vom 17. 12. 1956, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 5 1956 427 f.

³³⁾ StAnpG § 5 Abs. 2.

die Beurteilung von Orden und Ordensleuten im kirchlichen und im staatlichen Bereich sich widersprechen, kann dem Ergebnis dieses Urteils die Zustimmung nicht versagen. Denn hier ist richtig erkannt und gewürdigt, was gemäß can. 580 § 2 und can. 594 § 2 kirchliche Bestimmung ist: „Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut...“ Ebenso ist hier richtig erkannt, was dem Gesetzgeber und den Richtern so vielfältig entgangen ist: daß nämlich ein wesentlicher Unterschied sein muß in der Beurteilung von Ordensleuten einerseits und der Beurteilung von Diakonen und Rote-Kreuz-Schwestern andererseits: „Die grundlegenden Verhältnisse liegen bei diesen anders als bei den Orden und Kongregationen.“ Nichts ist richtiger als das! Ministerialrat Dr. Kratz, der im Hintergrund als Inaugurator dieses Urteils steht³⁴⁾, war sicherlich kein Freund der Klöster; aber Unkenntnis des Ordensrechts darf man ihm nicht vorwerfen.

Was wir in der Begründung des Urteils vom 23. 12. 1940 ablehnen, ist dieser scheinbar wissenschaftliche „Theorien“-Unsinn. Das Urteil stützt sich, wie gesagt, auf den zitierten Artikel von Ministerialrat Dr. Kratz, wo hinsichtlich der Orden von „Einheitstheorie“, „Familientheorie“, „Organtheorie“ und „Filialtheorie“ die Rede ist.

Schließlich muß heute genauso wie in der nationalsozialistischen Zeit gemäß dem heute wie damals geltenden Steuer-Anpassungsgesetz nach Tatbeständen, nicht nach Theorien besteuert werden. In der nationalsozialistischen Zeit hat man zu Theorien gegriffen, um zu Ergebnissen zu kommen, welche den klösterlichen Verbänden abträglich sind. Dr. Kratz hat das in erster Linie getan mit seiner Einheitstheorie, auch mit seiner Familientheorie, die ihn zu falscher Beurteilung der Schwesternmitgiften und des persönlichen Vermögens der Ordensleute — aus sehr durchsichtigen Gründen — geführt und zu der juristischen Stilblüte verleitet hat, eine Ordensfamilie sei „wie eine Körperschaftliche Rentnerfamilie zu beurteilen“. Der RFH hätte daher besser daran getan, den Begriff der „Familientheorie“ überhaupt nicht in sein Urteil zu übernehmen, zumal er für die Entscheidung belanglos war und die richterliche Unabhängigkeit mit der Übernahme der Ideologie eines maßgeblichen Verwaltungsmannes in Zwielficht geriet. Dies alles aber liegt am Rande. Wesentlich ist, daß das Urteil in seinem Ergebnis den ordensrechtlichen Sachverhalten entspricht. Noch richtiger wäre es gewesen, wenn die Zurechnung der

³⁴⁾ Vgl. seinen Aufsatz: „Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen“, in: Deutsche Steuer-Zeitung XXIX 1940 217—222.

„Arbeitseinkünfte“ an den klösterlichen Verband nicht aus dem Gelübde der Armut, sondern aus dem ordensrechtlichen Vertragsverhältnis abgeleitet worden wäre. Statt von „Familientheorie“ zu sprechen, wäre besser von einem familienartigen oder familienähnlichen Verhältnis, welches innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft besteht, gesprochen worden; can. 594 § 1 und 2 enthalten die gesetzliche Festlegung dessen, was wir uns unter dem familienartigen Verhältnis vorstellen.

IV.

Zum Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 (IV 347/50 S)

Dieses Urteil macht sich nun wieder die Anschauungsweise des früheren RFH, ausgesprochen im Urteil vom 16. März 1932³⁵⁾, zu eigen. Dies geht so weit, daß das alte Argument, gewonnen aus dem Vergleich zwischen Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen, wieder verwendet wird: gleichartige Tätigkeit verlange gleichmäßige Behandlung. Dies überzeugt nicht, weil bei gleichartiger Tätigkeit und gleichartiger Bezahlung immer noch der wesentliche Unterschied verbleibt, daß der Anspruch auf Entgelt beim Weltgeistlichen diesem selber, beim Ordensgeistlichen aber nur dessen Verband zusteht. Dem Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 kann aber insbesondere deswegen nicht zugestimmt werden, weil es — einem unsachgemäßen Sachvortrag der Beschwerdeführerin folgend — das Urteil des RFH vom 23. 12. 1940 damit abtat, daß die hier entwickelte Familientheorie aus einer nationalsozialistischen Auslegung der Steuergesetze erwachsen sei, was nach Militärregierungsgesetz Nr. 1 Art. III und Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11. 2. 1946 Art. 1 nicht mehr zulässig sei. Wir haben oben S. 162 f. dargelegt, daß das Ergebnis dieses Urteils nicht aus der von Ministerialrat Dr. Kratz entwickelten Familientheorie, sondern aus der richtigen Erkenntnis der ordensrechtlichen Sachverhalte erwachsen ist. Der BFH hat außerdem, ebenso wie der RFH im Jahre 1932, § 310 BGB für anwendbar gehalten, wonach die durch die Profeß geschene Abtretung künftigen Arbeitseinkommens an den klösterlichen Verband als Übertragung künftigen Vermögens nichtig sei. Dies erscheint zunächst auf Grund von StAnpG § 5 Abs. 3 unwichtig und läßt jedenfalls die Tatsache unbeachtet, daß man nach geltender Rechtssprechung auch künftige Forderungen abtreten könne. Uns erscheint zunächst fragwürdig, warum die Abtretung künftigen Arbeitseinkommens identisch sein soll mit der Abtretung künftigen Vermögens (was nach § 310 BGB nichtig ist). Wir bedauern, daß das Urteil des RFH vom 16. 3. 1932, dem der BFH im Urteil vom 9. 2. 1951 durchaus gefolgt ist, sich auf eine schiefe Darstellung von P. Th. Grentrop im Artikel „Orden und Kongregationen“ 5.

³⁵⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht 112 1932 654—658; auch Reichssteuerblatt 1932 497.

Aufl. des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft (Freiburg 1929 Bd. 3 S. 1734) berufen kann.

Dem Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 muß entschieden widersprochen werden, da die für die wirtschaftliche Betrachtungsweise unabweisbare Tatsache, daß das kirchliche Ordensrecht in can. 580 § 2 alle persönlichen Arbeitseinkünfte der Ordensleute negiert und diese dem Verband zufallen läßt, völlig ignoriert ist.

V.

Zum Urteil des BFH vom 19. 12. 1951 (IV 388/51 U)

Vom Standpunkt des Ordensrechts bestehen gegen dieses Urteil ernste Einwendungen. Wenn es bereits in der zweiten Zeile der Urteilsausfertigung³⁶⁾ heißt, daß P. A. Koch Alleinerbe des verstorbenen Ordenspriesters Joseph Ettl sei, dann ist schon diese Feststellung unrichtig, denn der Jesuitenpater Anton Koch als Feierlich-Professe ist nach kirchlichem Recht eigentums- und daher auch erbunfähig; bestenfalls ist er Repräsentant einer klösterlichen juristischen Persönlichkeit, für welche der Ordenspriester Joseph Ettl gemäß can. 582 erworben (so nach kirchlichem Recht) oder die laut Testament des verstorbenen Ordenspriesters Joseph Ettl als dessen Alleinerbe eingesetzt worden ist (so nach staatlichem Recht). Die Logik aber dieses Urteils überzeugt überhaupt nicht: auf der einen Seite muß dieses Urteil wegen des Urteils des BFH vom 9. 2. 1951 so tun, als ob steuerrechtlich durch die Profeßablegung keinerlei Wirkung ausgelöst sei, auf der anderen Seite aber wird behauptet: „Einem Ordensangehörigen kann der Abzug von Sonderausgaben (Ausgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke) im Rahmen des Höchstbetrages nicht deshalb versagt werden, weil er die Ausgaben in Erfüllung seines Ordensgelübdes leistet.“

Hinsichtlich der Einkünfte also gilt die Profeßbindung des P. Ettl als unbeachtlich, — hinsichtlich der Spendenleistung desselben aber gilt die Profeßbindung als beachtlich. Es liegt auf der Hand, daß diese Lösung nicht richtig sein kann.

VI.

Zum Urteil des BFH vom 20. 3. 1953 (IV 249/52 U)

Dieses Urteil hat zum Gegenstand die Frage, wem die Einkünfte einer Klosterfrau aus Grundvermögen, sowie deren Leibrente, zuzurechnen seien, der Ordensfrau oder ihrem klösterlichen Verband. Gemäß unseren Darlegungen oben S. 146 f. fallen ordensrechtlich derartige Einkünfte der Ordensperson persönlich zu (im Gegensatz zu den Arbeitserträgen). Man würde deshalb auch ein Urteil erwarten, welches diese Einkünfte

³⁶⁾ die uns in Abschrift vorliegt; im Auszug veröffentlicht im Arch. f. KKR 125 1951 447 f.

der Ordensfrau zurechnet und die Abtretung der Einkünfte an ihren klösterlichen Verband als Einkommensverwendung erklärte. So hätte das Urteil auch ausfallen müssen, wenn der im Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 festgehaltene Grundsatz, daß das innerklösterliche Vertragsverhältnis steuerrechtlich unbeachtlich sei, auch hier festgehalten worden wäre.

Nun ist das Urteil aber gegenteilig ausgefallen: diese persönlichen Einkünfte der Ordensfrau werden ihrem Verband zugerechnet, weil die Klosterfrau entsprechend ihrem ordensrechtlichen Vertragsverhältnis, näherhin normiert durch den Codex Iuris Canonici und die Konstitutionen ihrer Genossenschaft, Verwaltung und Nutznießung ihrer Einkünfte ihrer klösterlichen Genossenschaft übertragen hat. Dabei ist ausdrücklich gesagt, daß ein Nießbrauch des klösterlichen Verbandes in zivilrechtlich gültiger Weise zwar nicht begründet sei, die zivilrechtliche Betrachtungsweise jedoch aus den bekannten Gründen für das Steuerrecht nicht entscheidend sei.

Das Urteil ist zu begrüßen, weil es einen ordensrechtlichen Tatbestand zur Grundlage seiner Entscheidung macht.

Nur erhebt sich die Frage, warum der ebenso unbestreitbare Tatbestand, daß eine Ordensperson niemals Arbeitseinkommen haben kann, steuerrechtlich nicht zu würdigen ist, wie der BFH am 9. 2. 1951 erklärt hat. Wenn der BFH ausführt, das Urteil von 1951 gestatte keine Schlüsse auf die Beurteilung des Sachverhalts von 1953, so könnte man das noch hinnehmen. Aber man muß doch sagen, daß die Grundsätze des Urteils von 1953 umgekehrt zu einer anderen Entscheidung führen müßten, als der BFH sie 1951 gefällt hat. Denn das Urteil von 1953 ist von einer neuen grundsätzlichen Haltung bestimmt: Der in der Profeßablegung von einer Ordensperson bekundete Vertragswille wird steuerrechtlich wirksam betrachtet. Gerade das aber war es, was der BFH vorher im Urteil vom 9. 2. 1951 verneint hat.

Abschließend ist noch zu bemerken: richtig sagt der BFH im Urteil vom 20. 3. 1953, daß aus dem Gelübde der Armut auf eine „Verwaltung und Nutznießung am Arbeitslohn nicht geschlossen werden könne“. Man muß aber ergänzen: aus der Gelübdeablegung als solcher jedoch ist auf eine, ein für allemal geschehene Abtretung künftiger Forderungen aus Arbeitsleistung an den klösterlichen Verband zu schließen.

VII.

Zum Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960 (II 172—175/59)

Nach den bisherigen Ausführungen braucht an dieser Stelle nur gesagt werden, daß dieses Urteil auf einer unzulässigen Umdeutung des abgeschlossenen Werkvertrags in Einzeldienstverträge beruht. Eben-

so eigenwillig, aber sachlich unbegründet ist die Behauptung, der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt sei dem Sachverhalt gleichzuachten, in welchem das Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 ergangen ist. So weit kann man in der Typisierung von Tatbeständen denn doch nicht gehen: es ist ja doch ein Unterschied für die zivilrechtliche Betrachtungsweise, ob ein klösterlicher Verband das Deputat von 29 Wochenstunden übernimmt, um diese Leistung durch verschiedene Ordensmitglieder erbringen zu lassen, oder ob ein klösterlicher Verband ein Mitglied als Pfarrer oder Kurat dem Bischof zur Verfügung stellt. Gewiß besteht für die ordensrechtliche Betrachtungsweise kein Unterschied. Diese aber hat das Finanzgericht Nürnberg sich ja nicht zu eigen gemacht. Darum lag angesichts des Tatbestandes für das Finanzgericht Nürnberg keine Veranlassung vor, sich bei seiner Entscheidung an das erwähnte BFH-Urteil gebunden zu glauben.

Schluß

Klöster sind Rechtsgebilde ganz eigener, ja, innerhalb des staatlichen Bereiches sogar einmaliger Art, die sich in die typisierende Normierung, wie sie staatlichen Gesetzen eigentümlich sein muß, kaum adäquat einordnen lassen. Im Steuerrecht führt dies zu Fehlsätzen verschiedenster Art, wozu wir u. a. die Beurteilung von Ordenspersonen als Arbeitnehmer in unselbständiger Stellung rechnen.

Wenn dem auf dem Weg der Gesetzgebung oder der Verordnung nicht zu begegnen ist, dann muß die Hoffnung eben auf die Rechtssprechung gesetzt werden. Dies setzt freilich voraus, daß die klösterlichen Verbände sich jeweils mit dem richtigen Sachvortrag an das Gericht wenden. Uns scheint schon hier die Wurzel mancher unbefriedigenden gerichtlichen Entscheidung zu liegen. Auch in ihrem „Leben in der Welt“ müssen die Klöster sich von der kirchenrechtlichen Ordnung geprägt wissen. Wo sie im staatlichen Raum Rechte geltend machen, kann dies nur mit der Argumentation geschehen, die in voller Übereinstimmung mit Wesen und Eigenart des Ordensstandes ist. Der Staat seinerseits muß hinsichtlich der Klöster deren kirchenrechtliche Ordnung als präexistent anerkennen. Das entspricht jedenfalls im heutigen Staat dem Verhältnis, in welchem er zu den Kirchen steht.

Im Steuerrecht hat der oberste Finanzhof vor und nach 1945 (nämlich 1940 und 1953) die steuerrechtliche Beachtlichkeit der mit der Ordensprofeß bekundeten Willensäußerung einer Ordensperson anerkannt. Es blieb freilich bei diesen zwei Urteilen. Deren zentrale Konzeption ist: Profeß ist Willenskundgabe, welche wirtschaftliche Ergebnisse zeitigt, die steuerrechtlich beachtlich sind. Diese Konzeption aber darf nicht vereinzelt, sondern muß konsequent gestaltend sein.

Statistische Angaben über den deutschen Ordensnachwuchs und einige Folgerungen daraus.

Von P. Fritz Fuchs, SVD, St. Augustin/Siegburg

Für die folgenden Darlegungen wird Bezug genommen auf die Publikationen „Werden und Krisen des Priesterberufes“ von Jakob Crottogini (Benziger-Einsiedeln) und „Die Europäische Priesterfrage“, Bericht der internationalen Enquête vom 10.—12. Oktober 1958 (Wien 1958). Beide Publikationen sind nicht im Buchhandel erhältlich. Außerdem wird Bezug genommen auf „Die deutsche Priesterfrage“ von Dellepoort, Greinacher und Menges (Matthias-Grünwald-Verlag Mainz, April 1961).

Zur einleitenden Frage, ob über Priester- und Ordensberufe soziologische Studien überhaupt gemacht werden können und dürfen, sagt Erzbischof-Koadjutor Jachim: „Wir wollen vor allem bei unseren Bemühungen hier nie und nimmer in Frage stellen, daß der Priesterberuf zuletzt eine Gnade ist, und wollen davon auch nicht nur rein philosophisch distinguierend absehen, so als wollten unsere Überlegungen und Ratschläge das Beten zuletzt doch ersetzen und überflüssig machen: Herr, sende Arbeiter in deinen Weinberg! Wir hoffen im Gegenteil, daß gerade unsere Zusammenkunft hier ergibt, daß in dieser Hinsicht nicht genug getan werden kann, daß also das Beten um Beruf und gute Priester nur unterstrichen wird.

Aber andererseits sagt uns der Glaube, daß im Heilswerk der Kirche Christi engstens miteinander verbunden sind Menschenwerk und Gotteswerk, Natur und Gnade, daß sie einander durchdringend und einander bedingen. Jede Not der Menschheit hat im Konkreten ausgesprochen auch Priesternot bedeutet, Not für den Priester aber auch Not an Priestern. Diese regel-, ja gesetzmäßige Abhängigkeit der Priesterberufe von innerweltlichen, gesellschaftlichen Faktoren, vom soziologischen Milieu wird heute nach den vielen soziographischen Vorarbeiten auf diesem Gebiet kaum noch ein Einsichtiger leugnen können. Sonst wäre ja Gott für den Priestermangel verantwortlich und nicht die Mitarbeit der Menschen. Übrigens gehen auch diese Gesetze auf ihn als den Gesetzgeber zurück und ihre Entdeckung und Berücksichtigung tut daher keineswegs seiner Ehre und Souveränität Eintrag, im Gegenteil“ („Die Europäische Priesterfrage“ S. 21).

Hier interessiert vor allem der Stand des Ordensnachwuchses in Deutschland. Keinem unserer klösterlichen Verbände dürfte im Augenblick der Nachwuchs genügen. Dies bestätigt auch die Statistik. Nach dem Kleruskalender 1961 und der darin enthaltenen kirchlichen Statistiken von Dr. Franz Groner, dem Direktor der amtlichen Zentralstelle für kirchliche

Statistik des katholischen Deutschlands, gab es 1958 nur 16 Orden, die für ihre Klerikernovizen eine zweistellige Zahl angeben können. Die Gesamtzahl der Ordenskleriker-Novizen beträgt nun aber 542. Wenn wir dazu noch die 1903 Theologie Studierenden zählen, die insgesamt an den Ordenshochschulen studieren, so ergibt dies die Zahl 2445. Wenn nun diese Zahl mit der Zahl der Kandidaten des Weltpriesterstandes, nämlich 3 762, verglichen wird, so zeigt sich, daß die klösterlichen Priesteraspiranten bereits weit mehr als die Hälfte der Weltpriesteraspiranten ausmachen.

Zur Statistik des Klosternachwuchses in Deutschland hat Dr. Franz Groner im Kölner Pastoralblatt (Beilage zum Kirchlichen Anzeiger des Erzbistums Köln) 1960 S. 189 ff. bemerkenswerte Zahlen über das Verhältnis von Welt- und Ordenspriestern in Deutschland bekannt gegeben:

	Weltpriester	Ordenspriester
1915	22 305	2 015
1957	21 097	5 851

Es zeigt sich also: das Verhältnis von Welt- und Ordenspriestern beträgt 1915 10:1, 1957 4:1. 1915 entfielen auf 10 000 Katholiken 9,6 Weltpriester und 1 Ordenspriester; 1957 7,9 Weltpriester und 2,7 Ordenspriester. Dabei ist noch gar nicht die Zahl jener Ordenspriester berücksichtigt, die im Ausland, vor allem in der Mission tätig sind; deren Zahl betrug 1953 bereits 3605 Ordenspriester und dürfte heute schon über 5000 liegen. Damit ergibt sich, daß, diese im Ausland tätigen Ordenspriester mitgerechnet, heute in Deutschland das Verhältnis von Welt- und Ordenspriester bereits 2:1 ist, ein Verhältnis, das, wie die Verhältniszahl bei den Theologie Studierenden zeigt, sich zu ungunsten des Weltklerus zu verschieben scheint. Es bestehen keine Anzeichen, daß das Anwachsen der Ordenspriester nachlassen wird.

Gemäß dem Artikel von Groner „Der Weltpriesternachwuchs in Deutschland statistisch gesehen“ im Kölner Pastoralblatt 1960 S. 62 ff. entfielen im Jahre 1915 auf 1 Weltpriester 1 282 Katholiken. Dies sind Durchschnittszahlen, die in den einzelnen Diözesen noch stark variieren: so hat z. B. Köln mit nur 6,6 Weltpriestern auf je 10 000 Katholiken die niedrigste Zahl, dabei aber mit 599 Ordenspriestern die höchste Zahl an Ordensklerus; Eichstätt hat mit 13,5 Priestern pro 10 000 Katholiken die höchste Zahl an Weltpriestern, denen nur 125 Ordenspriester gegenüberstehen.

Wenn man zugrunde legt, daß auf einen Priester 1000 Katholiken zu rechnen sind, dann fehlen gegenwärtig insgesamt in Deutschland 10 112 Priester; d. s. 38% des gegenwärtigen Gesamtbestands an Priestern. Wenn wir bedenken, daß im letzten Weltkrieg 1 150 Priester gefallen oder vermißt sind und daß in den Jahren 1940—52 ca. 4000 Priesterweihen weniger er-

folgten, als erwartet werden konnte, so ist der Priestermangel immer noch zu ungefähr 50% auf andere Ursachen als den Weltkrieg 1939—1945 zurückzuführen.

Man wird die Frage stellen, ob für den Weltpriestermangel in Deutschland etwa auch der ständig zunehmende Ordenspriesternachwuchs Ursache sei. Dellepoort schreibt dazu in „Die deutsche Priesterfrage“ S. 76 ff.:

„1. Wird in den katholischen Gegenden nicht der Akzent zu wenig auf die eigentliche Seelsorge gelegt?

2. Ist es richtig, daß ca. 2200 Priester hauptamtlich im Schuldienst tätig sind?

Die zweite Frage erhält noch mehr Gewicht, wenn man neben der Tätigkeit der Weltpriester auch die der Ordenspriester betrachtet. Am 1. 1. 1960 gab es in Deutschland 7060 Ordenspriester, von denen 2045 hauptamtlich im Dienste der Diözesen oder im Schuldienst tätig waren. Im einzelnen waren diese 2045 Ordenspriester tätig:

1. in der Verwaltung bischöflicher Ordinariate	14
2. in Diözesan-Instituten	39
3. an theologischen Fakultäten	130
4. als Pfarrer	417
5. als Kapläne	392
6. im Schuldienst insgesamt	687
davon	
a) an Pädagogischen Akademien	18
b) an Höheren Schulen für Jungen	453
c) an Höheren Schulen für Mädchen	22
d) an Real- und Mittelschulen	77
e) an Berufs- und Fachschulen	117
7. in der Militärseelsorge	13
8. in Strafanstalten	15
9. in sonstigen hauptamtlichen Stellen	338
insgesamt:	2 045

Während also nur 809 Ordenspriester in der Pfarrseelsorge tätig waren, arbeiteten 687 im Schuldienst und weitere 130 an theologischen Fakultäten.

Daß in den katholischen Gegenden der Akzent zu wenig auf die Pfarrseelsorge gelegt wird, findet zum Teil seine Erklärung in der Tatsache, daß die Kirche seit Jahrhunderten nur unzulänglich der Bewegung der Bevölkerung gefolgt ist, so daß die Entwicklung der Großstädte auch Mammutpfarreien mit wenig Priestern für eine ungeheuer große Zahl von Katholiken mit sich brachte. Dazu kommt noch die historisch zu erklärende Belastung der Priester mit verschiedenen Tätigkeiten, die nicht

wesentlich zur priesterlichen Aufgabe gehören (wozu auch Büro- und Verwaltungsarbeiten gehören). Der zunehmende Priestermangel wird dazu zwingen, hier grundlegende Änderungen vorzunehmen. Es ist eine allgemeine Erscheinung in der Kirche Europas, daß die notwendigen strukturellen Änderungen in der Seelsorge zu spät erfolgt sind. Deswegen sind heute schnelle Maßnahmen erforderlich, um durch eine Funktionssäuberung die Priester dort zu verwenden, wo sie am notwendigsten gebraucht werden.

Angesichts der Tatsache, daß fast 2200 Welt- und Ordenspriester (1513 u. 687) hauptamtlich im Schuldienst tätig sind, stellt sich die Frage nach der zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen Kräfte mit voller Schärfe. In Österreich sind zum Beispiel fast 600 Priester ausschließlich im Unterricht tätig, während 1700 Priester für die Pfarrseelsorge fehlen. In den meisten westeuropäischen Ländern ist die Situation ähnlich. F. Boulard bezeichnet diese Tatsache (5300 Priester im Lehramt) neben den zu kleinen Pfarreien (aus deren Zusammlegung man an die 2000 Seelsorgspriester gewinnen könnte — alle unter 500 Seelen!) als die zweite wesentliche Ursache des Priestermangels in Frankreich und fordert großzügige Maßnahmen, um die ordentliche Seelsorge zu fördern.

Dieses Problem ist indessen äußerst kompliziert. Es stellt sich die Frage: Ist es möglich, Priester aus dem Schuldienst abzuziehen und sie in der ordentlichen Seelsorge einzusetzen, ohne daß dadurch eine zu große Einbuße in der geistlichen Erziehung der Jugend entsteht?

Wir können hier nur ganz allgemein feststellen, daß wesentliche Einsparungen nur dort gemacht werden können, wo gut ausgebildete und geeignete Laien, die überzeugte Christen sind, zur Verfügung stehen, um den Religionsunterricht zu übernehmen. Der Ruf der Erneuerung des Wehediakonates ist ein grundsätzlicher Versuch, auch diese Frage einer Lösung zuzuführen. Es gibt in Deutschland viele Priester, die an Schulen unterrichten, die von Welt- oder Ordenspriestern geleitet werden. Die Orden allein haben etwa 80 Schulen, an denen normalerweise auch Priester in profanen Fächern unterrichten. Es stellt sich auch hier die Frage, ob nicht ein stärkerer Einsatz von Laienkräften möglich wäre.

Neben den acht theologischen Fakultäten und neun philosophisch-theologischen Hochschulen gibt es noch ungefähr 30 philosophisch-theologische Hochschulen der Orden, während die Ordenspriester andererseits nur ein Viertel der Weltpriester ausmachen. Die Zahl der 130 Ordenspriester, die hauptamtlich an theologischen Fakultäten tätig sind, erscheint deshalb sehr groß. Nun ist es allgemein anerkannt, daß die deutschen Diözesen wahrscheinlich die besten theologischen Hochschulen in der ganzen Welt besitzen. Sie sind nicht sehr zahlreich und konzentrieren deshalb die Lehrkräfte und vermitteln den Priesterkandidaten eine sehr gute wissen-

schaftliche Ausbildung. Bei den Orden könnte man viele im Unterrichtswesen tätige Kräfte für andere apostolische Tätigkeiten verwenden und dennoch zugleich den Theologiestudierenden die beste Ausbildung angedeihen lassen, wenn kleinere Genossenschaften oder kleinere Provinzen sich den größeren theologischen Hochschulen anschließen würden.“

Rein technisch zeigt sich, daß noch eine beträchtliche Zahl von Welt- und Ordenspriestern für die unmittelbare Seelsorge freigemacht werden kann, wenn diese aus der Unterrichtstätigkeit herausgezogen werden. Freilich muß man bedenken, daß viele dieser im Unterrichtswesen stehenden Priester ohnehin in der Seelsorge Aushilfe leisten. Man kann also nicht einfach sagen, daß 2200 Priester hauptamtlich im Schuldienst tätig sind und mithin für die Seelsorge ausfallen. Wieviel Aushilfe in der Seelsorge wird besonders von Ordenspriestern geleistet, bei Predigten, Vorträgen, Missionen, Einkehrtagen, — vom Beichtstuhl ganz zu schweigen! Wieviele Krankenhäuser werden von solchen Priestern, die im Unterricht ein gerütteltes Maß von Arbeit haben, nebenamtlich noch versorgt! Es wäre der Mühe wert, diese seelsorglichen Arbeiten der Ordensleute statistisch zu erfassen; damit würde sich auch die Zahl der Ordensleute, die in der Seelsorge stehen, korrigieren. So ist die Zahl 809 für die als Pfarrer oder Kapläne tätigen Ordensleute eine unzureichende Angabe über die Seelsorgstätigkeit der Ordensleute. Außerdem darf ja auch erinnert werden, daß die Unterrichtstätigkeit der Ordensleute auch von ganz unmittelbarem Erfolg für das Reich Gottes sein kann: mancher Weltpriester hat seine Ausbildung in einer Ordensschule erhalten. So haben z. B. von 1875 bis 1950 in Steyl 350 Jungen studiert, die später Weltpriester geworden sind.

Das angeschnittene Problem wird auch deutlich, wenn man das Verhältnis von Welt- und Ordenspriestern beispielsweise in den Niederlanden betrachtet. Zu dieser Frage sei Bertulf van Leeuwen zitiert („Die Europäische Priesterfrage“ S. 213 ff): „1853 und noch viel später war das zahlenmäßige Verhältnis in den Niederlanden: drei Weltpriester auf einen Ordenspriester; in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann sich dieses Verhältnis zu verschieben; 1895 ist die Zahl der Neupriester aus den Ordensgemeinschaften zum ersten Male höher als jene der neugeweihten Weltpriester; 1937 kehrte sich das Verhältnis um — nämlich ein Weltpriester auf drei Ordenspriester — und blieb bis heute ungefähr auf dem gleichen Stand. Dieser bedeutende Zuwachs an Ordenspriestern ist in hohem Maße auf die Missionsbewegung zurückzuführen. Sehr viele niederländische Ordensgeistliche gehen in die Missionsgebiete; aber auch in den Niederlanden selbst ist die Zahl der in der Seelsorge tätigen Regularen außerordentlich groß.

1956 waren von der Gesamtzahl (3517) der pfarrgemeindlichen Seelsorger in den Niederlanden 645 Ordenspriester, das sind 18,3 %. Von der Zahl

der rein pfarrlichen Seelsorger und jener, die eine regelmäßige Aushilfstätigkeit ausüben, waren 29,4% Ordensgeistliche. Von der Gesamtheit der in den Niederlanden tätigen Priester sind ungefähr die Hälfte Ordensgeistliche.

Diese Tatsache ist einer der Gründe dafür, daß in den Niederlanden die Regularen sich nicht nur der obenerwähnten rein pfarrlichen Seelsorge sowie der regelmäßigen Aushilfstätigkeit widmen, sondern in erheblichem Maße in anderen, neueren Formen von Seelsorge und Apostolat tätig sind, wie z. B. im höheren Unterricht und in der Standesseelsorge, im Betriebsapostolat der Großstädte und Industriezentren und vor allem auch in den neuen Apostolatsformen ... „Una Sancta“ und „Offene Tür“ werden von 18 Welt- und von 126 Ordenspriestern betreut ..., die sich über 12 Orden und Kongregationen verteilen.“

Man sieht also, daß in den Niederlanden die Ordenspriester an Zahl die Weltpriester bereits weit überflügelt haben.

Wir kehren zurück zur Betrachtung der deutschen Verhältnisse. Hier sind noch einige andere Fragen zu stellen: Ist der heutige Seelsorger noch das Ideal der Jugend von heute? Gab es und gibt es nicht auch Jungen mit echtem Priesterberuf, die aber von den Konvikten und Seminaren abgewiesen wurden und werden? Warum? Wegen Platzmangel? Wie war es in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg, wie zwischen den beiden Weltkriegen, wie ist es heute? Sind Berufe verloren gegangen, weil das Studium nicht zu finanzieren war? War man nicht zeitweise bei den Aufnahmen in die Seminarien von einem ungeschriebenen Numerus clausus bestimmt, der sich nach der Zahl der priesterlichen Planstellen in der Diözese richtete? Jedenfalls darf weder Armut noch Platzmangel je ein Grund sein, daß auch nur ein Priesterberuf verloren geht. Sollte eine Diözese wirklich Überfluß an Priestern haben, so ist ja leicht für deren Verwendung in priesterarmen Gegenden zu sorgen. Diese Frage war ein Hauptthema auf der internationalen Enquête in Wien 1958 und daraufhin wurde auch in Maastricht das erste Europäische Priesterseminar, dessen Regens Dr. J. J. Dellepoort ist, für die priesterarmen Länder Europas gegründet. Wir müssen überdiözesan, weltweit denken: Wir müssen überall dort Berufe fördern, wo der liebe Gott sie weckt! Ist es richtig, daß in Nordspanien nach P. Bossler SVD jährlich nach Abzug aller möglichen Verluste ca. 600 Priester wegen Platz- und Geldmangel nicht geweiht werden? Und das bei der entsetzlichen Priesternot in Lateinamerika? In Kerala, Indien, müssen jährlich Hunderte von jungen Leuten vom Seminar zurückgewiesen werden; wie soll da Indien christlich werden? Der schwarze Bischof Exzellenz Msakila von Karema am Tanganjikasee, jüngst von Papst Johannes konsekriert, klagt, daß er von 100 Jungen nur 32 ins Kleine Seminar aufnehmen kann, weil das Seminar kein Platz für die anderen hat. Wer

weiß, ob von den 70 zurückgewiesenen nicht welche Sendboten des Islam oder gar des Kommunismus werden?

Was uns Priestern nun not tut, hat Dr. Bertulf van Leeuwen lapidar in einem Satz für den holländischen Klerus gefordert: „Es soll im gesamten Klerus, zwischen Säkularen und Regularen, ein priesterlicher Korpsgeist herrschen! Korpsgeist kommt von corpus! Ja, wir alle, Welt- und Ordenspriester, sind doch Glieder im mystischen Leibe Christi. Solange wir als Glieder dieses Leibes wirken, sind wir auch erfüllt von dem Geiste Christi und haben das Recht und die Pflicht, unsere Eigenart zu wahren. Wir müssen uns also gegenseitig unterstützen und helfen. Die meisten Orden und Kongregationen haben die Aufgabe, als Glieder des mystischen Leibes, der Kirche, dafür zu sorgen, daß auch die Heiden Glieder dieses mystischen Leibes werden. Wenn wir in der Heimat von Priesternot sprechen, so ist das eine echte Sorge. Wenn aber die Kirche in den Missionen an ihren Erfolgen zu ersticken droht, dann wird die Priesternot dort zu einer Schicksalsfrage der Völker. Dieser Notschrei ist gar manchem von uns noch nicht tief genug in das Bewußtsein gedrungen. Ist nicht Missionstätigkeit eigentlich Pflicht einer jeden Heimatdiözese? Wenden sich nicht die Päpste seit Leo XIII. bis Johannes XXIII. mit immer stärkeren Ausdrücken an die Bischöfe, daß sie Priester in die Missionen gehen lassen, auch wenn sie selbst nicht genug Priester für ihre eigene Diözese haben? Wie furchtbar ernst ist doch die Mahnung, die Papst Johannes in der Missionsenzyklika „*Princeps Pastorum*“ ausspricht: „Ohne Zögern sollten die Oberhirten, auch der ältesten Bistümer, selbst bei eigenem Priestermangel, die Missionsberufe fördern und festigen und gern damit einverstanden sein, zum Nutzen der neuen Bistümer in den Missionen selbst die besten Kräfte zu verlieren. Ein solcher Verlust um Gottes willen bringt ihnen gewiß bald die Vergeltung des Himmels.“

Wir müssen alle zusammen, Welt- und Ordenspriester — und das ist die wichtigste Folgerung aus diesem Referat — alle Kräfte aufbieten, um mehr Berufe für Heimat und Mission zu werben. Ja, auch wir Ordensleute dürfen nicht nur einseitig für unsere eigene Ordensfamilie werben, sondern müssen auch viel Gewicht auf die allgemeine Berufswerbung legen. Dellepoort gibt in seinem Buche „Die Deutsche Priesterfrage“ auf S. 151 ff. verschiedene Wege an zur Werbung von geistlichen Berufen, die ich hier nur in Stichworten anführe, da wir die meisten schon kennen, aber leider noch viel zu wenig anwenden: Berufssonntage evtl. mit Einsatz von Seminaristen, Ausgestaltung von Primizen und Priesterjubiläen, Predigten über das Priestertum, kirchliche Presse, gut gestaltete Plakate, Ausstellungen, Informationszentren für geistliche Berufe, Dokumentarfilme über Priesterweihe etc., weltliche Berufsberatung (welcher Berufsberater spricht auch einmal über die geistlichen Berufe?), Postwurfsendungen, Päpstliches Werk für Priesterberufe (wobei allerdings zu

berücksichtigen ist, daß das Werk nicht nur für Weltpriester gegründet ist), Seelsorge an den Höheren Schulen, einschließlich der Realgymnasien (das geht besonders die Religionslehrer an!), Meßdienerseelsorge, Sorge für die 14- und mehrjährigen (Spätberufe!), Seelsorge in den Jugendgruppen, Arbeiterseelsorge (besonders in den Betrieben, die noch fast ganz darniederliegt!), dauernder persönlicher Kontakt zwischen Priester und Jugendlichen.

Wie kommt es denn, daß zu Lebzeiten eines Pfarrers 10, 20 Berufe aus seiner Pfarrei kommen, während bei seinen Vorgängern oder Nachfolgern 50 und mehr Jahre kein Beruf heranwächst? Wenn wir wirklich mit der Gnade Gottes alle natürlichen und übernatürlichen Mittel der Berufswerbung anwenden, dann wird es sicher auch nicht an der göttlichen Hilfe fehlen. „Die Berufe fehlen nicht“, sagt ein französischer Bischof, „sie sterben.“ Und Pius XII. betont: „Gewiß werden der von Christus gegründeten Gesellschaft die nötigen Priester niemals fehlen, doch müssen wir alle wachen und uns Mühe geben eingedenk des Wortes ‚Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige‘. Und wir müssen mit aller Kraft dahin streben, daß es so viele und so heilige Diener Gottes gebe als nur möglich“ (Menti nostrae 1950, zitiert nach „Die Europäische Priesterfrage“).

Nach statistischen Angaben haben drei Viertel von ca. 600 Priestern, den Wunsch, Priester zu werden, schon in der frühesten Jugend gehabt (Crotogini, a.a.O. S. 190). In rund einem Viertel dieser Fälle wurde durch den Einfluß eines Priesters dieser Wunsch zum Entschluß. Wieviele mögen nun außer diesen, die wirklich Priester geworden sind, auch diesen Wunsch gehabt haben aber niemand hat für sie gebetet, niemand hat sich um sie gekümmert. Die zarte Pflanze des Berufes wurde nicht gehegt und gepflegt von priesterlichen Händen; sie verdorrte und wurde unter weltlichen Sorgen, vielleicht sogar unter sündhaften Gedanken begraben, und — es war wieder ein Priester weniger.

Auf weite Sicht ist die eigentliche Seel-Sorge, besonders an der Mutter, die beste Berufswerbung, zumal da statistisch feststeht, daß Priesterberufe im allgemeinen nur aus geschlossen praktizierenden Gemeinden kommen, die wiederum nur dort zu finden sind, wo der Seelsorger seine Schäflein noch persönlich kennt.

Deshalb darf sich der Ordensklerus nicht der Seelsorge verschließen, wie auch der Weltklerus ein offenes Herz haben muß für die Anliegen der Orden und Kongregationen, besonders der missionierenden.

Nicht eine einzige Kraft dürfen wir brach liegen lassen, wo doch der Feind vor den Toren steht. Sondern wir müssen alle zusammenstehen als Glieder des einen mystischen Leibes Christi, um die Armee für morgen aufzustellen, nämlich unsere Nachfolger im Priestertum, damit unsere Arbeit nicht vergebens sei, sondern damit überall, in der Heimat und draußen in der Mission, recht bald ein Hirt und eine Herde werde.

Die Ordensberufe in Belgien

Von P. L. Hertsens PA, Brüssel

Generalsekretär der belgischen Ordensobern-Vereinigung

Im Folgenden soll der gegenwärtige Stand der Ordensberufe in Belgien kurz dargestellt werden (1. Teil). Daran anschließend wird versucht, Ursachen des Nachwuchsrückganges aufzuzeigen (2. Teil). Schließlich wird berichtet, was in Belgien zur Förderung der Ordensberufe geschehen ist (3. Teil) und geschehen soll (4. Teil).

I. TEIL

DER GEGENWÄRTIGE STAND DER ORDENSBERUFE IN BELGIEN

1. Die Situation kann nicht erschöpfend dargestellt werden; denn es stehen nur beschränkte Unterlagen zur Verfügung, weil die statistische Erfassung der geistlichen Berufe in Belgien noch erst in bescheidenen Anfängen steht. Wir können auf eine Statistik der männlichen Ordensberufe vom Jahre 1956 zurückgreifen, welche sich auf 87 % der Klöster stützt. Der Versuch, für die weiblichen Ordensberufe eine Statistik zu erarbeiten, ist leider verschiedentlich bei den klösterlichen und auch bei den kirchlichen Oberen auf mangelndes Verständnis, teilweise auf Widerstand gestoßen. So stehen diesbezüglich nur die Zahlen einzelner weiblicher Verbände sowie gewisse Statistiken territorialer Art, wie z. B. diejenigen der Diözese Brügge, zur Verfügung.

Die männlichen Ordensberufe mit den Weltpriesterberufen zu vergleichen, ist gleichfalls schwierig, da eine statistische Erfassung des Weltklerus in ganz Belgien bis jetzt noch fehlt.

2. Soweit statistisches Material vorliegt, kann mit Sicherheit festgestellt werden: Belgien ist außerordentlich reich an geistlichen Berufungen.

Belgien hatte 1956

10 250 Weltpriester und 1 485 Seminaristen

7 950 Ordenspriester und 2 168 zukünftige Ordenspriester

5 221 Laienbrüder

Diese Zahlen bedeuten: auf 355 Einwohner bzw. auf 174 Männer kommt in Belgien ein Weltpriester, Priesteramtskandidat oder Ordensmann. Berücksichtigt man bloß die männliche Bevölkerung von 19 Jahren aufwärts, dann kommt bereits auf 125 männliche Erwachsene ein Weltpriester oder Ordensmann. Die männlichen geistlichen Berufe stellen also 8

pro mille dar. Auf 10 000 Einwohner kommen 28 Welt- oder Ordenspriester. Auf 10 000 männliche Erwachsene kommen 50 Welt- oder Ordenspriester.

Es gibt in Belgien etwa 45—50 000 Ordensschwestern. Das bedeutet: auf 180—200 Einwohner kommt durchschnittlich eine Klosterfrau, von 100 Frauen ist eine im Kloster.

Bei dieser großen Zahl von Ordensberufen muß man feststellen: wenn in Belgien für die Erfüllung der apostolischen Aufgaben klösterliche Kräfte mangeln, so kann das nicht an der Zahl der Berufungen liegen, sondern muß vielmehr ein Problem der Verwaltung, näherhin der Verteilung und der Formung der Ordensleute und der Welpriester sein.

Die religiöse Fruchtbarkeit Belgiens wird auch deutlich im missionarischen Einsatz; denn von je 1000 Belgiern befindet sich einer als Priester, Bruder oder Schwester in den Missionen.

Vorstehende Zahlen beweisen, daß die belgischen Katholiken vom Wert des Priestertums und des Ordenslebens tief überzeugt sind.

3. Die männlichen Ordensberufe verteilen sich auf die einzelnen klösterlichen Verbände folgendermaßen:

Kanonikerverbände:	949 Mitglieder = 6,17 %
Monastische Orden:	970 Mitglieder = 6,31 %
Bettelorden:	2 184 Mitglieder = 14,21 %
Kongregationen und Missionare:	7 590 Mitglieder = 49,36 %
Brüderverbände:	3 683 Mitglieder = 23,95 %

4. Man kann also in Belgien gewiß nicht von einer allgemeinen Berufskrise sprechen. Trotzdem bestehen verschiedenartige Schwierigkeiten:

a) Bei den Männern macht sich seit einigen Jahren ein Rückgang der geistlichen Berufe bemerkbar. Die Welpriesterseminaristen sind von 1947—1956 von 1 740 auf 1 485 zurückgegangen. Bei den klösterlichen Priesteramtsanwärtern allerdings ist bis zum Jahre 1976 noch ein leichtes Ansteigen des Zugangs zu erwarten, trotzdem in der Zeit zwischen 1956—1971 die Priesterweihen um etwa ein Drittel, verglichen mit der Zeit vor den beiden Kriegen, zurückgegangen sind. Da in den Jahren 1940—1945 die Geburten zurückgegangen waren — die damals geborenen Kinder kommen nun für den Eintritt ins Noviziat oder Seminar in Frage —, muß verglichen mit den starken Jahrgängen zwischen 1930 bis 1940, ein Rückgang der geistlichen Berufe um ungefähr 15 % in Rechnung gestellt werden.

b) Ein starker Rückgang ist bei den kontemplativen Orden, den männlichen wie den weiblichen, festzustellen, während die Eintritte bei den

Verbänden aktiven Charakters zunehmen. Die Zunahme ist besonders stark bei den Verbänden mit rein missionarischer Zielsetzung.

Eine starke Nachwuchskrise besteht allerdings bei den Laienbrüdern und den männlichen Brüderverbänden. Die Bruderkongregationen, besonders die Schulbrüder, erleben schon seit längerem einen gewissen Personalstop: noch fällt keine rückläufige Bewegung besonderer Art auf, aber diese Krise ist dennoch, da sie schon lange anhält, von Bedeutung. Größer, übrigens zeitlich jünger, ist die Krise bei den Laienbrüdern in den Priesterordensverbänden. Es ist schwierig, die Gründe hierfür aufzuzeigen: möglicherweise spielt die Abneigung gegen die kontemplative Lebensform mit, möglicherweise auch die Unbeliebtheit der Hausangestelltenberufe, die auch anderwärts festzustellen ist.

c) Die Herkunft der Ordensberufe.

1. Territorial bestehen in Belgien große Unterschiede: in der Provinz Limburg kommt ein Ordensberuf auf 416 Einwohner (d. s. 2,4 pro mille), im Hennegau jedoch auf 2.335 Einwohner (d. s. 0,43 pro mille). Ein großer Unterschied besteht auch zwischen den beiden Teilen diesseits und jenseits der Sprachengrenze. Ein deutlicher Unterschied ist auch zwischen den Berufen ländlicher und städtischer Herkunft.

2. Der Abstammung nach kommen

aus Familien mit einem Kinde	1,4 % der Ordensleute
aus Familien mit 2—5 Kindern	54,2 % der Ordensleute
aus Familien mit mehr als 5 Kindern	44,4 % der Ordensleute

3. Der sozialen Herkunft nach kommt das Hauptkontingent der Berufe aus dem Mittelstand und dem Bauernstand. Verhältnismäßig wenig Berufe kommen aus den Arbeiterkreisen und dem niederen Beamtenstand. 89 % der Berufe haben eine „humanistische Bildung“ genossen. Diese Art des Schulwesens geht jedoch zugunsten der technischen und neusprachlichen Schularten zurück, was nicht ohne Einfluß auf die Geistesrichtung des Volkes bleiben kann.

Mit diesen Gewichtsverschiebungen entstehen dringende Probleme. Zwischen den einzelnen Volks- und Sprachgruppen, auch zwischen den verschiedenen Bevölkerungsständen, bestehen manchmal große Gegensätze, was den Zugang des Geistlichen zu einem bestimmten Milieu gelegentlich erschwert. Es besteht in Belgien die Gefahr, daß der Klerus künftighin überwiegend dem flandrischen Landesteil entstammt und auch hier hauptsächlich aus dem Mittelstand kommt.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

1. Noch sind die geistlichen und klösterlichen Berufe nicht in einer eigentlichen Gefahr; doch besteht ein Rückgang der Priesterweihen um etwa 15 %.

2. Die Ordensberufe wenden sich stärker den klösterlichen Genossenschaften seelsorgs- und missionsmäßiger Lebensform zu.
3. Der Herkunft nach beschränken sich die Berufe auf einzelne Landesgebiete und einzelne Berufsstände.

II. TEIL

URSACHEN DES NACHWUCHSRÜCKGANGS

1. Gewiß ist die Berufung zum Priester- und Ordensstand primär Gnade und damit göttlichen Ursprungs. Ob aber die Berufung vernommen und ihr gefolgt wird, hängt psychologisch auch davon ab, daß der Priester- und Ordensstand sich im christlichen Volk wahrer Wertschätzung erfreut. Diese Wertschätzung ist mehr als die bloße Bejahung einer abstrakten Wahrheit wie es z. B. diejenige ist, daß der Priester- und Ordensstand höher steht als der Ehestand. Wertschätzung besteht in einer Art „Sympathie“, die schon nicht mehr rein verstandesmäßiger Natur ist. Damit aber ist ein durchaus subjektiver Beweggrund gegeben, daß jemand ein Gut wertschätzt. Dieser subjektive Gesichtspunkt spielt immer die Hauptrolle bei der Anerkennung der Werte. Ein Objekt kann indifferent, ja sogar objektiv schlecht sein — und dennoch für den interessierten Beschauer, der dafür Interesse hat, ein begehrenswertes Gut darstellen.

So kann eine geistliche Berufung ihren Ausgang davon nehmen, daß jemand einen Wert entdeckt, der ihm im Zusammenhang mit dem religiösen Leben etwas bedeutet: z. B. die Sehnsucht Gott ganz anzugehören; oder das Verlangen, die Welt zu verlassen; oder das Ziel, die Arbeiterwelt zu bekehren.

Eine Berufung kann aber auch ihren Ausgang nehmen davon, daß sich jemand nicht für einen Wert, sondern für ein konkretes Vorbild entscheidet. So kann z. B. ein junger Mann begeistert sein für einen Missionar, dem er es nun nachtun möchte. Je jugendlicher und weniger kritisch ein Mensch ist, um so häufiger ergeht die Berufung an ihn dadurch, daß er sich für ein konkretes Vorbild begeistert.

Beide Weisen, nämlich Bejahung eines Wertes und Begeisterung für ein Vorbild, wirken oftmals zusammen. Es sieht z. B. jemand einen Wert darin, daß die arme Welt bekehrt werde, und er wird zugleich von Sympathie für die Persönlichkeit eines Arbeiterpriesters ergriffen, die ihm begegnet ist oder von der er erzählen hörte.

Man muß nun aber beachten, daß manchmal das Werterlebnis damit verbunden ist, daß auch der gegenteilige Wert geprüft und geschätzt wird,

so daß schließlich das Bejahen des gegenteiligen Wertes zur Absage an den ersten Wert führen kann. So kann z. B. ein Mädchen zunächst den Wert des Klosterlebens schätzen, schließlich aber von seinem Plan, in den Orden einzutreten, Abstand nehmen, weil es die Klosterfrauen, die es kennt, zu engstirnig findet.

Es kann gar nicht genug beachtet werden, daß die Einschätzung eines Wertes immer subjektiven Charakters ist. Daß ein Wert geschätzt wird, hängt nicht nur von der Anziehungskraft des Objekts, sondern viel stärker noch von der unterschiedlich reagierenden Gefühlswelt des Subjekts ab. Daß aber die Gefühlswelt in einer bestimmten Weise reagiert, hängt vom Charakter des Interessierten, seinen Anlagen, seiner Familie, seinem kulturellen und geistigen Milieu, seinem Tun und seiner Erlebniswelt ab.

So kommt es, daß ein großer Prozentsatz geistlicher Berufe kinderreichen Familien entstammt, besonders dann, wenn unter Angehörigen und Anverwandten schon ein Weltpriester, Ordensgeistlicher oder eine Klosterfrau ist. Eine Untersuchung in der Diözese Brügge hat ergeben, daß 65 % der Priester- und Ordensberufe aus einer katholischen Jugendorganisation hervorgehen; diese Tatsache ist um so verwunderlicher, wenn man bedenkt, daß etwa 75 % aller Jugendlichen höherer Schulen von derartigen Jugendgruppen nicht erfaßt sind.

Nur ausnahmsweise kommen geistliche Berufe aus nichtchristlichen Kreisen. Auch die oberen Schichten der Bevölkerung sowie die Arbeiterklasse stellen nur wenig Berufe, jene wohl wegen ihres Liberalismus, diese wegen ihres Materialismus.

2. Daß die geistlichen Berufe zurückgehen, ist teilweise sicherlich davon bedingt, daß die Entchristlichung fortschreitet. Gewiß erstarkt die Glaubenshaltung mancher Christen. Auch haben die Faktoren der Entchristlichung, die schon seit einem Jahrhundert wirksam sind, sich kaum noch vermehrt. Aber diese Faktoren sind wirksamer geworden: immer mehr Menschen erliegen ihnen in dem Maße, in dem eben die moderne Kultur die Massen erobert.

3. Die Entwicklung des Schulwesens macht es erklärlich, daß sich die Brüderberufe zugunsten der Priesterberufe vermindern. Weil durch die heutige schulische Differenzierung ein gehobener Beruf zugänglicher geworden ist, wird dieser höher, der Brüderberuf minder geschätzt. Die Entwicklung des Schulwesens spielt auch den technischen und neusprachlichen Zweigen Vorteile zu und ist damit den geistlichen Berufen abträglich. Bisher kamen Priesterberufe fast ausschließlich von den Gymnasien, die auf dem griechisch-lateinischen Humanitätsideal aufgebaut haben. Wie man hin-

gegen von den Realschulen und den technisch ausgerichteten Anstalten an die philosophisch-theologischen Seminarien kommt, ist noch zu wenig bekannt, da die Tatsache noch zu neu ist. Ein Schüler mit technischer oder neusprachlicher Schulausbildung ist davon überzeugt, daß ihm der Weg zum Priestertum versperrt sei.

4. Es muß außerdem beachtet werden, daß der betont technische Charakter der heutigen Kultur, daß überhaupt die heutige Welt mit ihren greifbaren Erfolgen und ihren technischen Wundern die Kontemplation zugunsten der Aktion benachteiligt und den Wert des Gebetes zugunsten nützlicher Arbeit abmindert. Diese heutigen Verhältnisse sind auch der philosophisch-theologischen Ausbildung in einer Weise abträglich, daß deren seelsorgerischer und wirklichkeitsnaher Nutzen selbst manchem jungen Geistlichen nicht mehr einleuchtend ist. Unserer Jugend erscheinen Werte wie Aszese und Selbstverleugnung nicht mehr als begehrenswert.

5. Es braucht nicht viele Worte, um daran zu erinnern, daß der Geist unserer Zeit, durchsetzt von erotischem Laxismus und einem betonten Materialismus, kaum mehr zum richtigen Verständnis des Zölibats beiträgt.

6. In vielen bürgerlichen und Arbeiterschichten herrscht Laizismus und Antiklerikalismus. Wo noch ein christliches Milieu besteht, werden Priester und Ordensleute wohl noch in ihrer Auserwählung durch Gott gewürdigt, wo das aber nicht mehr ist, da gelten sie als wertloses Überbleibsel einer untergegangenen Wertskala, bedeutungslos im Vergleich zu den Werten, die in der heutigen Gesellschaft gelten.

Aber noch in anderer Weise ist heute eine Wertverschiebung wirksam: die katholische Laienwelt ist zu größerer Bedeutung gelangt; das Monopol, das Priestern und Ordensleuten im gewissen Sinne bisher zuerkannt war, ist gebrochen. Manchen scheint es heute die Hauptaufgabe eines Missionars zu sein, Laienmissionare zu erwecken und auszubilden, von denen man glaubt, daß sie allein noch eine Möglichkeit gegen die Entchristlichung der Massen haben.

7. Noch eine letzte Tatsache wirkt nachteilig auf unseren Nachwuchs: man meint heute, das Leben und Wirken von Priestern und Ordensleuten erwiese sich offenbar sehr nutzlos. Die Masse der Arbeiterschaft entfernt sich immer mehr vom Christentum, die Heiden bekehren sich nicht — trotz der großen Zahl von Priestern und Ordensleuten. Zudem stehen viele Priester, Ordensmänner und -frauen auf einem Posten, der in den Augen der Jugend — manchmal nicht ganz zu Unrecht — von geringer Nützlichkeit scheint. Wenig junge Menschen wollen einen Lebensweg ge-

hen den sie von vornherein für wenig nützlich und fruchtbar halten. Von hier aus muß ja auch die große Anziehungskraft verstanden werden, welche die Heidenmission heute noch auf unsere Jugend ausübt: in den Missionen wird der Erfolg wirklich noch sichtbar.

III. TEIL

BISHERIGE LEISTUNGEN ZUR NACHWUCHSFÖRDERUNG IN BELGIEN

Zwar ist immer viel für den Priester- und Ordensnachwuchs geschehen. Selten aber hat man diese Werbearbeit systematisch angelegt und einheitlich durchgeführt.

1. Zunächst hat man Knabenseminare gegründet. Deren Gründungszeit liegt durchgehend am Ende des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Knabenseminare haben die Aufgabe, den Ordensnachwuchs auf weite Sicht zu bereiten. Bis in die letzten Jahrzehnte waren diese Seminarien sog. Berufsseminarien, d. h. es wurden nur jene Jugendlichen aufgenommen, die dem betreffenden klösterlichen Verband beizutreten gedachten. Die gesamte Erziehung an solchen Schulen war vom Geist des betreffenden klösterlichen Verbandes geprägt. Die Ausbildung freilich blieb oft willkürlich auf die besondere Zielsetzung dieses Verbandes beschränkt. Der Geist solcher Häuser war manchmal einseitig ausgerichtet. Solche Schulen waren dann unzulänglich und ungenügend, wenn Schüler während der Ausbildungszeit austraten und sich anderen Berufen zuwandten.

Inzwischen wurden die Lehrpläne erweitert; auch hat sich die Zahl der Schulen vermehrt. Allmählich wurde das Niveau solcher Schulen gehoben und dem der allgemeinen Schulen angenähert. Verschiedene Ordensgemeinschaften haben ihre Schulen schließlich dem Nachwuchs sämtlicher klösterlicher Verbände und auch dem des Weltklerus geöffnet. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Konkurrenz der staatlichen (=neutralen) Schulen fühlbar. Es ist notwendig geworden, den etwas abgeschlossenen Horizont der Ordensschulen zu erweitern. Man mußte außerdem besorgt sein, die nötige Anzahl von Schülern zu haben, um von seiten des Staates finanzielle Beihilfe zu erhalten. Dies alles führte schließlich dazu, daß die Ordensschulen und Knabenseminare auch solchen jungen Leuten zugänglich gemacht wurden, die zwar nicht das Priestertum anstreben, aber doch mit dem klösterlichen Nachwuchs schulisch zusammengekommen werden können.

So haben 32 der 88 klösterlichen Verbände bzw. Provinzen in Belgien derartige Schulen, die nicht mehr auf den Ordensnachwuchs beschränkt

sind, gegründet. Die restlichen 56 nehmen ihren Nachwuchs aus den höheren Schulen der verschiedenen Diözesen und der anderen klösterlichen Verbände.

Es liegt zwar noch keine genaue Untersuchung darüber vor, wie hoch nunmehr der Prozentsatz der Schüler ist, die aus solchen Schulen ins Kloster gehen. Einige Teiluntersuchungen haben festgestellt, daß zwischen 11 und 45 % ins Noviziat eintreten.

Selbst bei den klösterlichen Verbänden, deren Schulen nur dem eigenen Nachwuchs zugänglich sind, ist der zahlenmäßige Anteil der Ordensschüler unter den Novizen sehr verschieden. Bei den Brüderverbänden kommen fast sämtliche Novizen, bei den anderen Verbänden etwa 60—75 % aus den Ordensschulen.

Als vor einem halben Jahrhundert die Anzahl der höheren Schulen noch verhältnismäßig gering und der Unterricht dortselbst schulgeldpflichtig war, waren die klösterlichen Schulen notwendig, um den Berufsnachwuchs zu sichern. Nachdem nun aber das höhere Schulwesen weitgehend ausgebaut und schulgeldfrei wurde, haben manche klösterlichen Verbände ihre Seminarien und Kollegien allen Schülern zugänglich gemacht. Soweit Klöster ihre Schulen noch einzig ihrem Ordensnachwuchs vorbehalten, sind sie zu sehr hohen Ausgaben gezwungen.

2. Berufswerber

Die meisten klösterlichen Verbände haben Ordensleute als Propagandisten eingesetzt; diese haben die Aufgabe, Familien, Schulen und Pfarreien zu besuchen, Vorträge zu halten, Broschüren und Prospekte herauszugeben. Gelegentlich freilich entstehen Spannungen zwischen diesen klösterlichen Berufswerbern und dem Weltklerus.

Einzelne Verbände, wie z. B. die Jesuiten, Oblaten, Weißen Väter, haben sich zusammengetan, um für die Laienbrüder eine gemeinschaftliche Berufswerbung durchzuführen. Für nächstes Jahr ist in Belgien eine Studententagung der Ordenspropagandisten vorgesehen.

3. Werbedrucksachen

Alle Verbände haben Broschüren publiziert, welche über Ursprung, Ziel und Spiritualität des Ordens oder der Kongregation informieren. Gelegentlich der Besuche in Pfarreien, Schulen und Familien werden diese Hefte verteilt. Die Vereinigung der höheren Ordensoberen hat eine gemeinschaftliche Broschüre über die Laienbrüder herausgebracht. Im „Annuaire Catholique de Belgique“ wurde eine kurze Charakteristik jedes einzelnen klösterlichen Verbandes veröffentlicht.

4. Plakate

Die oben bereits genannte Gruppe der Jesuiten, Oblaten, Weißen Väter usw. veröffentlicht ein Plakat mit der Frage „Greifst Du nicht mit zu im Dienst Christi?“ Diese Plakate werden an Kirchen und in Schulen angebracht.

5. In Zusammenarbeit mit der katholischen Aktion der Männer und im Einvernehmen mit den Bischöfen Belgiens hat die Ordensobern-Vereinigung ein Werbejahr organisiert: es wurde brauchbares Schriftenmaterial mobil gemacht. Während dieses Werbejahres soll in allen Aussprachekreisen und Studienzirkeln das Problem der geistlichen Berufe behandelt werden.

IV. TEIL

KÜNFTIGE AUFGABEN

Wenn unsere Propaganda bei den jungen Leuten Erfolg haben soll, müssen wir sie einerseits über die wirkliche Aufgabe der Ordensperson in der heutigen Welt unterrichten und sie andererseits die anziehenden Seiten des Ordenslebens erblicken lassen.

Um die Aufgabe der Ordensperson in der heutigen Welt zu zeigen, ist es nützlich, an die Ergebnisse zu erinnern, welche eine von der katholischen Aktion der Männer durchgeführte Umfrage hatte. Man hatte verschiedenen Personen, die mit dem Problem der Ordens- und Priesterberufe befaßt sind, sieben Fragen vorgelegt und die Antworten durch eine Gruppe von Ordenstheologen auswerten lassen. Dabei hat sich folgendes herausgestellt:

1. Ungewöhnlich große Anziehungskraft haben die Kleinen Brüder und Kleinen Schwestern Jesu (Charles de Foucauld). Dies rührt wohl daher, daß diese Lebensform das kontemplative und das aktive Leben verbindet, daß außerdem kein Unterschied mehr gemacht wird zwischen Priester und Laienbruder, zwischen „Mutter“ und „Schwester“.

An zweiter Stelle der Beliebtheit stehen die Verbände des kontemplativen Lebens, an dritter Stelle diejenigen, die sich dem seelsorgischen Apostolat und dem verschiedenartigen sozialcaritativen Einsatz widmen. Dies scheint im Widerspruch zu stehen zu der oben getroffenen Feststellung, daß den heutigen jungen Menschen das kontemplative Leben nicht mehr zuzusagen scheint. Der Statistik nach jedenfalls haben den Vorzug die Verbände, welche im direkten Apostolat stehen.

2. Immer wird gefordert, daß die Priester und Ordensleute sich der heutigen Zeit anpassen und deren Bedürfnisse verstehen müssen. Stets wieder-

holt sich die Forderung, sie müßten die heutige Welt und den heutigen Menschen verstehen und lieben, so wie er ist. „Allen ohne Ausnahme alles sein!“ Es wird gewünscht, daß Priester und Ordensleute sich von allen rein irdischen Beschäftigungen frei machen und diese den Laienhelfern überlassen. Der Priester und Ordensmann muß übernatürlich eingestellt sein und eine betonte Spiritualität pflegen. Im wahren Sinn des Wortes soll er Zeuge Christi sein, Mann Gottes, der allen die frohe Botschaft bringt und allen hilft, die Botschaft der Liebe und des Heils zu erfassen und zu verwirklichen. Hinsichtlich der Ordensleute besteht vor allem die Forderung, daß sie den Weltklerus unterstützen; mit dem Hinweis, daß die Orden oft nicht mehr das Armutsideal verwirklichen, wird die Forderung, daß Priester und Ordensleute wirklich arm sein sollen, erneut gestellt.

3. Hinsichtlich der Ordensfrauen besteht der Wunsch, daß sie für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse der Welt aufgeschlossen seien, daß sie nicht engstirnig, sondern anpassungsfähig und daß sie vor allem von echter Mütterlichkeit erfüllt seien. Sie sollen in ihrer äußeren Erscheinung nicht von dem Einfluß vergangener Jahrhunderte geprägt sein.

Die Propaganda für den klösterlichen Nachwuchs darf nicht zu eng eingestellt werden. Man kann für den Nachwuchs nicht einfach damit werben, daß man auf die zu geringe Anzahl von Ordensleuten und auf die Gefahr hinweist, daß klösterliche Niederlassungen aufgehoben werden müssen. Man kann von niemandem erwarten, daß er ein sinkendes Schiff besteigt. Die Berufswerbung muß vielmehr da ihren Anfang nehmen, wo für den Dienst an Gott durch Gebet, Betrachtung und Opfer geworben und zugleich die Nöte des Gottesvolkes fühlbar gemacht werden. Dann läßt sich auch sagen, wie der Christ im Ordensstand auf diesen Anruf zum Dienst an Gott und am Gottesvolk antworten kann.

Ordensinterne Mitteilungen

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG HÖHERER ORDENSOBERINNEN DEUTSCHLANDS

Bericht der Generalsekretärin Schw. M. Juliana a. D. J. Chr., Düsseldorf

Vom 23.—26. Mai 1961 fand die achte Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands (VHOD) im Provinzialmutterhaus der Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen Jesu in Pützchen bei Bonn statt, an der 190 Generaloberinnen, Provinzialoberinnen, Delegierte und Begleiterinnen aus den verschiedenen Mutterhäusern aller Diözesen Deutschlands teilnahmen. Die Versammlung hatte die Ehre, S. Eminenz, den hochwürdigsten Herrn Kardinal Dr. Josef Frings, Erzbischof von Köln, und S. Exzellenz, den hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius Konrad Bafile, begrüßen zu dürfen.

Auf dieser Mitgliederversammlung wurden außer dem Jahresbericht der Generalsekretärin Schw. M. Juliana a. D. J. Chr., Düsseldorf, folgende Referate gehalten:

„Die Weltkirche in Afrika“, Schw. Direktorin M. Lucia C. P. S., Neuenbeken,

„Was geht der Weltkommunismus die Ordensfrau an?“ Prof. Dr. Gerbert Meyer O. P., Walberberg,

„Gedanken über die Situation der caritativen Ordensschwester in der heutigen Zeit“, Mutter Lucina T. d. c. L., Bad Godesberg,

„Die Ordenserzieherin im Zeitalter der Technik“, Mater Direktorin Norberta I. B. M. V., Mainz,

„Die Ordensfrau und das Konzil“, Geistlicher Beirat P. Dr. Josef Flesch C. SS. R., Köln,

„Lage und Aufgabe der freien (privaten) katholischen Schulen in Deutschland“, Oberrechtsrat Dr. Paul Westhoff, Generalsekretär der Bischöflichen Zentrale für Ordensschulen in Deutschland,

„Arbeitsbericht aus der Fachabteilung Schule und Erziehung“, Schw. Direktorin Johanna Dominica P. I. J. Bad Godesberg,

„Fragen zur gegenwärtigen Situation im caritativen Raum“, Mutter M. Aquila O. P., Arenberg/Koblenz.

S. Eminenz, der hochwürdigste Herr Kardinal Dr. Josef Frings, betonte in seiner Ansprache, daß er den Zusammenschluß der Ordensleute sehr begrüßt habe. Das gegenseitige Sichkennenlernen und das so notwendige Zusammenarbeiten im Geiste weitherziger Liebe werde dadurch sehr gefördert und diene den gemeinsamen großen Aufgaben der Orden und Genossenschaften sowohl als der heiligen Kirche.

Der hochwürdigste Herr Nuntius Exzellenz Bafile sprach in eindrucksvollen Worten von der Notwendigkeit einer gündlichen Ausbildung der einzelnen Schwester und stellte besonders das Medizinstudium für die Ordensfrau als zeitgemäß heraus. Zur Frage des Ordensnachwuchses wurde die Wichtigkeit der Kontaktpflege, der guten Zusammenarbeit mit Laienkräften betont und daß die Aufforderung des Heiligen Vaters zur Modernisierung der Ordenstracht ernst zu nehmen sei.

Der Vortrag über „Lage und Aufgaben der freien (privaten) katholischen Schulen in Deutschland“ von Herrn Oberrechtsrat Dr. Paul Westhoff, Köln, ist in diesem Heft der Ordenskorrespondenz abgedruckt (S. 129—139), da dieses Referat einen guten Überblick über die schulische Lage in Deutschland gibt und für alle klösterlichen Verbände, die Schulen unterhalten, von Wichtigkeit ist.

II. ARBEITSTAGUNG DER NOVIZENMEISTER UND REGENTEN.

Vom 10.—12. Juni 1961 hielten erstmalig die Novizenmeister der Klerikernoviziate und die Regenten der deutschen Ordenspriesterseminare im Exerzitienheim Himmelspforten in Würzburg eine Arbeitstagung ab, die von 77 Teilnehmern besucht wurde. Die Tagung war vorbereitet worden durch das Generalsekretariat der Vereinigung Deutscher Ordensobern, das auch die Versammlung einberufen hat. Der Schwerpunkt der Tagung lag nicht auf einer Vielzahl von Referaten, sondern auf dem persönlichen Gedankenaustausch der Erzieher und dem Bemühen, die aufgeworfenen Probleme in einer sachlichen Diskussion zu klären.

Ein einleitendes Referat über das Thema: „Das Ja zum ‚Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus‘ als Voraussetzung für echte Berufe“ hielt Prof. P. Dr. Bernhard Häring CSSR., Rom. Wir hoffen, das Referat, das die Berufung zum Ordensstand in die umfassendere Frage der Berufung zum Christen überhaupt integrierte, demnächst in der Ordenskorrespondenz abdrucken zu können.

Einen ganzen Tag diskutierten die Ordenserzieher mit P. Magister Alfred Much SVD. über das Thema: „Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und -noviziaten“. Das Referat ist bereits in der Ordenskorrespondenz (2. Jahrgang 1961, 10—33) veröffentlicht worden. Vor allem die praktischen Erziehungsfragen, die sich im Noviziat und Scholastikat bei allen klösterlichen Verbänden in ähnlicher Weise stellen, wurden von den Magistern und Regenten eingehend erörtert.

In der gleichen Weise wurden psychologische Probleme des Ordensberufes im Anschluß an das Referat von Dipl.-Psychologen P. Dr. Hermann Stenger CSSR., Gars: „Tiefenpsychologie und religiöse Berufung“ beraten. Die Ausführungen von P. Stenger als Psychologe konn-

ten glücklich ergänzt und bereichert werden aus medizinischer und pädagogischer Sicht durch den Korreferenten P. Dr. med., Dr. phil. G. Vogel SAC, Vallendar/Rhein, der Nervenarzt und Ordenspriester zugleich ist. Das Referat von P. Dr. Stenger und die ergänzenden Ausführungen von P. DDr. Vogel sowie eine Auswertung der eingehenden Diskussionen werden wir in einem der nächsten Hefte der Ordenskorrespondenz veröffentlichen.

Die Arbeitstagung fand bei allen Teilnehmern ein sehr gutes Echo. Allgemein wurde der Wunsch geäußert, in absehbarer Zeit den Magistern und Regenten wiederum die Möglichkeit zu geben, Erziehungsfragen miteinander zu besprechen.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG DEUTSCHER ORDENSOBERN.

Die diesjährige Vollversammlung der in der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) zusammengeschlossenen höheren Ordensobern der deutschen Priesterorden und -genossenschaften fand am 13. und 14. Juni im Exerzitienheim Himmelspforten, Würzburg, statt, an der 10 hochwürdigste Äbte und 57 hochwürdigste Patres Generale und Provinziale teilnahmen.

Im Mittelpunkt der Besprechungen standen das Thema der religiösen Berufung und Probleme des Ordensnachwuchses. Durch folgende gediegene Referate, von berufenen Rednern dargeboten, wurden die jeweiligen Beratungen eingeleitet:

„Die Genese der religiösen Berufung in psychologischer Sicht“,
P. Dr. Jacob Crottogini SMB, Missionsseminar Schöneck/NW (Schweiz)

„Ist das totale Wagnis des Ordenslebens noch zeitgemäß?“,
Erzabt Dr. Benedikt Reetz OSB, Beuron –

„Statistische Angaben über den deutschen Ordensnachwuchs und einige Folgerungen daraus“,
P. Fritz Fuchs SVD, St. Augustin/Siegburg

„Die Ordensberufe in Belgien“,
P. L. Hertsens PA, Generalsekretär d. Vereinigung belgischer Ordensobern, Brüssel.

In den Besprechungen über die praktische Möglichkeit der Förderung von Ordensberufen wurde die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Werk für Priesterberufe betont.

Mehr informatorischen Charakter hatten die Berichte des Vorsitzenden der Missionskonferenz (MK), P. Rektor Josef Spielbauer CSSR, München, und des Vorsitzenden der Ordensdirektoren-Vereinigung.

nigung (ODIV), P. Direktor Wilhelm Baumjohann CSSp, Knechtsteden, über die Arbeit der in der MK zusammengeschlossenen Missionare für Volksmissionen in der Heimat und über die Lage der Ordensschulen in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht.

Den Vortrag von P. Fritz Fuchs SVD, „Statistische Angaben über den deutschen Ordensnachwuchs und einige Folgerungen daraus“ und das Referat von P. Generalsekretär L. Hertsens, Brüssel, über die „Ordensberufe in Belgien“ sind bereits in diesem Heft der Ordenskorrespondenz (S. 168—185) abgedruckt. Auch die übrigen Referate, soweit sie für alle klösterlichen Verbände in Deutschland von Bedeutung sind, werden in der Ordenskorrespondenz veröffentlicht.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES KATHOLISCHEN MISSIONSRATES.

Im Anschluß an die Versammlung der VDO fand am 15. und 16. Juni 1961 in Würzburg, Exerzitienheim Himmelsporten, die Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates statt. Der Katholische Missionsrat ist eine Zusammenfassung von Einrichtungen und Organisationen der katholischen Kirche in Deutschland, die für die katholische Weltmission tätig sind. Er steht unter dem Protektorat des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Sr. Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Dr. Joseph Frings, Erzbischof von Köln. Präsident des Katholischen Missionsrates ist der H. H. Prälat Dr. Klaus Mund, Aachen; Generalsekretär ist P. Dr. Josef Flesch CSSR., Köln.

Vor über 100 Teilnehmern hielt der Hochwürdigste Herr Missionsreferent der Deutschen Bischofskonferenzen, Se. Exzellenz Dr. Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen, das einleitende Referat über: „Die Förderung von Missionsberufen“, in dem er betonte, daß dieses Anliegen im Mittelpunkt unseres Glaubens und Denkens stehen und dem unser aller Sorgen und Lieben gelten müsse. Durch die große Bevölkerungszunahme sei die Kirche von heute vor riesengroße, missionarische Aufgaben gestellt und es sei nie wieder gut zu machen, wenn die Kirche, namentlich die Priester und Ordensleute, in dieser Schicksalsstunde versagen sollten.

P. Willigis Jaeger OSB, Münsterschwarzach, Missionsreferent im Bund der Deutschen Katholischen Jugend und im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung Aachen, berichtete als Korreferent über die „Stimmen aus der katholischen Jugend zum Thema Ordensberuf“.

Zum Thema „Laienberufe für die Mission“ trugen Diskussionsbeiträge vor: H. H. P. Dr. Eugen Prucker OESA, Direktor des Missionsärztlichen Instituts, Würzburg, H. H. Präsident P. Paul Koppelberg

CSSp, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe und Dr. Maria Alberta Lückner, GRAL.

Eingehend befaßte sich die Versammlung auch mit dem Problem „Missionsrat und Entwicklungshilfe“.

Berichte über die Missionsfilm-Propaganda und über die Arbeit des Presse-Ausschusses des Katholischen Missionsrates informierten die Mitglieder über die Bedeutung von Presse und Film für die Verbreitung des Missionsgedankens.

Im folgenden Heft der Ordenskorrespondenz veröffentlichen wir den Vortrag von P. Willigs Jaeger OSB, Münsterschwarzach „Jugend und Ordensberuf“.

Rechtsprechung

ZWISCHEN DIAKONISSEN UND MUTTERHAUS BESTEHT KEIN LOHNSTEUERPFLICHTIGES DIENSTVERHÄLTNIS.

Urteil des VI. Senats des Bundesfinanzhofes vom 18. 11. 1954

Aktenzeichen: IV 455/53

IM NAMEN DES VOLKES

In der Haftungssache wegen Erhebung der Abgabe Notopfer Berlin des Evangelischen Diakonissenmutterhauses Frankenstein (Schlesien) in Wertheim a. M. Reinhardshof, vertreten durch die Treuhandstelle der Inneren Mission der Evangelischen Kirche Baden, Leiter: Wirtschaftsprüfer Wilhelm Huber in Heidelberg, Märzgasse 7, hat auf die Beschwerde (Rechts-) des Vorstehers des Finanzamtes Tauberbischofsheim gegen das Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts in Karlsruhe v. 27. März 1953

der VI. Senat des Bundesfinanzhofes

unter Mitwirkung

des Bundesfinanzrichters Dr. Roederer als Vorsitzender und der Bundesfinanzrichter Dr. Wennrich, Dr. Hoffmann, Kaatz, Dr. Diederichs, Dr. Vangerow und Dr. Hartz

in der Sitzung vom 18. November 1954 folgenden Bescheid erlassen:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat das Land Baden zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1264,80 DM festgestellt.

Dieser Bescheid gilt als Urteil, wenn kein Beteiligter innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt.

GRÜNDE:

Das durch den Haftungsbescheid in Anspruch genommene Diakonissenmutterhaus bestreitet seine Verpflichtung zur Einhaltung der Abgabe Notopfer Berlin für seine Diakonissen, weil zwischen diesen und ihm kein Arbeitsverhältnis bestehe. Das Finanzgericht hat diese Auffassung gebilligt und sie damit begründet, daß der Beruf der Diakonisse keine Erwerbstätigkeit darstelle, sondern aus sittlichen und religiösen Beweggründen ergriffen und ausgeübt werde. Der Diakonissenvertrag sei ein zweiseitiges schuldrechtliches Abkommen eigener Art, das einem Dienstvertrag im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht gleichgesetzt werden könne. Die vom Mutterhaus gewährten Leistungen (freie Station, Taschengeld, Schwestertracht), stellten keinen Arbeitslohn im Sinne des Steuerrechts dar; ein solcher müsse nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise tatsächlich Lohn für geleistete Arbeit sein. Davon könne aber bei der vom Mutterhaus gegebenen Unterhaltsleistung, die nur zur Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse ausreiche, nicht die Rede sein; sie stehe in keinem Verhältnis zu der aufopfernden Tätigkeit der Diakonissen. Eine Relation von „Arbeitsleistung“ und „Arbeitslohn“ bestehe nicht und sei auch nicht gewollt. Wenn auch der Begriff des Dienstverhältnisses nach steuerlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei, so dürften die Besonderheiten des Diakonissenberufs nicht außer acht gelassen werden. Es könnten deshalb auch steuerlich die Leistungen des Mutterhauses nicht als Arbeitslohn behandelt werden.

Die Frage, ob das zwischen Mutterhaus und Diakonissen bestehende Verhältnis als ein solches zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusehen ist oder nicht, ist nicht immer einheitlich beurteilt worden. So hat es der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 30. Januar 1921 — III Ku 27713/20 — (siehe Reichssteuerblatt — RStBl. — 1932 S. 468) als ein durch gegenseitiges Vertrauen getragenes Gemeinschaftsverhältnis zur Ausübung gemeinsamer Liebestätigkeit bezeichnet, eine Auffassung, die auch der Vorentscheidung zugrunde liegt; diese Ansicht hat zu der sogenannten Familientheorie geführt, nach der die Mitglieder von Orden, Mutterhäusern usw. ohne Rücksicht darauf, ob sie im Orden oder Mutterhaus oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Verband in einem familienähnlichen Verhältnis stehen mit der Folge, daß ein Dienstverhältnis zwischen Organisation und Mitglied nicht begründet wird. In diesem Sinn hat auch der Reichsfinanzhof in den Urteilen IV 35/39 vom 23. Dezember 1940 Slg. Bd. 49 S. 334 RStBl. 1941 S. 324 und IV 267/39 vom 23. Dezember 1940 Steuer und Wirtschaft 1941 Nr. 84 im Gegensatz zur vorhergehenden Rechtsprechung Stellung genommen. Nach dieser (s. Urteile des Reichsfinanzhofs VIA 1387/31 vom 17. Februar 1932, RStBl. 1932 S. 467, VI A 138/34 vom 11. April 1934, RSBl. 1934 S. 615 und vor allem VI A 295/34 vom 31. Juli RStBl. 1935 S. 1339), der sich damals der Reichsminister der Finanzen angeschlossen hat, liegt zwischen Verband und Mitglied ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis vor, wenn auch zugegeben sei, daß die Beziehungen zwischen Mutterhaus und dem ihm angehörigen Schwestern besonderer Art seien, und daß dabei vorzugsweise ein Vertrauensverhältnis bestehe, und nicht in erster Linie eine wirtschaftliche Vergütung für geleistete Arbeit erstrebt und gegeben werde. Trotzdem müsse es aber dabei bleiben, daß Vergütungen, die solche Schwestern im

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhielten, besonders wenn eine Außentätigkeit in Betracht komme, nicht anders behandelt werden könnten als Entgelte, die an eine einer Organisation nicht angeschlossene Schwester gezahlt würden. Der Senat kann sich der letztgenannten Ansicht des Reichsfinanzhofes nicht anschließen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß trotz der gegenüber dem bürgerlichen Recht weitergehenden steuerlichen Geltung des Begriffes des Dienstverhältnisses zwischen den Schwestern und dem Mutterhaus ein Arbeitsverhältnis nicht besteht. In Übereinstimmung mit der Vorentscheidung müssen die Beziehungen zwischen dem Mutterhaus und den Diakonissen in erster Linie nach dem Zweck beurteilt werden, wie er in der Grundordnung der Kaiserwerther Generalkonferenz zum Ausdruck gebracht ist. Danach sind die Diakonissen Dienerinnen des Heilandes; sie tun ihren Dienst in Dankbarkeit für die Liebe dessen, der sein Leben gelassen hat und dessen Barmherzigkeit sie an der eigenen Seele erfahren haben. Das Mutterhaus ist seinem Wesen nach eine Stätte der Sammlung und Erziehung, der Ausbildung und Erprobung, der Bewährung und Sichtung, der Aussendung und Leitung, des Rückhaltes und der Zuflucht, kurz, die Heimat für seine Schwestern. Die Schwesternschaft ist eine Glaubensgemeinschaft, Arbeits- und Lebensgemeinschaft. Dieses durch gegenseitiges Vertrauen getragene Gemeinschaftsverhältnis zur Ausübung gemeinsamer Liebestätigkeit kann nicht als Dienstverhältnis im steuerlichen Sinn bezeichnet werden. Diese Beurteilung schließt die Festlegung von Einzelheiten in Bezug auf die Leistungen des Mutterhauses nicht aus, insbesondere kann aus der Gewährung der freien Station, Tracht, Taschengeld und lebenslänglicher Versorgung nicht auf eine Erwerbstätigkeit geschlossen werden.

Die Verpflichtung des Mutterhauses stellen für die aus religiösen und sittlichen Beweggründen ausgeübte Tätigkeit der Schwestern keinen Arbeitslohn dar. Im Ergebnis ist daher der Vorentscheidung beizutreten. Die Verneinung eines Arbeitsverhältnisses hat zur Folge, daß eine Lohnsteuerpflicht nicht besteht, so daß auch die Erhebung der Abgabe Notopfer Berlin nicht in Betracht kommt.

Ordens- Korrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberen-Vereinigungen

B. Noth

Ist das totale Wagnis des Ordens-
lebens noch zeitgemäß?

W. Jäger

Jugend und Ordensberuf

A. Spitzler

Entscheiden zur Lohn- bzw. Ein-
kommensteuerpflicht von Ordens-
angehörigen

B. Hegemann

Konsequenzen des Lebensvertrags

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

P. Fritz Fuchs SVD, St. Augustin/Siegburg, Ordenspriesterseminar — P. General-
sekretär Luc Hertsens PA, Bruxelles (Belgien), 309, Avenue de Tervuren — Gene-
ralsekretärin Schw. M. Juliana a. D. J. Chr., Düsseldorf, Gladbacher Str. 26 — Prof.
Dr. Audomar Scheuermann, München 2, Viktualienmarkt 1 — Oberrechtsrat Dr.
Paul Westhoff, Köln-Lindenthal, Lortzingstr. 50 a.

Die Ordenskorrespondenz erscheint wenigstens viermal im Jahr mit einem
Gesamtumfang von 256 Seiten. Bestellungen nur durch das Generalsekretariat
Köln-Mülheim, Schleswigstr. 18.

Verlag H. Druck und Auslieferung: Druckerei Wienand, Köln

Ordens- Korrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern -Vereinigungen

B. Reetz Ist das totale Wagnis des Ordens-
 lebens noch zeitgemäß

W. Jäger Jugend und Ordensberufe

A. Spitaler Gutachten zur Lohn- bzw. Ein-
 kommensteuerpflicht von Ordens-
 angehörigen

B. Hegemann Einspruch gegen die Lohnsteuer-
 pflicht eines Ordensmannes

W. Baumjohann Juristische und finanzielle Fragen
 der privaten (freien) Schulen

Viertes Heft 1961

2. Jahrgang

Ausgabeort Köln

ORDENSKORRESPONDENZ

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen
2. Jahrgang 1961, 4. Heft

Als Manuskript gedruckt

Herausgegeben im Auftrag der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen von
P. Dr. Josef Flesch und P. Dr. Karl Siepen · Schriftleitung: P. Dr. Karl Siepen,
Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, Postfach 60

I N H A L T

Benedikt Reetz OSB	Ist das totale Wagnis des Ordenslebens noch zeitgemäß?	193
Willigis Jäger OSB	Jugend und Ordensberufe	202
Armin Spitaler	Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen	217
Bernward Hegemann OP	Einspruch gegen die Lohnsteuerpflicht eines Ordensmannes	224
Wilhelm Baumjohann CSSp	Juristische und finanzielle Fragen der privaten (freien) Schulen	231
Deutscher Philologen Verband und Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen	Memorandum über die private (freie) Schule und ihre Lehrkräfte	243
Rechtsprechung		
Urteil des BFH vom 19. 12. 1951	Abzug von Sonderausgaben zur Förderung kirchl. Zwecke im Rahmen des Höchstbetrages von den Einkünften eines Ordensmannes	246
Urteil des BGH vom 16. 3. 1961	Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche kirchl. Amtsträger. Anerkennung der kirchl. Autonomie	250
Kirchliche Erlasse	Dekrete des Heiligen Stuhls	254
	Bischöfliche Verordnungen	255
Staatliche Erlasse	Wiederherstellung konfessioneller Stiftungen	255
	Förderung gemeinnütziger Zwecke	256

Diesem Heft liegt ein Titelblatt mit vollständigem Inhaltsverzeichnis des 2. Jahrgangs der Ordenskorrespondenz bei.

Ist das totale Wagnis des Ordenslebens noch zeitgemäß?

Von Erzabt Dr. Benedikt Reetz OSB, Beuron

Das Ordensleben weist in der kath. Kirche eine ungeheure Vielfalt auf, die sich in der Ordenstracht am deutlichsten ausspricht, soweit das Ordenskleid überhaupt noch getragen wird. Der äußeren und äußerlichen Vielfalt entspricht eine innere geistige Vielfalt, je nachdem der Schwerpunkt des Ordenslebens nach der kontemplativen oder nach der aktiven Seite hin verlagert erscheint.

Wir unterscheiden die monastischen Orden von den sogenannten Kongregationen, Gesellschaften oder Genossenschaften. Wir können es auch so sagen: wir unterscheiden die kontemplativen, rein oder mehr kontemplativen, von den mehr oder weniger aktiven Orden mit Seelsorge, Missionen, Jugenderziehung, Krankenpflege usw. Während die monastischen Orden sich kein besonderes Ziel setzen, sondern alles auf das kontemplative Leben hin orientierten, richteten die aktiven Orden sich auf ein konkret zu erreichendes apostolisches Ziel aus.

Es ist aber nicht so, daß die sogenannten aktiven Orden nur aktiv wären, sondern auch sie schöpfen die Wirkkraft ihrer Aktivität aus der Pflege eines intensiven innerlichen Gebetslebens, ohne das ihr ganzes Wirken im Sande verlaufen müßte. Bei vielen Mönchsorden kam es im Laufe der Geschichte so, daß sie sich ein apostolisches Betätigungsfeld suchten, weil das rein kontemplative Leben die Sache weniger Auserwählter ist, und weil die Notwendigkeiten des Lebens es mit sich brachten, daß alle zum Unterhalt beitragen müssen.

In den Generalstatuten für die Nonnen, die der Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi“ vom 21. November 1950 beigefügt sind, heißt es in Artikel II § 2: „Unter dem Begriff des kanonischen, beschaulichen Lebens ist nicht jenes innere und Gott zugewandte Leben zu verstehen, zu welchem alle Menschen ob in den Klöstern oder in der Welt gerufen sind, und das der einzelne Mensch auch für sich überall führen kann; vielmehr sind darunter verstanden die äußere Unterwerfung unter eine klösterliche Disziplin, welche 1. sowohl in der Klausur, 2. als auch in den Übungen der Frömmigkeit, des Gebetes und der Abtötung, 3. als endlich auch in den Arbeiten, welche die Nonnen verrichten müssen, derart auf die innere Beschauung zugeordnet sind, daß der Eifer dafür das ganze Leben und die ganze Tätigkeit mühelos durchdringen kann und wirksam durchdringen muß.

§ 3: Wenn das kanonische beschauliche Leben unter der strengen Ordensdisziplin auf die Dauer nicht beobachtet werden kann, darf der monastische Charakter nicht zuerkannt und falls bestehend, nicht beibehalten werden.“

Gilt das nicht „*ceteris paribus*“ auch von den männlichen Orden? Im Laufe der Ordensgeschichte können wir beobachten, daß die monastischen Orden sich zuviel auf die Tätigkeit einließen und ihre monastischen Prinzipien in Gefahr brachten. Wir beobachten, daß die monastischen Orden zu oft Übungen der Frömmigkeit und die Tätigkeit moderner Orden herübernahmen und sich dadurch überlasteten.

Auch das Umgekehrte geschah. Haben nicht aktive Orden es in vielen Dingen den monastischen Orden gleichtun wollen, und haben sie sich nicht dadurch zu schwer bepackt? Spannungen waren unvermeidlich und führten nur zu oft zu Unzufriedenheit, zum Unbefriedigtsein im einmal erwählten Beruf.

Nach diesen gleichsam einleitenden Vorbemerkungen gehen wir zu unserem Thema: „Ist das totale Wagnis des Ordenslebens noch zeitgemäß?“ Einige der Punkte, die berührt werden, treffen mehr die monastischen, andere mehr die aktiven Orden und das meiste trifft bei beiden zu.

Im vorhinein will ich eine ganz klare Antwort geben, und zwar in einem doppelten Sinne.

1. „Das totale Wagnis des Ordenslebens ist niemals zeitgemäß“, wenn ich unter dem Wort „zeitgemäß“ Angleichung und Anpassung an den Geist dieser Welt verstehe. Das Christentum kann niemals art- und zeitgemäß sein; denn sein Ziel liegt nicht im Diesseits. Mönchtum und Ordensleben sind Christentum in potenziierter Form, wenn ich so sagen darf, und deshalb sind sie ein Schlag ins Gesicht für jeden, der glaubt, daß ein eheloses Leben aus Liebe zu Christus unmöglich, daß der Verzicht auf die Besitzfähigkeit ein Unsinn, daß der Gehorsam ein unwürdiges Preisgeben der Freiheit sei, daß die Einordnung in eine Gemeinschaft die Entfaltung der Persönlichkeit behindere und daß die Aszese im Sinne von Abtötung eine Vergewaltigung der Natur sei. Wenn sich nun ein Zeitgeist breitmacht, der diese Erde zum Paradies machen will, dann darf es uns nicht wundernehmen, wenn das totale Wagnis des Ordenslebens, dieser Sprung ins Blaue, wenig Begeisterung auslöst und als etwas Unnatürliches, Anormales, Widernatürliches bezeichnet wird.

2. Die zweite Antwort auf die Frage ist: Das totale Wagnis des Ordenslebens ist solange zeitgemäß, als Christus der Herr dieser Zeit ist, also immer; denn „ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt“ (Mt 28, 20). Es ist zeitgemäß, solange der Herr Arbeiter sucht für seinen Weinberg. Es ist zeitgemäß, solange Christi Ruf noch Gültigkeit hat: „Wer mir nachfolgen will, der nehme sein Kreuz auf sich, und folge mir nach“ (Mt 16, 24); es ist zeitgemäß, solange Christi Wort erklingt: „Es gibt solche, die um des Himmelreiches willen ehelos bleiben“ (Mt 19, 12), und jenes andere: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, und dann komm und folge mir nach!“ (Mt 19, 21). Das und vieles andere ruft der Herr in jede Zeit hinein, auch in

unsere Tage, und deshalb ist das Ordensleben immer zeitgemäß, d. h. im jetzigen Zustand der Heilsökonomie, nach dem Sündenfall. Durch die Tragik der Sünde hat sich ja vieles in dieser Welt und beim Menschen geändert. Der hl. Thomas sagt: „*Continentia in statu innocentiae non fuisset laudabilis, quae in isto tempore laudatur*“ (1, 98, 2 ad 3). Was hier von der Ehelosigkeit gesagt wird, gilt a pari von der Armut und allen wesentlichen Elementen des Ordenslebens.

Aus Gesprächen mit jungen Menschen und aus Briefen, die Jugendliche mir geschrieben haben, ist zu entnehmen, daß ihre Bedenken gegen das Ordensleben sich etwa auf folgende Punkte zurückführen lassen: Mangel an Verständnis für das kontemplative Leben überhaupt und im Gegenteil Hinneigung zum Aktivismus; Unterbewertung der Ehelosigkeit gegenüber der sakramentalen Ehe; Überlebtheit und Verkalkung mancher Dinge, denen man in Klöstern, besonders in Frauenklöstern, begegnet; Bequemlichkeit und Sorgenlosigkeit derjenigen, die sich aus der Welt zurückziehen, um in ein Kloster zu gehen; dazu kommt die Scheu vor dem Opfer, das Sich-nicht-Binden-wollen an eine straffe Lebensform, Scheu vor dem Gehorsam. Mit den einzelnen hier angeführten Punkten wollen wir uns etwas näher auseinandersetzen.

1. Die heutige Jugend neigt sehr zum Aktivismus, und ein zurückgezogenes Leben in einem Kloster ist für viele kein rechtes Betätigungsfeld. Junge Christen wollen vorne an der Front und in der ersten Linie kämpfen. Sie wollen sich für Christus einsetzen in den Fabriken als kath. Arbeiterjugend und überhaupt im öffentlichen Leben. Sie wollen an die Front und nicht in die Stille des Klosters.

Man muß sich darüber freuen, daß es junge Menschen gibt, die bereit sind, sich für Christus und die Kirche mit ihrer ganzen jugendlichen Bereitschaft einzusetzen an der vordersten Front. Doch müssen wir ein großes Aber anbringen. Dieses Aber bezieht sich auf die Quelle der Kraft, die derjenige haben muß, der vorn an der Front in der ersten Linie kämpfen will. Er kann dort nicht kämpfen, wenn er sich nicht im Gebet und Opfer Kraft für diesen Einsatz geholt hat. Ohne diese Kraft geht es nicht. Die kath. Kirche, die Raum für alle bietet, hat seit Jahrhunderten in ihren Klöstern die Beter und die Opfernden zusammengeballt, damit sie diejenigen stärken, die vorne an der Front stehen. Die Kirche schützt ihre betenden und opfernden Gemeinschaften der Klöster wie ihren Augapfel; denn sie weiß, daß diese betenden und opfernden Klöster Wasserspeicher sind, die unter der Erde das Wasser auffangen und sammeln, um es dann durch die verschiedenen Quellen an die Oberfläche zu bringen.

Was geschah, als die Israeliten gegen die Amalekiter kämpften? Moses stand auf dem Berge, schaute zu, hob beide Arme betend zu Gott empor, und solange er die Arme erhoben hatte, siegten die Israeliten. Wenn er müde war und die Arme fallen ließ, dann mußten die Israeliten weichen.

Schließlich kamen zwei aus seiner Begleitung herbei und trugen stützend die müden Arme des Moses zum Gebet empor, und schließlich siegten die Israeliten. Genau dasselbe wiederholt sich innerhalb der Kirche Christi. Es muß Scharen von betenden und opfernden Menschen geben, die Tag und Nacht Gott bestürmen, damit diejenigen, die an der Front stehen, nicht erlahmen in ihrem Einsatz. Pius XI. ernannte die Kleine Theresia von Lisieux zur Patronin der Missionen, weil sie durch ihr beschauliches und zurückgezogenes Leben für die Missionen vielleicht mehr geleistet hatte als mancher Glaubensbote mitten im Missionsgebiet.

Fragen wir uns, wie Christus die Welt erlöst hat? 30 Jahre lang lebte er in der Verborgenheit und Zurückgezogenheit von Nazareth und dann erst trat er öffentlich auf, nur 3 Jahre lang. Er predigte, verkündete die frohe Botschaft mit sehr wenig Erfolg. Der Erfolg trat erst dann ein, als er wieder schwieg, als er sich zurückzog, als man ihn ans Kreuz schlug. Christus hat nicht durch seine Aktion die Welt gerettet, sondern durch seine Passion, nicht in erster Linie durch sein äußeres Wirken, nicht durch seine Predigten, nicht durch seine Wunder, sondern durch sein Opfer und Beten am Kreuz. Deshalb braucht die Kirche Klöster, in denen gerade diese Seite des Lebens Christi zum besonderen Ausdruck und zur Darstellung kommt. Ein Volk, das die Kraft hat, die Klöster zu bevölkern, beweist dadurch immer die Lebendigkeit seines Christentums.

2. Das jungfräuliche und ehelose Leben gilt besonders seit der Zeit des Nationalsozialismus vielfach als eine Unvollkommenheit. Besonders nach dem Kriege war festzustellen, daß die Ehe in unsern Zeitschriften viel idealer dargestellt wurde als früher. Man hat es unterlassen, eindringlich auf das ehelose Leben und sein Ideal hinzuweisen. Es besteht aber ein merkwürdiger Zusammenhang zwischen dem ehelichen Leben und dem ehelosen Leben. Überall dort, wo es viele Ordensleute und Priester gibt, dort blüht auch das eheliche Leben. Je mehr jungfräuliche Menschen in einem Lande sind, um so besser ist es um die Ehe bestellt. Was sollen wir denn anfangen, wenn Christus der Herr sagt, daß derjenige, der um des Himmelreiches willen ehelos lebt, über den andern steht? Er fügt freilich das Wort hinzu: „Wer es fassen kann, der fasse es“ (Mt 19, 12). Es ist immer schwer zu begreifen, was er da gesagt hat. Warum hatte er eine Mutter, die die Jungfrau der Jungfrauen ist? Warum sagt der hl. Paulus, daß das ungeteilte Herz, der ungeteilte Dienst über dem ehelichen Leben steht? Warum hat die kath. Kirche immer dieses Ideal hochgehalten, das ein Paulus so treffend gezeichnet hat? Es ist mir immer unverständlich gewesen, warum gerade die evangelischen Mitbrüder dieses jungfräuliche Leben ablehnen, obwohl sie doch auf den hl. Paulus schwören. Der hl. Paulus hat es unzweideutig gesagt, daß die ungeteilte Hingabe an Gott in einem ehelosen Leben das höchste Ideal des christlichen Lebens darstellt (vgl. 1 Cor 7, 25-35).

Eine Studienrätin erzählte mir eines Tages, daß sie mit ihren Primanerinnen Goethes Faust gelesen habe. Als die ergreifende Stelle kam, in der Gretchen den Verlust ihrer Jungfrauschaft beklagte, fingen die Mädchen alle an zu grinsen und zu lachen, weil sie überhaupt kein Verständnis mehr dafür aufbrachten, was es heißt, unberührt sein. „Wegen einer solchen Bagatelle wird man sich doch nicht aufregen.“ Ob unsere ganze Jugend so denkt? Die Kirche kann niemals so denken, niemals, weil sie den Auftrag des Herrn hat, auch das jungfräuliche Leben in ihrer Gemeinschaft zu fördern und zu pflegen. Auch in unsern Tagen hebt die Kirche das Banner des jungfräulichen Lebens empor. Dieses jungfräuliche Leben beinhaltet nach Thomas von Aquin „soli deo vacare“, leer sein für Gott, ledig sein für Gott: „ut liberius divinae contemplationi vacet“, „cogitare ea, quae sunt dei, vacare rebus divinis“. Das jungfräuliche Leben ist geballte Kraft. Dieses jungfräuliche Leben im Priestertum und im Ordensstand ist ein Wagnis, ein großes Wagnis, ein totales Wagnis, und weil es ein Wagnis ist, wird es auch Versager geben. Der hl. Thomas meint, es muß immer dort Versager geben, wo das Höchste verlangt wird. Wenn nun ein Priester oder Ordensmann auf diesem Gebiete wirklich versagt, so wollen wir eines bedenken, nämlich daß derjenige, der seinen Idealen untreu wird, aus unserm Volke emporgewachsen ist. Auch ein zweites wollen wir bedenken, daß nicht die Ehelosigkeit die hauptsächliche Schuld am Versagen trägt; denn sonst müßten wir ja den Schluß ziehen, in der Ehe müsse alles in bester Ordnung sein. Die Ehe allein löst nicht die sexuelle Not; denn die Ehe verhindert nicht den Ehebruch und den Mißbrauch der Ehe. Sowie es in der Ehe Versager gibt, sogar viele, kann es auch bei denjenigen ein Versagen geben, die das jungfräuliche Leben gelobt haben. Das „soli deo vacare“ ist ein Wagnis, ein großes Wagnis, aber, Gott sei Dank, es gibt immer wieder Menschen, die begeistert dieses Ideal zu verwirklichen suchen.

3. Die Klöster sind veraltet, überlebt, verkalkt. Dieser Einwand wird übrigens gegen die ganze Kirche erhoben. Ich werde nie vergessen, wie im Jahre 1939 auf meiner Abtei ein junger SS-Mann saß, der mein Schüler gewesen war und 20 Lenze zählte. Er trug die schwarze SS-Uniform und zählte mir nun alle Sprüche auf, die er in den SS-Kursen gelernt hatte. „Herr Abt“, meinte er, „Sie werden sich doch nicht einsetzen für etwas, was vollkommen überlebt ist, für etwas, was für uns Jugendliche überhaupt nichts mehr zu bedeuten hat? Ein neues Zeitalter ist angebrochen. Neue Menschen sind da, wir, die SS.“ Derselbe junge Mensch saß nun 1945, nachdem wir 5 Jahre in der Verbannung gewesen waren, wieder an der gleichen Stelle in der Abtei in Seckau vor mir. Ich habe ihn damals an das erinnert, was er mir vor 6 Jahren gesagt hatte. „Und nun Reginald, wer hatte den längeren Atem? Du trägst keine schwarze Uniform mehr, ich trage sie noch und bin sehr stolz darauf. Du siehst, daß

unsere Kirche und unser Ordensleben eine Lebenskraft entfaltet haben, die nicht durch die SS und nicht durch euren Verführer Adolf Hitler zugrunde gerichtet werden konnte.“

Natürlich ist in einer Institution, die fast 2000 Jahre zählt, manches veraltet, überlebt, reformbedürftig. Es wird immer wieder manches renoviert werden müssen. In der Kirche und in den Klöstern gibt es viele Formen, die zeitbedingt sind. Das Zeitlose aber der Ordensregel und der Frohen Botschaft bleibt. Das Zeitbedingte ändert sich, und es ändert sich ständig, wenn es sich auch nicht so ändert, wie sich das manche wünschen. Papst Pius XII. hatte z. B. den Wunsch geäußert, daß die Schwestern ihre Tracht etwas modernisieren sollen. In diesem Zusammenhang muß ich überhaupt jenen Einwand erwähnen, der in manchen Gesprächen zum Ausdruck kam. Man sollte das Kleid der Ordensleute abschaffen oder ihnen ein moderneres Kleid geben; denn viele jugendliche Menschen würden deshalb das Ordensleben nicht wählen, weil man in einem komischen Gewand herumgehen müsse. Nun bin ich persönlich der Meinung, daß jemand, der wirklich Klosterberuf hat, niemals an den äußeren Dingen scheitern wird. Allerdings gebe ich zu, daß manche Ordensleute, besonders Schwestern, gut daran täten, ihr Kleid etwas zu modernisieren. Pius XII. sagte 1950 auf dem Religiosenkongreß: „Paßt euch in allen Dingen, die nicht wesentlich sind, an, soweit es die Vernunft und die geordnete Liebe geraten sein lassen.“ Und er fährt fort: „Das Ordenskleid muß immer die Weihe an Christus zum Ausdruck bringen. Das erwarten und wünschen alle. Im übrigen soll es geeignet sein, den Forderungen der Hygiene zu entsprechen“ (siehe dazu „Geist und Leben“ 34. Jahrgang, S. 129 ff. „Zeitgemäße Anpassung der weiblichen Orden und Genossenschaften und die Nachwuchsfrage“). Ich verkenne aber nicht die großen Schwierigkeiten, ein modernes Kleid für Schwestern und Ordensleute zu suchen. Früher trugen ja die Ordensleute jenes Gewand, das auch die Bürgersleute und Weltleute trugen, und sie sind im Lauf der Jahrhunderte bei diesem Kleid geblieben. Man wird aber heute Ordensleuten nicht zumuten können, daß sie mit der Mode gehen. Früher waren nämlich die Kleider dazu da, den Leib zu verhüllen, heute aber sind sie eher da, um den Leib zu enthüllen und die körperlichen Formen erst recht herauszustellen. Daher ist es ein großes Problem, ein modernes Kleid für Schwestern zu finden.

Das Kleid ist Ausdruck des Wesens eines Menschen; denn Kleid und Mensch bilden eine Einheit. Das Kleid des Priesters und des Ordensmannes und der Ordensschwester sind ein Bekenntnis zu Christus. Wir tragen das Kleid wie eine Klausur. Jeder, der uns sieht, weiß, dieser Mann, diese Frau wollen nur Christus allein angehören. Deshalb hat kein anderer ein Recht auf den Menschen, der ein solches Kleid trägt. Es ist für uns ein Ehrenkleid, ebenso wie das Kleid der Soldaten ein Ehrenkleid

ist. Ich kann es nur bedauern, daß die männlichen Orden langsam dazu übergehen, in der Öffentlichkeit ihre Ordensstracht abzulegen. Deshalb fallen diejenigen, die das Ordenskleid noch tragen, besonders auf. Den Ordensschwwestern wird es niemals einfallen, in Zivil zu gehen. Ich frage mich manchmal, warum ist bei männlichen Ordensleuten das nicht selbstverständlich, was bei den Ordensfrauen gar nicht anders denkbar ist.

4. Manche junge Menschen sind der Meinung, daß man im Kloster ein sehr bequemes und sorgenloses Leben führe. Alle diejenigen, die so denken, würde ich einmal einladen, nach Beuron zu kommen und einmal unser Leben 8 Tage mitzumachen. Wir werden am Morgen um 4 Uhr aufstehen oder gar noch früher und bis abends 8 Uhr geistig und körperlich schaffen. Dann wird wahrscheinlich jeder bald einsehen: von Bequemlichkeit und Sorgenlosigkeit ist hier wohl sehr wenig zu spüren. Wenn einer zu uns kommt, der keinen echten Beruf hat, der geht nach 14 Tagen oder einem Monat wieder fort, weil er merkt, er hat ein bequemes Leben gesucht und hat es im Kloster nicht gefunden. Wenn das Leben im Kloster bequem wäre, wenn es *sine cura* wäre, dann hätten wir bestimmt Nachwuchs genug. Doch bleiben vielfach die Berufe aus, weil man ahnt, daß es nicht so ganz einfach ist, sich einer Gemeinschaft anzuschließen, die versucht, Gott allein zu dienen, und in der man tüchtig arbeiten muß. Natürlich bleibt den Ordensleuten manche Sorge deshalb erspart, weil die Arbeit in kluger Weise verteilt wird. Während einige die Finanzwirtschaft des Hauses leiten, können sich die andern der Wissenschaft, der Theologie, der Seelsorge und ähnlichen Aufgaben widmen.

5. Viele junge Menschen sehen die Ursache für die geringe Anzahl von Ordensberufen darin, daß die Jugend Opfer und Abtötung flieht, daß sie keine verpflichtenden Bindungen eingehen, sondern möglichst frei und unabhängig durchs Leben gehen will. Dazu ist folgendes zu sagen. Die Anteilnahme am Kreuzesopfer Christi ist der Weg eines jeden Christen und erst recht der eines Religiösen. Diese Anteilnahme läßt verschiedene Grade zu. Es kann sich einer auf ein Minimum an Opfer beschränken. Es kann jemand über die Pflicht hinausgehen und mehr tun. Es kann aber auch einer, der von Gott gerufen wird, nach dem höchsten streben und seiner Liebe keine Grenzen setzen. Das ist der Sinn des klösterlichen Lebens: restlose, totale, ausschließliche, vorbehaltlose Hingabe an den Herrn, Gottesliebe, soweit ein Mensch fähig ist dazu, nicht ein minimales, sondern ein maximales Christentum, ein Ganzopfer und kein Halbopfer.

Natürlich ist diese Lehre Christi ein Schlag ins Gesicht für die moderne Welt. Das Kreuz war von jeher den Juden ein Ärgernis und den Heiden eine Torheit.

Pius XII. definierte das Ordensleben auf dem Kongreß des Jahres 1950 mit den Worten „*libera immolatio libertatis*“. Wer den Weg der Nachfolge Christi im Ordensleben wählt, geht eine Bindung ein, die stärker

wohl kaum gedacht werden kann. Unser demokratisches Zeitalter ist daher dem Ordensleben nicht günstig. Nehmen wir einmal das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Hand. In den ersten Paragraphen werden die menschlichen Grundrechte aufgezählt. Schon unsere Volksschüler werden bekannt mit der Mentalität, die seit der französischen Revolution alle Kreise erfaßt hat, die Mentalität der Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit. Das alles geht unserer Jugend in Fleisch und Blut über. Im Ordensleben fürchten sie die Beschneidung oder gar den Verlust dieser Rechte.

Artikel 2 sagt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.“ Artikel 3: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Artikel 5: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Artikel 10: „Das Briefgeheimnis, sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.“

Wer in ein Kloster eintritt, muß genau wissen, daß er sich mancher dieser Rechte einfach begibt, um dem Herrn auf seinem Kreuzweg zu folgen. Wer will leugnen, daß diese Mentalität dem ganzen Ordensleben nicht günstig ist?

6. Vor mir liegen zwei Briefe; der eine stammt von einem Landarbeiter und der andere von einem Handwerker. Sie wollen die Frage beantworten, warum es heute weniger Priester- und Ordensberufe gibt, und schreiben ungefähr im gleichen Sinne. „Von einem Volk, das schwindsüchtig ist im kath. Glauben, kann man keine Berufe erwarten. Was will man erwarten von einem Volk, dessen Gott der Lebensstandard ist? Was will man erwarten von einem Volk, dem die Diesseitskultur über alles geht, und das nicht mehr wie im Mittelalter sein Leben aus dem Glauben heraus formt?“ Diese beiden Briefe haben den Nagel wirklich auf den Kopf getroffen.

Wir wollen nicht übertreiben, denn es gibt in unserm Volk eine echte religiöse Substanz. Es ist noch viel Gutes und tief Religiöses in unserm Volk verankert, wenn wir auch feststellen müssen, daß viele mit dem heutigen Lebensstandard nicht fertig werden. Man hat statistisch nachgewiesen, daß der Kommunionempfang und der Kirchenbesuch in unserm Lande von einem bestimmten Datum an zurückgegangen sind. Dieses Datum war einwandfrei festzustellen, nämlich der Tag der Währungsreform 1948. Kirchenbesuch und Kommunionempfang sind nicht das einzige Mittel um festzustellen, ob das religiöse Leben in unserm Volke lebendig ist, aber immerhin ist es doch ein gewisser Gradmesser. Seit dem Tag der Währungsreform hat der Kirchenbesuch und der Kommunionempfang ständig abgenommen. Der Grund liegt nur darin, daß wir nicht fertig werden mit unserm ganz hohen Lebensstandard.

Wo fehlt es am meisten? Meine Antwort kann nur sein: in der Familie. Wir haben in unsern Diözesen mehrere Konvikte, die wir kleine Seminare nennen, wir haben das große Seminar, das Priesterseminar; das größte Seminar aber für Priester- und Ordensberufe ist und bleibt die Familie; denn in ihr fließt vor allem die Quelle des christlichen Lebens. Ist die Familie gläubig und lebendig, dann kommen ganz von selbst Priester- und Ordensberufe aus einer solchen Familie. Es kommt auf die Familie, diese Kirche im Kleinen, an. Gott vertraut den Eltern das Kind an, und wenn die Eltern den Beruf entdecken, ist es ihre Aufgabe, diesen Beruf zu hegen und zu pflegen und dann das Kind ziehen zu lassen und ihm keine Schwierigkeiten zu machen. Es ist mir ein Fall bekannt, bei dem ein Mädchen seinem Vater eröffnete, daß es ins Kloster gehen wolle. Die Antwort des Vaters war: „Morgen gehe ich mit dir zum Psychiater um festzustellen, ob du noch normal bist.“ Wenn eine solche Auffassung Platz greift in unserm Volke, dann können wir natürlich die Klöster abschreiben.

Ein Abiturient, der bei uns in Seckau eingetreten war, bekam von seiner Mutter folgenden Brief: „Mein lieber Sohn, Du bist für unsere Familie und für die ganze Verwandtschaft das ewige Licht, das wir vor dem Tabernakel entzündet haben.“ So dachte eine Mutter von 5 Kindern. Und so ist es, jeder Priester, jeder Ordensmann, jede Schwester ist ein Licht, das vor dem Tabernakel brennt. Solange diese Lichter brennen, ist es um die Welt gut bestellt.

„Vita vestra abscondita est cum Christo in deo“ (Col 3, 3), schreibt der hl. Paulus. „Unser Leben ist mit Christus in Gott verborgen.“ Das gilt von jedem Christen, gilt aber besonders von denjenigen, die es mit der Nachfolge Christi ernstnehmen und den Mut haben, das totale Wagnis des Ordenslebens auf sich zu nehmen.

Dieses totale Wagnis — um es noch einmal zu wiederholen — ist niemals zeitgemäß, sondern reicht in eine Dimension hinein, die nur mit dem leuchtenden Auge des christlichen Glaubens erfaßt werden kann. Wo dieser Glaube fehlt, kann das Ordensleben nur als Ärgernis und Torheit gelten. „Die Torheit Gottes ist weiser als die Menschen, die Schwachheit Gottes stärker als die Menschen . . . Was der Welt als töricht gilt, hat Gott erwählt, um die Weisen zu beschämen; und was die Welt als schwach bezeichnet, hat Gott erwählt, um die Starken zu beschämen“ (1 Cor 1, 25 ff.). Übersehen wir im übrigen nicht, daß in der katholischen Welt die Ordensberufe in den letzten 15 Jahren um 20 Prozent gestiegen sind. In manchen Ländern kann man pessimistisch sein, aber im Gesamt der kath. Kirche gilt nur der Optimismus.

Jugend und Ordensberufe

Von P. Willigis Jäger OSB, Münsterschwarzach

I. TEIL

ERGEBNIS EINER BEFRAGUNG

Exzellenz Bischof Albert Stohr, der Bischöfliche Referent für Jugendfragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen, bat in der letzten Hauptversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in Altenberg die Vertreter des Bundes, in der Jugend, vor allem in der weiblichen Jugend, mehr als bisher das Verständnis für die Evangelischen Räte zu wecken. Um situationsgerechte Maßnahmen zur Förderung von Berufen innerhalb der Jugend zu treffen, wurden vom BDKJ aus Fragebogen an die Ordensgemeinschaften und an junge Ordensleute, die aus dem Bund kommen, verschickt.

Die Fragebogen.

Die Fragebogen waren doppelter Art. Ein roter Bogen ging an die Provinzialate, Mutterhäuser und Abteien, ein gelber Bogen wurde jungen Ordensleuten ausgehändigt, die zwischen 1948 und 1960 ins Kloster eingetreten sind. Die Bogen kamen zum größten Teil ausgefüllt zurück. Was den roten Bogen ihren Wert gibt, ist die Tatsache, daß sie von Novizenmeistern bzw. Ordensleuten ausgefüllt sind, die mit der Erziehung der Ordensjugend betraut sind, also Erfahrung mit der Ordensjugend haben. In den gelben Bogen äußern sich nicht nur Novizen und Novizinnen, sondern teilweise Ordensleute, die schon zehn Jahre und mehr im Kloster sind und teilweise vorher in der Pfarr-, Dekanats- oder Diözesanführung des Bundes tätig waren.

Die Fragebogen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurden nur 40 Mutterhäuser und Provinzialate befragt.

I. ERGEBNIS DER ROTEN FRAGEBOGEN.

(Ausgefüllt von Ordensobern usw.)

1. Wieviele Jugendliche aus dem BDKJ sind ins Kloster gegangen?

Nach den Fragebogen kamen bei den männlichen Orden 23 % aus dem BDKJ. Diese Zahl scheint nicht unerheblich zu sein, wenn man berücksichtigt, daß nach den Fragebogen 43 % der Eintretenden aus ordenseigenen Institutionen stammen, in denen der BDKJ nicht heimisch ist. Bei den weiblichen Orden kamen rund 60 % aus dem Bünd.

Anteil der einzelnen Gliedgemeinschaften

Mit Abstand kommen bei den männlichen und weiblichen Orden die meisten aus der MC. Die MC befaßt sich ja mit der Schicht der Jugend (Studierende), aus der die meisten Ordens- und Priesterberufe hervorgehen. An zweiter Stelle steht ND bei der männlichen, Heliand bei der weiblichen Jugend. Pfadfinderschaft nimmt bei beiden Geschlechtern die dritte Stelle ein.

2. Auf die Frage, warum aus dem BDKJ nicht mehr junge Menschen ins Kloster gehen, wurden folgende Punkte herausgestellt:

männliche Orden

1. Die Jugendlichen werden über das Ordensideal zu wenig aufgeklärt.
2. Mangelndes Verständnis bei Priestern und Eltern und die negative Beeinflussung von dieser Seite.
3. Überbetonung der Ehe.

weibliche Orden

1. Abraten durch Priester und Laien.
2. Mangel an Aufklärung über das Ordensideal.
3. Der hohe Lebensstandard.
4. Selbständigkeit (Angst vor Bindung u. Gehorsam).

3. Welche Erfahrungen machen Sie mit Jugendlichen aus dem BDKJ im Vergleich zu Jugendlichen aus den ordenseigenen Instituten?

Manche Fragebogen verneinen einen starken Unterschied. Sonst aber werden genannt:

Positive Kennzeichen:

1. die soziale Gesinnung. Liebe zur Gemeinschaft.
2. Aktivität und Initiative.
3. Größere Entschiedenheit in der Berufsfrage.
4. Liebe zur Liturgie.

1. soziale Einstellung. Liebe zur Gemeinschaft.
2. Selbständigkeit.
3. Liebe zur Liturgie.

Negative Kennzeichen:

1. Gefahr der Ausartung der Aktivität in Aktivismus.
2. Ausartung der Kritik in Kritizismus.
3. Ausartung des Selbstbewußtseins in Überheblichkeit.

1. Überheblichkeit (Gehorsam)
2. Vorschnelle Kritik.
3. Schwierigkeiten bei der Umstellung.

4. War die vorausgehende Formung durch den BDKJ Grund für den späteren Austritt?

Diese Frage wurde bei den männlichen Orden überwiegend mit nein angegeben. Fünf machen gar keine Angaben. Eine Stimme ja, zwei Stimmen kaum.

Bei den weiblichen Orden antworteten 14 mit nein, fünf machten keine Angaben, einmal wurde mit ja geantwortet.

5. Was könnte getan werden, um im BDKJ das Verständnis für die Evangelischen Räte zu wecken und zu fördern?

- | | |
|--|--|
| 1. Stärkere Verkündigung des Ideals. | 1. Religiöse Vertiefung (Exerzitien). |
| 2. Lebendiger Kontakt mit Klöstern. | 2. Positivere Einstellung der Geistlichkeit. |
| 3. Religiöse Vertiefung. | 3. Beseitigung von Vorurteilen. |
| 4. Mehr Hochschätzung bei den Seelsorgern. | |
| 5. Erziehung zum einfachen Lebensstil. | |

II. ERGEBNIS DER GELBEN FRAGEBOGEN.

(Ausgefüllt von Jugendlichen, die aus dem BDKJ ins Kloster gegangen sind.)

1. Hat der BDKJ Sie positiv im Hinblick auf Ihren Ordensberuf beeinflußt?

Männliche Ordensangehörige:

von insgesamt 191:

103 ja
30 indirekt ja
11 kaum
35 nein

Weibliche Ordensangehörige:

von insgesamt 347:

166 ja
37 indirekt ja
5 kaum
126 nein

2. Art der positiven Beeinflussung:
(nur wenige antworteten darauf)

Gemeinschaft mit Gleichgesinnten
Gute Vorbilder
Hinweis auf Ordensberufe
Exerzitien und Vorträge
Pflege der Frömmigkeit (Liturgie)
Förderung der Opferbereitschaft.

Gemeinschaft mit Gleichgesinnten
Förderung der Frömmigkeit
Freundliche Atmosphäre für den Ordensberuf
Exerzitien und Vorträge
Gute Vorbilder
Förderung des missionarischen Eifers.
Hinweis durch Zeitschriften des BDKJ

Einzelne Stimmen:

„Kontakt mit guten Priestern im BDKJ“

„Er vermittelte mir eine gute katholische Grundhaltung, schenkte mir eine Atmosphäre, die für den Beruf günstig war.“

„Er erzog mich zur Verantwortung, zum Gemeinschaftssinn und entfaltete meine Charakteranlagen.“

„Durch meine Arbeit als Jungführer ist mein Ordensberuf gefördert worden.“

„Das gemeinsame Leben und Streben erwirkte in mir ein höheres Verlangen.“

„Er weckte in mir Gemeinschaftssinn und Verantwortungsbewußtsein für das Gottesreich.“

„Durch Anleitung zur Mitfeier der Liturgie, durch die Unterweisung in der Schriftlesung, besonders in der Führerinnenrunde und durch mein Führersein. Da erkannte ich die vielfältige Not der Andern.“

„Die Mitarbeit bewirkte in mir das Verantwortungsbewußtsein für das Reich Gottes.“

„In unseren regen Heimabenden war auch der Ordensberuf Gegenstand der Besprechung und Diskussion“.

„Mein Führertum verpflichtete mich, das vorzuleben, was ich verlangte“.

3. Haben Sie durch den BDKJ eine negative Beeinflussung erfahren?

Männliche Ordensangehörige:

111 nein

18 etwas

12 ja

50 ohne Angaben

Weibliche Ordensangehörige:

269 nein

19 etwas

16 ja

43 ohne Angaben.

4. Art der negativen Beeinflussung:

Mangelnder Hinweis auf das Ordensleben

Negative Darstellung des Ordenslebens durch Priester und Laien

Überbewertung des Weltpriester-tums

Mangel an Vorbildern

Überbetonung der Ehe

Mangelnde, bzw. falsche Aufklärung über den Ordensberuf

Überbetonung des Laienapostolates

Überbetonung der Ehe

Einzelne Stimmen:

„Ich kann mich an keine Tagung erinnern, wo über Ordensberuf und Orden überhaupt gesprochen wurde. Der BDKJ hat mein Interesse an der Kirche als Organisation geweckt, aber religiöse Werte hat er mir kaum vermittelt.“

„Der Priester hielt nur das Leben als Mutter mit vielen Kindern für sinnvoll und arbeitete darauf hin.“

„Man hielt Nonnen in unseren Kreisen für altmodisch und rückständig; selbst einige Priester waren schockiert, als ich mich entschloß, ins Kloster zu gehen.“

„Man verlor sich zu leicht in Äußerlichkeiten.“

„In Priester- und Führungskreisen wurde immer wieder achselzuckend über Ordensleute gesprochen, Kandidaten wurden mitleidig belächelt.“

„In einer Gruppenstunde der Frauenjugend und auch anderswo äußerte ein Priester öffentlich: „Wenn eine von euch ins Kloster geht, spiele ich dabei den advocatus diaboli. Ihr und Kloster kommt nicht in Frage.“

5. Zählen Sie die Hindernisse auf, die nach Ihrer Ansicht heute junge Menschen abhalten, ins Kloster einzutreten?

Männliche Ordensangehörige:

1. Unkenntnis oder falsche Vorstellungen über das Ordensleben (126)
2. Angst vor der Bindung (73)
3. Zeitgeist (Lebensstandard, Vergnügungs- und Genußsucht) (62)
4. Mangelndes und falsches Verständnis der Begriffe Opfer und Dienenden (58)
5. Abraten durch Geistliche (25) und Eltern (24) = (49)
6. Mangelnde religiöse Tiefe (45)
7. Versagen von Elternhaus und Schule in der religiösen Erziehung (27)
8. Mangel an Mut zur Entscheidung (19)
9. Mangel an leuchtenden Beispielen (14)
10. Verkitschung und Verzeichnung des Ordenslebens durch die Orden selbst bei ihrer Werbung (13)
11. Zu wenig Kontakt mit Ordensleuten (11)
12. Angst vor dem Gelübde und der Keuschheit (11)
13. Angst vor dem Gemeinschaftsleben (10)
14. Überbetonung der Ehe (10)
15. Mangelndes Vorbild der Ordensleute (10)
16. Abstoßendes Beiwerk (Trachten) (7)

Einzelne Stimmen:

Werbung in Zeitschriften: „Junger Mann, auch Du ...“

Viele sind unentschlossen. „Ich will es erst einmal auf der Universität versuchen.“

„Negative Umweltbeeinflussung durch Film, Presse, öffentliche Meinung.“

„Es werden im Bund zu wenig Forderungen gestellt.“

Weibliche Ordensangehörige:

1. Unkenntnis und falsche Vorstellungen über das Ordensleben (189)
 2. Zeitgeist (Genuß- und Vergnügungssucht) (149)
 3. Abraten von Eltern, Verwandten und Bekannten (116)
und Geistlichen (47) = (163)
 4. Mangelndes Verständnis für Opferbereitschaft und Dienen (90)
 5. Freiheitseinschränkung (75) Gehorsam (24) = (99)
 6. Abschreckende Begegnungen mit Ordenspersonen (48)
 7. Mangel an religiöser Tiefe (48)
 8. Versagen des Elternhauses (42)
 9. Falsche Vorstellungen durch Filme und Bücher (35)
 10. Angst vor der Stille (34)
 11. Fehlender Mut zur Entscheidung (34)
 12. Angst für unnormal gehalten zu werden (18)
 13. Überbetonung des Laienapostolates (14)
 14. Überbetonung der Ehe (13)
 15. Mangel an guten Vorbildern (13)
 16. Reformbedürftige Tracht (12)
6. Was müßten nach Ihrer Ansicht getan werden, um mehr Verständnis für die Evangelischen Räte zu wecken?

Männliche Orden

- | | |
|---|----|
| 1. Bessere Information über das Ordensleben ganz allgemein | 68 |
| 2. Mehr religiöse Tiefe | 49 |
| 3. Saubere und klare theologisch fundierte Erklärungen | 48 |
| 4. Gespräche und Begegnungen zwischen Jugendlichen und jungen Ordensleuten | 43 |
| 5. Bessere Informationen durch Priester und Seelsorger | 38 |
| 6. Von der Jugend mehr Einsatz, Opfer und Verzicht verlangen | 35 |
| 7. Besuche in Klöstern und Ordenshäusern | 31 |
| 8. Bessere Informationen durch Jugendführer bzw. Gruppenstunde | 29 |
| 9. Vorbildlicheres Leben der Ordensleute | 28 |
| 10. Exerzitien und Einkehrtage | 23 |
| 11. Aufklärung der Eltern und Priester, um Abratungen von der Wahl des Ordensberufes zu vermeiden | 20 |
| 12. Mehr (aber nicht so plumpe) Werbung von Seiten d. Orden | 18 |
| 13. Bessere Informationen durch Elternhaus und Schule | 13 |
| 14. Bessere Informationen durch die Zeitschriften des BDKJ | 16 |
| 15. Keine einseitige Betonung der Ehe | 12 |

Weibliche Orden

- | | |
|--|-----|
| 1. Stärkerer Hinweis auf den Wert und die Schönheit der Berufung | 147 |
| 2. Religiöse Vertiefung | 71 |
| 3. Mehr Verständnis wecken bei Geistlichen (Hinweis durch Predigten) | 71 |

4. Klarere Begriffe vom Ordensleben	61
5. Exerzitien, Seminare und Einkehrtage (mit Einblick ins Ordensleben)	54
6. Kontakte und Gespräche (auch brieflich) mit (jungen) Ordensleuten	52
7. Froh und überzeugend gelebtes Ordensleben	48
8. Förderung und Verbreitung des guten Schrifttums über das Ordensleben und die Missionen (Filme)	43
9. Positive Einstellung der Priester und Eltern zum Ordensberuf	38
10. Erziehung zu Opfer und Verzicht	37
11. Mehr Gebet (um Ordensberufe)	32
12. Lichtbildervorträge	5

II. TEIL

SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER BEFRAGUNG.

I. Mangelnde Verkündigung

Die erste Erkenntnis (für mich eine überraschende Erkenntnis), die sich nach der Sichtung der Fragebögen geradezu aufdrängt, besteht in der Tatsache, daß die Evangelischen Räte nicht im ausreichenden Maße verkündet werden. Der fruchtbare Boden für das *germen vocationis* ist offenbar da. Wir säen es nicht im ausreichenden Maße aus. Die Aufgeschlossenheit ist viel größer, als man schlechthin meint. Es macht sich offensichtlich ein großer Widerwille gegen die Erwachsenenwelt und das maßlose Genußstreben der Erwachsenen bemerkbar. Die Frage nach dem eigentlichen Sinn des Lebens wird teilweise sehr kritisch gestellt. Und daher ist das Interesse am Ordensberuf reger. Viele Mädchen werden unruhig und warten direkt auf die Behandlung des Themas. In Aachen veranstaltete man eine Wochenendtagung unter dem Motto: „Erfülltes Leben im Dienst des Herrn“. Diese Tagung sollte rein informatorischen Charakter haben. Es kamen 500 Mädchen. Man teilte sie in Arbeitskreisen auf und ließ die einzelnen Richtungen der Ordensgemeinschaften (Beschauliche, Tätige, Missionsorden u. a.) referieren und diskutierte anschließend darüber. Interesse bedeutet allerdings, das muß hier gesagt werden, nicht schon Bereitschaft zum Eintritt ins Kloster.

Es gilt wohl auch hier das Wort des hl. Paulus, daß vor dem Glauben die Verkündigung stehen muß. Man spürt aus den Fragebögen geradezu heraus, daß junge Menschen eine Entdeckung gemacht haben in ihrem Ordensberuf, die Entdeckung ihres Lebens. Sie möchten sie nun anderen mitteilen. Manchmal klingt es aus den Fragebögen wie ein Flehruf: „Tut doch etwas, damit andere den gleichen glücklichen Weg finden.“

Die Verkündigung, im weitesten Sinne des Wortes, muß von den Orden ausgehen, muß von ihnen getragen werden. Man kann sie keinem Führer zumuten. Sie kann auch nicht vom Weltklerus allein getätigt werden. Verkündigung darf nicht verwechselt werden mit Anwerbung.

Die folgenden Sätze aus einem Fragebogen geben zu denken: „In meiner ganzen Gymnasialzeit habe ich nie etwas über den Ordensstand gehört (ich kann mich wenigstens nicht mehr daran erinnern). Niemand hat besonders über die Ordensleute geschimpft, — es hatte aber auch keiner ein Lob für sie. Vielleicht war es gerade diese Tatsache der Indifferenz, warum das Ordensleben in keiner Weise auf mich Eindruck machte. Wenn ich einen Ordensmann sah, dann dachte ich gleich an Langeweile: in diesem Leben gab es für mich einfach keinen Anreiz, alles schien mir so „fertig“, so erstarrt, von den Kahlstellen der Tonsur angefangen bis zu den genau festgelegten Falten im Ordenskleid. Wo waren da die lebendigen Ideale, die ich liebte, wo gab es da Entscheidung, Kampf, Sorge und die Nöte der Welt? Wenn irgendetwas sichtbar meinen Idealen widersprach, dann war es wohl das Ordensleben, denn hier konnte ich mir nur Enge vorstellen, wo nach meiner Meinung Weite herrschen sollte, das Ordensleben konnte mich nicht interessieren!“

II. Die echte Verkündigung

Die echte Verkündigung sollte einige Schwerpunkte beachten.

1. Stärkere Betonung des Positiven im Ordensleben. Das Ordensleben sollte aufgezeigt werden als ein Weg in die Fülle, als Möglichkeit zur vollen Entfaltung der Persönlichkeit, als Schatz, von dessen Wert man überzeugt ist, daß man dagegen die Sicherheit und Geborgenheit eines normalen Lebens aufgibt. Junge Menschen bekommen leicht den Eindruck, als ob sich das Ordensleben erschöpfe im Verzicht, in der Entsagung, in der Negation.

Auch der theologische Gehalt des Ordenslebens bedarf einer Herausstellung. Durch den liturgischen Aufbruch wurde ein tiefes Verständnis des Sakramentes der Ehe gewonnen: Wie kann die gottgeweihte Jungfräulichkeit höher stehen als das Sakrament der Ehe, da das Gelübde doch kein Sakrament ersetzt? Solche und ähnliche Fragen treten heute beim Jugendlichen auf. Bei unzureichender Antwort kann mancher Beruf verloren gehen.

2. Entscheidend für die Verkündigung ist das konsequent gelebte Ordensleben. Die Jugend sucht nach Leitbildern. Eine Umfrage der Evangelischen Jugend Deutschlands über die religiöse Situation der Jugend stellt fest: „Die Jugend erwartet, daß sich das Zeugnis für die Religion und ihre Wahrheit im Leben ihrer Repräsentanten ... kundgibt“ (Stimmen der Zeit, 85. Jg. 1959/60, 119).

Man erwartet im Ordensmann, in der Ordensfrau eine echte, religiöse Persönlichkeit. Gott als die zentrale Mitte, die große Kraftquelle soll sichtbar und spürbar werden. Man erwartet, daß die Ordensleute Transparent des herrlichen, gewaltigen und schauererregenden Gottes sind. Dem zu dienen, das große Erlebnis im wahrsten, ursprünglichsten Sinn des Wortes ist.

Eine Jugend, die eingeführt ist in die Eschatologie, deren Gottesbild von hieraus geprägt ist, die verständnislos einem Herz-Jesu-Bild gegenüber stehen kann, aber zum Teil erfüllt ist vom Bild des Herrschers, des Kyrios, von dem in seiner Macht und Herrlichkeit wiederkehrenden Herrn in der Apokalypse, die steht oft verständnislos neben dem primitiven Gottesbild, das sich im Gebetsstil mancher Schwesterngemeinschaften kund gibt. Die Jugend tritt nicht ins Kloster ein, um einen sicheren Weg zum Himmel zu finden, sie tritt ein, um an der Heimholung der Welt, der Verwirklichung des Reiches Gottes unter den Menschen mitzuarbeiten. Sie tritt ein, weil sie es einfach nicht mehr aushält, „daß da einer neben ihr auf der Schulbank, beim Tanz und beim Skilaufen von dieser Herrlichkeit des Lebens in Christus nichts weiß“ (wie es einer formuliert hat). Sie tritt ein, weil sie diesem Gott ihren Dienst weihen will in Lob und Dank und im Einsatz ihrer leib-geistigen Existenz. Im Ordensmann will die Jugend den Wert, den Reichtum, die Tiefe, die Schönheit, die Fülle sichtbar vor Augen haben, eben das Hundertfache, das Gott einem Menschen versprochen hat, wenn er alles auf eine Karte setzt, das Kreuz eingeschlossen.

3. Herausstellung der sozialen Funktion des Ordensstandes. Aus den Fragebögen ergibt sich, daß die Jugend heute sozialer fühlt, als je eine Jugend zuvor gefühlt hat. Es ist das herausstechendste Merkmal, das in den Bögen bei der Bewertung der positiven Charakterzüge der Jugendlichen aus dem Bund angegeben wird.

Es dürfte darum heute noch kaum etwas wesentlicher sein, als die soziale Funktion des Ordensstandes ins hellste Licht zu stellen. Es würde manches Mißtrauen aus der Welt schaffen. Solange das Ordensideal und das Streben nach Heiligkeit individualistisch gesehen werden, solange es nur um meine Heiligkeit, meine Vollkommenheit, meine Tugend geht, müssen die Evangelischen Räte negativ beurteilt werden. Sie erscheinen als fuga saeculi, als Flucht vor der „bösen Welt“. Etwas Negatives wird aber nie Ziel sein können für die Jugend. Sie wird dieses individualistische Heiligkeitsstreben absolut nicht verstehen und wir selbst lehnen es doch auch ab. Wenn ein Ordensmann den Weg der Selbstheiligung beschreitet, dann doch nicht für sich selbst. Alle Heiligkeit ist Heiligkeit der Kirche. Darin besteht auch die Heiligkeit Christi, der sich opfert und heiligt, damit die anderen geheiligt werden. (Joh. 17,19). Niemand kann sein Leben dahin geben in Armut, Keuschheit und Gehorsam,

um es für sich selbst zurückzugewinnen, wenn Christus sein Leben dahingab für uns. Es ist unmöglich, die Wirkung unserer Nachfolge anders als apostolisch zu sehen, mag sich dieses Apostolat mehr in actio oder mehr in contemplatio vollziehen. Gerade der soziale Charakter der contemplatio muß heute wieder herausgearbeitet werden. Wie oft wird die Existenzberechtigung eines Ordenshauses abgelehnt mit der vordergründigen Bemerkung: „... die tun doch nichts“.

4. Der Unterschied zwischen dem totalen Apostolat und dem, was man schlechthin als Laienapostolat bezeichnet, muß deutlich gemacht werden. Für das totale Apostolat, für das als Lebensform gewählte Apostolat, ist das Alles-verlassen unbedingt Voraussetzung. Wenn ein Christ eine Familie gründet, wenn er in seinen Beruf eingetreten ist, wird er davon notgedrungen absorbiert. Apostolat im vollsten Sinne des Wortes verlangt aber den ganzen Menschen und seine ganze Zeit. Die Jünger ließen ihre Frauen zurück; denn „der Verheiratete ist um seine Frau besorgt“.

Natürlich wird jeder Christ in der Öffentlichkeit apostolisch wirken durch seine Worte, durch sein Leben. Aber er wird unmöglich seine ganze menschliche Existenz dem Apostolat verschreiben können. Urs von Balthasar sagt daher einmal mit Recht: „Der Begriff des Apostolates, d. h. seine Tätigkeit, die derjenigen der Apostel entspricht, kann wohl auf den verheirateten Laien angewandt werden, aber im gleichen analogen Sinn wie der Begriff des Priestertums im „allgemeinen Priestertum aller Gläubigen“ auf ihn angewendet wird. Um im eigentlichen Sinn Priester zu werden, bedarf es einer Weihe und eines Amtes, um im eigentlichen Sinne Apostel zu werden, bedarf es der Berufung zur Nachfolge im Sinne des apostolischen Alles-verlassens, das die Voraussetzung ist für das totale, als Lebensform gewählte Apostolat.“ Für diesen letzten Einsatz ist der Jugendliche heute offen. Haben wir keine Angst vor der Forderung! Machen wir nur den Unterschied klar zwischen Apostolat und Apostolat!

III. Die menschlichen Qualitäten des Ordensmannes

Es ist erschütternd, aus den vielen Briefen zu entnehmen, wie Umstehende es für unbegreiflich finden, daß ein Mädchen oder ein Jungmann im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte ins Kloster geht. Woran liegt es eigentlich, daß es den Orden nicht gelingt, der Welt zu demonstrieren, daß sich normale Menschen dort befinden? Gewiß, die Gelübde, das Kleid, das Leben reißen eine Kluft auf. Aber muß sich das so auswirken, daß man ernsthaft daran zweifelt, ob wir mit dem Leben fertig geworden wären, daß wir körperlich und geistig gesunde Menschen sind, daß eine Ordensfrau als Mädchen einen Petticoat und Pumps getragen haben kann, und der Junge in der ersten Mannschaft der FC mitspielte? Filme und Bücher sind schuld daran. Aber auch das Erscheinungsbild der Orden selber, vor allem einzelner Ordensleute. Wie entscheidend

die Begegnung eines jungen Menschen mit einem Ordensmann oft ist, zeigen die folgenden Zeilen: „Der Zufall wollte es (ich glaube nicht an Zufälle!), daß ich eines Tages einem Ordenspriester begegnete, der meine bisherige Vorstellung wie ein Kartenhaus zusammenfallen ließ: Er war jung, besaß eine erstaunliche Dynamik, interessierte sich für alles, sogar für die Sparten der Jugendarbeit und was mich am meisten erstaunte, seine Ideale wichen kaum von den meinen ab, ja übertrafen sie noch bei weitem. Meine Umstellung war radikal, — ich hatte Feuer gefangen, wenn auch die zaghafte Flamme noch manchem Sturm trotzen mußte.“

IV. Abraten durch Eltern und Geistliche

Das Zentralanliegen unserer Jugendseelsorge und das Herzensanliegen aller Jugendseelsorger sollte der evangelische Höhenruf sein: „Eines fehlt Dir noch: Willst Du vollkommen sein, dann gehe hin, verkaufe was Du hast ... dann komm, nimm Dein Kreuz und folge mir nach“ (Matthäus 19, 21 und Markus 10, 21). Meistens aber begnügt man sich bei Forderungen mit den Durchschnittsforderungen, mit den Forderungen eines Durchschnittschristen: „Willst Du ins Leben eingehen, dann halte die Gebote“. Wer wagt heute noch, jungen Menschen diesen Höhenruf als Lebensberuf deutlich und unausweichlich zur persönlichen Stellungnahme und Entscheidung vorzulegen. Man verschweigt sehr gerne diese Möglichkeit des christlichen Lebens. Ja, man blockiert diesen Höhenweg, weil man den jungen Menschen vielleicht schon viel zu früh auf den Durchschnittsweg festlegt. Man hält ihn nicht offen genug für diesen Höhenruf der Gnade. Nur dann, wenn immer mehr Jugendliche wagen, diesem Ruf zum Höchstziel zu folgen, werden immer weniger unter den Durchschnitt der Christlichkeit absinken. Die bedrückende Unfruchtbarkeit an Berufen für Mission und Heimat in der Kirche Deutschlands ist für die Seelsorge ein ständiger Vorwurf (Herders Korrespondenz XIV, 1959/60, S. 438).

Die Sätze könnten manchem Geistlichen zu denken geben. Es ist erschreckend, wie viele junge Menschen in den Fragebögen angaben, es sei ihnen von Geistlichen abgeraten worden.

Die Verkündigung des Ordenslebens müßte ihren Anfang nehmen bei den Eltern. Wie aus der Statistik hervorgeht, sind die Eltern heute ein Haupthindernis, wenn ein Mädchen oder ein Jungmann ins Kloster eintreten will.

Nach einem Referat über das Ordensleben kam ein Mädchen zum Referenten und sagte: „Das war alles sehr schön. Sie müßten aber alles, was Sie uns gesagt haben, erst einmal den Eltern sagen.“ Anlässlich eines Kurses saß ich mit vier jungen Leuten zu Tisch. Das Mädchen in der einen Ecke wohnte möbiliert, weil die Eltern es hinausgeworfen hatten, als es sagte, es wolle ins Kloster gehen. Das Mädchen mir gegenüber erzählte, daß es zu Hause keine Missionszeitschriften le-

sen dürfe, weil ihre Eltern zu schimpfen anfangen, aus Angst, sie könnte einmal in die Mission gehen. Ein weiteres Mädchen, eine Abiturientin, erklärte, sie müsse des öfteren nachts draußen spazieren gehen, weil ihre Mutter sie hinauswerfe, sobald sie von ihrem Wunsche spreche, Missionsmedizinerin zu werden.

V. Gehorsam

Der Gehorsam (Norm, Regel, Observanz, Statuten) wird allgemein als eines der Haupthindernisse angegeben. Bei den männlichen Fragebögen steht er sogar an zweiter Stelle. Der Jugendliche sieht heute in der gelobten Bindung einen doppelseitigen Vertrag, der in freier Partnerschaft geschlossen wird. Er ist gerne bereit, sich im Gehorsam um Gottes Willen einem Menschen unterzuordnen, selbst wenn Schwierigstes verlangt wird, falls nur derjenige, dem er sich unterordnet, ihn um Gottes Willen, nicht aus eigener Macht oder Autoritätsbewußtsein heraus leitet. „Die Gelübde der Keuschheit und Armut sind nicht so schwer zu halten“, schreibt eine, „wie das Gelübde des Gehorsams“. „Soll man sich dem Vorgesetzten auch dann beugen, wenn man den Sinn der Handlung nicht einsieht?“ An unserem Arbeitsplatz gibt man so oft unsinnige Befehle, daß ich mir nur schwer vorstellen kann, daß eine Oberin nicht auch einmal dem Irrtum verfallen kann.“

In dieser Gehorsamsproblematik müssen wir eine der Hauptschwierigkeiten der heutigen Jugend beim Eintritt ins Kloster sehen. Das Autoritätsbewußtsein ist heute nicht mehr das gleiche wie in früheren Jahren. Magnum stellt unter der Überschrift: „Das Ende der Erwachsenen“ diese Tatsache ungefähr folgendermaßen heraus: Früher galt der Erwachsene einfach auf Grund seines physischen Erwachsenseins als natürliche Autorität. Wenn dazu noch Rang und Titel kamen, galt sein Wort unbestritten. Er war geachtet und anerkannt und als Herr Rat oder Frau Rektorin wohl geachtet. Es ist heute anders. Weder Erwachsensein noch Stellung noch Amt verleihen heute Autorität. Die Jugend erscheint uns daher respektlos.

Die Autorität ist heute nicht an das Alter, auch nicht an den Talar und an den Schleier geknüpft. Unerbittlich stellt die Jugend in ihrem Unterbewußtsein die Frage: Wie ist er als Mensch? — und nur wer hier standhält, wird als Autorität anerkannt.

Es ist daher bitter nötig, den rechten Gehorsamsbegriff herauszuarbeiten. Vor allem der soteriologische Charakter des Gehorsams müßte wieder stärker in den Vordergrund gestellt werden. Gehorsam ist die letzte Gleichstellung mit Christus am Kreuze. Im bedingungslosen Sichbeugen unter den Willen Gottes geschieht durch Christus die Welterlösung. Gott hat den Menschen Christus an eine Grenze des Gehorsams geführt, wo sach-

liche, verständliche Gründe nicht mehr ausschlaggebend sind, sondern der souveräne unerforschliche Wille Gottes. Der Gehorsam bringt letzte Einigkeit mit Christus und wird so miterlösender Gehorsam an der Menschheit.

Schwierigkeiten, wie sie sich in den Aussagen der jungen Ordensleute finden:

1. Statische Auffassung des Ordenslebens und Überbewertung von Normen und Regeln.

„Nicht die dynamische Gestaltung und Kraft des Ordenslebens im Alltag waren es, die mich über meine anfänglichen Schwierigkeiten hinweggehoben haben, nein, sondern die persönlichen Reserven der anfänglichen Begeisterung und unsere unkomplizierte Frömmigkeit, wie wir sie Jahre hindurch in der Jugendarbeit praktiziert hatten. Ich kann mich noch gut erinnern, wie sich unsere Gemüter über die Aussagen eines hohen Obern erhitzten, der in einer asketischen Konferenz den täglich mehrmaligen Besuch der Hl. Messe als ein Frömmigkeitsideal hinstellte. Nichts konnte uns junge Menschen mehr abstoßen, als eine quantitativ aufgefaßte Frömmigkeit. Überhaupt wurden uns die Normen und Regeln des täglichen Lebens weniger als Mittel zur Erreichung eines angestrebten Zieles hingestellt, als vielmehr als unumstößliche Gesetze, an die Kritik zu üben, fast einer Häresie gleichkam.“ Was der junge Mensch im Ordensleben sucht, ist Dynamik, nicht Statik!

2. Wir haben eine Tradition und die ist „heilig“!

„Es existiert ein chronisches und ängstliches Mißtrauen gegenüber allem Neuen, was sich modern und „fortschrittlich“ gibt. Schmerzlicher war für uns die Tatsache, daß unser Magister kaum nach unserer früheren geistigen Welt fragte; man verlangte vielmehr Tag für Tag von uns, uns immer dem Leben anzupassen, das uns als Ordensleben vorgestellt wurde. Die Bewegung war einseitig, man kam nicht auf uns zu, man hat uns gehobelt, bis keiner mehr ein Gesicht hatte! Alles, was nach Jugendbewegung aussah, war von vornherein verdächtig und dazu angetan, die klösterliche Ordnung zu stören. Es fehlt der Mut zur freimütigen Auseinandersetzung, zum Wagnis, zum Neuen, den alten wertvollen Kern in eine zeitgemäße Hülle zu pressen, wenigstens das gute Neue zum Alten hinzuzunehmen.“

3. Autorität und Gehorsam.

„Autorität um der Autorität willen hatten wir schon früher abgelehnt. Ich will damit nicht sagen, daß wir sie im Kloster gefunden hätten, doch hatten wir manchmal vergebens auf eine echte Autorität der Brüderlichkeit gehofft, die uns selbst Mitverantwortung aufbürdete. Und was suchten wir anders als echte Mitverantwortung in brüderlichem Gehorsam.“

VI. Praktische Vorschläge

1. Das Wesentliche des Ordensstandes muß den Jugendlichen von berufener Seite dargelegt werden, und zwar so, daß ihnen die Größe, Erhabenheit und Schönheit des Standes und der absoluten Nachfolge Christi aufgeht.
2. Um das Verständnis für den Ordensberuf und die Evangelischen Räte zu wecken, muß bei den Jugendlichen im BDKJ indirekt Vorarbeit geleistet werden. Gott ist es, der beruft, der junge Mensch müßte auf ein Empfangen-wollen und Empfangen-können vorbereitet werden.
3. Abzulehnen ist jede Form der Anwerbung: „Jüngling, auch Du ...“
4. Es kann und darf im BDKJ nicht zu häufig vom Ordensstand gesprochen werden, da er ja nur für einen kleinen Prozentsatz der Jugendlichen in Frage kommt. Er darf aber nicht einfach unberücksichtigt bleiben. Sehr zu fördern ist die Kerngemeinschaft, die eine Vertiefung des religiösen Lebens und der Beschäftigung mit der Hl. Schrift fördert. Mit älteren Jahrgängen sollten gelegentlich Filme und Bücher besprochen werden, in denen es um das Ordensleben geht. Dabei wäre herauszustellen, daß auch Priester und Ordensleute gebrechliche Menschen bleiben, daß die Kluft zwischen Ideal und Wirklichkeit selbst bei Heiligen nicht ganz überbrückt werden kann, daß man sich auch seinen Beruf verschern kann.
5. Bei allen Exerzitienkursen für Jugendliche müßte der Ordensstand berücksichtigt werden. Vor allem in Bräutekursen und Eheseminarien, damit die jungen Mütter von Anfang an sich mit dem Gedanken tragen, daß der Ruf Gottes an eines ihrer Kinder ergehen kann, und daß das eine große Gnade und Freude für sie sein muß. Die Mütter sind, wie wir gesehen haben, heute das größte Hindernis für den Ordensberuf. Manche verfolgen ihre Kinder noch nach der Einkleidung, manchmal sogar noch nach der Gelübdeablegung mit Jammerbriefen und Bitten, doch zurückzukommen.
6. In den Oberklassen der Volks- und Höheren Schulen sollte wenigstens in zwei, drei Religionsstunden von Patres oder Schwestern über den Klosterberuf gesprochen werden. In Amerika wird an allen katholischen höheren Schulen eine sogenannte Berufswoche veranstaltet. Es werden Prospekte und Bücher der Genossenschaften ausgelegt, man kommt in den übrigen Fächern, Geschichte, Geographie auf die Orden zu sprechen. Die Psychologen stellen uns vor Augen, daß die entscheidenden Wendepunkte des Lebens um das 13. und 14. Lebensjahr und um das 18. Lebensjahr liegen. Zu dieser Zeit müßte unser Einsatz forciert werden. Es sind diese Lebensjahre nicht nur Wendepunkte, sondern Ansatzpunkte.

7. Herausarbeitung des Ideals des jungfräulichen Lebens in den Priesterseminarien, damit der letzte Sinn nicht im 6. Gebot und in der Ehelosigkeit gesehen wird.

8. Persönlicher Kontakt mit Ordenshäusern. Es müssen unbedingt mehr Ordensleute in die Jugendarbeit einsteigen (nicht nur in der Schule) als Referenten, Werklehrerinnen, Kursleiterinnen u. ä.

9. Man sollte den interessierten Mädchen ein Klostererlebnis vermitteln durch einen Tag der Offenen Tür. Schwestern sollten sich zur Aussprache stellen.

10. Auch die Schwestern sollten unterrichtet werden über die heutige Jugendsituation, die Jugendarbeit.

11. Es sollte in der Öffentlichkeit mehr um Priester- und Ordensberufe gebetet werden.

Gutachten *zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen*

Von Professor Dr. Armin Spitaler

Ordinarius für deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln

I. EINLEITUNG

Im Februar 1961 bin ich vom Generalsekretariat der Vereinigung Deutscher Ordensobern in Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, um die Erstattung eines Gutachtens zum Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. Oktober 1960 II 172-175/59 EFG 1961 S. 313 gebeten worden. Die Vereinigung Deutscher Ordensobern hat sich dabei von der richtigen Erwägung leiten lassen, daß es sich empfehlen wird, die Frage der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen grundsätzlich untersuchen zu lassen. Da hier sowohl kirchliches Recht wie auch staatliches Steuerrecht zum Zuge kommt, hat die Vereinigung zunächst in sehr zweckmäßiger Weise Herrn Prof. Dr. Audomar Scheuermann von der Theologischen Fakultät der Universität München um die Erstattung eines Gutachtens zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts gebeten. Dieses ausführliche und sehr gründliche Gutachten liegt nunmehr als Sonderdruck aus der „Ordenskorrespondenz“ 2. Jahrg. 1961 Heft 3 vor.

Scheuermann hat sich aus der Enge der ihm gestellten Frage befreit. Er hat aus seinen kirchenrechtlichen Erwägungen auch bereits die steuerrechtlichen Folgerungen gezogen, denen ich durchaus vom Standpunkt des staatlichen Steuerrechts uneingeschränkt beitreten kann. Es kommt bei der Prüfung steuerrechtlicher Fragen sehr häufig vor, daß die eigentliche Entscheidung in Vorfragen liegt, die einem anderen Rechtsgebiet angehören. Wenn diese Vorfragen richtig entschieden sind, so ergibt sich dann die steuerrechtliche Folgerung ohne jede Schwierigkeit.

So liegt es auch hier. Das ausgezeichnete Gutachten meines sehr verehrten Herrn Kollegen ist so gefaßt, daß es durchaus für sich allein bestehen kann und irgendeiner Ergänzung durch einen Hochschullehrer des Steuerrechts eigentlich nicht mehr bedarf. Es wird sich daher das vorliegende Anschlußgutachten verhältnismäßig kurz fassen lassen können.

II. DER SACHVERHALT

Scheuermann hat S. 141 treffend erkannt, daß die Frage nach der Besteuerung von Einkünften der Ordensleute nur ein Ausschnitt aus dem umfassenderen Problem ist, ob die von der Rechtssatzung der Kirche gestaltete innerklösterliche Lebensordnung für den staatlichen Bereich als Realität zu gelten hat oder als unbeachtlich aufzufassen ist.

Weiter führt er aus, daß rechtlich erhebliche Tatsachen aus den Sachverhalten erwachsen. Insbesondere das Steuerrecht hat einen unbändigen Drang, die Besteuerung an die Wirklichkeit, so wie sie ist, also an die Tatsachen des Lebens anzuschließen. Die sog. wirtschaftliche Betrachtungsweise ist in ihrem Kern sehr häufig eine soziologische Betrachtungsweise, die danach fragt, wie sich die Menschen tatsächlich in die menschliche Gesellschaft eingliedern.

Was nun die Ordensleute betrifft, ist es bei richtiger Anwendung der Steuergesetze ganz und gar unmöglich, über die grundsätzliche Einstellung der Ordensleute zum Diesseits und zum Jenseits und über die so ungemein tiefen und einschneidenden Folgerungen, die sie aus religiösen Gründen für die Gestaltung ihres diesseitigen Lebens ziehen, hinwegzusehen. Es ist nicht möglich, die so markanten Züge ihrer Lebensordnung für das Ziehen steuerrechtlicher Folgerungen durch Analogien, wie sie beispielsweise die Familientheorie enthält, umzudeuten. Mit vollem Recht spricht sich Scheuermann mit allem Nachdruck dagegen aus, daß der Reichsfinanzhof für die Lösung der Steuerfragen der Orden und Ordensleute die Familientheorie herangezogen hat. Es ist geradezu durchschlagend richtig, daß im Sinne des geltenden Steuerrechts der Einzelne nicht nach Theorien, sondern nach den bei ihm vorliegenden Sachverhalten besteuert wird. Scheuermann erklärt S. 163, daß dieser scheinbar wissenschaftliche „Theorien“ unsinn abzulehnen sei. Hier ist allerdings meinem sehr verehrten Herrn Kollegen ein kleines und durchaus unbedeutendes Mißverständnis unterlaufen. Man hat im Steuerrecht früher noch etwas stärker, als dies gegenwärtig der Fall ist, mit dem Wort „Theorie“ in bestimmten Zusammensetzungen gearbeitet (Organtheorie, Einheitstheorie, Vervielfältigungstheorie, Familientheorie, Filialtheorie usw.), ohne die Absicht zu haben, damit einen theoretischen, also einen wissenschaftlichen, von der Wissenschaft her entscheidend beeinflussen Gedankengang zu verwenden. Es handelte sich vielmehr um die nicht ganz glückliche, weil mißverständliche Kennzeichnung eines bestimmten Gedankenkomplexes, der den Steuerfachleuten geläufig ist. Bei den Worten „Einheitstheorie“, „Familientheorie“ usw. handelt es sich sonach um nichts anderes als um Kurzausdrücke der Fachsprache, die bestimmte, mehr oder weniger große Fragenkomplexe kennzeichnen sollen. Natürlich können solche Gedankengänge auch wissenschaftlichen Charakter haben; allein dies ist keineswegs das Entscheidende.

Richtig bleibt aber immer, daß die Besteuerung selbstverständlich nicht nach solchen Gedankenkomplexen, sondern nach den Sachverhalten, also nach den Tatsachen des Lebens, zu erfolgen hat. Diese sind zunächst festzustellen. Wenn sie festgestellt sind, dann sind sie nur soweit zu werten und zu würdigen, als dies unumgänglich notwendig ist, um die Subsumtion unter die gesetzlichen Tatbestände zu ermöglichen. Die Hauptsache

ist nun tatsächlich, — wie Scheuermann feststellt —, daß die Profeßablegung oder der sonstwie geartete Inkorporationsakt ein Vertragsabschluß ist und daß dieser Vertragsabschluß das absolut Entscheidende des Sachverhalts ist, von dem für die Beurteilung der Steuerfragen auszugehen ist. Dieser Vertragsabschluß ist dann auch schlechtweg entscheidend dafür, ob und inwieweit bei den Ordensleuten überhaupt von Einkünften des einzelnen Mitglieds des Ordens gesprochen werden kann. Scheuermann hat treffend dargetan, daß die Einkünfte der Ordensleute nichts anderes sind und nach dem Vertragsabschluß sein können, als ihr Lebensunterhalt, der ihnen durch das gemeinsame und gemeinschaftliche Leben, durch die *vita communis*, geboten wird. Nach der tatsächlichen Seite bedeutet dieses gemeinsame oder gemeinschaftliche Leben das tatsächliche, sich also in der Wirklichkeit vollziehende Zusammenleben unter dem gleichen Dach, in der vom allgemeinen kirchlichen Recht und vom Sonderrecht der einzelnen klösterlichen Verbände geforderten Form der Lebensweise, in der die Ordensmitglieder einander in der Verpflichtung und in der Berechtigung auf Lebensunterhalt gleichgestellt sind. Die Ordensleute haben also gemeinsamen Tisch, tragen die gleiche Kleidung, benutzen dieselbe Wohnung und Hauseinrichtung, soweit die einzelnen Ordensleute nicht entsprechend ihrer Beschäftigung besondere Gebrauchsgegenstände benötigen.

Dieser den Ordensleuten gewährte Unterhalt kann — auch dies ist ausschlaggebend — niemals als Entgelt angesehen werden, wenn man unter Entgelt die Gegenleistung des Arbeitsgebers für die erbrachte Leistung des Arbeitnehmers versteht. Dies hat — wie auch Scheuermann ausführt — Senatspräsident Gerhard Müller unter Hinweis auf verschiedene Literaturstellen klargestellt.

Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts liegen immer nur dann vor, wenn jemand aus einer bestimmten Einkunftsart Einkünfte bezogen hat. Das Beziehen solcher Einkünfte ist wesentlich, wenn von einkommensteuerpflichtigen Einkünften bei ihm überhaupt gesprochen werden soll. Nur wenn Einkünfte aus einer der sieben Einkunftsarten des § 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, kann von einkommensteuerpflichtigen Einkünften gesprochen werden. Im Falle der richtigen Anwendung des Einkommensteuergesetzes bei Ordensleuten ist sonach immer davon auszugehen, ob bei richtiger Würdigung des Sachverhalts von einem Beziehen von Einkünften des Ordensmannes oder der Ordensfrau aus einer der sieben einkommensteuerpflichtigen Einkunftsarten gesprochen werden kann oder nicht.

Hier handelt es sich speziell darum, ob bei der sog. Fremddienstlichkeit des Ordensangehörigen (vgl. Abschn. V des Gutachtens Scheuermanns, S. 147 ff.) davon gesprochen werden kann, daß der Dienst des Ordensangehörigen bei einem Dritten, z. B. in Schulen, Krankenhäusern

usw., von dem Ordensangehörigen selbst übernommen wird und daher auch ihm selbst Dienstbezüge zufließen oder nicht. Es ist von S c h e u e r m a n n in überzeugender Weise gezeigt worden, daß davon keine Rede sein könne, weil dies dem richtig ermittelten Sachverhalt einfach nicht entspricht, wobei es entscheidend auf den Vertrag zwischen dem Ordensangehörigen und dem Orden und nicht etwa auf das von dem Ordensangehörigen abgelegte Gelübde der freiwilligen Armut ankommt. Dabei ist es ja nicht so, daß man etwa behaupten könnte, es handle sich dabei um Scheinverträge oder gar um Verträge zum Zweck der Umgehung der Einkommensteuerpflicht der Ordensangehörigen. Etwas Derartiges wird niemand ernstlich behaupten können, sondern es handelt sich um sehr ernst gemeinte und strikt durchgeführte Verträge, die die ganze Lebensgestaltung des Ordensangehörigen und seine ganzen Beziehungen zur Außenwelt betreffen und eben darum den wesentlichen Inhalt des steuerrechtlich zu beurteilenden Sachverhalts liefern. Es kommt dabei auch in keiner Weise darauf an, ob und inwieweit sich aus dieser Lebensstellung des Ordensangehörigen bürgerlich-rechtliche Folgerungen ergeben; denn es handelt sich um Fälle der Einhaltung des Vertrags, der ohne Rücksicht auf die bürgerlich-rechtlichen Folgerungen von den Ordensangehörigen und von dem Orden eingehalten wird.

Dies haben aber alle jene Entscheidungen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit verkannt, die glaubten, zu dem Ergebnis kommen zu können, daß eine Einkommensteuerpflicht des Ordensangehörigen aus unselbständiger Arbeit entstanden sei.

Es erübrigt sich daher, diesen Erwägungen im einzelnen nachzugehen und darzutun, daß sie dem Sachverhalt der Wirklichkeit nicht gerecht werden.

III. URTEIL DES FG NÜRNBERG VOM 28. OKTOBER 1960

Das Ur. des FG Nürnberg vom 28. Oktober 1960 tritt der Auffassung des BFH im Ur. vom 9. Februar 1951 IV 347/50 S Bd. 55 S. 192 BStBl 1951 III S. 73 bei, wonach die Beträge, die an einen Orden deshalb entrichtet werden, weil ein Ordensangehöriger ein Amt außerhalb des Ordens ausübt, steuerlich Einkünfte des Ordensangehörigen seien. Nach dem in diesem Gutachten Ausgeführten kommt es bei der Beurteilung der grundlegenden Frage einer sich etwa daraus ergebenden Einkommensteuerpflicht des Ordensangehörigen nicht auf die näheren Einzelheiten des Sachverhalts an. Es ist richtig, daß zwar der dem Urteil des FG Nürnberg zugrundeliegende Sachverhalt in einigen Einzelheiten vom Sachverhalt abweicht, der dem soeben erwähnten Urteil des BFH zugrunde lag. Diese Abweichungen sind aber nicht entscheidend, so daß also verschiedene steuerliche Beurteilungen bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht Platz greifen könnten. Dem Ur. des BFH vom 9. Februar 1951 kann man ebensowenig folgen wie dem Ur. des FG Nürnberg. Das Ur. des BFH

wendet in der Tat u. a., wie das FG Nürnberg erwähnt, eine typisierende Betrachtungsweise an, indem es auf Grund längerer Erwägungen ausführt, daß es auf die Unterschiede nicht ankommen könne, die zwischen einem Weltgeistlichen und einem Ordensgeistlichen in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung bestehen. Zwar ist es richtig, daß die Rechtsprechung des BFH auch in ihrem späteren Verlauf in bestimmten Grenzen an der Typisierung von Sachverhalten festgehalten habe; allein diese Grenzen sind in der späteren Rechtsprechung viel enger gezogen, als dies noch im Jahr 1951 der Fall war. Bei richtiger Wertung und Würdigung des Sachverhalts sind die Unterschiede zwischen den gesamten Lebensverhältnissen eines Weltgeistlichen und eines Ordensangehörigen so groß, daß über sie allein schon nach der stärker zurückhaltenden Anwendung der Typisierungslehre durch den BFH nicht mehr hinweggesehen werden kann. Nach der derzeitigen Auffassung des BFH selbst scheint es ganz unmöglich zu sein, die ungleichen Fälle des Weltgeistlichen und des Ordensangehörigen gleichzubehandeln. Aber selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, daß die Gleichbehandlung nach der Typisierungslehre, wie sie der BFH gegenwärtig vertritt, noch immer möglich wäre, müßte man vom wissenschaftlichen Standpunkt aus einwenden, daß die Typisierungslehre so weit nicht mehr angewendet werden kann.

Das FG Nürnberg hat sich weiter von dem Gedanken leiten lassen, daß das Ordensgelübde der freiwilligen Armut keine Wirkung auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet habe. Es enthalte insbesondere keine bürgerlich-rechtlich wirksame Abtretung sämtlicher künftigen Forderungen des Ordensangehörigen aus Arbeit an den Orden und auch keine Bestellung eines Nießbrauchs an den künftigen Forderungen des Ordensangehörigen aus Arbeitslohn, die gemäß § 5 Abs. 3 StAnpG steuerlich beachtet werden müßten. Der Sachverhalt, wie er bei einem Ordensangehörigen gegeben ist, ist nun aber nicht an den Wirkungen auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet zu messen, da das Ordensrecht kirchliches Recht ist. Es kommt auch, wie Scheuermann überzeugend dargetan hat, nicht in erster Linie auf das Gelübde der freiwilligen Armut und seine Ausstrahlungen an, sondern auf den Vertrag, der zwischen dem Ordensangehörigen und dem Orden abgeschlossen ist, und auf seine tatsächliche Einhaltung. Dieser Vertrag und seine tatsächliche Einhaltung stehen nun aber der Einkommen- bzw. Lohnsteuerpflicht des Ordensangehörigen entgegen. Nach dem Vertrag, der die Zugehörigkeit des einzelnen Ordensangehörigen zu seinem Orden begründet, kann der Ordensangehörige für sich selbst keinen Dienstvertrag abschließen und für sich selbst keine Dienstbezüge oder Arbeitslohn erwerben. Es ist ja auch der Orden selbst, der es auf Grund einer Vereinbarung mit der außerhalb des Ordens stehenden Stelle übernimmt, bestimmte Dienstleistungen seiner Ordensangehörigen zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Urt. des FG Nürnberg ist ganz richtig der

Vertrag des Landratsamts betr. die Erteilung des Religionsunterrichts nicht mit einzelnen Ordensangehörigen, sondern mit dem Provinzialat des Ordens abgeschlossen worden. Der Unterricht wurde, worauf es allerdings nicht entscheidend ankommt, nicht von einem einzigen, seiner Person nach bestimmten Pater, sondern von drei verschiedenen Patres erteilt, wobei nicht entscheidend war, welcher der Patres gerade die Neigung hatte, den Religionsunterricht zu erteilen, sondern entscheidend war die Bestimmung des Provinzialats selbst, wen es jeweils zur Erteilung des Religionsunterrichts entsenden wollte.

Ebensowenig wie es dem Urt. des FG Nürnberg gelungen ist, in durchschlagender Weise darzutun, daß einkommensteuerrechtlich der einzelne den Religionsunterricht erteilende Pater einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtig sei, ist es auch dem Urt. des BFH vom 9. Februar 1951 gelungen, zu beweisen, daß die Bezüge, die an einen Orden wegen der Bekleidung eines Amtes außerhalb des Ordens durch Ordensangehörige entrichtet werden, steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen angesehen werden müßten. Was darüber hinaus insbesondere im Abschn. II, 3 dieses Urteils gesagt ist, kann heute nicht mehr als schlüssig angesehen werden. Das Urteil meint, daß derjenige Ordensangehörige, der ein Amt außerhalb des Ordens ausübe, in der Sicht des Einkommensteuerrechts unter allen Umständen auch als derjenige angesehen werden müsse, der das dafür ausgeworfene Entgelt als Dienstbezüge bzw. Arbeitslohn erhalte. In dieser Sicht ist das Gelübde der freiwilligen Armut sozusagen nur der Grund, das bereits Erworbene an den Orden wieder abzugeben. Das entspricht aber in keiner Weise dem tatsächlichen Sachverhalt. Nirgends steht geschrieben, daß irgend jemand, der eine Arbeit leistet, das dafür ausgeworfene Entgelt selbst erhalten müßte. Nach dem Vertrag zwischen Ordensangehörigen und dem Orden erhält der einzelne Ordensangehörige für die fremddienstlichen Leistungen überhaupt gar nichts. Es handelt sich dabei in keiner Weise um seine Bezüge, um seine Einkünfte und um sein Einkommen, sondern um Einnahmen seines Ordens, die in der jeweiligen Höhe nicht an ihn weiterfließen. Er kann von seinem Orden die Ausfolgung dessen, was der Orden infolge seiner persönlichen Arbeitsleistung erworben hat, nicht verlangen. Das erlaubt ihm das Ordensrecht nicht, dem er sich unterworfen hat. Die ordensrechtlichen Einwirkungen auf die Sachlage sind aber jedenfalls solange auch für das Einkommen- bzw. Lohnsteuerrecht entscheidend, solange der ordensrechtliche Vertrag von den Beteiligten ernst gemeint ist und tatsächlich eingehalten wird.

Es ist nicht erforderlich, im vorliegenden Zusammenhang zur Lösung der umstrittenen Frage verfassungsrechtliche Bestimmungen zu bemühen. Es reicht die im § 1 AO verankerte Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung in Verbindung mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes aus,

um überzeugend darzutun, daß in jenem Umfang, den S c h e u e r m a n n in seinem Gutachten umschrieben hat, für eine Einkommen- und Lohnsteuerpflicht wegen der fremddienstlichen Tätigkeit eines Ordensangehörigen kein Raum besteht.

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

S c h e u e r m a n n hat in seinem Schlußwort ausgeführt, daß der Staat hinsichtlich der Klöster deren kirchenrechtliche Ordnung als präexistent anerkennen müsse. Das entspreche jedenfalls im gegenwärtigen Staat dem Verhältnis, in dem er zu den Kirchen steht. Im Steuerrecht hat auch tatsächlich der Reichsfinanzhof in dem Urt. vom 23. Dezember 1940 Bd. 49 S. 334 RStBl. 1941 S. 324 — allerdings nicht mit überzeugender Begründung — und das Urt. des BFH vom 20. März 1953 Bd. 57 S. 296 BStBl. 1953 III S. 118 Gedanken geäußert, die im Kreis der hier erörterten Problematik sich als die Findung richtigen Rechts darstellen. Die Rechtsprechung aus dem Jahr 1953 ist zur Rechtsprechung aus dem Jahr 1940 insofern zurückgekehrt, als sie die ordensrechtliche Prägung des Sachverhalts auch für das Gebiet der Besteuerung entscheidend sein ließ. Gegen das Urt. des FG Nürnberg ist Rechtsbeschwerde eingelegt. Der zur Entscheidung berufene Senat des BFH wird nur diesen richtigen Gedanken auch weiterhin anzuwenden haben, um zu der Entscheidung zu gelangen, daß der Lohnsteuerhaftungsbescheid, den das Finanzamt erlassen hat, nicht zu Recht besteht. Er wird diesen Bescheid und das Urt. des FG Nürnberg aufzuheben und auszusprechen haben, daß eine Einkommen- oder Lohnsteuerpflicht des Beschwerdeführers nicht zu Recht besteht.

Einspruch gegen die Lohnsteuerpflicht eines Ordensmannes.

Zur Begründung des Widerspruchs gegen einen Finanzamt-Bescheid, der die Lohnsteuerpflicht eines Ordenspriesters feststellte.

Von P. Dr. Bernward Hegemann OP, Köln

ÜBERSICHT

1. Die Elemente, die einen steuerlichen Tatbestand bilden
2. Das kirchen- und ordensrechtliche Element
3. Das vertragliche Element
4. Die Frage nach dem lohnsteuerpflichtigen Tatbestand
5. Das BFH-Urteil vom 9. 2. 51

I. DIE ELEMENTE, DIE EINEN STEUERLICHEN TATBESTAND BILDEN

Eine Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft (§ 3, Abs. 1 StAnpG). Dieser Tatbestand ist ein vorfindliches und unabhängig von den Steuergesetzen, die später auf jenes angewandt werden, entstandenes Faktum, das durch den Willen der an einem Rechtsgeschäft beteiligten Partner entstanden ist. Dieser Partnerwille fließt also in den Tatbestand ein und ist damit bei Beurteilung desselben nicht außer Betracht zu lassen (§§ 5, 6 StAnpG). Dabei kommt es bei der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht primär darauf an, ob ein wirtschaftlicher Sachverhalt nach dem bürgerlichen Recht formgemäß geschaffen wurde, sondern darauf, welches wirtschaftliche Ergebnis tatsächlich nach dem Willen der Beteiligten entsteht.

Im vorliegenden Fall gehören damit zum Tatbestand die durch allgemeines Kirchenrecht und das spezielle Ordensrecht geschaffenen rechtlich-wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie die auf dieser Basis abgeschlossenen Verträge.

Daß Verträge Tatbestände im Sinne des Steuerrechtes schaffen, bedarf keines Beweises, bezüglich der kirchlichen Normen sei folgendes gesagt: Die Rechtserheblichkeit der kirchlichen Rechtsnormen für den staatlichen Bereich ist in Art. 140 GG (= Art. 137, Abs. 3 Weimarer Verf.), wie auch im Reichskonkordat (Art. 1, Abs. 2 und Art. 15, Abs. 1) verankert und zwar dergestalt, daß die Kirche für den Staat verbindlich bestimmt, was kraft innerkirchlichen Verfassungsrechtes Rechtens ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. 2. 54).

Es soll damit nicht behauptet werden, daß innerhalb des einen Staates die staatliche und die kirchliche Rechtsordnung in Konkurrenz liegen, noch daß die eine der anderen subordiniert ist, sondern es genügt hier

festzustellen, daß die im Steuerrecht geforderte sachgerechte Beurteilung des Tatbestandes nicht die durch die kirchlichen Gesetze vorgegebenen und geordneten Sachverhalte unbeachtet lassen kann; m. a. W.: die kirchliche Rechtsordnung und das durch diese bestimmte Faktum gehören mit zum steuerlichen Tatbestand.

Das Finanzamt ist demnach bei der Beurteilung eines Tatbestandes an dessen reale Wirklichkeit gebunden, mag dieser wirkliche Tatbestand auch gesetzes- oder sittenwidrig sein (§ 5, Abs. 2 StAnpG). Nur dann entfällt für das Finanzamt die Bindung an den ausdrücklich geäußerten Partnerwillen, wenn es sich um ein Scheingeschäft handelt (§ 5, Abs. 1 StAnpG). Letzteres ist aber u. a. dadurch ausgeschlossen, daß das Kirchenrecht durch das Grundgesetz wie durch das Reichskonkordat anerkannt ist.

Nach diesen prinzipiellen Darlegungen sind die beiden Elemente, nämlich das ordensrechtliche und das vertragliche, die den vorliegenden Tatbestand ausmachen, näher zu bestimmen.

II. DAS KIRCHEN- UND ORDENSRECHTLICHE ELEMENT

P. E. ist feierlicher Professe in einem Orden. Der Orden ist kirchlicherseits eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, also mit eigener Rechtspersönlichkeit und im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechts auch mit eigener Legislative ausgestattet.

Die Profeß selbst ist nach dem Kirchenrecht ein öffentlicher Rechtsakt, näherhin ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem Professenden und dem Orden, durch den der Professe Mitglied des Ordens wird. In der Profeß übernimmt der Ordensmann die Verpflichtung, dem Orden mit seiner Person und seiner Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen und nimmt die Pflichten des Ordensstandes im allgemeinen und des Ordens im besonderen auf sich. Andererseits wird der Orden gehalten, den Professenden gemäß dem ordenseigentümlichen Recht zu halten und zu behalten, d. h. für sein zeitliches und ewiges Wohl zu sorgen.

Die Profeßablegung enthält somit alle Elemente eines echten Vertrages, bei dem der Ordensmann und der Orden Vertragspartner sind. Vertragswille auf seiten des Ordensmannes ist, sich in die Lebensordnung seines Ordens, in den er eintritt, einzugliedern und die eigenen Lebensverhältnisse dementsprechend zu gestalten. Auf Seiten des aufnehmenden Ordens ist der Vertragswille einschlußweise in der durch das allgemeine Kirchenrecht und durch das Sonderrecht des Ordens bestimmten Lebensordnung enthalten.

Das durch die Profeß begründete Vertragsverhältnis wird damit für die Frage entscheidend, inwieweit der Ordensmann in eigener Person und für sich Einkünfte erwerben kann.

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Kirchenrecht kann nach dem besonderen Recht des Ordens ein feierlicher Professe in eigener Person und für sich nichts mehr erwerben; was er irgendwie erwirbt, erwirbt er direkt und unmittelbar für den Orden (vgl. can. 582). Dieser Sachverhalt ist zwar in einer Rechtsnorm konstituiert; daß aber diese Norm auf den Ordensmann anwendbar ist und ihn tatsächlich bindet, beruht allein auf dem durch freie Willenskundgebung in der Profesz zustande gekommenen Vertragsverhältnis.

Der Ordensmann schuldet also seine Arbeitskraft dem Orden und zwar nur diesem. Denn so ist es in der Profesz vertraglich beschlossen worden. Damit ist auch ausgesprochen, daß der Ordensmann nur noch im Auftrag des Ordens und in Erfüllung des Ordenszieles tätig sein wird (alle Fälle, wo dieses unter Bruch des Vertrages nicht mehr verwirklicht ist, stehen bereits außerhalb der Diskussion). Das zuletzt genannte Prinzip behält auch dann seine Gültigkeit, wenn ein Ordensmann im Dienste Dritter steht und von diesem Dritten Entgelt für die Arbeitsleistung gewährt wird. Denn die Zurverfügungstellung eines Ordensmannes an Dritte kann nur im Auftrage des Ordens oder wenigstens mit seiner Zustimmung geschehen; m.a.W.: die Übernahme der außerklösterlichen Aufgabe wird nicht durch den Ordensmann in eigener Person kontrahiert, sondern der Orden schließt mit dem Dritten einen Vertrag ab, übernimmt damit eine Aufgabe, die er durch den Ordensmann ausführen läßt. Somit tritt in der Person des Ordensmannes kein neues Tatbestandselement auf, der nach wie vor seine Arbeitskraft dem Orden zur Verfügung stellt und lediglich nach dem Willen seines Ordens den Dienst bei Dritten — und damit im Namen des Ordens — versieht.

Es sei eigens betont, daß ein in außerklösterlicher Tätigkeit stehender Ordensmann weiterhin die Aufgaben seines Ordens wie auch seine Vertragspflichten dem letzteren gegenüber erfüllt. Denn gerade hierdurch unterscheidet sich das außerklösterliche „Dienstverhältnis“ von dem üblichen „Dienstverhältnis“. Hinzu kommt, daß zwischen dem außerklösterlichen „Dienstherrn“ und dem Ordensmann als „Arbeitnehmer“ immer der Orden als Dritter steht, der weiterhin uneingeschränkt gegenüber dem Ordensmann weisungsberechtigt oder abrufungsberechtigt bleibt.

Hinsichtlich der außerklösterlichen Dienstleistungen, die durch einen Ordensmann erfüllt werden, liegt also eine Vertragsbeziehung zwischen dem außerklösterlichen Arbeitgeber und dem Orden vor. Darum scheidet der in außerklösterlichen Diensten stehende Ordensmann nicht aus seinem bisherigen Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Orden aus, sondern durch die Erfüllung seiner außerklösterlichen Dienstleistungen erfüllt er seine aus der Profesz stammenden Vertragspflichten.

Wenn der außerklösterliche Arbeitgeber den Dienst eines Ordensmannes technisch wie auch der Höhe nach gleich den Diensten anderer Arbeitneh-

mer vergütet, so ist dieses Entgelt wegen der andersartigen Struktur des „Arbeitsverhältnisses“ nicht persönliches Einkommen, sondern eine dem üblichen Arbeitsentgelt gleichbemessene Vergütung an den Orden. Das ist gerade das Besondere der klösterlichen Ordnung: der Ordensmann empfängt seinen Lebensunterhalt nicht entsprechend der Höhe der einkommenden Vergütung, sondern in absolut gleicher Weise wie die anderen Ordensleute entsprechend den klösterlichen Regeln. Man darf hinzufügen, daß der Ordensmann nicht selbst für seinen Lebensunterhalt sorgt, sondern sein Kloster.

Die Vergütung für außerklösterliche Dienstleistungen dient also primär nicht zur Sicherstellung des in solchen Diensten tätigen Ordensmannes, erst recht ist sie kein Maß für den ihm zu gewährenden Lebensunterhalt. Der Verwendungszweck dieses „Einkommens“ ist grundsätzlich ein anderer: es fließt in die gemeinsame Kasse, aus ihr wird der Lebensunterhalt aller Ordensleute bestritten, ob sie im wirtschaftlichen Sinne verdienen oder nicht; das sog. „Einkommen“ trägt für seinen Teil mit zum Bau und Unterhalt des Klosters und seiner Kirche, zur Bestreitung der Unkosten des — öffentlichen — Kultus, zur Heran- und Ausbildung des Nachwuchses wie auch zur Versorgung der alten und kranken Ordensleute bei. Gerade dadurch unterscheidet sich auch der in außerklösterlichen Diensten stehende Ordensmann von den Leiharbeitern, die von einer Firma an eine andere abgestellt werden: denn der ausgeliehene Arbeiter verfügt selbst über die Verwendung seines Einkommens und steht zum ausleihenden Arbeitgeber in einem wirklichen Arbeitsverhältnis.

Der Ordensmann ist somit weder Arbeitnehmer des Klosters (vgl. Lenz, Die Kirche und das weltliche Recht, S. 351), noch tritt der in außerklösterlichen Diensten stehende Ordensmann in ein wirkliches Dienstverhältnis zu dem Dritten. Zu dem außerklösterlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber tritt lediglich der Orden in vertragliche Beziehungen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß die kirchenrechtlichen Sachverhalte verlangen, daß sog. Arbeitseinkommen der Ordensleute steuerlich ihrem Orden zugerechnet werden.

III. DAS VERTRAGLICHE ELEMENT

P. E. ist bei einem Institut der Universität K. tätig auf Grund eines Vertrages, der zwischen der H. Akademie und uns abgeschlossen worden ist. Die wesentlichen Punkte des Vertrages seien wie folgt zusammengefaßt:

1. Der Orden stellt P. E. zur Erfüllung einer genau bezeichneten wissenschaftlichen Arbeit frei.
2. Für die „Mitarbeit“ von P. E. an den dem Institut gestellten wissenschaftlichen Arbeiten zahlt die H. Akademie an den Orden eine „Vergütung in Anschluß an die Sätze der TOA“.

3. P. E. „leistet seine Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Direktor“ des Institutes. Dieser trifft mit dem Orden und P. E. die näheren Vereinbarungen hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsmethode.

Dieser Vertrag bringt klar zum Ausdruck:

a) daß Vertragspartner der Orden und die H. Akademie sind. P. E. ist nicht Vertragssubjekt, sondern kann höchstens als „Vertragsobjekt“ bezeichnet werden. M.a.W.: Der Orden verfügt über die ihm zustehende Arbeitskraft des P. E. und setzt ihn außerklösterlich zur Erfüllung des Ordenszieles ein, wodurch P. E. gleichzeitig seine durch die Profeß dem Orden gegenüber übernommene Verpflichtung erfüllt.

b) Nicht P. E. steht im Gehalt, sondern der Orden erhält für die Arbeitsleistung seines Mitgliedes eine Vergütung, die den bei normalen Arbeitsverhältnissen üblichen Sätzen entspricht.

c) Die näheren Bestimmungen über die Erbringung der Dienstleistung trifft nicht P. E. — wenigstens nicht allein —, sondern der Orden.

Damit erhält der Vertrag keines der Elemente, die sonst das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennzeichnen. Dagegen sind in diesem Falle alle jene Charakteristika verifiziert, um deren Darlegung wir uns im vorhergehenden Abschnitt bemüht haben, so daß P. E. keinesfalls als Arbeitnehmer der H. Akademie bezeichnet werden kann.

Obgleich nach diesen Ausführungen man bereits eine Lohnsteuerpflicht in der Person des P. E. verneinen kann, soll dennoch zu der Frage Stellung genommen werden, ob der Tatbestand, mit dem das Einkommensteuerrecht eine Lohnsteuerpflicht verknüpft, gegeben ist.

IV. DIE FRAGE NACH DEM LOHNSTEUERPFLICHTIGEN TATBESTAND

Für die Beurteilung des Tatbestandes sind § 1, Abs. 3 und § 2, Abs. 1 LStDV maßgebend. — Demnach liegt ein die Lohnsteuerpflicht auslösendes Dienstverhältnis (§ 1, Abs. 3. LStDV) vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dieser Satz setzt logisch voraus, daß der Beschäftigte selbst und zwar direkt und unmittelbar auf Grund der Betätigung seines eigenen geschäftlichen Willens dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, bzw. schuldet. Das ist aber hier nicht verwirklicht, denn der Orden schuldet der H. Akademie die Arbeitskraft des P. E. und dieser schuldet seinerseits seine Arbeitskraft nur dem Orden. Also nicht P. E. ist der Bezogene, sondern der Orden, der bei Vertragsverletzung nur seitens der Akademie regresspflichtig gemacht werden kann.

Wenn weiterhin im Abs. 3 des § 1 der LStDV festgestellt wird, daß ein Dienstverhältnis vorliegt, wenn der Beschäftigte unter der Leitung des Arbeitgebers steht bzw. dessen Weisungen zu befolgen hat, so hat zwar

unter diesem Gesichtspunkt die Tätigkeit von P. E. den Charakter einer nichtselbständigen Arbeit (§ 38 Abs. 1 EStG), aber die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers ist nicht darin begründet, daß P. E. in dessen Dienste getreten ist, sondern weil der Orden ihn in Bezug auf seine Tätigkeit den Weisungen des „Arbeitgebers“ unterstellt hat. Das Weisungsrecht des Ordens ist hier das Primäre, nicht nur der Zeit nach, sondern auch im eigentlichen Sinne.

Daß in unserem Falle kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis besteht, geht auch daraus hervor, daß bei P. E. keine „Betätigung seines geschäftlichen Willens“ (§ 1, Abs. 3 LStDV) vorliegt, denn ein solcher geschäftlicher Wille hat zum Ziel, durch Zurverfügungstellung der Arbeitskraft irgendwie erwerbsmäßig tätig zu werden. Es steht aber rechtlich (d. i. auf Grund des Vertrages) wie auch faktisch (bezüglich des Zahlungsmodus) fest, daß P. E. nichts erwirbt, also vom Arbeitgeber keine Gegenleistung empfängt.

Abschließend sei hinsichtlich § 1, Abs. 3 LStDV nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß nur dann ein Dienstverhältnis vorliegt, wenn der Beschäftigte Anfang und Ende selbst bestimmen und es wenigstens dem Grunde nach ausgestalten kann.

In § 2, Abs. 1 LStDV ist von einem Arbeitslohn die Rede, der dem Arbeitnehmer zufließt. Dazu ist nur erneut festzuhalten, daß P. E. aus diesem sog. Dienstverhältnis kein Entgelt zufließt, während andererseits für den Begriff „Arbeitslohn“ die Tatsache Voraussetzung ist, daß ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer für dessen Arbeit eine Vergütung zahlt. Aber auch das liegt hier nicht vor.

Es ergibt sich also auch unter fiskalischem Betracht, daß der lohnsteuerpflichtige Tatbestand nicht gegeben ist.

V. DAS BFH - URTEIL VOM 9. 2. 51

Da dieses Urteil immer wieder zur Begründung, daß Bezüge, die an einen Orden für Ordensangehörige gezahlt werden, der ein Amt außerhalb seines Ordens ausübt, als Einkünfte des Ordensangehörigen selbst anzusehen sind, und deshalb der Lohnsteuer unterliegen, herangezogen wird, muß kurz auf dieses Urteil eingegangen werden.

Dieses Urteil geht von „als-ob“-Verhältnissen aus, die nichts mehr mit der Wirklichkeit zu tun haben, sondern Theorien sind. Man deutet nämlich jetzt von seiten der Steuerbehörden das Verhältnis dieser Ordensleute dergestalt, daß sie steuerlich so zu behandeln sind, „wie wenn ihnen die Einnahmen persönlich zugeflossen wären“. Eine solche Betrachtungsweise widerspricht klar dem § 5, Abs. 1 StAnpG, nach dem Scheingeschäfte und Scheinhandlungen auf den wirklichen Tatbestand zurückzuführen sind, während hier genau das Umgekehrte versucht wird: die wirklichen Verhältnisse auf Scheinverhältnisse zurückzuführen.

Das BFH - Urteil vom 9. 2. 51 verneint die steuerrechtliche Wirksamkeit des in der Profeßablegung vom Ordensmann bekundeten Vertragswillens. Diese Sentenz hat der BFH mittlerweile fallengelassen und sich zur gegenteiligen Ansicht bekehrt, die genau dem wirklichen Sachverhalt, der von uns zur Anerkennung gefordert wird, entspricht (vgl. BFH-Urteil vom 20. 3. 53 — IV 249/52 U).

Wir möchten aber unabhängig davon die Anwendbarkeit des BFH-Urteils von 1951 auf die in außerklösterlichen Diensten stehenden Ordensleute im allgemeinen und auf unseren Fall im besonderen untersuchen.

Abgesehen von der Unrichtigkeit oder Richtigkeit — das letztere möchten wir sehr bezweifeln — des ergangenen Urteils, ist dasselbe nur auf einen genau umgrenzten, partikulären Fall anwendbar.

Das BFH-Urteil vom 9. 2. 51 hat nämlich folgenden Tenor, der allein beachtlich ist:

1. Die Bezüge, die an einen Orden für ein Ordensmitglied, das ein Amt außerhalb seines Ordens ausübt, gezahlt werden, sind steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen anzusehen.

2. Wenn es sich bei diesen Einkünften um Arbeitslohn handelt, unterliegen sie der Lohnsteuer.

Der BFH sagt also, daß es sich nur dann um Einkünfte des Ordensangehörigen handelt, wenn er ein Amt bekleidet. Unter Bekleidung eines Amtes versteht der BFH nicht jede Tätigkeit außerhalb des Ordens, sondern die Bekleidung eines offiziellen Kirchenamtes, „womit ein Einkommen verbunden ist, das den Lebensunterhalt des Inhabers des Kirchenamtes sicherstellen soll“. Das ist die Umschreibung des Kirchenamtes im kanonischen Sinn und Recht (can. 1409). Der BFH nimmt dabei an, daß der betr. Ordensmann unmittelbar aus dem Amt Bezüge hat. Diese Supposition ist aber nicht bewiesen worden, vielmehr fließen nach can. 1425 bei ordensgeistlichen Pfarrkirchenämtern die Einkünfte nicht dem die Seelsorge ausübenden Ordensmann zu, sondern direkt und unmittelbar seinem Kloster.

Auf die weitere Frage, ob der betr. Ordensmann ein solches oder eines anderer Art bekleidet hat und wem dementsprechend die Einkünfte zustehen, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Es sei nur für unseren Fall festgehalten, daß P. E. kein Kirchenamt bekleidet und daß allein von dorthier schon das BFH-Urteil keine Anwendung finden kann.

Wir müssen also auch an dieser Stelle und zugleich schlußendlich festhalten, daß der Tatbestand, an den das Gesetz die Lohnsteuerpflicht knüpft, nicht verwirklicht ist.

Juristische und finanzielle Fragen der privaten (freien) Schulen

Von P. Direktor Wilhelm Baumjohann CSSp., Knechtsteden

I. ÜBERBLICK ÜBER DEN GEGENWÄRTIGEN STAND DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN DES STAATES AN DIE ORDENSSCHULEN

In der Bundesrepublik liegt die Kulturhoheit bei den Ländern. Jedes Land regelt die Schulfragen in eigener Verantwortung. In den meisten deutschen Ländern besteht inzwischen auch ein Privatschulgesetz, oder doch im Rahmen eines allgemeinen Schulgesetzes eine Regelung für die Privatschulen. Im Grundsätzlichen bestehen in den einzelnen Ländern keine zu großen Unterschiede. Die Unterschiede bestehen vielmehr überwiegend in der Finanzierung. Hier bereiten oft schon die gesetzlichen Formulierungen Schwierigkeiten, weil sie nicht klar erkennen lassen, was denn der Privatschule finanziell zukomme. Diese Frage aber ist in der Praxis von schwerwiegender Bedeutung. Einem privaten Unterhaltsträger ist es heute nicht mehr möglich, eine Schule ohne staatliche Subvention zu betreiben. Dies hat auch Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Willi Geiger in seinem Referat „Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Schule und Staat“ dargelegt, welches er in der Kath. Akademie zu München gehalten hat. Professor Geiger hat in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen im Herbst 1960 zu Fulda ein weiteres Referat gehalten: „Privatschulsubvention und Grundgesetz“ (veröffentlicht in „Recht und Wirtschaft der Schule“ Heft 3 und 4 1961, Hermann Luchterhand-Verlag).

Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind etwa folgende:

Baden-Württemberg: dessen Privatschulgesetz von 1956 hat eine Erhöhung der Zuschüsse vorgesehen. Dabei wurde allerdings an einem starren Zuschußsystem festgehalten, was die nachteilige Wirkung hatte, daß die Zuschüsse sich nicht den steigenden Ausgaben, vor allem den Personalausgaben anpaßten. Manche Schulen gerieten damit an den Rand der Existenzmöglichkeit. Den Bemühungen der Verbände ist es schließlich gelungen, ein gleitendes Zuschußsystem zu erreichen, welches sich den steigenden Bedürfnissen anpaßt. Gegenwärtig beträgt der Zuschuß in Baden-Württemberg pro Schüler etwa DM 533,— im Schuljahr.

Die Reifeprüfung der Privatschule ist derjenigen der öffentlichen Schule noch nicht gleichgestellt: es wird immer ein staatlicher Prüfungskommissar bestellt. Es wird angestrebt, daß auch der Leiter der Privatschule berechtigt sein soll, der Prüfung vorzustehen. Diesbezüglich besteht in den Ländern allerdings eine verschiedene Regelung. In einzelnen Ländern wird für die Reifeprüfung bei sämtlichen, auch den staatlichen Schulen, ein staatlicher Kommissar aufgestellt: hier freilich kann auch die Privatschule nicht anders behandelt werden. In den meisten Ländern

aber wird ein Kommissar nur für die Privatschulen, nicht für die öffentliche Schule bestellt. Dabei allerdings wird gelegentlich der Leiter einer benachbarten Schule zum Kommissar oder zum Vertreter des Kommissars bestellt. Gegen diese nachteilige Regelung wird angestrebt, daß die Leitung der Reifeprüfung dem Vorstand der Privatschule übertragen werde.

Schwierigkeiten bereitet in Baden-Württemberg die Altersversorgung der weltlichen Lehrkräfte; denn die Privatschule muß für jeden Lehrer eine Versicherung abschließen. Wenn ein Lehrer wenigstens 10 Jahre lang 20 Wochenstunden unterrichtet hat, übernimmt der Staat etwa zwei Drittel der Versorgung. Von diesen zwei Dritteln erhalten die Ordensleute 70 %. Eine derartige Versorgung von Ordenslehrkräften ist nicht in allen Ländern vorgesehen. Es ist immerhin beachtlich, daß in Baden-Württemberg langjährig tätig gewesene Ordenskräfte nach ihrer Zurrufesetzung mit einer Pensionszahlung seitens des Staates rechnen können.

Lehrer öffentlicher Schulen, d. h. Staatsbeamte, können in Baden-Württemberg an die Privatschule beurlaubt werden. Wegen des allgemeinen Lehrermangels allerdings ist diese Möglichkeit nicht sehr aktuell.

B a y e r n : hier gilt das Privatschulleistungsgesetz vom 5. Juli 1960. Dieses komplizierte Gesetz will einerseits den Privatschulen die Existenz ermöglichen, andererseits aber die staatliche Finanzkraft schonen. Die Leistungen des Staates sind nunmehr wohl etwas höher geworden. Zunächst wird ein Betriebszuschuß gewährt: in einem besonderen Berechnungssystem werden etwa 50 % der Personalkosten aufgebracht. Da dieser Zuschuß nicht ausreichend ist, kann er durch einen Ausgleichsbetrag ergänzt werden. Betriebszuschuß plus Ausgleichsbetrag dürfen jedoch 85 % der Personalkosten nicht übersteigen. Der Ausgleichsbetrag wurde bisher mit einer gewissen Willkür errechnet; eine gerechtere Verteilung soll jedoch nunmehr nach dem neuen Privatschulleistungsgesetz erfolgen.

Die Altersversorgung der weltlichen Lehrkräfte ist in Bayern anders als in den übrigen Ländern geregelt: die Bischöfe Bayerns haben die Sicherung dieser Versorgung übernommen. Jedoch gibt auch der Staat einen Zuschuß zur Versorgung der weltlichen Lehrer: wenn ein Lehrer vor dem 45. Lebensjahr in den Privatschuldienst eingetreten ist, übernimmt der Staat 50 % der Altersversorgung. Die andere Hälfte hat die Schule zu tragen bzw. wird von Mitteln der Bischofskonferenz aufgebracht. Werden an der Ordensschule Lehrkräfte aus dem öffentlichen Schuldienst beschäftigt — was möglich ist —, dann müssen außer dem Gehalt für diese Lehrer noch 30 % der Bruttobeträge an den Staat zur Sicherung der Altersversorgung abgeführt werden.

H e s s e n : Die SPD-Regierung Hessens ist ausgesprochen privatschulfeindlich. Darum hat sie sich bis heute geweigert, nennenswerte finanzielle Zuschüsse an Privatschulen zu leisten. Zwar besteht ein Privatschul-

gesetz, welches auch die Zuschußpflicht anerkennt; doch fehlt jede konkrete Regelung über diese Zuschüsse. Sicherlich zum Leidwesen der in Hessen Regierenden bestehen dort viele Ordensschulen, vor allem Mädchenschulen. Die Arbeitsgemeinschaft der Ordensschulen bemüht sich, größere Zuschüsse zu erlangen. Nachdem Professor Geiger in seinem oben erwähnten Referat „Privatschulsubvention und Grundgesetz“ mit guten Gründen dargetan hat, daß gegen ein Land, welches sich weigert, nennenswerte Zuschüsse zu leisten, Verfassungsklage angestrengt werden könne, scheint man in Hessen zu einem Privatschulfinanzierungsgesetz entschlossen zu sein. Es soll vorgesehen sein, daß der Staat den Privatschulen 50 % des Personalaufwandes erstatte. Damit wäre immerhin schon viel mehr geleistet als bisher. Zuschüsse allerdings sollen nur jene Schulen erhalten, die in die Liste der förderungswürdigen Schulen aufgenommen worden sind. Ob allerdings jene Schulen, die ausschließlich für den Ordensnachwuchs bestimmt sind, vom Staat als förderungswürdige Privatschulen anerkannt werden, ist noch unsicher. Wir müssen natürlich geltend machen, daß auch diese reinen Ordensnachwuchsschulen schon deswegen förderungswürdig sind, weil sie Missionare ausbilden, die ins Ausland gehen; schließlich darf der Staat hier auch die andere Tatsache nicht übersehen, daß der größere Teil dieser Schüler ja gar nicht in den klösterlichen Verband eintritt, sondern schließlich eben doch für die Allgemeinheit ausgebildet wird. Gesetzlich ist bisher noch nichts festgelegt; das geplante Gesetz muß noch abgewartet werden.

Rheinland-Pfalz: hier kann das Zuschußsystem nicht befriedigen; denn der Zuschuß wird nach Klassen berechnet, und zwar nicht nach wirklichen Klassen, sondern nach jener Zahl von Klassen, die sich aus einer Meßzahl von 40 errechnet. Es wird also die Gesamtzahl der Schüler durch 40 geteilt: für jede so errechnete Klasse wird ein bestimmter Zuschußsatz bezahlt. Bekanntlich ist 40 heute die oberste Meßzahl für die Unterstufe, 35 für die Mittelstufe, 25 für die Oberstufe. Es ist ja unmöglich, in einer Oberklasse 40 Schüler zu haben. Die Klassen der Oberstufe aber sind die teuersten. Gerade sie werden jedoch in Rheinland-Pfalz am schlechtesten bedacht. Die Regierung hat sich inzwischen bereit erklärt, die Privatschulfinanzierung zu verbessern. Nach Absprache mit den bischöflichen Schuldezernenten von Trier, Speyer und Mainz, mit der Schulzentrale in Köln und mit unserem Vertreter (P. Antpöhler-Niederlahnstein) ist ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet und beim Unterrichtsministerium eingereicht worden. Es ist vorgeschlagen worden, daß die Meßzahl auf 30 gesenkt werde. So war ja im ursprünglichen Entwurf schon vorgesehen. Es ist auch nachgewiesen worden, daß nirgendwo an öffentlichen oder Privatschulen die Meßzahl 40 im Durchschnitt erreicht werden kann; nachdem die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers war, 75 % der Personalkosten der Privatschulen zu erstatten, könnte dies durch

eine Senkung der Meßzahl ungefähr erreicht werden. In Rheinland-Pfalz besteht, ebenso wie übrigens auch in Hessen, Unklarheit hinsichtlich der Erstattung des Schulgeldes. Die meisten Länder gewähren heute Schulgeldfreiheit. Damit sollen doch die Eltern entlastet und gefördert, keineswegs aber die Schulen belastet werden. Deshalb müßte der Schule das Schulgeld, das nunmehr ausfällt, vom Staat erstattet werden. So geschieht es anstandslos in Nordrhein-Westfalen: die hier gewährte Schulgelderstattung berührt den eigentlichen Unterhaltszuschuß nicht. Erstattet werden 75 % des errechneten Schulgeldes, womit man einverstanden sein kann, da ja auch früher schon die restlichen 25 % wegen Geschwisterermäßigung und Freistellen entfielen. Auf diese Weise fallen für die Schule durch die Schulgeldfreiheit keine Einnahmen aus. Schulgelderstattung freilich ist niemals Zuschuß an die Privatschule. Denn sie wird ja jeder, der öffentlichen und der privaten Schule gewährt. Es kann darum nicht hingenommen werden, wenn in Rheinland-Pfalz und auch in Hessen der echte Zuschuß und die Schulgelderstattung immer miteinander verquickt werden. Es wird daher in Rheinland-Pfalz erstrebt, daß das Schulgeld in der Höhe erstattet werde, in der es erlassen wird.

S a a r l a n d : hier besteht noch kein Privatschulgesetz. Verhandlungen sind seit Jahren im Gange. Zum ersten Entwurf haben wir Bedenken geäußert und Vorschläge gemacht, die zum Teil dann auch berücksichtigt worden sein sollen. Im Juni 1961 ist der Entwurf des Privatschulgesetzes dem Landtag zugeleitet worden. Der Entwurf lehnt sich im Grundsätzlichen an das Gesetz von Rheinland-Pfalz an. Als Zuschußverfahren ist das in Nordrhein-Westfalen bestehende Defizitdeckungsverfahren gewährt worden. Außerdem sind noch einige Besonderheiten vorgesehen: der Minister kann den Ersatzschulen auf Antrag staatliche Lehrer unter Fortzahlung der Dienstbezüge zur Dienstleistung zuweisen; die Lehrer werden im Benehmen mit dem Schulträger, unter Berücksichtigung des Charakters der Schule, ausgewählt. § 28 des Entwurfes regelt die Voraussetzungen für die staatliche Finanzhilfe: diese wird gewährt, wenn die Privatschule a) auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und b) das öffentliche Schulwesen entlastet; ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung; soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Ersatzschulen bereits staatlich anerkannt sind, weil sie das öffentliche Schulwesen entlasten, gilt die Voraussetzung für Finanzhilfe als erfüllt (§ 37). Nach § 29 wird die staatliche Finanzhilfe etwa wie in Nordrhein-Westfalen gewährt. Ordenslehrkräfte erhalten 70 % des jeweiligen Durchschnittsgehaltes einer vergleichbaren öffentlichen Lehrkraft. Der Schulträger hat 20 % der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule als Eigenleistung aufzubringen.

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n : im „Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 8. 4. 1952 ist der 5. Abschnitt

mit den §§ 36—45 den Privatschulen gewidmet. In diesem Land, dem einzigen von allen Bundesländern, ist der Anspruch der Privatschulen auf Zuschuß sogar in der Verfassung grundgelegt; in allen anderen Ländern wird diese Frage höchstens von Gesetzen behandelt. § 42 des Schulgesetzes regelt die Zuschußfrage im allgemeinen. Diesbezüglich wurde nun vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 27. 6. 1961 ein eigenes Ersatzschulfinanzierungsgesetz verabschiedet, welches die bisher schon günstige Regelung gesetzlich fixierte und in einigen Punkten, in denen noch Wünsche offen standen, auch Verbesserungen brachte.

Einer dieser Punkte war die Eigenleistung. In dem zum Schulgesetz von 1952 ergangenen Ausführungserlaß war vorgesehen, daß die Schule etwa 15 % ihrer Ausgaben als Eigenleistung aufbringen sollte. Diese Eigenleistung war ursprünglich gar nicht geplant und in ihrer finanziellen Auswirkung nicht durchkalkuliert und durchgerechnet. Was sollte 15 % Eigenleistung bedeuten? Die Eigenleistung betrifft nämlich die gesamten, also die Personal- und Sachkosten. Für manche Schulen ergeben sich hier außerordentliche Summen, zumal ja die Einnahmen der Schule auf die Ausgaben verrechnet werden. Bei den klösterlichen Schulen hat der Schulträger keine Einnahmen durch die Schule; die Gehälter der Ordenslehrkräfte gehen als Einnahme an die klösterliche Hauskasse. Diese Gehälter also, vermindert um die Eigenleistung, bilden die eigentliche Einnahme des Hauses. Wenn eine Schule nun noch wenig Ordenslehrkräfte hat, wie das vielfach der Fall ist, übersteigt sehr leicht die Eigenleistung die Einnahme durch die Lehrergehälter. Dann ist auch nichts mehr vorhanden, womit die Eigenleistung aufgebracht werden könnte. — Das neue Gesetz von 1961 sieht nun folgende Regelung vor: auf die Eigenleistung — 15 % — werden angerechnet: die Bereitstellung der Schulräume mit 7 %, die Bereitstellung der Schuleinrichtung mit 2 %, wenn hierfür nicht Miet- und Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen im Haushaltsplan veranschlagt sind. Wenn ein Schulträger also für die Schule das Gebäude und die Einrichtung stellt, hat er bereits 9 % der Eigenleistung erbracht; er hat dann nur mehr 6 % zu erbringen, die bei besonderer Bedürftigkeit bis auf 2 % gesenkt werden können; weiterer Nachlaß ist allerdings nicht mehr möglich.

In diesem Zusammenhang muß ein Wort über die Laienlehrkräfte unserer Schulen gesagt werden: es ist Schulleitern und Ordensoberen nicht hinreichend bekannt, daß seit 1960 in Nordrhein-Westfalen ein Beamten-gesetz besteht, welches auch die Beamtenlaufbahn regelt. Den Assessoren ist zugesichert, daß sie nach drei Jahren, wenn sie Beamte auf Probe waren, Recht auf Anstellung haben. Wenn das nicht auch an Ordensschulen gilt, werden wir keine Assessoren mehr bekommen. Praktisch wird das heute folgendermaßen gemacht: wenn ein Assessor an eine Privatschule geht, wird er auf seinen Antrag von seiner Schulbehörde zunächst

auf ein Jahr beurlaubt. Für ein weiteres Jahr kann eine zweite Beurlaubung erfolgen; die dritte Beurlaubung jedoch nur für ein halbes Jahr. Die Schule muß sich dann entscheiden, ob sie dem Assessor eine Planstelle gibt oder nicht, und der Assessor muß sich entscheiden, ob er gehen oder bleiben will. Wird der Assessor von der Ordensschule nicht behalten oder will dieser nicht bleiben, dann hat der Direktor der öffentlichen Schule, der ihn hernach anstellt, gleichermaßen das Recht, ihn auf ein halbes Jahr zu erproben. Ein Assessor kann also höchstens zweieinhalb Jahre an eine Privatschule beurlaubt werden, dann muß der Vertrag auf eine Planstellung abgeschlossen werden. Soweit muß und kann man sich nach zweieinhalbjähriger Erprobung klar sein.

In § 8 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes heißt es: „Vier Fünftel der hauptberuflichen Lehrkräfte an Ersatzschulen sollen Planstelleninhaber sein.“ Außerdem ist in der sog. Laufbahnverordnung des Beamtenengesetzes vorgesehen, daß 25% der Stellen sog. B-Stellen, Oberratsstellen, sind. Auch diese Stellen müssen die Ordensschulen entsprechend besetzen. Die betreffenden Kollegen erhalten eine spürbare Gehaltserhöhung. Es ist nicht empfehlenswert, diese Stellen vornehmlich mit Ordenslehrkräften zu besetzen. Indem man sie Laien zuweist, soll man versuchen, diese Laien an die Ordensschule zu binden. An Mädchenschulen soll es sogar vorkommen, daß man Ordensschwestern ohne volles Examen auf Planstellen setzt! Dabei hat es für die Vergütung von Ordenslehrkräften keine Bedeutung, ob sie auf Planstellen eingewiesen sind oder nicht: sie erhalten nämlich nur 70 % des Durchschnittsgehaltes der 8. Dienstaltersstufe, die ihrer Ausbildung entspricht. Wer also das volle Staatsexamen oder das Realschullehrerexamen hat, kann während der ganzen Tätigkeit an der Schule immer nur die gleiche Summe der Gehaltsstufe A 13 oder A 11 erhalten. Man kann also die Bezüge nicht dadurch vermehren, daß man eine Ordenslehrkraft auf eine Planstelle setzt. Daher ist es auch nicht klug, Planstellen mit solchen Kräften zu blockieren, die nicht einmal voll den Anforderungen genügen und dem Orden finanziell auch gar nicht mehr einbringen können. Vielmehr sollte man alles versuchen, die Lehrerstellen an den Privatschulen anziehend zu machen. Das Gesetz bietet in Nordrhein-Westfalen dazu reiche Möglichkeit: alles, was der Beamte erhält, kann der Lehrer auch bei der Ordensschule bekommen. Und er bekommt es auch mit einer einzigen Ausnahme: es sind die Baukostenzuschüsse für den Bau von Eigenheimen. Nun ist es allerdings auch hier so, daß der Landesbeamte keinen Rechtsanspruch auf einen solchen Zuschuß hat. Dieser kann vielmehr, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, gewährt werden. Aber es ist nun einmal so, daß die jungen Leute möglichst bald ein Haus bauen wollen. Darum sollte man sich einmal überlegen, wie weit die Orden ihren Laienlehrkräften bei der Erfüllung dieses Wunsches helfen können. Auf einer Tagung der Laienlehrer der Privatschulen im Philologenverband von Nordrhein-Westfalen, welche vor

Pfingsten 1961 zu Düsseldorf stattfand, war wieder einer der Hauptstreitpunkte die Frage dieser Baukostenzuschüsse. Man wollte erreichen, daß im Ersatzschulfinanzierungsgesetz der Rechtsanspruch auf einen solchen Zuschuß verbrieft würde. Dies aber ist nicht möglich, weil ja dann die Lehrer der Privatschulen gegenüber den Lehrern der öffentlichen Schulen bevorzugt wären; letztere haben nämlich keinen Rechtsanspruch. Diesbezüglich müssen die Schulunterhaltsträger sehen, wie sie mit ihren Laienlehrkräften zurechtkommen. Wenn ein Orden dazu in der Lage ist, soll er mit Baukostenzuschüssen helfen. Man kann es auch auf die praktische Weise machen, daß man einer Bausparkasse beitrifft; dann sind die Summen für den Orden leichter erschwinglich; jährlich ist nur eine bestimmte kleinere Summe aufzubringen und die weiteren Raten können abbezahlt werden, wenn das Haus gebaut ist.

Eine Neuerung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes ist die Altersversorgung der Ordenslehrkräfte. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen fehlen noch. Die Durchführung wird nicht so einfach sein, weil es gerade bei den männlichen Ordenslehrkräften vielfach vorkommt, daß sie aus ihrer Schultätigkeit abberufen und im Orden anderweitig eingesetzt werden. Wie werden dann die Versorgungsansprüche geregelt? Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß Ordenspriester durch ihr doppeltes Studium, das der Theologie und das der Philologie, beim Antritt der Lehrtätigkeit viel älter sind als andere Lehrer. Sie können also die normalen Dienstjahre nie erreichen. Diesbezüglich werden noch Klärungen erfolgen müssen.

In Nordrhein-Westfalen ist nunmehr auch die — seit Jahren immer wieder erörterte — Frage der Altersgrenze geregelt. Der Staat ist immer geneigt, die Privatschule gleich der öffentlichen Schule zu behandeln. Wir haben uns aber immer dagegen gewehrt, daß wir als Ordensleute und daß auch unsere Laienlehrer, die ja alle keine Beamte sind, von den Bestimmungen der Altersgrenze erfaßt werden. Vom Justitiar des Beamtenbundes wurde ein eigenes Gutachten erholt, welches die Auffassung bestätigt hat: unser Dienstvertrag mit den Laienlehrern ist ein Zivilvertrag, gleich wie ihn etwa die Industrie mit ihren Angestellten abschließt; es besteht also kein Beamtenverhältnis. Dieser Auffassung hat sich nunmehr auch das Ministerium angeschlossen und erklärt, daß für die Ordenslehrkräfte und für die Laienlehrer an Privatschulen eine Altersgrenze nicht besteht. Voraussetzung ist natürlich in jedem Falle - Obere mögen das bitte beachten! -, daß der Lehrer noch dienstfähig ist. Man kann eine Ordenslehrkraft nicht mehr in der Schule beschäftigen, nur um vielleicht noch das Gehalt zu beziehen, wenn diese nicht mehr fähig ist, einen ordentlichen Unterricht zu erteilen. Von dem obersten Grundsatz der Dienstfähigkeit soll nicht abgegangen werden, damit die günstige Regelung, die uns keine Altersgrenze auferlegt, nicht gefährdet werde.

Niedersachsen: seit einigen Jahren besteht auch hier ein Privatschulgesetz, welches keineswegs ungünstig ist. Eine Klausel allerdings ist hier ausgesprochen unerfreulich: eine neugegründete Privatschule bekommt fünf Jahre lang keine Zuschüsse. Es ist also gewissermaßen eine Durststrecke eingeschaltet, innerhalb der sich die Lebenskraft der Privatschule zeigen soll. Praktisch wird hier allerdings eine Neugründung fast unmöglich gemacht.

II. HINWEISE AUF DIE VERTRAGSGESTALTUNG.

Wir leben, wie man sagt, in einer prozeßfreudigen Zeit. Da ist es besonders dringlich, durch die Gestaltung klarer Vertragsverhältnisse späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Auch hier gilt: Vorbeugen ist besser als Heilen. Wir haben deshalb in letzter Zeit einige Vertragsentwürfe ausgearbeitet¹⁾.

Mit einem Juristen der bischöflichen Zentrale für Ordensschulen haben wir zunächst einen Schulvertrag entworfen, der mit jedem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten abzuschließen ist. Den Privatschulen wird dringend geraten, solche Verträge abzuschließen. Die Gerichte setzen denn auch derartige Verträge voraus. In der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft der Schule“ 1961 Heft 6 S. 175 ist zu lesen:

„Zusatz betreffend Privatschulen:

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Normalfall der öffentlichen Schule. Besucht der Schüler eine Privatschule, gelten für die Beteiligung der Schule am Jugendstrafverfahren und die Mitteilungen die gleichen Grundsätze wie für die öffentlichen Schulen. Eine abweichende Stellungnahme dürfte jedoch in der Verweisungsfrage veranlaßt sein. Nach allgemeinen schulrechtlichen Grundsätzen steht der Privatschule das Recht der freien Schülerwahl zu. Es besagt, daß die Privatschule in Abweichung von den Auslese- und Versetzungsgrundsätzen der öffentlichen Schulen Schüler aufnehmen darf, soweit sie es aus erzieherischen Gründen verantworten kann, und daß ihr Schüler nicht gegen ihren Willen zugewiesen werden können. Dem entspricht das Recht der Privatschule, sich in den Grenzen des mit dem Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Schulvertrages eines Schülers entledigen zu können. Es handelt sich hierbei um keine öffentlich-rechtliche Verweisung von der Schule durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, sondern um ein privates Rechtsgeschäft (Kündigung), dessen Rechtswirksamkeit erforderlichenfalls nur der Zivilrichter nachprüfen kann.“

¹⁾ Wir hoffen, in einem der nächsten Hefte der Ordenskorrespondenz einige Vertragsmuster für unsere Ordensschulen und Internate abdrucken zu können (Anmerkung der Schriftleitung).

Eine unserer Ordensschulen war in den letzten Jahren in einen Prozeß verwickelt, der bis zum Oberverwaltungsgericht ging. Dieses hat in seinem Urteil gerade auf den Schulvertrag Bezug genommen, indem es erklärte, daß die betreffende Privatschule auf Grund des Schulvertrages berechtigt war, den Schüler von der Anstalt zu verweisen.

Natürlich muß ein Vertrag hieb- und stichfest sein. Ein Entwurf ist allen Schulleitern von Ordensschulen zugegangen. Im Schulvertrag soll unbedingt der Satz stehen: „Mit dem Abschluß dieses Vertrages erkennen die Schüler und deren Eltern die Haus- und Schulordnung als verbindlich an.“

Außer dem Schulvertrag haben wir noch eine eigene *Schulordnung* entworfen, die allerdings den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.

Außerdem gibt es in jeder Schule noch eine *Hausordnung*, die gleichfalls schriftlich festgelegt sein sollte.

Außerdem haben wir einen entsprechenden *Internatsvertrag* vorgesehen. Unsere Internate sind derart verschieden, daß der Vertragsentwurf nur die wesentlichen Punkte berühren konnte. Es gibt Internate, die nicht mit einer Schule verbunden sind, deren Zöglinge vielmehr öffentliche Schulen besuchen. Es gibt Ordensinternate mit Schulen, außerdem noch die berufsfreien Internate. Immer empfiehlt es sich, mit den Eltern einen entsprechenden Internatsvertrag abzuschließen, um jeder Schwierigkeit bei einer Entlassung aus dem Wege zu gehen.

Von großer Wichtigkeit sind die *Dienstverträge*, die mit den Lehrern abgeschlossen werden. Das Kultusministerium von Nordrhein-Westfalen hat uns vor einiger Zeit neue Entwürfe zugehen lassen, die den inzwischen erlassenen Gesetzen angepaßt sind. Wir haben diese Entwürfe außerdem noch auf unsere katholischen Verhältnisse abstimmen müssen, damit z. B. notfalls einem Lehrer auch dann gekündigt werden kann, wenn er in seiner Glaubenseinstellung oder in seinem sittlichen Verhalten mit der Tendenz unserer Schulen nicht mehr im Einklang ist.

III. SCHULPÄDAGOGISCHE FRAGEN

In Gemeinschaftsarbeit haben wir vor einigen Jahren Lehrpläne für die Ordensschulen ausgearbeitet, unter maßgeblicher Beteiligung des gegenwärtigen Vorsitzenden der Vereinigung höherer Ordensoberer in Deutschland, des P. Provinzial Heinrich Hack CSSp., der speziell den Plan für Deutsch ausgearbeitet hat. Wiederholt ist uns — nicht ganz zu unrecht — der Vorwurf gemacht worden, unsere katholischen Privatschulen seien weitgehend ein Abklatsch der öffentlichen Schulen und zeigten kein spezifisch katholisches Gepräge. Um das Katholische, soweit es möglich ist, ohne Gewaltsamkeit zur Geltung zu bringen, sind in Fachkommissionen,

denen Vertreter verschiedener Orden zugehören, Pläne ausgearbeitet worden. Diese sollen zunächst erprobt und nachher erneut beraten werden.

Als der für die Schulen beauftragte Vertreter der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Dr. Pohlschneider, Aachen, sich vor einigen Jahren darum bemühte, die katholischen Privatschulen enger zusammenzuschließen, wurde der „Arbeitskreis für katholische freie (private) Schulen“ gegründet. Die Mitglieder wurden durch Exzellenz Pohlschneider berufen. Vorsitzender ist Domkapitular Dr. Hubert Fischer, München, der auch Vorsitzender der bayerischen Schulkonferenz ist. Außerdem gehören dem Arbeitskreis folgende Mitglieder an:

Oberrechtsrat Dr. Paul Westhoff, Bischöfliche Ordensschulzentrale, Köln
Generalsekretär P. Dr. Josef Flesch CSSR., Köln

Generalvikariatsrat Gertz, Münster (Vorsitzender des inzwischen gegründeten Verbandes der kath. Privatschulen, die nicht Ordensschulen sind)

Direktorin Sr. Johanna Dominica, Bad Godesberg

Direktorin M. Theresia, Hannover

Oberstudiendirektor Robke, Gaesdonck

P. Hubert Becher SJ., München

P. Josef Adamek SJ., St. Blasien

Direktor P. Dr. Stephan Schaller OSB, Ettal

Direktor P. Wilhelm Baumjohann CSSp., Knechtsteden.

Dieser Arbeitskreis tritt ein- bis zweimal im Jahr zusammen und hat die Aufgabe, die einzelnen Fächer für alle katholischen Privatschulen noch einmal durcharbeiten und den Plänen ein katholisches Gepräge zu geben. Bis jetzt wurden bearbeitet die musische Erziehung (noch nicht abgeschlossen) und der Geschichtsunterricht. Im Herbst 1960 wurde eine Geschichtslehrertagung unserer Privatschulen in Würzburg abgehalten, welche unseren Lehrern die Gedanken einer katholischen Geschichtsauffassung vermitteln sollte. Es ist wichtig, daß die Themen, die im kleinen Gremium des Arbeitskreises besprochen werden, in den Schulen zur Auswirkung kommen. Das aber ist nicht der Fall, wenn in der bisherigen Weise weitergearbeitet wird. Es ist vorgesehen, daß ein hauptberuflicher Pädagoge für diesen Arbeitskreis gewonnen wird, der dann durch die Lande ziehen und an den einzelnen Schulen oder in den einzelnen Bezirken den Lehrern der Privatschulen durch seine Vorträge die Gedanken und Anschauungen nahe bringen soll, die der Arbeitskreis erarbeitet hat. Wir können nicht verkennen, daß Laien weitgehend von den weltanschaulich neutralen Universitäten kommen. Beim besten Willen ist ihnen oftmals in manchen Fragen die katholische Anschauung unbekannt. Die Bemühung, sie damit bekannt zu machen, muß intensiviert werden.

Ungeklärt ist noch die Frage der Finanzierung dieses Arbeitskreises. Wir sind zwar gerufen, in keiner Weise aber ist darüber gesprochen worden, wie die Unkosten gedeckt werden können, die den einzelnen Mitgliedern oder dem Arbeitskreis entstehen (Reisen, Honorare für Fachreferenten). Auf unser Ersuchen scheint nunmehr die Aussicht zu bestehen, daß die Fuldaer Bischofskonferenz dafür eine Summe aussetzt.

Der Arbeitskreis freilich arbeitet langsam. Schon seit Sommer 1960 ist er nicht mehr zusammengetreten. Inzwischen ist ein neues Problem bezüglich der Lehrpläne aufgetaucht: die deutschen Kultusminister haben eine Vereinbarung über die „Auflockerung der Oberstufe“ getroffen. Damit befaßt sich ja der sog. „Saarbrückener Rahmenplan“, von dem wir hoffen, daß er in dieser Form nicht verwirklicht werde. Vorgesehen ist, daß die Zahl der Unterrichtsgebiete beschränkt werde, daß in den verbleibenden Gebieten die Lehrstoffe durch paradigmatische Auswahl und durch Bildung von Schwerpunkten vereinfacht werden, daß Pflichtfächer in sog. Wahlpflichtfächer umgewandelt werden (d. h. daß der Schüler aus einer Gruppe von Fächern eines auswählen muß), endlich, daß Pflichtfächer in freiwillige Unterrichtsveranstaltungen, bisher Arbeitsgemeinschaften genannt, umgewandelt werden. Die Durchführung dieser Auflockerung der Oberstufe ist wiederum den einzelnen Ländern überlassen und wird daher wieder sehr verschiedenartig gestaltet werden. Unseres Wissens sind Ausführungsbestimmungen bisher nur in Nordrhein-Westfalen ergangen. In Bayern hatte man vorher schon eine Auflockerung für das letzte Primajahr vorgesehen; dies soll erst erprobt werden; die Zahl der Stunden ist auf 25 gesenkt. In Nordrhein-Westfalen sollen beide Primen von dieser Auflockerung erfaßt und die Stundenzahl auf 30 gesenkt werden. Einwendungen werden natürlich vor allem von jenen Fachlehrern kommen, deren Fächer nunmehr wegfallen oder beschnitten werden. Ernste Einwendungen richten sich dagegen, daß im alt- und neusprachlichen Gymnasium die Naturwissenschaften als Pflichtfächer mit der Obersekunda aufhören, so daß in den beiden Oberklassen Physik, Chemie und Biologie nicht mehr Pflichtfächer sind und höchstens die Möglichkeit des Wahlpflichtfaches verbleibt. Allerseits, auch vom Verband der Altphilologen, wird dagegen eingewandt, daß der junge Mensch in einem Alter, in dem er überhaupt erst anfängt kritisch zu denken, von einem wesentlichen Teil des heutigen Bildungsgutes abgeschnitten werde. Beim mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium schließlich erhebt sich der Einwand der Philologen, weil das Latein mit der Obersekunda endet, nachdem es erst mit der Quarta begonnen hat. Juristisch soll jetzt also sogar ein fünfjähriges Lateinstudium als großes Latinum anerkannt werden, wobei unklar ist, ob dies auch bei der Abschlußnote 5 gilt. Welche Kenntnisse in Latein sind denn dann überhaupt noch gegeben? Ja, man hat mit Recht gefragt, was denn, selbst wenn das Latinum mit Note

„Gut“ abgeschlossen worden ist, der Schüler zwei Jahre später beim Abitur von seinem Latein überhaupt noch weiß. Man hofft, daß die Westdeutsche Rektorenkonferenz sich gegen diesen Punkt wendet.

Was die Wahlpflichtfächer betrifft, so hat sich in Bayern, wo das schon praktiziert wird, gezeigt, daß sie von zwei Gruppen von Schülern gewählt werden: einmal von jenen, die ein Fach mit echter Liebe pflegen und darin besondere Neigung und Begabung haben, — andererseits von jenen, die bisher schlecht abgeschnitten haben und nun hoffen, auf dem Wege des freiwilligen Weitermachens die Abschlußnote in diesem Fach zu verbessern. Nimmt man sich nun aber der ersten Gruppe, der Gutbegabten, an — was ja der Sinn der Sache ist —, dann ist die zweite Gruppe rettungslos verloren. Nimmt man sich aber der Schwachen an, dann sind die Gutbegabten betrogen, weil ihnen das vorenthalten bleibt, was sie sich erhofft haben.

Für uns verbindet sich mit dem Bestreben, die Oberstufe aufzulockern, die Hoffnung, daß wir auf dem Wege des Wahlpflichtfaches oder der freiwilligen Arbeitsgemeinschaft endlich auch die Philosophie in unseren Schulen einführen können. Die Verhältnisse sind hier freilich in den einzelnen Ländern verschieden. In Nordrhein-Westfalen ist inzwischen die Philosophie als Wahlpflichtfach für die Primen aller Schulen eingeführt worden.

Die Direktoren der Ordensschulen haben kürzlich auf einer Tagung diese sich aus dem „Saarbrückener Rahmenplan“ ergebenden Fragen besprochen. Gerade die Einführung der Philosophie an unseren Schulen soll demnächst noch einmal besonders durchgesprochen werden. Es ist daher beabsichtigt, daß sich die Schulleiter und -leiterinnen der klösterlichen Jungen- und Mädchenschulen demnächst treffen, um die juristischen Fragen, die sich durch das neue Schulgesetz ergeben, zu besprechen. Die Direktoren der Jungenschulen wollen sich anschließend über die beiden in der Oberstufe so wichtigen Fächer Philosophie und staatspolitische Erziehung aussprechen und Lehrpläne diesbezüglich festlegen. Die Chance muß genutzt werden, welche sich durch die Auflockerung der Oberstufe für unsere wesentlichen Bildungsanliegen ergibt. Wenn man in einem altsprachlichen Gymnasium eine Konzentration von Philosophie, Griechisch, Latein, Deutsch und Religion durchführt, kann man eine Gesamtschau bieten, welche dem jungen Menschen jene Festigung und Klarheit gibt, welche wir als katholische Pädagogen für unsere künftigen Akademiker wünschen.

Wenn man die besprochenen Fragen überschaut, ist unschwer zu erkennen, daß die Ordensdirektoren-Vereinigung aus dem Leben unserer Ordensschulen nicht mehr wegzudenken ist. Nur aus der Zusammenarbeit aller Schulen ist es für die einzelne Schule möglich, ihre Anliegen zu vertreten und ihre Bildungsaufgaben zeitgemäß durchzuführen.

Die private (freie) Schule und ihre Lehrkräfte

Der Deutsche Philologen-Verband und die Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen in der Bundesrepublik *) haben gemeinsam folgendes

MEMORANDUM

über die private Schule und ihre Lehrkräfte veröffentlicht:

A

In Übereinstimmung mit Art. 7 des Bonner Grundgesetzes, der Ländervereinbarung über das Privatschulwesen vom 10. 8. 1951 und den modernen Privatschulgesetzen der Länder ist davon auszugehen, daß die gemeinnützige Privatschule heute gleichberechtigt neben der öffentlichen Schule steht. Dies bedeutet eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit an der Erziehung und Bildung der deutschen Jugend.

Die gemeinnützige Privatschule muß dabei nach ihrem Grundcharakter für ihre Arbeit ein entsprechendes Maß an freier Gestaltungsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Sie hat häufig ein eigenes pädagogisches Leitbild, das ihrer Erziehungsarbeit zugrunde liegt und vielfach weltanschaulich geprägt ist.

Die Verwirklichung solcher Ziele ist nur mit einem Lehrkörper möglich, der sich persönlich auf diese Ziele einstellt. Damit ist das für die Privatschule grundlegende Prinzip der freien Lehrerwahl gegeben.

Die Privatschulen erkennen die Bedeutung des normalen Vorbildungsganges der Lehrkräfte an, daneben können sie nicht darauf verzichten, daß die Arbeit freier Erzieherpersönlichkeiten ebenfalls möglich ist, die einen eigenen Weg zu ihrem Beruf gegangen sind oder ihre pädagogische Ausbildung im Rahmen einer Privatschulbewegung erhalten haben.

Das Dienstverhältnis zwischen dem Lehrer an der privaten Schule und dem Unterhaltsträger beruht auf einer freien Vereinbarung. Jede private Schule ist eine Einrichtung von besonderem Charakter, der sich bei den einzelnen Schulen in verschiedener Weise ausprägt und von Bekenntnis und Weltanschauung bis zum Methodischen und Unterrichtlichen reicht. Die private Schule erwartet von dem Lehrer, daß er sich grundsätzlich ihrer Eigenart anpaßt.

Dieser Bereitschaft des Lehrers muß die der Schule entsprechen; jeder

*) Der Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen in der Bundesrepublik gehören folgende Verbände an: Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde; Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Klöster; Direktorenvereinigung Deutscher Ordensgymnasien und Internate; Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen; Bund der Freien Waldorfschulen e. V.; Verband Deutscher Privatschulen e. V.; Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt nur die auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Privatschulen. Sie befaßt sich nicht mit Erwerbsunternehmen, die Schulbetriebe des Gewinnes wegen unterhalten.

Lehrer muß vollberechtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums als einer pädagogischen Arbeitsgemeinschaft sein.

Die gesamte Tätigkeit des Lehrers an der privaten Schule hat den Charakter des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses. Dieser Sachverhalt muß auch im Dienstvertrag des Lehrers zum Ausdruck kommen. In jedem Fall wird deshalb der Dienstvertrag des Lehrers der privaten Schule eine Bestimmung enthalten müssen, die sinngemäß in folgender Formulierung zum Ausdruck kommt:

„Der Lehrer erklärt sich bereit und ist gewillt, seine gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der Schule gewissenhaft zu erfüllen. Er wird seine Tätigkeit nach den Anforderungen der Schulleitung und in kollegialem Einvernehmen mit den anderen Lehrkräften der Schule durchführen.“

Bei einem grundlegenden Zerfall des Vertrauensverhältnisses muß bei beiden Teilen die Kündigung des Vertrages möglich sein. Bei privatrechtlichen Dienstverträgen kommen die Kündigungsbestimmungen des BGB (§§ 622, 626) sowie die Kündigungsschutzgesetze in Betracht. Der Lehrer sollte sich erst dann zum Abschluß eines festen Dauervertrages mit einer privaten Schule entschließen, wenn er sicher zu sein glaubt, sich ohne Bedenken dauernd und vorbehaltlos der Eigenart der betreffenden Schule anpassen und einordnen zu können.

B

Grundlegend für die Sicherstellung der Lehrkräfte an den privaten Schulen ist Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG. „Die Genehmigung (privater Ersatzschulen) ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“ Nach § 13 der Ländervereinbarung vom 10. 11. 1951 über das Privatschulwesen unterliegt die Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist, allgemein und im Einzelfall im Rahmen des Grundgesetzes den Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Die privaten Schulen erkennen den Anspruch ihrer Lehrkräfte auf rechtliche und wirtschaftliche Sicherung uneingeschränkt an. Eine solche Sicherung entspricht dem eigensten Interesse dieser Schulen. Eine ruhige und aktive Arbeit der Lehrkräfte ist nur dann möglich, wenn sie für sich und ihre Familie den ihrem Stand und ihrer Aufgabe entsprechenden Lebensbedarf gewährleistet wissen.

1. Die rechtliche Sicherung

Zur rechtlichen Sicherung gehört eine klare Umschreibung der beiderseitigen Rechte und Pflichten. Deshalb muß in jedem Falle — auch bei Dienstverhältnissen, die auf kürzere Dauer angelegt sind — ein schriftlicher Vertrag zwischen den Partnern abgeschlossen werden. In diesem schriftlichen Dienstvertrag sind vor allem zu regeln:

- a) Inhalt und Umfang der Arbeit
- b) die Stellung zur Schulleitung
- c) der Anspruch auf Urlaub bzw. Ferien
- d) das Kündigungsrecht
- e) die wirtschaftliche Sicherung.

2. Zur wirtschaftlichen Sicherung im besonderen

Die wirtschaftliche Sicherung muß sich insbesondere auf folgendes erstrecken:

- a) die Regelung der Vergütung
- b) die Gewährung von Krankheitsbeihilfen
- c) die Vorsorge für Invalidität und Alter.

3. Die Finanzierung der wirtschaftlichen Sicherung der Lehrkräfte und ihre Voraussetzungen

Die freien Schulen streben eine dem öffentlichen Dienst gleichwertige wirtschaftliche Sicherung ihrer Lehrkräfte an. Es ist nun eine bekannte Tatsache, daß die Aufwendungen für beamtenmäßige Gehälter und Ruhegehälter der Lehrkräfte für sich allein ca. 85 Prozent der Gesamtausgaben einer Schule betragen. Keine Privatschule, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, kann diese Last aus eigenen Kräften tragen. Die den Privatschulen früher selbstverständliche „Selbstfinanzierung“ aus eigenem Vermögen (Stiftungen, Ordensvermögen usw.) ist in unserer Zeit praktisch unmöglich geworden. Der hinter den Grundrechten des Bonner Grundgesetzes stehende ernste Wille zur Verwirklichung der kulturellen Freiheit kann in der gegenwärtigen Situation nur realisiert werden, wenn der Staat den Trägern freier kultureller Einrichtungen Anteil an den Steuermitteln gewährt. Die gewährte öffentliche Finanzhilfe kommt entsprechend dem hohen Anteil der Personalkosten am Gesamtaufwand jeder Schule weit überwiegend den Lehrkräften zugute. Andererseits ist die Gewährung beamtenmäßiger Besoldung und Versorgung sowie entsprechender Beihilfen nur möglich, wenn und wo dafür ausreichende Zuschüsse fließen.

Angesichts des damit gekennzeichneten Sachverhalts sind der Deutsche Philologen-Verband und die Arbeitsgemeinschaft der Verbände gemeinnütziger Privatschulen in der Bundesrepublik einig in der Forderung an Staat und Kommunen, den gemeinnützigen privaten Schulen ausreichende öffentliche Finanzhilfen zu gewähren, damit die Stellung der Lehrkräfte und deren Altersversorgung gesichert werden können.

Deutscher Philologen-Verband:

gez.: Dr. Walter Dederich

Arbeitsgemeinschaft der Verbände
gemeinnütziger Privatschulen:

gez.: Hellmut Becker, Rechtsanwalt

gez.: Dr. Westhoff

Rechtsprechung

Wir setzen in diesem Heft den Abdruck der höchstrichterlichen Urteile, die zur Frage der Lohnsteuerpflicht von Ordensleuten Stellung nehmen, fort.

Das Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 16. 3. 1961 hat für das gesamte Verhältnis von Kirche und Staat eine umfassende Bedeutung. Es stellt klar, daß „die Kirchen der staatlichen Hoheitsgewalt nicht mehr unterworfen sind und ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung regeln“. Darüber hinaus hat das Urteil eine klärende Bedeutung für die umstrittene Frage, inwieweit kirchliche Rechtshandlungen der Nachprüfung durch staatliche Gerichte unterliegen.

1. EINEM ORDENSANGEHÖRIGEN KANN DER ABZUG VON SONDER-AUSGABEN ZUR FÖRDERUNG KIRCHLICHER ZWECKE IM RAHMEN DES HÖCHSTBETRAGES NICHT DESHALB VERSAGT WERDEN, WEIL ER DIE AUSGABEN IN ERFÜLLUNG SEINES ORDENSGELÜBDES LEISTET.

Urteil des IV. Senats des Bundesfinanzhofs vom 19. 12. 1951

Aktenzeichen: IV 388/51 U.

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache des verstorbenen Ordenspriesters Josef Ettl, SJ., nunmehr des Alleinerben Anton Koch, München, Maxburg 1, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Dr. Leo Mohren, München, Bandelstraße 13, wegen Lohnsteuerjahresausgleich 1949 hat auf dessen Rechtsbeschwerde gegen das Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg in Nürnberg vom 7. Juni 1951

der IV. Senat des Bundesfinanzhofs
unter Mitwirkung

des Präsidenten Dr. Müller als Vorsitzenden und der Bundesfinanzrichter Dr. Roederer, Dr. Wennrich, Dr. Hoffmann, Dr. Diederichs und Dr. Cerutti in der Sitzung vom 19. Dezember 1951 folgenden Bescheid erlassen:

Die angefochtene Entscheidung und die Einspruchsentscheidung des Finanzamts Würzburg vom 3. November 1950 werden aufgehoben.

Die dem Beschwerdeführer für 1949 zu erstattende Lohnsteuer wird auf 210,75 DM festgesetzt. Von den Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens hat der Freistaat Bayern 2/3, der Beschwerdeführer 1/3 zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach freiem Ermessen auf 250 DM festgestellt.

Dieser Bescheid gilt als Urteil, wenn kein Beteiligter innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt.

GRÜNDE

Streitig ist der Abzug von Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes (EStG.) 1949 (Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher und religiöser Zwecke).

Pater Josef Ettl, geboren am 22. August 1886, Mitglied der Oberdeutschen Provinz SJ., war im Jahre 1949 Spiritual im Priesterseminar in Würzburg. Er bezog für diese Tätigkeit von der Regierungshauptkasse Würzburg ein Gehalt von 4 302,— DM, wovon 576,75 DM Lohnsteuer einbehalten wurden. Am 6. Mai 1950 stellte der Steuerpflichtige (Stpfl.) Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich für 1949. Er machte hierbei 2 100,— DM als Sonderausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke geltend. Die Oberdeutsche Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu hat bestätigt, daß der Stpfl. von seinen Bezügen als Spiritual alles an die Hauptverwaltung seiner Ordensprovinz abführen mußte, was ihm nach Bestreitung seines Lebensunterhaltes noch übrig blieb, und daß das Geld von der Ordensverwaltung ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet wurde.

Das Finanzamt setzte im Einspruchsverfahren den nach der Lohnsteuerjahrestabelle zu erstattenden Betrag von 3,75 DM fest. Den Abzug der geltend gemachten Sonderausgaben lehnte es ab. Die Berufung blieb erfolglos. Das Finanzgericht hat zunächst darauf hingewiesen, daß die Sonderausgaben nur im Rahmen des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a—c EStG 1949 berücksichtigt werden könnten. Es hat die Anerkennung aber auch innerhalb des Höchstbetrages versagt, weil dem Beschwerdeführer (Bf.) nach der Bestätigung der Ordensprovinz das Recht der freien Verfügung über etwaige Ersparnisse im Jahre 1949 nicht eingeräumt gewesen sei. Damit sei erwiesen, daß der nach dem Gesetz geforderte Zusammenhang zwischen der Hingabe des Geldes und der Verwendungsbestimmung unterbrochen sei. Daß es dem Bf. überlassen war, ob er einen größeren oder kleineren Teil seines Gehaltes ersparen und damit an den Orden abführen wollte, könne diesen Zusammenhang nicht mehr herstellen.

Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens ist der Stpfl. gestorben. Er ist auf Grund Testamentes von dem Bf. als Alleinerbe beerbt worden.

Mit der Rechtsbeschwerde (Rb.) wird Aufhebung der Vorentscheidungen und Anerkennung eines Betrages von 1850,— DM als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Ziff. 3 EStG 1949 beantragt.

Die Rb. muß zur Aufhebung der Vorentscheidungen führen.

1. Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e EStG. 1949 sind Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind. Welche Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden, richtet sich nach den Vorschriften des § 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDVO.) vom 2. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — WiGBl. — S. 109, Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes - Aml. MittBl. - S. 115, Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen — Bay. FMBI. — 1949 S. 187). Grundlegende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher und religiöser und wissenschaftlicher Zwecke ist, daß der Empfänger der Zuwendung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem gemeinnützigen, mildtä-

tigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zweck verwendet wird (§ 29 Abs. 3 Buchst. a EStDVO. 1949). Diese Voraussetzung ist erfüllt. Der Hauptniederlassung (Provinzialatshaus) der Oberdeutschen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu sind durch Entschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Februar 1921 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden (Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Jahrgang 1921 S. 86). Wie in der Anlage 1 zur Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. April 1947 S. 1291 — 3654 — V hierzu ausgeführt wurde, ist der beteiligte bayerische Rechtsträger nicht die kirchlicherseits eingerichtete Oberdeutsche Ordensprovinz, sondern die Hauptniederlassung (Provinzialatshaus) in München. Nach dem Urteil des Obersten Finanzgerichtshofs I 1/46 S vom 12. Februar 1946 (Bay. FMBL. 1946 S. 60) sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes auch solche Körperschaften anzusehen, die ihre Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft aus dem Recht eines Landes herleiten. Das gleiche gilt für die Vermögenssteuer (Urteil des Obersten Finanzgerichtshofs III 6/46 S vom 28. Juni 1946, Bay. FMBL. 1946 S. 63). Die Hauptniederlassung der Oberdeutschen Ordensprovinz SJ. in München ist danach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der Steuergesetze. Dieser Hauptniederlassung sind die Zuwendungen des Stpfl. zugeflossen. Sie hat bestätigt, daß die vom Stpfl. zugewendeten Beträge ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet werden. Einer besonderen Anerkennung nach § 29 Abs. 2 EStDVO. 1949 bedarf es für mildtätige, kirchliche und religiöse Zwecke nicht (zu vgl. Mitteilung betreffend allgemeine Anerkennungen besonders förderungswürdiger und gemeinnütziger Zwecke, Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen — MinBIFin. — 1949/50 S. 5, Bay. FMBL. 1949 S. 377). In dem vom Bf. vorgelegten Rechtsgutachten vom 11. September 1951 ist der Standpunkt vertreten, daß die Zuwendung an den Orden der Gesellschaft Jesu unmittelbare Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken sind, weil alle Zwecke, welche die Gesellschaft Jesu als geistlich approbierter Orden mit besonderem Arbeitsgebiete verfolgt, sei es Pflege der theologischen Wissenschaft oder Ausbildung des Klerus, äußere Missionen, Exerzitien oder Volksmissionen, kirchliche Zwecke seien. Der Begriff „kirchliche Zwecke“ ist im § 19 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG.) in der Fassung des Art. II des Kontrollratsgesetzes (Kontr.RG) Nr. 1 und des Art. I Kontr. RG. Nr. 12 (zu vgl. Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948, WiGBL. 1948 S. 141, Bay. FMBL. 1948 S. 297, 306) wie folgt umschrieben: „Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.“ Die in dem Rechtsgutachten vertretene Auffassung ist richtig. Die Bestätigung der Oberdeutschen Ordens-

provinz SJ. vom 15. September 1951 weicht von der in dem angeführten Rechtsgutachten vertretenen Auffassung insofern ab, als in der Bestätigung gesagt ist, daß die zugewendeten Beträge außer für kirchliche, auch für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden. Nach § 18 StAnpG. in der Fassung der vorstehend angeführten Vorschriften sind mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen. Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind. Da der Orden der Gesellschaft Jesu nicht ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt ist, dienen die Zuwendungen an den Orden nicht ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken. Die Bestätigung der Ordensprovinz ist daher zu weit gefaßt. Es ist davon auszugehen, daß die Zuwendung des Stpfl. an den Orden ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen Zwecken gemacht wurden. Daraus folgt, daß die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b EStG. 1949, wonach Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen in jedem Falle bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig sind, keine Anwendung findet.

Die Auffassung des Finanzgerichts, daß der Abzug der vom Stpfl. der Oberdeutschen Ordensprovinz SJ. zugewendeten Beträge als Sonderausgaben deshalb nicht zulässig sei, weil der Stpfl. in Erfüllung seiner kanonischen Verpflichtung gehandelt habe, und weil deshalb der Zusammenhang zwischen der Hingabe und der Verwendungsbestimmung unterbrochen sei, ist rechtsirrig. Wie in dem Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S vom 9. Februar 1951 (Bundessteuerblatt — BStBl. — Teil III S. 73, Bay. FMBL. 1951 S. 157) ausgeführt wurde, ist die von einem Ordensangehörigen beim Eintritt in den Orden übernommene kanonische Verpflichtung, durch seine Arbeit nicht für sich, sondern nur für den Orden zu erwerben, hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile bürgerlich-rechtlich unwirksam (§ 310 BGB.). Ein Ordensangehöriger, der auf Grund einer außerhalb des Ordens ausgeübten Tätigkeit Einkünfte erzielt, muß deshalb steuerlich so behandelt werden, wie wenn ihm diese Einkünfte persönlich zugeflossen wären. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind auf Ordensangehörige ebenso anzuwenden wie auf alle übrigen einkommensteuerpflichtigen Personen. Wie bei jedem anderen Stpfl. sind auch bei einem Ordensangehörigen Ausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e EStG. 1949 als Sonderausgaben abzugsfähig. Für die Abzugsfähigkeit solcher Ausgaben ist der Beweggrund, der der Ausgabe zugrundeliegt, unerheblich; maßgebend allein ist die Tatsache, daß die Ausgaben gemacht worden sind. Die vom Stpfl. geleisteten Ausgaben sind danach im Rahmen des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG. 1949 abzugsfähig; sie sind gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über den Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 (Bundesgesetzblatt — BGBl. — 1950 S. 45, Bay. FMBL. 1950 S. 109) beim Lohnsteuerjahresausgleich zu berücksichtigen.

Die Vorentscheidungen werden wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts aufgehoben (§ 288 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung — AO. —).

2. Der Arbeitslohn des Stpfl. hat im Kalenderjahr 1949 DM 4 302 betragen. Der Höchstbetrag für Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a, c EStG. 1949 ist 800 DM u. $\frac{1}{2}$ von (2100 DM — 800 DM =) 650 DM, höchstens aber 7,5 v. H. des Arbeitslohnes — $4302 \times 7,5 : 100 = 322$ DM. Nach § 20, § 20 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDVO.) 1949 ergibt sich als steuerfreier Jahresbetrag an Sonderausgaben eine Summe von (800 DM u. 322 DM =) 1122 DM u. 43 DM (Kirchensteuer) = 1165 DM abzüglich des Pauschbetrages für Sonderausgaben von 312 DM = 853 DM (§ 3 Ziff. 2 des Gesetzes über den Lohnsteuerjahresausgleich 1949). Die Auffassung des Bf., daß für den Stpfl. gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. d EStG. 1949 sich der Betrag von 800 DM auf 1600 DM erhöhe, weil der Stpfl. das 50. Lebensjahr vollendet hatte, ist unrichtig. Diese Erhöhung greift für das Jahr 1949 nur Platz bei Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a—d EStG. 1949, nicht aber bei Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e EStG. 1949. Bei Zugrundelegung des vorstehend errechneten steuerfreien Jahresbetrages ergibt sich ein steuerpflichtiger Jahresarbeitslohn von (4302 DM — 853 DM =) 3449 DM. Die Lohnsteuer für diesen Betrag berechnet sich nach der Jahreslohnsteuertabelle (Anlage zu § 32 Abs. 1 LStDVO. 1949) in Steuerklasse I auf 366 DM. Die tatsächliche einbehaltene Lohnsteuer beträgt 576,75 DM. Der Unterschiedsbetrag von (576,75 DM — 366 DM =) 210,75 DM ist dem Bf. vom Finanzamt zu erstatten. Wenn der nach der Einspruchsentscheidung zu erstattende Betrag von 3,75 DM dem Bf. bereits vergütet sein sollte, wäre er auf den Betrag von 210,75 DM anzurechnen.

II. RECHTSWEG FÜR VERMÖGENSRECHTLICHE ANSPRÜCHE KIRCHLICHER AMTSTRÄGER. ANERKENNUNG DER KIRCHLICHEN AUTONOMIE GEGENÜBER DER STAATLICHEN JURISDIKTIONSGEWALT.

Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 16. 3. 1961

Aktenzeichen: III ZR 17/60 — Kammergericht.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch das Evangelische Konsistorium Berlin-Brandenburg in Berlin-Charlottenburg, Jebenstraße 3,

Beklagten, Berufsbeklagten und Revisionsklägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. Stacklberg —

gegen

den Pfarrer i. R. Hermann Willigmann, Berlin-Wilmersdorf, Jenaer Str. 6
Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille —

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Heinrich Meyer und Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. November 1959, den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 10. Dezember 1959, aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 11. November 1958 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

TATBESTAND

Der Kläger, ein im Ruhestand lebender Pfarrer, ist zeitweise als Militärfarrer und zeitweise als Zivilpfarrer im Dienst der beklagten Kirche tätig gewesen. Auf sein Ruhegehalt als Zivilpfarrer bringt die Beklagte auf Grund einer von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erlassenen Notverordnung vom 13. Dezember 1956 / 15. September 1957 (ABI EKD 1957, 261) das dem Kläger aus seiner Tätigkeit als Militärfarrer gewährte staatliche Ruhegehalt zur Anrechnung. Der Kläger hält die erwähnte Notverordnung für nichtig und die Anrechnung für unzulässig. Er verlangt in dem vorliegenden Rechtsstreit Zahlung der ihm vermeintlich zu Unrecht vorenthaltenen Ruhegehaltsbeträge für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1958 in Höhe von 9 142,72 DM und begehrt weiter die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, vom 1. November 1958 an ihm das Ruhegehalt als Zivilpfarrer in voller Höhe ohne Anrechnung der Pension als ehemaliger Militärfarrer zu zahlen.

Die beklagte Kirche hat demgegenüber geltend gemacht, daß der ordentliche Rechtsweg für den Klageanspruch nicht gegeben, im übrigen die Notverordnung rechtsgültig sei, in ihrer Gültigkeit von den staatlichen Gerichten auch nicht in Frage gestellt werden könne.

Das Landgericht hat die Klage aus sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen. Das Kammergericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils. Sie hält an der Auffassung fest, daß die staatlichen Gerichte für die Entscheidung über den Klageanspruch nicht zuständig seien, und weist dazu insbesondere auf die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union erlassene Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte vom 2. Februar / 12. Juli 1960 (ABI EKD 1960 Nr. 169 S. 321) hin. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Ob die Vorinstanzen auf Grund der im Zeitpunkt ihrer Entscheidungen gegebenen Rechtslage den Rechtsweg zu den Zivilgerichten für den Klageanspruch mit Recht bejaht haben, kann dahinstehen. Jedenfalls ist seit dem 15. Juli 1960 — an diesem Tag ist die im Tatbestand genannte Verordnung vom 2. Februar / 12. Juli 1960 gemäß § 5 in Kraft getreten — die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für die Entscheidung über die vom Kläger erhobenen Ansprüche auf Zahlung von Ruhegehalt aus seiner Tätigkeit als Zivilpfarrer nicht mehr ge-

geben. Diese Verordnung erklärt die in den Gliedkirchen der Union (zu denen auch die beklagte Kirche gehört) gebildeten kirchlichen Gerichte auch zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis und damit auch über Ruhegehaltsansprüche von Pfarrern und Kirchenbeamten im Ruhestand für zuständig.

Die während des Revisionsrechtszuges eingetretene Rechtsänderung muß vom Revisionsgericht beachtet werden. Es geht hier, wie unten näher ausgeführt wird, um den Wegfall der staatlichen Jurisdiktionsgewalt, mithin um den Wegfall einer Prozeßvoraussetzung, die während des gesamten gerichtlichen Verfahrens gegeben und deren Vorhandensein in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden muß.

Das Grundgesetz geht von der grundsätzlichen Gleichordnung von Staat und Kirche als eigenständigen Gewalten aus. Die Kirchen sind der staatlichen Hoheitsgewalt grundsätzlich nicht mehr unterworfen und regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung. Diese verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WeimVerf. garantierte Autonomie der Kirchen findet — wie der Senat bereits im einzelnen in seiner in BGHZ 22, 382 ff. veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat (S. 387 a.a.O.) — ihre Grenzen lediglich in dem „für alle geltenden Gesetz“ (Art. 137 Abs. 3 WeimVerf.), d. h. in den Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen (vgl. dazu u. a. auch Scheuner Zev.K 1954, 352, 257). In den so abgegrenzten Hoheitsbereich der Kirchen darf und kann der Staat rechtens nicht eindringen, und insoweit stehen staatliche und kirchliche Hoheitsgewalt gleichgeordnet nebeneinander. Daraus folgt für den vorliegenden Rechtsstreit:

Zu den der eigenverantwortlichen Regelung durch die Kirchen überlassenen Angelegenheiten gehört auch der gesamte Bereich der kirchlichen Organisation mitsamt dem kirchlichen Ämterrecht. Den Kirchen steht mithin kraft ihrer „Autonomie“ innerhalb der aufgezeigten — weiten — Grenzen das Recht zu, den kirchlichen Dienst selbständig zu ordnen, insbesondere auch die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen und Kirchenbeamten zu regeln. Damit steht es ihnen auch frei, die Entscheidung von Streitigkeiten über derartige vermögensrechtliche Ansprüche ihrer Amtsträger einem eigenen kirchlichen Gericht zuzuweisen. Mit ihrer Zuweisung an eigene kirchliche Gerichte werden diese Streitigkeiten der Jurisdiktionsgewalt des Staates entzogen, für dessen Gerichte die Zuständigkeit zur Entscheidung über derartige Streitigkeiten nur so lange begründet ist, als die Kirche die Zuständigkeit eigener kirchlicher Gerichte nicht begründet hat. Die staatliche Gerichtsbarkeit ist mithin insoweit lediglich eine „subsidiäre“. Der Staat nimmt die Gerichtsbarkeit für die hier interessierenden Ansprüche auch gar nicht mehr in Anspruch, was darin seine Bestätigung findet, daß eine dem § 174 DGB entsprechende Bestimmung weder in das Bundesbeamtengesetz noch in eines der Landesbeamtengesetze übernommen, vielmehr in § 135 BRRG ausdrücklich bestimmt worden ist, daß dieses Gesetz nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gilt und es ihnen lediglich überlassen bleibt, die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II (Rechtsweg) für anwendbar zu erklären.

Angesichts dessen, daß die hier interessierenden Streitigkeiten der staatlichen Jurisdiktionsgewalt überhaupt nicht mehr unterfallen, kommt entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung dem Umstand, daß in der kirchlichen Verordnung nur eine zweistufige Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, der vorliegende Rechtsstreit sich aber bereits in der dritten Instanz befindet, eine entscheidende Bedeutung nicht zu. Aus diesem Grunde geht auch der Hinweis der Revisionserwiderung auf eine Rechtssprechung, nach der eine nach Erlaß des Berufungsurteils durch Landesrecht erfolgte Ausschließung des Rechtsweges für das Revisionsgericht unbeachtlich sein soll, ins Leere. Der Revisionserwiderung kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Zuständigkeit der angerufenen Gerichte aus der Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG herleiten will. Denn auch diese Vorschrift findet ihre Grenzen an dem von der kirchlichen „Autonomie“ erfaßten Bereich. Schließlich meint der Kläger, daß die in Rede stehende kirchliche Verordnung wegen Verstoßes gegen kirchliches Verfassungsrecht nichtig sei. Dazu ist zu sagen: Der vorliegende Fall gibt keine Veranlassung, die Grenzen zu ziehen, jenseits derer eine kirchliche Norm auf ihre Rechtsgültigkeit von den staatlichen Gerichten nachgeprüft werden kann und muß. Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Februar / 12. Juli 1960 werden von den zuständigen verfassungsmäßigen Organen der beklagten Kirche als gültig hingenommen und praktiziert. Daran ist das erkennende Gericht gebunden, zumal die Verordnung einen Verstoß gegen „das für alle geltende Gesetz“ in dem oben aufgezeigten Sinne nicht erkennen läßt.

Nach alledem sind seit dem Inkrafttreten der genannten kirchlichen Verordnung die vom Kläger angerufenen Zivilgerichte für die Entscheidung über die Klageansprüche nicht mehr zuständig, so daß offenbleiben kann, ob ihre Zuständigkeit bis dahin überhaupt gegeben war.

Die Bestimmungen des § 17 GVG (in der auf § 178 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 beruhenden Fassung) über die Verweisung eines bei einem unzuständigen Gericht anhängig gemachten Rechtsstreit an ein anderes Gericht gelten lediglich im Verhältnis der verschiedenen staatlichen Gerichte zueinander, so daß kein Grund bestand, den Kläger zu veranlassen, einen (Hilfs-)Antrag auf Verweisung der Sache an das zuständige kirchliche Gericht zu stellen. Vielmehr muß unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Klägers gegen das seine Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen werden mit der Maßgabe, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Kirchliche Erlasse

I. Dekrete des Heiligen Stuhls

I. ABLASSGEWINNUNG ZU GUNSTEN DER STERBENDEN.

Die Hl. Poenitentiarie hat durch Dekret vom 21. 10. 1960 mitgeteilt, daß Papst Johannes XXIII. zu Gunsten der Sterbenden einen Ablass von zehn Jahren all den Christgläubigen gewährt hat, welche die Früchte des Hl. Meßopfers für die Sterbenden aufopfern. Wer dies täglich einen Monat hindurch tut, kann unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass gewinnen (AAS 53 1961 56).

II. MODERNE IRRTÜMER DER SEXUALMORAL UND MISSBRAUCH DER PSYCHOANALYSE

Mahnung der Obersten Hl. Kongregation des Heiligen Offiziums vom 15. Juli 1961 über moderne Irrtümer der Sexualmoral und Mißbrauch der Psychoanalyse. (L'Osservatore Romano Nr. 163 vom 16. Juli 1961 S. 3)

Die Oberste Hl. Kongregation hat in Erfahrung gebracht, daß allenthalben vielerlei gefährliche Auffassungen hinsichtlich der Sünden gegen das 6. Gebot und hinsichtlich der Anrechenbarkeit der sittlichen Akte verbreitet sind und werden; aus diesem Grunde hält sie es für geboten, folgende Normen zu veröffentlichen:

1. Die Bischöfe, die Leiter der Theologischen Fakultäten und die Vorsteher der Seminarien und der klösterlichen Schulen sollen von den Lehrern der Moraltheologie bzw. des entsprechenden Faches mit Entschiedenheit verlangen, daß sie sich in jeder Weise an die von der Kirche überlieferte Lehre halten (vgl. can. 129).
2. Die kirchlichen Bücherzensoren sollen Bücher und Zeitschriften, in denen das 6. Gebot behandelt wird, mit großer Vorsicht prüfen und beurteilen.
3. Klerikern und Ordensleuten wird im Sinn des can. 139 § 2 verboten, als Psychoanalytiker tätig zu sein.
4. Zu mißbilligen ist die Auffassung jener, welche glauben, der Empfang der höheren Weihen setze unbedingt voraus, daß einer vorher in der Psychoanalyse unterwiesen worden sei, oder jeder Kandidat des Priestertums oder der Ordensprofeß habe sich erst einer eigentlichen psychoanalytischen Prüfung und Erforschung zu unterziehen. Die gleiche Mißbilligung gilt auch, soweit (auf diese Weise) die Eignung für den Priester- oder Ordensstand festgestellt werden soll. Auch dürfen Priester und Ordensleute beiderlei Geschlechts Psychoanalytiker nur in Anspruch nehmen, wenn der Ordinarius dies aus schwerwiegendem Grund erlaubt.

II. Bischöfliche Verordnungen

RICHTLINIEN ZUR SCHWESTERNGESTELLUNG DER MUTTERHÄUSER IM BEREICH DER DIÖZESE WÜRZBURG VOM 1. 4. 1959 IN DER NEUFASSUNG VOM 1. 7. 1961

Die Mutterhäuser im Bereich der Diözese Würzburg halten an dem alten Grundsatz fest: Die Klosterfrau arbeitet um Gotteslohn. Für ihren Lebensun-

terhalt benötigt sie eine einfache, aber den heutigen Verhältnissen entsprechende Wohnung mit Bad und Kühlschrank. (Wird Kirchenwäsche mitbesorgt, ist auch die Bereitstellung einer Waschmaschine mit Schleuder angebracht.) Zum Einkauf der Lebensmittel erhalten die Schwestern ein Haushaltgeld bzw. freie Station in Heimen und Krankenhäusern. Zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse erhält die Oberin ein Schwesterngeld, das mit dem Haushaltgeld auszuzahlen ist. Als Beitrag zur Bekleidung der Schwestern sowie zur Ausbildung des Nachwuchses und zum Unterhalt der arbeitsunfähig gewordenen Schwestern ist an das Mutterhaus das sog. Mutterhausgeld zu entrichten.

Die bisherige Schwesternvergütung ist bei den heutigen Preisverhältnissen nicht mehr ausreichend. Eine Erhöhung derselben um 50 Prozent ist notwendig geworden. Im einzelnen gilt daher ab 1. 7. 1961 folgende Ordnung (die bisherigen Beträge sind in Klammern eingefügt):

In Landgemeinden	Mutterhausgeld DM	Schwesterngeld DM	Haushaltsgeld DM
(mit Lebensmittel-Spenden)	45,— (30,—)	15,— (10,—)	60,— (40,—)
In großen Landgemeinden	50,— (35,—)	15,— (10,—)	65,— (45,—)
In Stadtgemeinden	55,— (35,—)	15,— (10,—)	90,— (60,—)

Urlaubsdauer 3 Wochen plus Exerzitien.

Urlaubsgeld 3,— DM (2,—) täglich zusätzlich Haushaltgeld.

Kleine car. Krankenhäuser			Verpflegung
(bis 45 Betten)	80,— (55,—)	22,— (15,—)	2. Klasse
Große Krankenhäuser	105,— (70,—)	22,— (15,—)	2. Klasse
(außer staatlichen)			
Kleine Altersheime	60,— (40,—)	22,— (15,—)	freie Station
(bis 45 Betten)			
Große Altersheime	75,— (50,—)	22,— (15,—)	freie Station
Erziehungsheime	75,— (50,—)	22,— (15,—)	freie Station
Haushaltführung	75,— (50,—)	22,— (15,—)	freie Station

Urlaubsdauer 3 Wochen plus Exerzitien.

Urlaubsgeld an Stelle der Verpflegung 4,50 DM (3,—) täglich.

Staatliche Erlasse

I. WIEDERHERSTELLUNG KONFESSIONELLER STIFTUNGEN

Zur Wiederherstellung konfessioneller Stiftungen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft aufgelöst wurden, veröffentlichen wir ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 30. 11. 1957. Dieses Schreiben ist auch im Bereich der Bundesrepublik außerhalb Bayerns beachtlich, da es geltendes Recht zur Anwendung bringt.

„Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Anfrage mit Schreiben vom 30. November 1957 Aktenzeichen I A 4 — 539 — 3/20 mitgeteilt:

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. November 1941 Nr. VI c. 7303/41 — IV — 7105, mit dem angeordnet worden war, daß bei konfessionel-

len Stiftungen der Stiftungszweck unter Aufhebung des konfessionellen Charakters neu festzulegen sei, kann wegen seiner ausgesprochenen nationalsozialistischen Zielsetzung auf Grund Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 nicht mehr angewandt werden. Ihm kommt auch deshalb keine Bedeutung mehr zu, weil durch Artikel 1 Absatz 3 StG die Zwecke der Religion ausdrücklich als öffentliche und dem Gemeinwohl dienend anerkannt sind. Der Erlaß des RMI vom 17. November 1941 gilt als aufgehoben.

Betroffenen noch bestehenden Stiftungen bleibt es unbenommen, im Wege der Satzungsänderung (Artikel 8 Absatz 3 StG) den ursprünglichen Rechtszustand und die konfessionelle Bindung wiederherzustellen.“

II. FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER ZWECKE

Auszug aus der Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. April 1961 durch den Bundesminister der Finanzen; hier: Förderung mildtätiger, kirchlicher u. a. gemeinnütziger Zwecke.

(BStBl. I, 1961, S. 107 f., vgl. auch BGBl. I, 1961, 379 ff.)

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendung eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 10 b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

siehe gedruckte Ausgabe

Druck und Auslieferung: Druckerei Wienand, Köln

